



2023

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung



Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

Wien, 2023

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschef Mag. Christian Kemperle
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
www.bmkoes.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/C/10
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2023
Grafiken: Iekton Grafik & Web development
Fotonachweis: BKA / Andy Wenzel (Cover, S. 3);
HBF / Minich (S. 7); BKA / Regina Aigner (Trennseiten)
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: Riedeldruck, Druck Fulfillment-Druck Service GmbH, 2214 Auersthal

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii10@bmkoes.gv.at.
Bestellung von Druckexemplaren per Email an iii10@bmkoes.gv.at.

ISBN: 978-3-903097-49-0

Vorwort

Als Regierung und Bundesverwaltung tragen wir die Verantwortung für sowohl die unmittelbaren Auswirkungen als auch für die langfristigen Folgen unserer Entscheidungen. Insofern ist es unsere Pflicht, stets die Vor- und Nachteile unseres Handelns abzuwägen und staatliche Vorhaben sorgfältig zu planen und zu analysieren, bevor diese umgesetzt werden. Unser Ziel und Auftrag sind schließlich die Steigerung des Gemeinwohles und die damit verbundene Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen. Und mit der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung haben wir ein adäquates Werkzeug, das transparentes, effizientes und wirkungsorientiertes Handeln in der Verwaltung ermöglicht.

Die mit der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung erhöhte Transparenz versteht sich nicht nur als Verpflichtung gegenüber Bürgerinnen und Bürgern, sondern sie ist auch ein unterstützendes Instrumentarium, das die Bundesverwaltung bei der Lösung von komplexen Staatsaufgaben bekräftigt und die Zukunftsfähigkeit staatlichen Handelns sicherstellt. Dies wird dadurch gewährleistet, dass gesellschaftliche Herausforderungen systematisch untersucht und die zur Bewältigung dieser Problemstellungen bestehenden Handlungsalternativen umfassend geprüft werden. Durch eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung können wir frühzeitig feststellen, welche Maßnahmen langfristig sinnvoll sind und welche nicht. Wir können erkennen, welche politischen Ziele erreicht werden und wo noch Handlungsbedarf besteht.

In den vergangenen Jahren haben wir viele Maßnahmen ergriffen, um den Klimaschutz voranzutreiben, soziale Gerechtigkeit zu stärken und die Wirtschaft anzukurbeln. Im Sinne eines ständigen Lernens und zur Erkennung von Entwicklungschancen wird das Instrument der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung mit einem abschließenden Evaluierungsprozess abgerundet. Der vorliegende Bericht zeigt, dass wir auf dem richtigen Weg sind, allerdings auch, dass wir noch viel Arbeit vor uns haben, um unsere Ziele zu erreichen. Durch eine kontinuierliche Bewertung unserer politischen Maßnahmen können wir dazu beitragen, dass unser Land eine erfolgreiche und nachhaltige Zukunft hat.

Die Ergebnisse der Evaluierung sollen dazu beitragen, dass wir auch weiterhin auf einem soliden Fundament politische Entscheidungen treffen können, die langfristig positive Auswirkungen auf die Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt haben sowie zu einer lebhaften und partizipativen Diskussion im Parlament, in der Verwaltung, aber auch in der Öffentlichkeit führen, damit das System der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung seine volle Kraft entfalten kann.

Ich lade Sie daher ein, die Evaluationsergebnisse des vorliegenden Berichtes zu prüfen und als Diskussionsgrundlage zu verwenden, um miteinander an noch besseren Lösungswegen und somit an der Zukunft Österreichs zu arbeiten.

Mag. Werner Kogler

Vizekanzler und Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport



Vizekanzler
Mag. Werner Kogler

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
Inhalte des Berichts	9
1 Ergebnisse im Überblick	11
1.1 Überblick zu den evaluierten Vorhaben.....	11
1.2 Auswirkungen der abgestuften Durchführungsverpflichtung auf den vorliegenden Bericht	13
1.3 Überblick über die evaluierten Vorhaben sowie Beurteilung des Erfolgs der Vorhaben.....	14
1.4 Angaben zu Verbesserungspotenzialen (aus Sicht der Ressorts).....	15
1.5 Betroffenheit der Wirkungsdimensionen.....	15
1.6 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.....	18
2 Beitrag der Vorhaben zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs)	22
2.1 Die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs).....	22
2.2 Die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) und die Wirkungsorientierung.....	24
2.3 Die SDG-Beiträge der Vorhaben im Überblick.....	25
2.4 Die Beiträge der Vorhaben zu den SDG-Unterzielen im Detail.....	28
3 Digitales Berichtswesen	38
4 Lesehilfe und Legende	41
5 Evaluierungsergebnisse der Ressorts	43
Bundeskanzleramt	45
UG 10 – Bundeskanzleramt.....	45
UG 25 – Familie und Jugend.....	55
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	61
UG 20 – Arbeit.....	61
UG 33 – Wirtschaft (Forschung).....	95
UG 40 – Wirtschaft.....	103
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	139
UG 30 – Bildung.....	139
UG 31 – Wissenschaft und Forschung.....	151

Bundesministerium für Finanzen	175
UG 15 – Finanzverwaltung.....	175
UG 16 – Öffentliche Abgaben.....	181
UG 45 – Bundesvermögen.....	189
UG 46 – Finanzmarktstabilität.....	205
Bundesministerium für Inneres	211
UG 11 – Inneres.....	211
Bundesministerium für Justiz	221
UG 13 – Justiz.....	221
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	227
UG 34 – Innovation und Technologie (Forschung).....	227
UG 41 – Mobilität.....	245
UG 43 – Klima, Umwelt und Energie.....	255
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	263
UG 32 – Kunst und Kultur.....	263
Bundesministerium für Landesverteidigung	269
UG 14 – Militärische Angelegenheiten.....	269
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	273
UG 42 – Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.....	273
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	287
UG 22 – Pensionsversicherung.....	287
UG 24 – Gesundheit.....	293
Anhang	302

Einleitung

Als Leiter der Sektion Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport ist es mir eine große Freude, Ihnen die zehnte Auflage des Berichts über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung präsentieren zu dürfen. Mit Stolz kann ich feststellen, dass sich seit der Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Jahr 2013 die Qualität und Aussagekraft der Wirkinformationen erheblich gesteigert hat und die Evaluierungsergebnisse als wertvolle Diskussionsgrundlage in parlamentarischen Debatten und in Budgetunterausschüssen dienen. Dieser Erfolg ist durchwegs das Resultat des Zusammenwirkens aller, die an der Implementierung und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Instrumente der Wirkungsorientierung mitgewirkt haben und hierfür möchte ich mich herzlich bei allen Beteiligten in und außerhalb der Bundesverwaltung bedanken!

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung ist ein Instrument, das die systematische Auseinandersetzung mit den Auswirkungen von staatlichen Maßnahmen ermöglicht und über Ressourcenfragen hinausgehend, die tatsächlichen Effekte auf unsere Gesellschaft in den Fokus rückt. Dies ermöglicht nicht nur die kurz- und langfristigen Wirkungen von Vorhaben zu überprüfen, sondern dient uns auch als wertvolle Grundlage um unsere Arbeit in der Bundesverwaltung in Zukunft noch besser zu gestalten. Das heißt, über ihre Funktion in der Entscheidungsvorbereitung hinausgehend ist die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung auch ein wesentlicher Bestandteil eines permanenten Lernprozesses.

Die Bedeutung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zeigt sich aber nicht nur in verwaltungsinternen Qualitätssicherungs- und Steuerungsprozessen. Das Instrument dient in weiterem Sinne als elementares Mittel der Transparenz und Rechenschaftslegung gegenüber unserer Gesellschaft. Die Evaluierungsergebnisse im vorliegenden Bericht sollen als Kommunikationswerkzeug zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Bundesverwaltung dienen, das Vertrauen in den öffentlichen Dienst stärken und dazu anregen, einen Input zur Optimierung und Weiterentwicklung der staatlichen Dienstleistungen einerseits und zur weiteren Verbesserung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen andererseits zu liefern. In diesem Sinne sind Sie eingeladen, sowohl zur Leistungserbringung der Verwaltung, als auch zum System der Wirkungsorientierung mit uns in Kontakt zu treten.

Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre und bedanke mich für Ihr Interesse an unserer Arbeit.

Mag. Christian Kemperle
Leiter der Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation



Mag. Christian Kemperle
Leiter der Sektion III –
Öffentlicher Dienst und
Verwaltungsinnovation

Inhalte des Berichts

Der vorliegende Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022 enthält die Ergebnisse von insgesamt 55 Vorhaben (2021: 64), welche von den federführenden haushaltsleitenden Organen evaluiert wurden.

Um Ihnen den Überblick zur Gesamtevaluierung zu erleichtern, werden im Kapitel 1 die Evaluierungsergebnisse zusammengefasst. Durch die seit dem Jahr 2015 bestehende Anwendbarkeit der abgestuften Durchführungsverpflichtung konnte die Anzahl der zu evaluierenden Vorhaben reduziert werden und damit die Aussage- und Steuerungsrelevanz des vorliegenden Berichts gestärkt werden. Diesbezügliche Erläuterungen finden Sie im Abschnitt 1.2 sowie im Anhang. Im einführenden Kapitel sind auch Informationen zum Querschnittsthema „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Abschnitt 1.6) enthalten.

Nunmehr zum dritten Mal seit Einführung der Wirkungsorientierung wurde im vorliegenden Evaluierungsbericht ein stärkerer Fokus auf die Zusammenhänge von Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen und den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) gelegt. Diese Zusammenhänge sind sowohl bei den einzelnen Evaluierungsergebnissen der Ressorts als auch im diesbezüglich zusammenfassenden Kapitel 2 ersichtlich.

Neu im diesjährigen Bericht sind Ausführungen zur neugestalteten Homepage www.wirkungsmonitoring.gv.at. Die Neuerungen werden in Kapitel 3 zusammengefasst veranschaulicht.

Zwecks Erhöhung der „Usability“ des Berichts, enthält Kapitel 4 eine Lesehilfe, welche Ihnen dabei helfen soll, sich besser mit der vorgenommenen Contentvisualisierung vertraut zu machen.

Die einzelnen Evaluierungsergebnisse zu den jeweiligen Vorhaben – und damit das eigentliche Herzstück des vorliegenden Berichts – werden in Kapitel 5 dargestellt.

Die Visualisierung der Vorhabensinhalte für das wirkungsorientierte Reporting wurde aufgrund der steigenden Anzahl der zu evaluierenden Vorhaben bereits in den Vorjahren überarbeitet, diese Professionalisierung des Berichtswesens wurde auch in dem vorliegenden Produkt im Wesentlichen beibehalten und teilweise adaptiert.

Der Bericht in elektronischer Form ist online auf einer Webseite des BMKÖS (Sektion III – „Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation“ – www.oeffentlicherdienst.gv.at) abrufbar. Zudem werden die Detailergebnisse zu den einzelnen Evaluierungen aus Kapitel 5 auf der interaktiven Website www.wirkungsmonitoring.gv.at visualisiert und dargestellt.

1 Ergebnisse im Überblick

1.1 Überblick zu den evaluierten Vorhaben

Die nachstehende Tabelle bietet eine Detailübersicht zu jenen Vorhaben, deren Evaluierungsergebnisse im Kapitel 5 dargestellt werden. Aus der Darstellung ergibt sich weiters, welches haushaltsleitende Organ für die Abwicklung des Vorhabens in der Vergangenheit zuständig war, welche finanziellen Auswirkungen für den Bund im Beobachtungszeitraum aufgetreten¹ sind und an welcher Stelle die aktuellen Berichtsergebnisse zu finden sind.

Ressort	Untergliederung	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Nettergebnis Bund (in Tsd. Euro)	Seite
BKA	UG 10	„Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz (NISG): Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen“	-2.411	46
BKA	UG 10	Netz- und Informationssystemsicherheitsverordnung – NISV	0	51
BKA	UG 25	Anpassung der Familienleistungen für im EU-Ausland/im EWR/in der Schweiz lebende Kinder an die dortigen Lebenshaltungskosten	-116	56
BMAW	UG 20	Integrationsjahrgesetz (IJG) – Maßnahmenpaket zur Integration von Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und Asylwerber:innen	-366.500	62
BMAW	UG 20	Entfall der Auflagepflicht von Gesetzen zum Arbeitnehmer:innenschutz	0	65
BMAW	UG 20	Sonderrichtlinie zum Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014–2020 inkl. Sonderregelungen aufgrund von COVID-19	-204.145	67
BMAW	UG 20	BÜNDELUNG: Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Niederösterreich – 2020/21	-24.000	73
BMAW	UG 20	BÜNDELUNG: Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2021/2022	-53.976	76
BMAW	UG 20	Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair -Trendwerk 2021	-46.702	82
BMAW	UG 20	Neuausschreibung Deutsch und Alphabetisierung AMS Wien – 2021/2022	-33.466	86
BMAW	UG 20	Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert wird – Anhebung des Zugangsalters zur Altersteilzeit	277.500	90
BMAW	UG 20	Überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA) – AMS Steiermark – 2020/2021	-13.014	92
BMAW	UG 33	BÜNDELUNG – Förderung der Einrichtung und des Betriebs von CD-Labors 2018–2023	-51.739	96
BMAW	UG 33	Forschungskompetenzen Wirtschaft – Ausführungsvertrag 2018	-4.195	99
BMAW	UG 40	Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird (MEG-Novelle 2017)	-2.002	104
BMAW	UG 40	BÜNDELUNG Umsetzung der Investitionszuwachsprämien und des Beschäftigungsbonus	-575.338	107
BMAW	UG 40	BÜNDELUNG: aws-Garantierichtlinie für KMU 2020 gebündelt mit Schwerpunkt Corona Überbrückungsfinanzierung und Ausweitung aws Garantien KMU-FG	-81.051	113
BMAW	UG 40	BÜNDELUNG: COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen, Verlängerung der Förderung	-135.347	118
BMAW	UG 40	BÜNDELUNG: Novelle der Vermessungsverordnung 2016 gebündelt mit Novelle der Vermessungsgebührenverordnung 2016	1.999	122
BMAW	UG 40	Förderung der regelmäßigen Testung auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus („Testangebot Sichere Gastfreundschaft“)	-22.671	126
BMAW	UG 40	Förderung von Lohnnebenkosten für innovative Start-ups	-7.047	130

¹ Die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt werden durch Ausweis des Nettoergebnisses (Summe der eingetretenen Erträge abzüglich der eingetretenen Aufwände) dargestellt.

Ressort	Untergliederung	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Nettergebnis Bund (in Tsd. Euro)	Seite
BMAW	UG 40	Verordnung des BMWFW über die Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler	-1	135
BMBWF	UG 30	Bildungsinvestitionsgesetz 2019: Flächendeckendes Angebot an schulischer Tagesbetreuung für 6 bis 15-jährige Schülerinnen und Schüler	-249.295	140
BMBWF	UG 30	Novelle der Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige (Kompetenz-erwerb und Semestrierung)	0	145
BMBWF	UG 30	BÜNDELUNG: Novelle Hochschul-Curriculaverordnung 2013 mit Novelle Hochschul-Zulassungsverordnung	0	148
BMBWF	UG 31	Abschluss eines Förderungsvertrags mit der Ludwig Boltzmann Gesellschaft für den Zeitraum 1.1.2021–31.12.2021	-7.295	152
BMBWF	UG 31	Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz geändert werden	189.564	156
BMBWF	UG 31	BÜNDELUNG: Bewilligung der Arbeitsprogramme 2018, 2019, 2020 und 2021 des FWF durch die Aufsichtsbehörde BMBWF	-770.572	160
BMBWF	UG 31	Förderung Fachhochschul-Studiengängen (Bündelung 2018 und 2019)	-575.729	165
BMBWF	UG 31	Innovationsstiftungsgesetz	-10.000	169
BMF	UG 15	Rahmenförderungsvertrag 2018–2021 zwischen der Republik Österreich und dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung	-17.165	176
BMF	UG 16	Abkommen zwischen Island und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung	1.996	182
BMF	UG 16	Flugabgabegesetz (Novelle 2017) – Senkung Flugabgabe	-211.747	185
BMF	UG 45	Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitrags-gesetz 2018)	-66.500	190
BMF	UG 45	BÜNDELUNG: IFI-Kooperationen 2017–2020	-99.105	195
BMF	UG 45	Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungs-agentur des Bundes GmbH (COFAG)	-1.423.316	200
BMF	UG 46	Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetz 2018 – VersVertrRÄG 2018	0	206
BMI	UG 11	Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017	-5.231	212
BMI	UG 11	Erweiterung der Betriebsleistungen im Bereich der zentralen Systeme des BM.I für den Zeitraum 2017–2021	-109.782	217
BMJ	UG 13	Förderung Verein VertretungsNetz 2021	-44.230	222
BMK	UG 34	AIT-Rahmenvereinbarung für die Jahre 2019–2021	-171.933	228
BMK	UG 34	Förderprogramm f. Technologieinternationalisierung TECTRANS AWS Abwicklungsvertrag (AV) 2020/AWS Gesamtbeauftragung (GB) 2021	-5.752	232
BMK	UG 34	Förderungsprogramm für Innovationsfördernde Öffentliche Beschaffung (IÖB) – IÖB-Toolbox	-1.353	236
BMK	UG 34	Nuclear Engineering Seibersdorf (NES) – Dekommissionierung und Dekontamination von Anlagen, Einrichtungen und Stoffen aus 45 Jahren F&E-Tätigkeiten	-31.476	240
BMK	UG 41	Beihilfeprogramm für die Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs	-21.000	246
BMK	UG 41	Mauttarifverordnung 2016	208.727	251
BMK	UG 43	Beitrag des BMK zur Wiederauffüllung des Green Climate Fund (GCF) als Teil der internationalen Klimafinanzierung	0	256
BMK	UG 43	BÜNDELUNG: Novellierung des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009	0	259
BMKOES	UG 32	Generalsanierung Volkstheater 2019–2021	-13.000	264
BMLV	UG 14	Midlife Upgrade Long Range Radar (LRR)	-2.214	270
BML	UG 42	„AgrarInvestitionsKredit 2017 – Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020“	-17.989	274

Ressort	Unter- gliederung	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Nettergebnis Bund (in Tsd. Euro)	Seite
BML	UG 42	BÜNDELUNG: Waldfondsgesetz und Förderungsrichtlinie nach § 5 dieses Gesetzes gebündelt mit 1. und 2. Änderung dieser Richtlinie	-87.409	277
BMSGPK	UG 22	Meldepflicht-Änderungsgesetz	-99.534	288
BMSGPK	UG 24	BÜNDELUNG: Beschaffung der Impfstoffe für das öffentliche Kinderimpfkonzept 2018–2022	-77.305	294
BMSGPK	UG 24	Verlängerung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Krankenversicherung 2021	-57.737	299

1.2 Auswirkungen der abgestuften Durchführungsverpflichtung auf den vorliegenden Bericht

Im Jahr 2015 wurde die abgestufte Durchführungsverpflichtung für Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen eingeführt. Diese sieht unter anderem die Möglichkeit vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. §§ 5 Abs. 2a und 10a Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung)²

- von der Vollanwendung einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung abgesehen werden kann,
- die Durchführung einer vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung hinreichend sein kann³ (beispielsweise, sofern das Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen über 20 Millionen Euro auslöst; vgl. § 10a ff. WFA-GV) und
- in dieser Konstellation die Evaluierungsverpflichtung entfallen kann (vgl. § 11a WFA-GV).

Sofern die o. a. Kriterien auf die zur Auswahl stehenden Vorhaben zutrafen, hatten die haushaltsleitenden Organe die Möglichkeit, von einer Aufnahme in die vorliegende Berichterstattung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport Abstand zu nehmen; hiervon haben fast alle Ressorts Gebrauch gemacht.

Von den für die Evaluierung in Frage kommenden **103 Vorhaben** sind nunmehr **55 Vorhaben (53,3%; 2021: 55,2%)** berichtsrelevant.

48 Vorhaben erfüllten die Kriterien für eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung – sie finden sich daher nicht bei den aktuellen Evaluierungsergebnissen der Ressorts. Die Tabelle im Anhang gibt darüber Aufschluss, um welche Vorhaben es sich hierbei handelt.

2 Die in Zusammenhang mit der WFA relevanten Rechtsgrundlagen, stehen Ihnen elektronisch unter oeffentlicherdienst.gv.at/wirkungsorientierte-verwaltung/rechtsgrundlagen-berichte-und-materialien/rechtliche-grundlagen/ zur Verfügung.

3 Die Durchführung einer vereinfachten WFA ist ausreichend, wenn das Regelungsvorhaben oder sonstige Vorhaben

- keine Sonderrichtlinie gemäß den §§ 5 und 6 ARR 2014 bzw. Förderung gemäß § 14 ARR 2014 darstellt und
- keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung (beispielsweise „Umwelt“, „Gleichstellung“, „Kinder und Jugend“ etc.) mit sich bringt und
- keine finanziellen Auswirkungen über 20 Millionen Euro (5 Jahre bzw. Gesamtlaufzeit) sowie keine langfristigen finanziellen Auswirkungen gemäß § 9 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung auslöst und
- in keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Angaben zur Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene) steht.

Generell kann betreffend das Instrument der vereinfachten WFA festgestellt werden, dass die mit ihrer Schaffung intendierten Wirkungen – die Stärkung der Aussagekraft und der Steuerungsrelevanz des Berichtswesens, wie auch die Reduktion des Verwaltungsaufwands, erreicht wurden. So wurden im Jahr 2022 **199 vereinfachte WFAs (dies entspricht 53,4% aller WFAs – 372)** zwecks Prüfung der Zulässigkeit an die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes an das BMKÖS übermittelt.

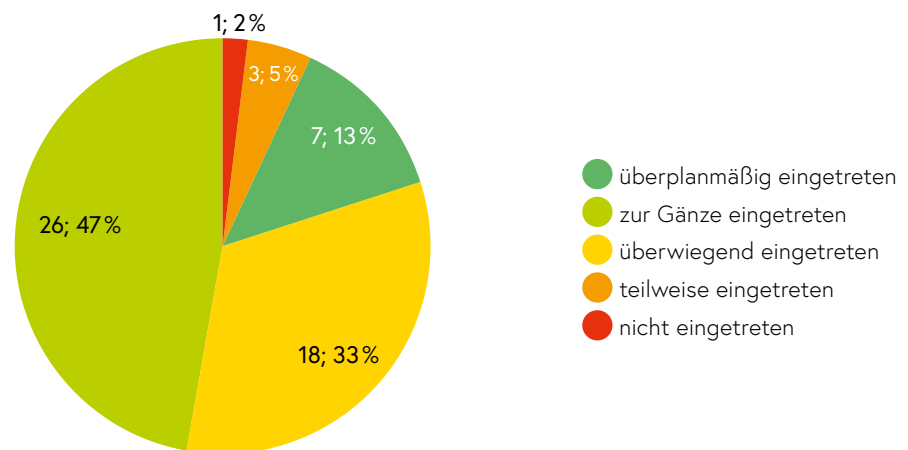
Darunter fallen beispielsweise:

- die jährlich wiederkehrende „Vignettenpreisverordnung“,
- die „Änderung der Mauttarifverordnung“, oder
- die „Trainingstherapie-Akkreditierungsverordnung“.

1.3 Überblick über die evaluierten Vorhaben sowie Beurteilung des Erfolgs der Vorhaben

Bei den 55 WFA-pflichtigen Vorhaben, welche im Jahr 2022 evaluiert wurden, handelt es sich um 31 rechtsetzende Maßnahmen (davon 16 Bundesgesetze) und 24 sonstige Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013, die sich auf 11 Ressorts verteilen.

Abbildung 1: Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens (Ressortangabe)



Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMKÖS (Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

Bei der WFA-Evaluierung 2022 wird seitens der haushaltsleitenden Organe angegeben, dass bei der überwiegenden Mehrheit der Vorhaben (60%) die anvisierten Wirkungen (zur Gänze oder überplanmäßig) erreicht wurden. In 26 dieser 33 Fälle treten die erwarteten Wirkungen der Vorhaben zur Gänze ein. Immerhin sieben der evaluierten Vorhaben können ihre angestrebten Ziele – gemäß Angaben der Ressorts – sogar überplanmäßig erreichen. Weitere 18 der evaluierten Vorhaben erreichen ihre intendierten Wirkungen überwiegend. Drei Vorhaben fallen hinsichtlich ihrer erreichten Wirkungen in die Kategorie „teilweise erreicht“ und ein Vorhaben in die Kategorie „nicht erreicht“.

1.4 Angaben zu Verbesserungspotenzialen (aus Sicht der Ressorts)

Im Zuge der internen Evaluierungen wurden seitens der haushaltsleitenden Organe bei rd. der Hälfte der Vorhaben (21 von 55) Verbesserungspotenziale erkannt. Diese beziehen sich in einem Fall auf die Durchführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung per se – der Rest jedoch auf Optimierungsbedarfe in den zugrundeliegenden Rechtsmaterien bzw. den Vorhaben. So stellte das BMF im Zuge der Evaluierung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Island und Österreich beispielsweise fest, dass bei zukünftigen Folgeabschätzungen verstärkt auf die Kohärenz und Zusammenhänge zwischen den einzelnen Angaben in der WFA (Ziele, Maßnahmen und finanziellen Auswirkungen) geachtet werden wird.

Im Bereich der Regelungsvorhaben stellte das BKA bei der Netz- und Informationssystemsicherheitsverordnung – NISV fest, „dass eine detailliertere Ausformulierung der Sicherheitsmaßnahmen in Anlage I die Umsetzung durch die Betreiber wesentlicher Dienste (zusammen mit den qualifizierten Stellen) und den Vollzug durch das BMI erleichtern könnte“.

Im Bereich der sonstigen Vorhaben verwiesen Ressorts an dieser Stelle auch auf Ergebnisse von externen Evaluierungen, die hier zu einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn beitragen. Beispiele dafür sind das BMAW mit dem Förderprogramm „Forschungskompetenzen Wirtschaft“ und das BMK mit dem „Förderungsprogramm für Innovationsfördernde Öffentliche Beschaffung (IÖB)“.

Bei einigen Vorhaben werden im Rahmen der Verbesserungspotenziale bereits konkrete Weiterentwicklungsschritte skizziert. So werden bspw. seitens des BMAW („Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert wird - Anhebung des Zugangsalters zur Altersteilzeit“) Änderungen im Bereich der geblockten Altersteilzeit angedacht.

Während bei vergangenen WFA-Evaluierungsberichten mitunter festgestellt wurde, dass die seitens der haushaltsleitenden Organe dargestellten Verbesserungspotenziale vielfach sehr vage und allgemein gehalten waren, gilt es nunmehr zusammenfassend zu sagen, dass die Qualität der durchgeführten Analysen gestiegen ist und die getroffenen Aussagen einen guten Überblick zu allfälligen notwendigen Folgemaßnahmen ermöglichen.

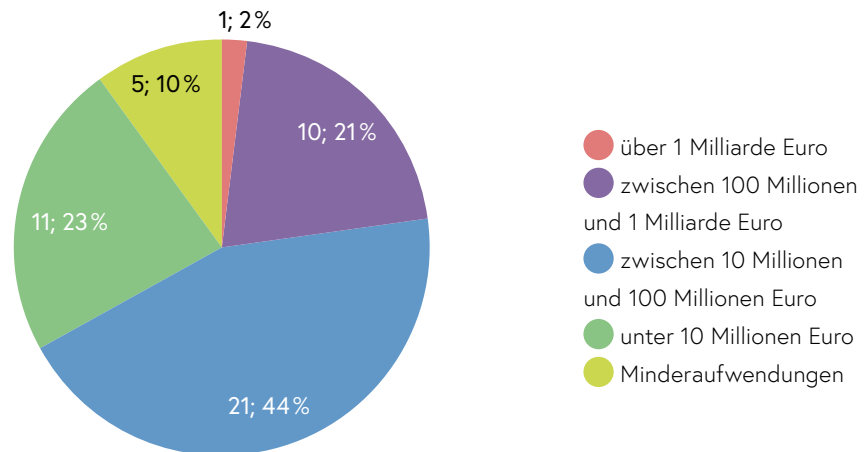
1.5 Betroffenheit der Wirkungsdimensionen

Der Großteil im Jahr 2022 evaluierten Vorhaben war mit finanziellen Auswirkungen⁴ verbunden (48 von 55 Vorhaben oder 87%; Vorjahr: 89%). In Summe fielen bei diesen Vorhaben in den in Frage kommenden Finanzjahren (frühestens 2015 bis längstens 2022) Aufwendungen für den Bund i. d. H. v. rund 5,8 Milliarden Euro (2021 7,4 Milliarden Euro) an, wobei fast ein Viertel des gesamten Finanzvolumens auf jenes Vorhaben entfällt, welches über eine Milliarde Euro an Aufwendungen verursachte.⁵

4 Anmerkung: Das gegenständliche Berichtswesen stellt auf die finanziellen Auswirkungen auf den Bund (Aufwendungen) ab.

5 Einen Gesamtüberblick über den jeweiligen Nettofinanzierungsbedarf des Bundes der einzelnen Vorhaben entnehmen Sie bitte der eingangs dargestellten Tabelle.

Abbildung 2: Finanzielle Auswirkungen Bund (2015–2022; n=48)



Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMKÖS (Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

Bei den zwei finanzintensivsten Vorhaben – im Hinblick auf Aufwendungen des Bundes – handelt es sich um

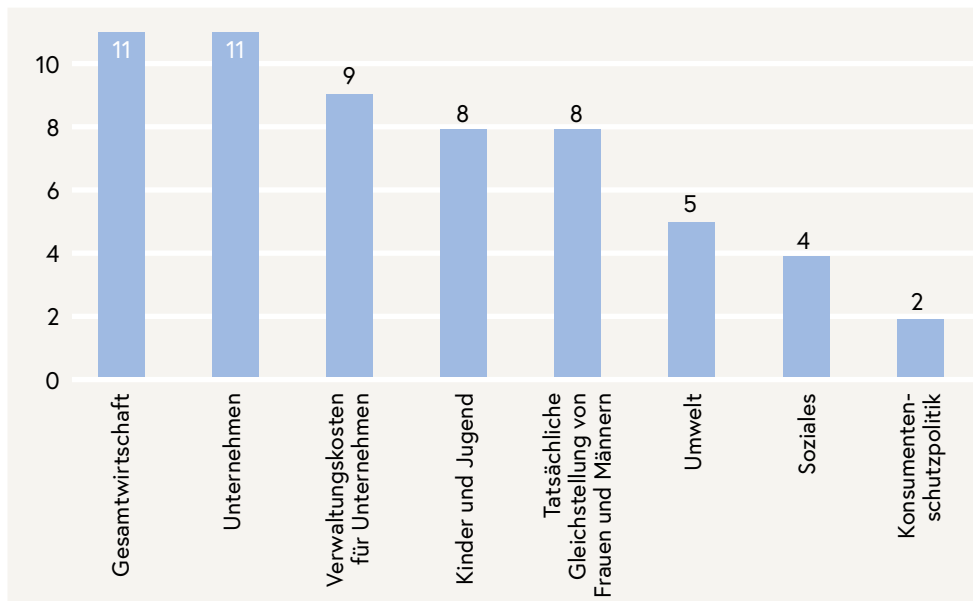
- Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) und
- Bewilligung der Arbeitsprogramme 2018, 2019, 2020 und 2021 des FWF durch die Aufsichtsbehörde BMBWF

Betrachtet man neben den Aufwendungen des Bundes die Ertragsseite, so ist das Vorhaben mit der größten Reduktion der Erträge das Vorhaben „Flugabgabegesetz (Novelle 2017) – Senkung Flugabgabe“ während der größte Anstieg der Erträge im Vorhaben „Sonderrichtlinie zum Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014–2020 inkl. Sonderregelungen aufgrund von COVID-19“ dargestellt ist.

Analog zur Evaluierung des Jahres 2021 war eine hohe Anzahl der evaluierten Vorhaben mit weiteren wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 verbunden. Bei 33 der 55 Vorhaben traten zumindest in einer Wirkungsdimension (ausgenommen finanzielle Auswirkungen) wesentliche Auswirkungen auf. Naturgemäß treten bei einigen Vorhaben in mehreren Wirkungsdimensionen wesentliche Auswirkungen auf. Das Verhältnis von Vorhaben die mit wesentlichen Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen verbunden sind, zu jenen, welche keine Auswirkungen aufweisen, erweist sich im Vergleich zu den Vorjahren als relativ stabil. So wurde 2020 in 52% der Fälle eine Wirkungsdimension abgeschätzt, 2021 betrug der Anteil 59%, 2022 sind es wiederum 60%.

In Summe wurde bei den betroffenen 33 Vorhaben 58 Mal eine wesentliche Betroffenheit einer Wirkungsdimension erkannt.

Abbildung 3: Wirkungsdimensionen (exkl. finanzielle Auswirkungen)



Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMKÖS (Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

In den Wirkungsdimensionen „Gesamtwirtschaft“ und „Unternehmen“ wurden bei 11 Vorhaben wesentliche Auswirkungen abgeschätzt. Bei 9 Vorhaben konnten Auswirkungen auf Verwaltungskosten für Unternehmen festgestellt werden. Jeweils 8 Vorhaben sind mit Auswirkungen auf „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ bzw. „Kinder und Jugend“ verbunden. Weitere Auswirkungen wurden in den Bereichen Umwelt, Soziales und Konsumentenschutzpolitik festgestellt. In keinem Vorhaben wurden Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger abgeschätzt.

1.6 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In Österreich hat die Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowohl in rechtlicher als auch in politischer Hinsicht Priorität. Seit 1998 ist das diesbezügliche Bekenntnis in der österreichischen Bundesverfassung verankert.

„Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau.“⁶

Auf der Grundlage dieser zentralen Rechtsgrundlage wurden im Zuge der Haushaltsrechtsreform die Grundsätze der Haushaltsführung überarbeitet. Seit dem Jahr 2013 – dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der zweiten und letzten Etappe der Reform – hat der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben neben der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes, den Grundsatz der Wirkungsorientierung, insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, zu beachten.⁷ Die Wirkungsorientierung besteht dabei im Wesentlichen aus zwei miteinander verschränkten Instrumenten: der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung und der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung. In beiden wird – dem gesetzlichen Auftrag folgend – das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern berücksichtigt.

So wird einerseits im Rahmen der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung bei der Erstellung des jährlichen Bundesvoranschlags je Untergliederung zumindest ein Gleichstellungsziel definiert. Diese Gleichstellungsziele werden mit diesbezüglichen Indikatoren messbar gemacht und durch Globalbudgetmaßnahmen operationalisiert.⁸ Andererseits müssen sämtliche Regelungsvorhaben und große Projekte daraufhin geprüft werden, ob sie mit Auswirkungen in Bezug auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern verbunden sind.

Die prominente Verankerung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Wirkungsorientierung im Allgemeinen und der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung im Speziellen hat international Vorbildwirkung. So beurteilte die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in der im Jahr 2018 durchgeführten Evaluierung der Haushaltsrechtsreform, die Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Haushaltsführung wie folgt:

⁶ Art. 7 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), StF: BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB).

⁷ Art. 51 Abs. 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), StF: BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB) sowie § 2 Abs. 1 Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013), StF: BGBl. I Nr. 139/2009 (NR: GP XXIV RV 480 AB 578 S. 51.).

⁸ Weitere Informationen zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des Instruments der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung können dem Bericht zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Wirkungsorientierung 2021 entnommen werden.

„Österreich wird aufgrund dieses übergreifenden Ansatzes zur Sicherstellung der Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Haushaltsführung als international führendes Beispiel angesehen.“⁹

Die Abschätzung der Auswirkungen von Regelungsvorhaben und größeren Projekten erfolgt anhand der gesetzlich festgelegten Wirkungsdimensionen. Diese stellen Politikbereiche dar und erlauben eine systematische Herangehensweise. Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern stellt eine von ebendiesen dar. Die zentrale Frage, die in diesem Zusammenhang für jedes Regelungsvorhaben oder größere Projekt zu beantworten ist, lautet: Was sind die positiven und negativen Folgen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und wie sind diese zu bewerten?

Die Abschätzung wird auf der Grundlage eines Zwei-Stufen-Modells durchgeführt. Im ersten Schritt wird festgestellt, ob ein Regelungsvorhaben oder größeres Projekt mit Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ verbunden ist. Im zweiten Schritt wird beurteilt, ob diese Auswirkungen als wesentlich zu charakterisieren sind. Wenn dies der Fall ist, müssen die voraussichtlichen Auswirkungen in der Planung im Detail beschrieben werden und die tatsächlichen Auswirkungen in der Evaluierung genau analysiert werden.

Die Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ ist wesentlich betroffen, wenn das Wesentlichkeitskriterium von zumindest einer der sieben diesbezüglichen Subdimensionen überschritten wird. Wesentlichkeitskriterien haben quantitativen oder qualitativen Charakter. So ist beispielsweise die Subdimension „Direkte Leistungen“ dann wesentlich betroffen, wenn Leistungen an natürliche Personen getätigt werden, welche den Wert von 400.000 Euro überschreiten und ein Geschlecht der Zielgruppe unterrepräsentiert (< 30 %) ist.¹⁰

Die Subdimensionen der Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ sind:

- Direkte Leistungen an natürliche oder juristische Personen oder Unternehmen
- Allgemeine und berufliche Bildung, Erwerbstätigkeit und/oder Einkommen von Frauen und Männern
- Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit
- Öffentliche Einnahmen
- Teilhabe an Entscheidungsprozessen oder Zusammensetzung von Entscheidungsgremien
- Körperliche und seelische Gesundheit
- Sonstige wesentliche Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

9 Saliterer, Iris und Korac, Sanja (2018). Externe Evaluierung der Haushaltsrechtsreform des Bundes im Jahr 2017. Endbericht. Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

10 Nähere Informationen zu den Wesentlichkeitskriterien sind der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung zu entnehmen.

Der vorliegende Bericht beinhaltet 8 Vorhaben, die mit wesentlichen Auswirkungen in zumindest einer der Subdimensionen der Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ verbunden sind – das entspricht in etwa 15% der Vorhaben.

Folgende Vorhaben wirkten sich wesentlich auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern aus:

- Bildungsinvestitionsgesetz 2019: Flächendeckendes Angebot an schulischer Tagesbetreuung für 6 bis 15-jährige Schülerinnen und Schüler
- BÜNDELUNG: Beschaffung der Impfstoffe für das öffentliche Kinderimpfkonzept 2018–2022
- BÜNDELUNG: Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2021/2022
- BÜNDELUNG: Waldfondsgesetz und Förderungsrichtlinie nach § 5 dieses Gesetzes gebündelt mit 1. und 2. Änderung dieser Richtlinie
- Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert wird – Anhebung des Zugangsalters zur Altersteilzeit
- Förderung Fachhochschul-Studiengänge (Bündelung 2018 und 2019)
- Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair -Trendwerk 2021
- Sonderrichtlinie zum Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014–2020 inkl. Sonderregelungen aufgrund von COVID-19

Konkret waren durch die nachstehenden Vorhaben fünf Subdimensionen betroffen:

Direkte Leistungen

- BÜNDELUNG: Waldfondsgesetz und Förderungsrichtlinie nach § 5 dieses Gesetzes gebündelt mit 1. und 2. Änderung dieser Richtlinie (Seite 277)
- Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert wird – Anhebung des Zugangsalters zur Altersteilzeit (Seite 90)
- Sonderrichtlinie zum Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014–2020 inkl. Sonderregelungen aufgrund von COVID-19 (Seite 67)

Öffentliche Einnahmen

- Keine wesentlichen Auswirkungen in dieser Subdimension

Entscheidungsprozesse und -gremien

- Keine wesentlichen Auswirkungen in dieser Subdimension

Unbezahlte Arbeit

- Bildungsinvestitionsgesetz 2019: Flächendeckendes Angebot an schulischer Tagesbetreuung für 6 bis 15-jährige Schülerinnen und Schüler (Seite 140)

Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen

- Förderung Fachhochschul-Studiengängen (Bündelung 2018 und 2019) (Seite 165)

Körperliche und seelische Gesundheit

- BÜNDELUNG: Beschaffung der Impfstoffe für das öffentliche Kinderimpfkonzept 2018–2022 (Seite 294)

Sonstige wesentliche Auswirkungen

- BÜNDELUNG: Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2021/2022 (Seite 76)
- Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert wird – Anhebung des Zugangsalters zur Altersteilzeit (Seite 90)
- Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair -Trendwerk 2021 (Seite 82)

2 Beitrag der Vorhaben zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs)

Die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) bilden einen Schwerpunkt im vorliegenden Bericht zur Evaluierung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung 2022. Anlass für diese Schwerpunktsetzung war die erstmalige Veröffentlichung des österreichischen Freiwilligen Nationalen Umsetzungsberichts¹¹ im Jahr 2020 (mehr Informationen zu diesem Bericht finden Sie in Abschnitt 2.1). Mit dem Fokus auf SDGs soll erreicht werden, dass die Wirkungsorientierung näher an die UN-Nachhaltigkeitsziele herangeführt wird. Die Wirkungsorientierung soll sich stärker an den SDGs als internationale und übergeordnete, langfristige Strategie orientieren (siehe Abschnitt 2.2).

Die konkreten SDG-Zusammenhänge der einzelnen Vorhaben werden in den Abschnitten 2.3 und 2.4 übersichtlich aufbereitet. Abschnitt 2.3 bietet einen kompakten Überblick über die Beiträge der Vorhaben zu den SDGs, während in Abschnitt 2.4 die Beiträge zu den einzelnen SDG-Unterzielen dargestellt werden. In weiterer Folge werden auch in der Evaluierung der einzelnen Vorhaben allfällige Konnekte mit UN-Nachhaltigkeitszielen ausgewiesen (jeweils unter „Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien“).

2.1 Die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs)

Die 17 Ziele für globale nachhaltige Entwicklung, auch „UN-Agenda 2030“ oder auf Englisch „Sustainable Development Goals (SDGs)“, wurden im September 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet, in der alle 193 Mitgliedsstaaten vertreten sind. Die Einigung auf diese globalen Ziele wurde als wichtiger Schritt in Richtung nachhaltiger Entwicklung gesehen, da sie im Unterschied zu den „Millennium Development Goals“ (den Zielvorgaben von 2000 bis 2015) nicht nur Entwicklungsländer, sondern alle Länder betreffen.

11 Österreich und die Agenda 2030 – Freiwilliger Nationaler Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs (FNU) (2020): sustainabledevelopment.un.org/content/documents/26661VNR_2020_Austria_Report_German.pdf

Die Ziele streben eine wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit an, wobei diese drei Aspekte (Wirtschaft, Ökologie, Soziales) gleichberechtigt berücksichtigt werden. Folgende Grafik zeigt die 17 Ziele auf einem Blick.



Um diese breiten Zielformulierungen zu konkretisieren und den Fortschritt bei der Zielerreichung überprüfbar zu machen, wurden sowohl Unterziele als auch Indikatoren definiert. Für jedes Ziel gibt es demnach mehrere Unterziele, die das breite Themengebiet in kleinere Bereiche unterteilen. Auf der Ebene der Unterziele wurden auch Indikatoren festgelegt – das sind in den meisten Fällen konkrete Daten, mit denen die Erreichung des Unterziels überprüfbar gemacht wird.

Auch Österreich hat sich dazu verpflichtet, die Zielvorgaben der SDGs bis 2030 umzusetzen. Im Jänner 2016 wurde dazu eine interministerielle Arbeitsgruppe gegründet. Zusätzlich sollten alle Bundesministerien die Ziele der Agenda 2030 in ihre jeweiligen Strategien und Programme integrieren.

Jeder Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen soll zumindest zwei Mal im Zeitraum 2015–2030 einen sogenannten „Freiwilligen Nationalen Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele/SDGs (FNU)“ vorlegen. Dieser Bericht bietet einen Überblick über den aktuellen Status der Umsetzung. Österreich hat im März 2020 seinen ersten Freiwilligen Nationalen Umsetzungsbericht veröffentlicht. Dieser Bericht, als erstes Fazit und Meilenstein auf Österreichs Weg zur Erreichung der SDGs, war der Anlass dazu, im Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung einen Schwerpunkt auf das Thema SDGs zu legen.

2.2 Die UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) und die Wirkungsorientierung

Eine stärkere Verbindung und Nutzung der Synergien zwischen dem System der SDGs und der Wirkungsorientierung wurde bereits mehrfach angeregt. Nicht zuletzt identifiziert etwa der Freiwillige Nationale Umsetzungsbericht Österreichs zur Agenda 2030 (siehe Abschnitt 2.1) „starke inhaltliche Überschneidungen zu den SDGs“ in Bezug auf die Abschätzung von Auswirkungen auf einzelne Politikbereiche (Wirkungsdimensionen), die Teil einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung sind. Weiters wird explizit darauf verwiesen, dass das Instrument der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung das Potenzial hat, „die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Kohärenz politischer Entscheidungen zugunsten einer Nachhaltigen Entwicklung“ zu fördern.

Um diesem Potenzial gerecht zu werden und das Bewusstsein dafür zu stärken, werden die Beiträge der Vorhaben zu den SDGs in diesem Bericht zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung systematisch dargestellt (für einen Überblick siehe Abschnitt 2.3 und Abschnitt 2.4). Diese Beiträge zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung bildeten auch einen Schwerpunkt der Qualitätssicherung der Evaluierungen durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMKÖS.

Die Intention dieser Schwerpunktsetzung ist die stärkere Ausrichtung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung an den SDGs als langfristige übergeordnete Ziele. Eine solche Ausrichtung wurde etwa auch in der Analyse der vorhergehenden Berichte durch den parlamentarischen Budgetdienst empfohlen¹². Auch von Abgeordneten im Nationalrat wurde eine Koordinierung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit den SDGs eingefordert¹³.

Zusätzlich soll durch diese systematische, transparente Ausweisung auch Politikkohärenz allgemein gefördert werden. Das bedeutet, dass politische Strategien verschiedener Ebenen noch besser koordiniert und aufeinander abgestimmt werden. In den nächsten Abschnitten erhalten Sie eine Übersicht der SDG-Beiträge auf Ebene der einzelnen Vorhaben, für die eine Evaluierung im Jahr 2022 vorgesehen war.

12 „Analyse des Budgetdienstes: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2021“, S. 10.: www.parlament.gv.at/dokument/budgetdienst/wirkungsorientierung-gleichstellung/BD_-_Bericht_ueber_die_Wirkungsorientierte_Folgenabschaetzung_2021.pdf

„Analyse des Budgetdienstes: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2020“, S. 15f.: www.parlament.gv.at/dokument/budgetdienst/wirkungsorientierung-gleichstellung/BD_-_Bericht_ueber_die_Wirkungsorientierte_Folgenabschaetzung_2020.pdf





















„Analyse des Budgetdienstes: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2019“, S. 17: www.parlament.gv.at/dokument/budgetdienst/wirkungsorientierung-gleichstellung/BD_-_Bericht_ueber_die_Wirkungsorientierte_Folgenabschaetzung_2019.pdf

„Analyse des Budgetdienstes: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2018“, S. 14: www.parlament.gv.at/dokument/budgetdienst/wirkungsorientierung-gleichstellung/BD_-_Bericht_ueber_die_Wirkungsorientierte_Folgenabschaetzung_2018.pdf

13 Parlamentskorrespondenz Nr. 1278 vom 24.11.2020: www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2020/PK1278/index.shtml

2.3 Die SDG-Beiträge der Vorhaben im Überblick

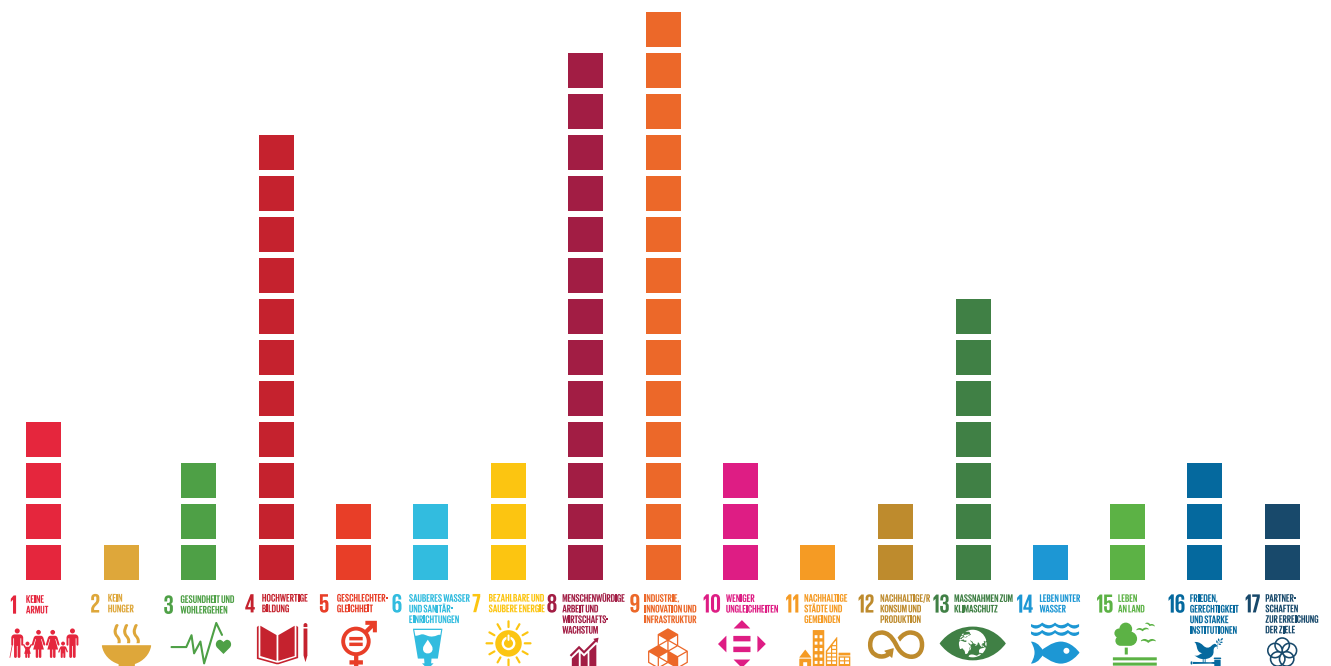
Hier finden Sie einen Überblick aller Vorhaben mit SDG-Beitrag. Rechts sehen Sie das Icon des jeweiligen SDG.

Ressort	Kurztitel	SDGs
BMAW	Arbeitsmarktintegrationsgesetz – Maßnahmenpaket zur Integration von Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und Personen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit	
BMAW	BÜNDELUNG: aws-Garantierichtlinie für KMU für das Jahr 2020 gebündelt mit Schwerpunkt Überbrückungsfinanzierung im Zusammenhang mit der `Coronavirus-Krise` UND Ausweitung aws Garantien KMU-FG im Zusammenhang mit der `Coronavirus-Krise`	
BMAW	BÜNDELUNG: Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Arbeit zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014–2020 gebündelt mit Anpassung der Sonderrichtlinie im Jahr 2020 (COVID 19)	 
BMAW	BÜNDELUNG: Überbetriebliche Lehrausbildung des AMS NÖ (Ausbildungsjahr 2020/21) – ÜBA 1 und ÜBA 2	 
BMAW	BÜNDELUNG: Überbetriebliche Berufsausbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz gem. § 30b und § 8b, sieben Einzelvorhaben 2021/2022	 
BMAW	Bundesgesetz mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996, das Mutterschutzgesetz 1979, das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, das Gleichbehandlungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG sowie das Behinderteneinstellungsgesetz geändert werden – Sammelnovelle Auflagepflicht	
BMAW	Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft genehmigt wird und das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz und das Einkommenssteuergesetz 1988 geändert werden gebündelt mit `Richtlinie für eine KMU-Investitionszuwachsprämie Österreich` gebündelt mit `Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen in Österreich` gebündelt mit Sonderrichtlinie `Beschäftigungsbonus` gebündelt mit `Änderung Sonderrichtlinie Beschäftigungsbonus`	
BMAW	Förderung der regelmäßigen Testung auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus (`Testangebot Sichere Gastfreundschaft`)	
BMAW	Förderung von Lohnnebenkosten für innovative Start-ups	
BMAW	Forschungskompetenzen Wirtschaft – Ausführungsvertrag 2018	
BMAW	Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair -Trendwerk	  
BMAW	Neuausschreibung Deutsch und Alphabetisierung AMS Wien	
BMAW	Überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA) des AMS Steiermark für das Ausbildungsjahr 2020/2021 Bündelung ÜBA 1 und ÜBA 2	 
BMBWF	Abschluss eines Förderungsvertrags mit der Ludwig Boltzmann Gesellschaft für den Zeitraum 1.1.2021–31.12.2021	

Ressort	Kurztitel	SDGs
BM BWF	Bildungsinvestitionsgesetz 2019	
BM BWF	BÜNDELUNG: Bewilligung der Arbeitsprogramme 2018, 2019, 2020 und 2021 des FWF durch die Aufsichtsbehörde BM BWF	
BM BWF	BÜNDELUNG: Förderung von Fachhochschul-Studiengängen (Bündelung 2018 und 2019)	
BM BWF	BÜNDELUNG: Novelle der Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen mit: Novelle der Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige	
BM BWF	BÜNDELUNG: Verordnung mit der die Hochschul-Curriculaverordnung 2013, die Hochschul-Zulassungsverordnung, die Verordnung über die Gestaltung des Lehrganges zur hochschulischen Nachqualifizierung, die Hochschul-Zeitverordnung und die Freizeitpädagogik-Anrechnungsverordnung geändert werden	
BM BWF	Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz geändert werden	
BM BWF	Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz – ISBG	
BM F	BÜNDELUNG: IFI-Kooperationen 2017–2020	
BM F	Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2018)	
BM F	Rahmenförderungsvertrag zwischen der Republik Österreich (vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen) als Förderungsgeber und dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung als Förderungsnehmer	
BM I	Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)	
BM I	Erweiterung der Betriebsleistungen im Bereich der zentralen Systeme des BM.I	
BM J	Förderung Verein VertretungsNetz 2021	
BM K	AIT-Rahmenvereinbarung für die Jahre 2019–2021	
BM K	Beihilfeprogramm für die Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs	
BM K	Beitrag des BMK zur Wiederauffüllung des Green Climate Fund (GCF) als Teil der internationalen Klimafinanzierung	

Ressort	Kurztitel	SDGs
BMK	BÜNDELUNG: Novellierung des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009, Änderung der Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen, der Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten Brandschutzsystemen und Feuerlöschern, der Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Hochspannungsschaltanlagen und der Verordnung über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit KFZ-Klimaanlagen	13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ
BMK	BÜNDELUNG: TECTRANS – Programm zur Förderung der Technologieinternationalisierung AWS Abwicklungsvertrag (AV) 2020 AWS Gesamtbeauftragung (GB) 2021	9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR
BMK	IÖB-Toolbox AWS Gesamtbeauftragung (GB) 2021	9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR 12 NACHHALTIGE/R KONSUM UND PRODUKTION
BMK	Mauttarifverordnung 2016	9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR
BMK	Nuclear Engineering Seibersdorf (NES) – Dekommissionierung und Dekontamination von Anlagen, Einrichtungen und Stoffen aus 45 Jahren F&E-Tätigkeiten	12 NACHHALTIGE/R KONSUM UND PRODUKTION 13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ
BML	BÜNDELUNG: Vorhabenbündel Waldfondsgesetz und Förderungsrichtlinie nach § 5 dieses Gesetzes sowie weiters jeweils gebündelt mit der 1. und 2. Änderung dieser Richtlinie	7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE 8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM 9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR 13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ 15 LEBEN AN LAND
BMSGPK	BÜNDELUNG: Beschaffung der Impfstoffe für das öffentliche Kinderimpfkonzept 2018–2022	3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN
BMSGPK	Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen geändert wird	3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN

Die folgende Visualisierung zeigt auf, zu welchen SDGs wie viele Vorhaben einen Beitrag leisteten.



Aus der Grafik lässt sich ablesen, dass besonders viele Vorhaben aus der diesjährigen Evaluierung zu den Zielen 4, 8 und 9 beitragen (Ziel 4: Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern; Ziel 8: Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern; Ziel 9: Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen).

2.4 Die Beiträge der Vorhaben zu den SDG-Unterzielen im Detail¹⁴



Ziel 1. Armut in allen ihren Formen und überall beenden

1.2 Bis 2030 den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte senken

Vorhaben	UG
Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair -Trendwerk	UG 20
BÜNDELUNG: Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Arbeit zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014–2020 gebündelt mit Anpassung der Sonderrichtlinie im Jahr 2020 (COVID 19)	UG 20



Ziel 3. Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern

3.2 Bis 2030 den vermeidbaren Todesfällen bei Neugeborenen und Kindern unter 5 Jahren ein Ende setzen, mit dem von allen Ländern zu verfolgenden Ziel, die Sterblichkeit bei Neugeborenen mindestens auf 12 je 1.000 Lebendgeburten und bei Kindern unter 5 Jahren mindestens auf 25 je 1.000 Lebendgeburten zu senken

Vorhaben	UG
BÜNDELUNG: Beschaffung der Impfstoffe für das öffentliche Kinderimpfkonzept 2018–2022	UG 24

¹⁴ Die Vorhaben „BÜNDELUNG: IFI-Kooperationen 2017–2020“ und „Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2018)“ wurden seitens des BMF jeweils zehn SDG-Zielen zugewiesen. Dabei sind im Falle des Vorhabens „BÜNDELUNG: IFI-Kooperationen 2017–2020“ die Unterziele 1.1, 1.5, 6.1, 6.2, 6.4, 6.b, 7.1, 7.2, 7.3, 8.2, 8.8, 8.10, 9.1, 9.4, 9.c, 10.1, 10.5, 10.b, 11.2, 11.3, 11.5, 11.6, 11.b, 13.1, 13.2, 13.a, 16.5, 17.1, 17.2, 17.4 und 17.7 betroffen. Im Falle des Vorhabens „Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2018)“ sind es die SDG-Unterziele 1.1, 1.2, 1.4, 1.5, 1.a, 1.b, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.a, 6.6, 7.1, 7.2, 8.2, 8.6, 9.3, 13.1, 13.2, 13.3, 13.a, 13.b, 14.1, 14.5, 15.2, 15.3, 15.4, 15.5, 15.9, 15.a, 17.2 und 17.3. Ob der hohen Anzahl der Zuordnungen und im Sinne einer komprimierenden Darstellung wird von dem Ausweis der vorgenommenen Zuordnungen in den nachstehenden Tabellen abgesehen.

3.8 Die allgemeine Gesundheitsversorgung, einschließlich der Absicherung gegen finanzielle Risiken, den Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten und den Zugang zu sicheren, wirksamen, hochwertigen und bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle erreichen

Vorhaben	UG
BÜNDELUNG: Beschaffung der Impfstoffe für das öffentliche Kinderimpfkonzept 2018–2022	UG 24
Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen geändert wird	UG 24

3.9 Bis 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringern

Vorhaben	UG
Beihilfeprogramm für die Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs	UG 41

Ziel 4. Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern



4.1 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung abschließen, die zu brauchbaren und effektiven Lernergebnissen führt

Vorhaben	UG
Bildungsinvestitionsgesetz 2019	UG 30

4.3 Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten

Vorhaben	UG
Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz geändert werden	UG 31
Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz – ISBG	UG 31
BÜNDELUNG: Förderung von Fachhochschul-Studiengängen (Bündelung 2018 und 2019)	UG 31

4.4 Bis 2030 die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen

Vorhaben	UG
Arbeitsmarktintegrationsgesetz – Maßnahmenpaket zur Integration von Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und Personen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit	UG 20
BÜNDELUNG: Überbetriebliche Berufsausbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz gem. § 30b und § 8b, sieben Einzelvorhaben 2021/2022	UG 20
BÜNDELUNG: Überbetriebliche Lehrausbildung des AMS NÖ (Ausbildungsjahr 2020/21) - ÜBA 1 und ÜBA 2	UG 20
Neuausschreibung Deutsch und Alphabetisierung AMS Wien	UG 20
Überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA) des AMS Steiermark für das Ausbildungsjahr 2020/2021 Bündelung ÜBA 1 und ÜBA 2	UG 20
BÜNDELUNG: Novelle der Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen mit: Novelle der Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige	UG 30

4.6 Bis 2030 sicherstellen, dass alle Jugendlichen und ein erheblicher Anteil der männlichen und weiblichen Erwachsenen lesen, schreiben und rechnen lernen

Vorhaben	UG
Neuausschreibung Deutsch und Alphabetisierung AMS Wien	UG 20

4.a Bildungseinrichtungen bauen und ausbauen, die kinder-, behinderten- und geschlechtergerecht sind und eine sichere, gewaltfreie, inklusive und effektive Lernumgebung für alle bieten

Vorhaben	UG
Bildungsinvestitionsgesetz 2019	UG 30

4.c Bis 2030 das Angebot an qualifizierten Lehrkräften unter anderem durch internationale Zusammenarbeit im Bereich der Lehrerausbildung in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern wesentlich erhöhen

Vorhaben	UG
BÜNDELUNG: Verordnung mit der die Hochschul-Curriculaverordnung 2013, die Hochschul-Zulassungsverordnung, die Verordnung über die Gestaltung des Lehrganges zur hochschulischen Nachqualifizierung, die Hochschul-Zeitverordnung und die Freizeitpädagogik-Anrechnungsverordnung geändert werden	UG 30

Ziel 5. Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen



5.1 Alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden

Vorhaben	UG
Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair -Trendwerk	UG 20

5.5 Die volle und wirksame Teilhabe von Frauen und ihre Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung im politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben sicherstellen

Vorhaben	UG
BÜNDELUNG: Bewilligung der Arbeitsprogramme 2018, 2019, 2020 und 2021 des FWF durch die Aufsichtsbehörde BMBWF	UG 31

Ziel 7. Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern



7.1 Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energiedienstleistungen sichern

Vorhaben	UG
BÜNDELUNG: Vorhabenbündel Waldfondsgesetz und Förderungsrichtlinie nach § 5 dieses Gesetzes sowie weiters jeweils gebündelt mit der 1. und 2. Änderung dieser Richtlinie	UG 42

7.2 Bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich erhöhen

Vorhaben	UG
BÜNDELUNG: Vorhabenbündel Waldfondsgesetz und Förderungsrichtlinie nach § 5 dieses Gesetzes sowie weiters jeweils gebündelt mit der 1. und 2. Änderung dieser Richtlinie	UG 42



Ziel 8. Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern

8.2 Eine höhere wirtschaftliche Produktivität durch Diversifizierung, technologische Modernisierung und Innovation erreichen, einschließlich durch Konzentration auf mit hoher Wertschöpfung verbundene und arbeitsintensive Sektoren

Vorhaben	UG
Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft genehmigt wird und das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz und das Einkommenssteuergesetz 1988 geändert werden gebündelt mit `Richtlinie für eine KMU-Investitionszuwachsprämie Österreich` gebündelt mit `Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen in Österreich` gebündelt mit Sonderrichtlinie `Beschäftigungsbonus` gebündelt mit `Änderung Sonderrichtlinie Beschäftigungsbonus`	UG 40
Förderung von Lohnnebenkosten für innovative Start-ups	UG 40
BÜNDELUNG: Vorhabenbündel Waldfondsgesetz und Förderungsrichtlinie nach § 5 dieses Gesetzes sowie weiters jeweils gebündelt mit der 1. und 2. Änderung dieser Richtlinie	UG 42

8.3 Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen, und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen

Vorhaben	UG
Bundesgesetz mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996, das Mutterschutzgesetz 1979, das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, das Gleichbehandlungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG sowie das Behinderteneinstellungsgesetz geändert werden – Sammelnovelle Auflagepflicht	UG 20
BÜNDELUNG: aws-Garantierichtlinie für KMU für das Jahr 2020 gebündelt mit Schwerpunkt Überbrückungsfinanzierung im Zusammenhang mit der `Coronavirus-Krise` UND Ausweitung aws Garantien KMU-FG im Zusammenhang mit der `Coronavirus-Krise`	UG 40

8.5 Bis 2030 produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erreichen

Vorhaben	UG
Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair -Trendwerk	UG 20
Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft genehmigt wird und das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz und das Einkommenssteuergesetz 1988 geändert werden gebündelt mit `Richtlinie für eine KMU-Investitionszuwachsprämie Österreich` gebündelt mit `Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen in Österreich` gebündelt mit Sonderrichtlinie `Beschäftigungsbonus` gebündelt mit `Änderung Sonderrichtlinie Beschäftigungsbonus`	UG 40

8.6 Bis 2020 den Anteil junger Menschen, die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, erheblich verringern

Vorhaben	UG
BÜNDELUNG: Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Arbeit zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014-2020 gebündelt mit Anpassung der Sonderrichtlinie im Jahr 2020 (COVID 19)	UG 20
BÜNDELUNG: Überbetriebliche Berufsausbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz gem. § 30b und § 8b, sieben Einzelvorhaben 2021/2022	UG 20
BÜNDELUNG: Überbetriebliche Lehrausbildung des AMS NÖ (Ausbildungsjahr 2020/21) - ÜBA 1 und ÜBA 2	UG 20
Überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA) des AMS Steiermark für das Ausbildungsjahr 2020/2021 Bündelung ÜBA 1 und ÜBA 2	UG 20

8.8 Die Arbeitsrechte schützen und sichere Arbeitsumgebungen für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Wanderarbeitnehmer, insbesondere der Wanderarbeitnehmerinnen, und der Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, fördern

Vorhaben	UG
Förderung der regelmäßigen Testung auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus ('Testangebot Sichere Gastfreundschaft')	UG 40

Ziel 9. Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen



9.1 Eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, einschließlich regionaler und grenzüberschreitender Infrastruktur, um die wirtschaftliche Entwicklung und das menschliche Wohlergehen zu unterstützen, und dabei den Schwerpunkt auf einen erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang für alle legen

Vorhaben	UG
Mauttarifverordnung 2016	UG 41

9.4 Bis 2030 die Infrastruktur modernisieren und die Industrien nachrüsten, um sie nachhaltig zu machen, mit effizienterem Ressourceneinsatz und unter vermehrter Nutzung sauberer und umweltverträglicher Technologien und Industrieprozesse, wobei alle Länder Maßnahmen entsprechend ihren jeweiligen Kapazitäten ergreifen

Vorhaben	UG
Beihilfeprogramm für die Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs	UG 41
BÜNDELUNG: Vorhabenbündel Waldfondsgesetz und Förderungsrichtlinie nach § 5 dieses Gesetzes sowie weiters jeweils gebündelt mit der 1. und 2. Änderung dieser Richtlinie	UG 42

9.5 Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen

Vorhaben	UG
Rahmenförderungsvertrag zwischen der Republik Österreich (vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen) als Förderungsgeber und dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung als Förderungsnehmer	UG 15
Abschluss eines Förderungsvertrags mit der Ludwig Boltzmann Gesellschaft für den Zeitraum 1.1.2021–31.12.2021	UG 31
BÜNDELUNG: Bewilligung der Arbeitsprogramme 2018, 2019, 2020 und 2021 des FWF durch die Aufsichtsbehörde BMBWF	UG 31
Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz geändert werden	UG 31
Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz – ISBG	UG 31
Forschungskompetenzen Wirtschaft – Ausführungsvertrag 2018	UG 33
AIT-Rahmenvereinbarung für die Jahre 2019–2021	UG 34
BÜNDELUNG: TECTRANS – Programm zur Förderung der Technologieinternationalisierung AWS Abwicklungsvertrag (AV) 2020 AWS Gesamtbeauftragung (GB) 2021	UG 34
IÖB-Toolbox AWS Gesamtbeauftragung (GB) 2021	UG 34
BÜNDELUNG: Vorhabenbündel Waldfondsgesetz und Förderungsrichtlinie nach § 5 dieses Gesetzes sowie weiters jeweils gebündelt mit der 1. und 2. Änderung dieser Richtlinie	UG 42



Ziel 10. Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern

10.3 Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht

Vorhaben	UG
BÜNDELUNG: Verordnung mit der die Hochschul-Curriculaverordnung 2013, die Hochschul-Zulassungsverordnung, die Verordnung über die Gestaltung des Lehrganges zur hochschulischen Nachqualifizierung, die Hochschul-Zeitverordnung und die Freizeitpädagogik-Anrechnungsverordnung geändert werden	UG 30

10.7 Eine geordnete, sichere, reguläre und verantwortungsvolle Migration und Mobilität von Menschen erleichtern, unter anderem durch die Anwendung einer planvollen und gut gesteuerten Migrationspolitik

Vorhaben	UG
Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)	UG 11

Ziel 12. Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen

12.4 Bis 2020 einen umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und allen Abfällen während ihres gesamten Lebenszyklus in Übereinstimmung mit den vereinbarten internationalen Rahmenregelungen erreichen und ihre Freisetzung in Luft, Wasser und Boden erheblich verringern, um ihre nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein Mindestmaß zu beschränken



Vorhaben	UG
Nuclear Engineering Seibersdorf (NES) – Dekommissionierung und Dekontamination von Anlagen, Einrichtungen und Stoffen aus 45 Jahren F&E-Tätigkeiten	UG 34

12.7 In der öffentlichen Beschaffung nachhaltige Verfahren fördern, im Einklang mit den nationalen Politiken und Prioritäten

Vorhaben	UG
IÖB-Toolbox AWS Gesamtbeauftragung (GB) 2021	UG 34

Ziel 13. Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen

13.1 Die Widerstandskraft und die Anpassungsfähigkeit gegenüber klimabedingten Gefahren und Naturkatastrophen in allen Ländern stärken



Vorhaben	UG
BÜNDELUNG: Vorhabenbündel Waldfondsgesetz und Förderungsrichtlinie nach § 5 dieses Gesetzes sowie weiters jeweils gebündelt mit der 1. und 2. Änderung dieser Richtlinie	UG 42

13.2 Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einbeziehen

Vorhaben	UG
Beihilfeprogramm für die Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs	UG 41

Vorhaben	UG
BÜNDELUNG: Vorhabenbündel Waldfondsgesetz und Förderungsrichtlinie nach § 5 dieses Gesetzes sowie weiters jeweils gebündelt mit der 1. und 2. Änderung dieser Richtlinie	UG 42
BÜNDELUNG: Novellierung des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009, Änderung der Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen, der Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten Brandschutzsystemen und Feuerlöschern, der Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Hochspannungsschaltanlagen und der Verordnung über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit KFZ-Klimaanlagen	UG 43

13.3 Die Aufklärung und Sensibilisierung sowie die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung, der Reduzierung der Klimaauswirkungen sowie der Frühwarnung verbessern

Vorhaben	UG
Nuclear Engineering Seibersdorf (NES) – Dekommissionierung und Dekontamination von Anlagen, Einrichtungen und Stoffen aus 45 Jahren F&E-Tätigkeiten	UG 34
BÜNDELUNG: Vorhabenbündel Waldfondsgesetz und Förderungsrichtlinie nach § 5 dieses Gesetzes sowie weiters jeweils gebündelt mit der 1. und 2. Änderung dieser Richtlinie	UG 42

13.a Die Verpflichtung erfüllen, die von den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die entwickelte Länder sind, übernommen wurde, bis 2020 gemeinsam jährlich 100 Milliarden Dollar aus allen Quellen aufzubringen, um den Bedürfnissen der Entwicklungsländer im Kontext sinnvoller Klimaschutzmaßnahmen und einer transparenten Umsetzung zu entsprechen, und den Grünen Klimafonds vollständig zu operationalisieren, indem er schnellstmöglich mit den erforderlichen Finanzmitteln ausgestattet wird

Vorhaben	UG
Beitrag des BMK zur Wiederauffüllung des Green Climate Fund (GCF) als Teil der internationalen Klimafinanzierung	UG 43

Ziel 15. Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen



15.1 Bis 2020 im Einklang mit den Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Land- und Binnensüßwasser-Ökosysteme und ihrer Dienstleistungen, insbesondere der Wälder, der Feuchtgebiete, der Berge und der Trockengebiete, gewährleisten

Vorhaben	UG
BÜNDELUNG: Vorhabenbündel Waldfondsgesetz und Förderungsrichtlinie nach § 5 dieses Gesetzes sowie weiters jeweils gebündelt mit der 1. und 2. Änderung dieser Richtlinie	UG 42

15.2 Bis 2020 die nachhaltige Bewirtschaftung aller Waldarten fördern, die Entwaldung beenden, geschädigte Wälder wiederherstellen und die Aufforstung und Wiederaufforstung weltweit beträchtlich erhöhen

Vorhaben	UG
BÜNDELUNG: Vorhabenbündel Waldfondsgesetz und Förderungsrichtlinie nach § 5 dieses Gesetzes sowie weiters jeweils gebündelt mit der 1. und 2. Änderung dieser Richtlinie	UG 42

Ziel 16. Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen



16.3 Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten

Vorhaben	UG
Förderung Verein VertretungsNetz 2021	UG 13

16.10 Den öffentlichen Zugang zu Informationen gewährleisten und die Grundfreiheiten schützen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Übereinkünften

Vorhaben	UG
Erweiterung der Betriebsleistungen im Bereich der zentralen Systeme des BM.I	UG 11

3 Digitales Berichtswesen

Mit der Website www.wirkungsmonitoring.gv.at bietet die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes allen interessierten Bürger:innen einen direkten Einblick in die wirkungsorientierte Datenwelt der österreichischen Bundesverwaltung.

Im Jahr 2023 wurde ein **Relaunch der Website** vorgenommen, auf der zwei Mal jährlich Evaluierungsdaten im Rahmen der Wirkungsorientierten Steuerung und der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung veröffentlicht werden. Ziel der Neugestaltung war neben der konzeptuellen Weiterentwicklung und der technologischen Erneuerung die Optimierung der Benutzer:innenfreundlichkeit. Der umfassende Datenbestand der Website wird dadurch insgesamt besser zugänglich gemacht und so seiner Rolle bei der Förderung der Transparenz und des demokratischen Dialogs über die Arbeit der Bundesregierung gerecht.



Zu den wichtigsten Neuerungen zählen eine intuitive Navigation und ein nachvollziehbarer Aufbau sowie ein überarbeitetes Design mit aussagekräftigen Datenvisualisierungen.



Darüber hinaus lassen sich die individuell relevanten Inhalte der Website mit einer neuen Suche sowie Filtermöglichkeiten schneller finden. Die so zusammengestellten Inhalte können mittels einer Downloadfunktion als PDF gespeichert oder ausgedruckt werden.



Ein weiteres wesentliches Feature ist der neue Zugang zu den Wirkangaben über Themen. Die Darstellung nach Themen bringt den Vorteil mit sich, dass artverwandte Wirkangaben – beispielsweise in Bereichen wie „Wissenschaft und Forschung“ oder „Gleichstellung“ –, welche von unterschiedlichen Ressorts verfolgt werden, gesammelt transparent gemacht werden können.

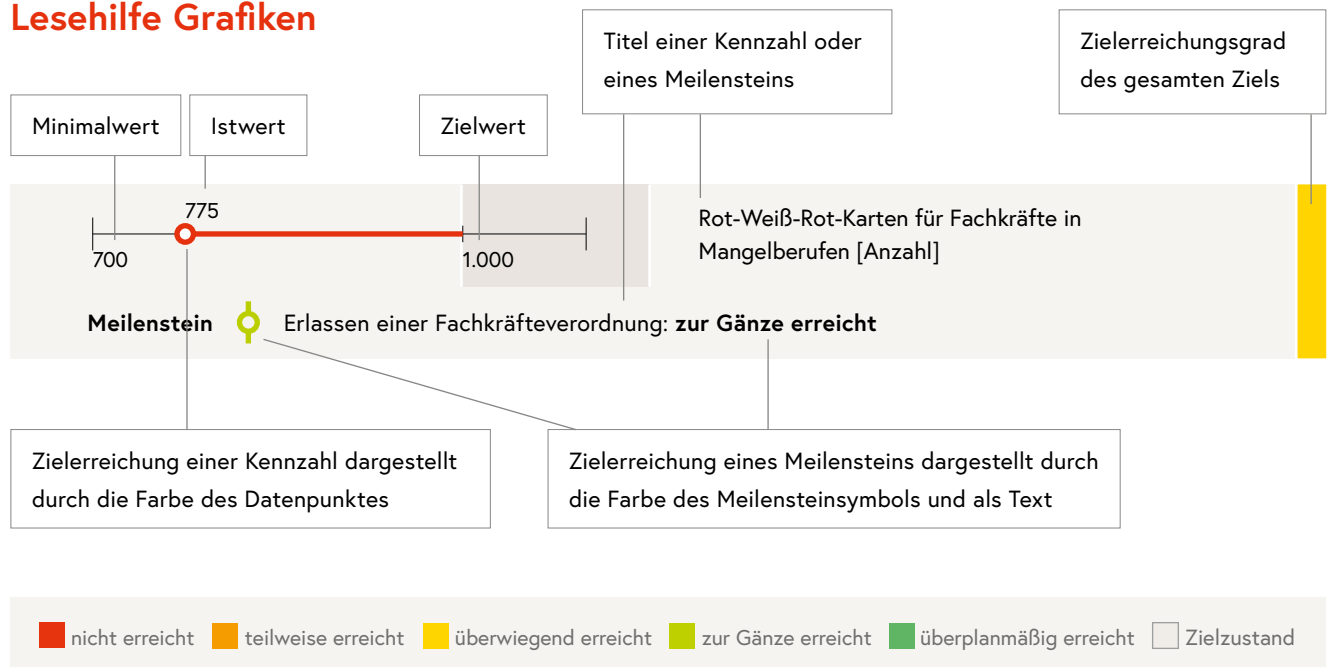


4 Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

- Ⓢ Rechtssetzende Maßnahme
- ➔ Vorhaben
- 📁 Bündelung
- ■ ■ ■ ■ Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens
- € Verwaltungskosten für Bürger:innen
- € Verwaltungskosten für Unternehmen
- ♀♂ Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern
- 🛒 Konsumentenschutzpolitik
- 🤝 Soziales
- 👶 Kinder und Jugend
- 🌿 Umwelt
- 🏢 Unternehmen
- 📈 Gesamtwirtschaft

Lesehilfe Grafiken

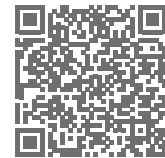


5 Evaluierungsergebnisse der Ressorts

Bundeskanzleramt

UG 10 – Bundeskanzleramt





„Netz- und Informationssystemssicherheitsgesetz (NISG): Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen“

Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das NISG setzt die RL (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union („NIS-RL“) um. Diese war die wichtigste Maßnahme der Cybersicherheitsstrategie der EU aus dem Jahr 2013 und der erste horizontale Unionsrechtsakt über Cybersicherheit. Am 16. Dezember 2020 stellte die EU-Kommission ein neues Cybersicherheitspaket vor, zu dessen Inhalt unter anderem eine neue EU-Cybersicherheitsstrategie zählt. Diese wurde in Form einer gemeinsamen Mitteilung der EK und des Hohen Vertreters der EU veröffentlicht und soll die Cybersicherheitsstrategie 2013 mit einem neuen strategischen Referenzrahmen für Cybersicherheit auf EU-Ebene ablösen. Die EU-Cybersicherheitsstrategie 2020 zielt darauf ab, das digitale Leben der Menschen in Europa sicher zu gestalten. Sichere und vertrauenswürdige digitale Instrumente sind für Wirtschaft, Demokratie und Gesellschaft gleichermaßen wichtig. Daher wurden folgende Vorschläge erarbeitet: 1) Steigerung der Resilienz von kritischer Infrastruktur und vernetzten Dingen; 2) Aus- und Aufbau von operativen Kapazitäten zur Vorbeugung, Abschreckung und Reaktion auf Cyberangriffe; 3) Zusammenarbeit mit internationalen Partnern für einen globalen, offenen, stabilen und sicheren Cyberraum, in welchem Völkerrecht, Menschenrechte, Grundfreiheiten und demokratische Werte gelten.

Am 16. Dezember 2020 wurde als Teil des Cybersicherheitspaket neben der neuen EU-Cybersicherheitsstrategie auch der Vorschlag für einer neuen Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Maß an Cybersicherheit in der gesamten Union (NIS-2-Richtlinie, kurz „NIS-2-RL“). Die NIS-2-RL soll die NIS-RL aus dem Jahr 2016 ersetzen und substantiell verbessern. Die verfolgten Ziele sind grundsätzlich dieselben und werden fortgeschrieben. Konkret sollen die Cybersicherheitskapazitäten in der EU verbessert werden, eine intensivere

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten stattfinden sowie eine Verbesserung der Cyberresilienz öffentlicher und privater Einrichtungen erreicht werden. Insgesamt soll das Cybersicherheitsniveau in der EU weiter erhöht werden. Dieses hohe gemeinsame Niveau an Cybersicherheit innerhalb der EU wird durch folgende Maßnahmen gefördert:

- 1) Die Mitgliedstaaten haben nationale Cybersicherheitsstrategien zu verabschieden sowie zuständige Behörden, zentrale Anlaufstellen und CSIRTs (Computer Security Incident Response Teams in Europe) zu benennen.
- 2) Die Cyberresilienz von Unternehmen soll gestärkt werden und alle relevanten Sektoren umfassen. Alle öffentlichen und privaten Einrichtungen im gesamten Binnenmarkt, die wichtige Funktionen für die Wirtschaft und die Gesellschaft als Ganzes erfüllen, sollen als sogenannte wesentliche und wichtige Einrichtungen verpflichtet werden, angemessene Cybersicherheitsmaßnahmen zu ergreifen (insbesondere durch die Einrichtung eines Cybersicherheitsrisikomanagements sowie durch die Meldepflicht von Sicherheitsvorfällen).
- 3) Bei den Sektoren im Binnenmarkt, die bereits unter die Richtlinie fallen, sollen resillienzsteigernde Maßnahmen gefördert werden. Dies wird durch die stetige Angleichung des De-facto-Anwendungsbereichs, der Sicherheitsanforderungen und Meldepflichten bei IT-Sicherheitsvorfällen, der Bestimmungen für die nationale Aufsicht und Durchsetzung sowie der Kapazitäten der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten erreicht.
- 4) Die gemeinsame Lageerfassung sowie die kollektive Vorsorge und Reaktionsfähigkeit soll verbessert werden, indem Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens zwischen den zuständigen Behörden gesetzt und der Informationsaustausch gestärkt wird.
- 5) Darüber hinaus werden Regeln und Verfahren für den Fall großflächiger Sicherheitsvorfälle oder Krisen festgelegt (Cybersicherheitskrisenmanagement): Die NIS-2-RL2 enthält erstmals die Pflicht zur Festlegung eines nationalen Rahmens für das Cybersicherheitskrisenmanagement und sieht die Einrichtung

eines europäischen Netzwerks der Verbindungsorganisationen für Cyberkrisen (European Cyber Crises Liaison Organisation Network [EU-CyCLONe]) vor. Dieses soll die koordinierte Bewältigung großer Cybersicherheitsvorfälle und -krisen unterstützen und den regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und EU-Organen gewährleisten. Die NIS-2-RL wurde am 27. Dezember 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (data.europa.eu/eli/dir/2022/2555/oj) und ist am 16. Jänner 2023 in Kraft getreten. Sie ist anschließend innerhalb von 21 Monaten national umzusetzen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMI-UG 11-W1:

Ausbau des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung, Schutz kritischer Infrastrukturen und sinnvolle internationale Kooperation

2018-BKA-UG 10-W3:

Das Bundeskanzleramt als inhaltlicher Impulsgeber, Koordinator und Brückenbauer. Angestrebte Wirkung: hoher Nutzen der Koordinationsleistungen des Bundeskanzleramts im Rahmen der Regierungs- und Europapolitik

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMI-GB11.02-M2:

Stärkung der Cyber-Sicherheit und des Schutzes kritischer Infrastrukturen

2018-BKA-GB10.01-M3:

Einrichtung der Behörde für strategische Netz- und Informationssystem-Sicherheit (NIS)

Problemdefinition

Netz- und Informationssysteme mit den zugehörigen Diensten spielen eine zentrale Rolle in der heutigen Gesellschaft. Für wirtschaftliche und gesellschaftliche Tätigkeiten ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass sie verlässlich und sicher sind. Mit diesem Bundesgesetz werden daher Maßnahmen festgelegt, mit denen ein hohes Sicherheitsniveau von Netz- und Informationssystemen der in den Anwendungsbereich fallenden Einrichtungen erreicht werden soll.

Mit der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (im Folgenden: NIS-RL), die am 8. August 2016 in Kraft getreten ist, soll dies auch EU-weit erreicht werden. Vor diesem Hintergrund sollen die Mitgliedstaaten eine nationale NIS-Strategie zur Bestimmung der Ziele und der damit verbundenen Regulierungsmaßnahmen erarbeiten, nationale (strategische und operative) Behörden und Computer-Notfallteams benennen und bestimmte, für das Gemeinwohl wichtige private und öffentliche Anbieter (Betreiber wesentlicher Dienste und digitale Diensteanbieter) zu angemessenen Sicherheitsmaßnahmen und Meldung erheblicher Störfälle verpflichten. Die von der NIS-RL vorgesehenen Maßnahmen zielen darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in strategischer und operationeller Hinsicht zu stärken.

Betreiber eines wesentlichen Dienstes stellen einen Dienst der in Anhang II der NIS-RL genannten und im Folgenden aufgelisteten Sektoren zur Verfügung: Energie (Elektrizität, Erdöl, Erdgas), Verkehr (Luftverkehr, Schienenverkehr, Schifffahrt, Straßenverkehr), Bankwesen (Kreditinstitute), Finanzmarktinfrastrukturen (Betreiber von Handelsplätzen, zentrale Gegenparteien), Gesundheitswesen (Einrichtungen der medizinischen Versorgung, einschließlich Krankenhäuser und Privatkliniken), Trinkwasserlieferung und -versorgung (Lieferanten von und Unternehmen der Versorgung mit „Wasser für den menschlichen Gebrauch“), Digitale Infrastruktur (Internet Exchange Points, DNS-Diensteanbieter, TLD-Name-Register). Ferner sollen Einrichtungen des Bundes und der Länder im Rahmen der österreichischen Umsetzung berücksichtigt werden.

Digitale Diensteanbieter sind – ab einer gewissen Größe – sämtliche Anbieter eines Online-Marktplatzes, einer Online-Suchmaschine oder eines Cloud-Computing Dienstes.

Mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben wird die NIS-RL umgesetzt und darüber hinaus ein Regelwerk zu den in Österreich bereits seit vielen Jahren bestehenden Koordinationsstrukturen im Bereich der Sicherheit von Netz- und Informationssystemen geschaffen.

Ziele

Ziel 1: ■ Schaffung der Voraussetzungen für die Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen

Meilenstein 🟡 Schaffung von Sicherheitsvorkehrungen: **überwiegend erreicht**

Meilenstein 🟢 Schaffung neuer Koordinierungsstrukturen: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Weiterentwicklung und Koordination einer neuen Strategie für die Sicherheit von Netz- und Informationssysteme	Beitrag zu Ziel 1	🟢
2. Einrichtung von nationalen Koordinierungsstrukturen zur Prävention sowie zur Bewältigung von Sicherheitsvorfällen	Beitrag zu Ziel 1	🟢
3. Einrichtung von Computer-Notfallteams zur Unterstützung der BwD bei der Bewältigung von Risiken und Sicherheitsvorfällen	Beitrag zu Ziel 1	🟢
4. Ermittlung der Betreiber wesentlicher Dienste	Beitrag zu Ziel 1	🟢
5. Pflicht zur Setzung geeigneter Sicherheitsvorkehrungen; Informations- und Meldepflichten	Beitrag zu Ziel 1	🟡
6. Einrichtung und Betrieb einer Meldesammelstelle und einer zentralen Anlaufstelle	Beitrag zu Ziel 1	🟢
7. Betrieb und Nutzung von IKT-Lösungen	Beitrag zu Ziel 1	🟠

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	127	573	688	1.023	2.411
Plan	0	5.044	5.524	5.832	6.321	22.721
Nettoergebnis	0	-127	-573	-688	-1.023	-2.411
Plan	0	-5.044	-5.524	-5.832	-6.321	-22.721

Erläuterungen

Im Vergleich zu den in der WFA ersichtlichen geplanten Personalaufwänden fielen die tatsächlichen Personalaufwände wie folgt aus (in Tausend €):

2019: Personalaufwand 127 (davon 127 im BKA)

2020: Personalaufwand 573 (davon 129 im BKA)

2021: Personalaufwand 688 (davon 131 im BKA)

2022: Personalaufwand 1023 (davon 134 im BKA)

In Bezug auf den Personalaufwand, ist die Plan-Ist-Abweichung darauf zurückzuführen, dass die ursprünglich vorgesehenen Planstellen des BKA nicht besetzt werden konnten.

In Bezug auf die Sachaufwände (betrieblicher Sachaufwand und Werkleistungen) waren in der WFA Aufwendungen im BMI für den Aufbau und den Betrieb von IKT-Lösungen zur Vorbeugung von Sicherheitsvorfällen (§ 13 NISG), wie in der WFA ersichtlich, vorgesehen. Der angestrebte Betrieb der IKT-Lösungen zur Vorbeugung von Sicherheitsvorfällen konnte zum Zeitpunkt der Evaluierung jedoch noch nicht in Betrieb genommen werden. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass in den Jahren 2020 bis 2022 folgende Investitionen (in Tsd. €) angefallen sind: 2020: 1.841, 2021: 4.581, 2022: 1.278.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Ad BKA: Die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens zulasten der UG 10 konnten innerhalb der Auszahlungsobergrenzen des Bundesfinanzrahmens 2019–2022 bedeckt werden (Detailbudget 10.01.02).

Ad BMI: Die Abweichungen zwischen Plan und Ist, insbesondere in den Jahren 2018 und 2019 begründen sich dadurch, dass erst mit Ende 2019 die Zustimmung des BMF zur Umsetzung erfolgt ist und dadurch mit den Beauftragungen der Projekte gestartet werden konnte.

Weiters wird angemerkt, dass es aufgrund der Pandemie zu Lieferverzögerungen gekommen ist bzw. dass komplexe Ausschreibungen (z. B. Sensornetzwerk) auch zu den Abweichungen Plan-Ist geführt haben.

Wirkungsdimensionen

🏛️ Verwaltungskosten für Unternehmen

Zu diesem Zeitpunkt liegen keine Informationen vor, die eine Beurteilung der tatsächlich eingetretenen Verwaltungskosten für Unternehmen ermöglichen. Im Bericht „NIS Investments 2022“ der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) wurden jedoch Daten darüber gesammelt, wie die

in der RL (EU) 2016/1148 genannten Betreiber wesentlicher Dienste und Anbieter digitaler Dienste ihre Cybersicherheitsbudgets investieren und wie diese Investitionen durch die RL (EU) 2016/1148 beeinflusst wurden. Der Bericht ist abrufbar unter: www.enisa.europa.eu/publications/nis-investments-2022

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das NISG ist ein wesentlicher Faktor zur Erhöhung des Cybersicherheitsniveaus in Österreich und stellt somit einen Erfolg dar. Mit dem NISG wurde erstmals in Österreich ein eigenes Gesetz zur Regulierung der Sicherheit von Netz- und Informationssystemen erlassen. Ferner wurden erstmals zuständige Behörden und Computer-Notfallteams formell eingerichtet und mit dezidierten Aufgaben und Befugnissen ausgestattet. Des Weiteren wurden die Strukturen, insbesondere im operativen Bereich, verrechtlicht und damit solide Grundlagen zur Kooperation und Bewältigung von Cybervorfällen geschaffen. Dies hat sich im Besonderen bei der grundsätzlich erfolgreichen Bewältigung des Cyber-Angriffs auf das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich (BMEIA) Anfang 2020 gezeigt.

Von entschiedenem Erfolg war auch die Ermittlung der Betreiber wesentlicher Dienste, weil auf diese Weise erstmals in rechtlich verbindlicher Weise für die Daseinsvorsorge relevante kritische Infrastrukturen identifiziert wurden, die aufgrund einer Risikobewertung Sicherheitsvorkehrungen implementieren müssen, wodurch die Cyber-Resilienz Österreichs maßgeblich gesteigert werden konnte. Das Aufsichtssystem, welches auf Überprüfungen durch unabhängige Dritte („qualifizierte Stellen“) beruht, stellt ein wirkungsvolles Mittel zur Erhöhung der Netz- und Informationssystemensicherheit bei den Betreibern wesentlicher Dienste dar. Die qualifizierten Stellen nehmen dabei eine zentrale Rolle ein, da sie als Prüfstellen für Betreiber wesentlicher Dienste fungieren und von diesen auch heranzuziehen sind. Einzelheiten über die qualifizierte Stellen werden in der Verordnung des BMI über qualifizierte Stellen (QuaStEV) festgelegt, wobei unterstützend ein Leitfaden publiziert wurde („NIS Fact Sheet 7/2019“).

Das NISG konnte sohin in den Hauptgesichtspunkten (vgl. ERIRV 369 BlgNR XXVI. GP, 1) und im Besonderen im Bereich der kritischen Infrastruktur der Daseinsvorsorge seine erwarteten Wirkungen erfüllen.

Im Bereich der Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung wurde der Ansatz der freiwilligen Selbstkontrolle gewählt, wodurch der Erfolg nicht zentral messbar ist. Doch wurde zur Unterstützung der Einrichtungen des Bundes vom BKA ein Umsetzungsleitfaden publiziert (NIS Fact Sheet 9/2019).

Im Zusammenhang mit nationaler Netz- und Informationssicherheit fand 2022 die EU-Cybersicherheitsübung statt. An der innerstaatlich vom Bundeskanzleramt koordinierten EU-Cybersicherheitsübung nahmen 12 Einrichtungen teil, was zu einer gesamtstaatlichen Resilienz bei Cybervorfällen beigetragen hat. Die Bewertung der Cybersicherheitsübung durch die teilnehmenden Einrichtungen erfolgte nach dem Schulnotensystem. Die teilnehmenden Einrichtungen bewerteten die Übung im Durchschnitt mit Gut (2).

Im Rahmen einer WFA Evaluierung werden zukünftige Regelungsvorhaben zur nationalen Umsetzung der NIS-2-RL evaluiert, nicht aber das NISG und die NISV in der derzeit geltenden Fassung.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die in der WFA zur Umsetzung des NISG und damit zur Aufrechterhaltung der Cybersicherheit als notwendig definierten Personalressourcen konnten nicht bereitgestellt werden (insbesondere im BKA).

Das Aufsichtssystem über die Anbieter digitaler Dienste hat gemäß der RL (EU) 2016/1148 ex-post ausgestaltet zu sein und war vollharmonisiert. Infolgedessen ist es nicht möglich zu beurteilen, ob das NISG zu einer Erhöhung der Netz- und Informationssystemsicherheit der Anbieter digitaler Dienste geführt hat. Verbesserungspotenzial ergibt sich daher in diesem kritischen Bereich, da auch Cloud-Dienste-Anbieter darunter fallen. Infolge der Vollharmonisierung wird die Verbesserung erst durch die Umsetzung der diesbezüglichen Änderung des unionsrechtlichen Rahmen durch die NIS-2-RL erfolgen können, indem wesentliche Anbieter digitaler Dienste einem strengeren Aufsichtssystem unterworfen werden.

Die Länder haben keine Regelungen auf landesgesetzlicher Ebene getroffen, um die Pflichten zu Sicherheitsvorkehrungen bei wichtigen Diensten und zur Meldung von Sicherheitsvorfällen entsprechend den öffentlichen Einrichtungen des Bundes

zu übernehmen. Infolgedessen konnte das NISG keine rechtlichen Wirkungen zur Erhöhung der Netz- und Informationssystemsicherheit auf Landesebene entfalten.

Die Netz- und Informationssystemsicherheit der Einrichtungen des Bundes kann nicht zentral beurteilt werden, da eine vergleichbare Überprüfungs- und Nachweispflicht wie bei den Betreibern wesentlicher Dienste nicht vorgesehen ist. Der Mangel an konkreten und vorgegebenen Meldeschwellenwerten macht eine gemeinsame Lageerfassung bei Vorfällen, die mehrere Einrichtungen des Bundes betreffen, herausfordernd.

Im Bereich der öffentlichen Verwaltung wird es jedoch sowohl auf Bundes- als auch Landesebene zu Verbesserungen durch die Umsetzung der diesbezüglichen Änderungen des unionsrechtlichen Rahmens (NIS-2-RL) kommen. Da die NIS-2-RL bei Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung einen größeren nationalen Gestaltungsspielraum zulässt, müssen einzelne Umsetzungsmodelle erst bewertet und abgestimmt werden. Als Leitlinie solle dabei das Regierungsprogramm 2020–2024 „Aus Verantwortung für Österreich“ dienen, welches die „Umsetzung verbindlicher, überprüfbarer und durchsetzbarer Sicherheitsstandards im Rahmen der Richtlinie für Netz- und Informationssystemsicherheit (NIS) im öffentlichen Sektor“ angibt.

Weiterführende Informationen

NIS Fact Sheet 1/2019: Kontaktstellen von Betreibern wesentlicher Dienste (Version 2) (PDF)

www.nis.gv.at/dam/jcr:65dca834-9740-435b-b343-0100cba117c1/NIS_Fact_Sheet_2019_01_2_0.pdf

Bericht „NIS Investments 2022“

www.enisa.europa.eu/publications/nis-investments-2022

EU-Cybersicherheitsstrategie

digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/eus-cybersecurity-strategy-digital-decade-0

Umsetzungsleitfaden für Einrichtungen des Bundes NIS Fact Sheet 9/2019

www.nis.gv.at/dam/jcr:188f0654-393f-4bfd-96db-33f8577182dc/NIS_Fact_Sheet_2019_09_1_0.pdf

Qualifizierte Stellen NIS Fact Sheet 7/2019 – Version 2

www.nis.gv.at/dam/jcr:1a4e5df2-739d-4ac7-8e3d-175fa99a7f51/NIS_Fact_Sheet_2019_07_2_0.pdf



Netz- und Informationssystem-sicherheitsverordnung – NISV

Finanzjahr 2019

Vorhabensart  Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die NISV führt einzelne Bestimmungen des NISG näher aus und dient somit der Umsetzung der RL (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union („NIS-RL“). Die NIS-RL war die wichtigste Maßnahme der Cybersicherheitsstrategie der EU aus dem Jahr 2013 und der erste horizontale Unionsrechtsakt über Cybersicherheit.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BKA-UG 10-W3:

Das Bundeskanzleramt als inhaltlicher Impulsgeber, Koordinator und Brückenbauer. Angestrebte Wirkung: hoher Nutzen der Koordinationsleistungen des Bundeskanzleramts im Rahmen der Regierungs- und Europapolitik

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2019-BKA-GB10.01-M3:

Monitoring der bescheidmäßig erlassenen Sicherheitsvorkehrungen für BetreiberInnen wesentlicher Dienste durch die Behörde für strategische Netz- und Informationssystem-Sicherheit (NIS), damit entsprechend der EU-Richtlinie NIS bei sensiblen Infrastrukturen Österreichs (Wasser- und Energieversorgung, Bankwesen, digitale Dienste etc.) eine wirksame Widerstandskraft gegen Cyber-Bedrohungen aufgebaut werden kann.

Problemdefinition

Netz- und Informationssysteme mit den zugehörigen Diensten spielen eine zentrale Rolle in der heutigen Gesellschaft. Für wirtschaftliche und gesellschaftliche Tätigkeiten ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass sie verlässlich und sicher sind. Mit dem Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystem-sicherheitsgesetz – NISG), BGBl. I Nr. 111/2018, werden Maßnahmen festgelegt, mit denen ein hohes Sicherheitsniveau von Netz- und Informationssystemen der in den Anwendungsbereich fallenden Einrichtungen erreicht werden soll.

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorhaben wird gemäß § 4 Abs. 2 des Netz- und Informationssystem-sicherheitsgesetzes (NISG) ein Regelwerk für Kriterien für die Parameter zu Sicherheitsvorfällen gemäß § 3 Z 6 lit. a bis d NISG, nähere Regelungen zu den in § 2 NISG genannten Sektoren gemäß § 16 Abs. 2, die Sicherheitsvorkehrungen nach § 17 Abs. 1 NISG und die Ausnahmen von Verpflichtungen für Betreiber wesentlicher Dienste gemäß § 20 Abs. 1 NISG geschaffen.

Ziele

Ziel 1: ■ Umsetzung des NISG durch Festlegung von Sicherheitsvorkehrungen und näheren Regelungen zu den Sektoren

Meilenstein 

Betreiber wesentlicher Dienste, deren Sicherheitsvorfälle und Sicherheitsvorkehrungen sind rechtlich näher definiert: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Festlegung näherer Regelungen zu jedem in § 2 NISG genannten Sektor	Beitrag zu Ziel 1
2. Beschreibung der von Betreibern wesentlicher Dienste zu erbringenden Sicherheitsvorkehrungen	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit der NISV sind in der WFA zum NISG abgeschätzt worden. Die Evaluierungs-

ergebnisse zur WFA des NISG sind im vorliegenden Bericht enthalten.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Durch die NISV werden keine Verwaltungskosten für die Betreiber wesentlicher Dienste verursacht. Die möglichen Auswirkungen sind bereits durch das NISG gegeben und wurden

in der WFA zum NISG berücksichtigt. Abschätzungen zu eingetretenen Auswirkungen entlang von Wirkungsdimensionen sind in der Evaluierung der WFA zum NISG enthalten und gehen somit aus diesem Evaluierungsbericht 2022 hervor.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens konnten zur Gänze erreicht werden, da alle Punkte des Gegenstands der NISV (§ 1 NISV) festgelegt wurden und sich als vollzugstauglich erwiesen haben. Mit der NISV konnte basierend auf § 4 Abs. 2 NISG ein Regelwerk für Kriterien für die Parameter zu Sicherheitsvorfällen gemäß § 3 Z 6 lit. a bis d NISG, nähere Regelungen zu den in § 2 NISG genannten Sektoren gemäß § 16 Abs. 2, die Sicherheitsvorkehrungen nach § 17 Abs. 1 NISG und die Ausnahmen von Verpflichtungen für Betreiber wesentlicher Dienste gemäß § 20 Abs. 1 NISG geschaffen werden.

Die Parameter zu Sicherheitsvorfällen werden in den §§ 4 bis 10 NISV jeweils in den Abs 2 geregelt. Sie haben sich soweit als tauglich erwiesen, um die Information der Computer-Notfallteams und der zentralen Meldestelle im BMI bei schwerwiegenden Vorfällen zu gewährleisten.

Bei den näheren Regelungen zu den in § 2 NISG genannten Sektoren gemäß § 16 Abs. 2 NISG handelt es sich insbesondere um die wesentlichen Dienste, die in den §§ 4 bis 10 NISV jeweils in den Abs 1 festgelegt wurden und auf deren Basis die Betreiber wesentlicher Dienste ermittelt wurden. Es handelt sich dabei um die erstmalige rechtliche Festlegung von Schwellenwerten, um für die Daseinsvorsorge relevante Einrichtungen identifizieren zu können. Der Festlegung gingen umfangreiche Gespräche mit Sicherheits- und Branchenexperten sowie Regulatoren voraus. Die erfolgreiche Ermittlung der Betreiber wesentlicher Dienste (Stand Februar 2023: 99) und der Umstand, dass kein einziges Unternehmen ein Rechtsmittel gegen die Ermittlung erhoben hat, zeugen von der Akzeptanz und Tauglichkeit der festgelegten wesentlichen Diensten.

Die Sicherheitsvorkehrungen werden in § 11 iVm Anlage I NISV geregelt. Es handelt sich um Sicherheitsvorkehrungen, die nach dem Stand der Technik üblich sind und sich an internationalen und europäischen Standards orientieren. Insbesondere wurde

auf dem Leitfaden der EU Agentur für Cybersicherheit (ENISA) und der NIS-Kooperationsgruppe „Reference document on security measures for Operators of Essential Services“ aufgebaut, um eine EU-weit einheitliche Anwendung zu gewährleisten. Um Betreiber bei der Umsetzung der Sicherheitsvorkehrungen zu unterstützen, haben das BKA und BMI im sogenannten „NIS Fact Sheet 9/2022“ die Sicherheitsvorkehrungen näher erläutert und mit nationalen, europäischen und internationalen Informationssicherheitsstandards gemappt sowie im „NIS Fact Sheet 3/2021“ die Darstellung und Dokumentation von Überprüfungen näher erläutert.

Die Ausnahmen von Verpflichtungen für Betreiber wesentlicher Dienste gemäß § 20 Abs. 1 NISG sind Bestimmungen, um Doppelbelastungen zu vermeiden. Die §§ 17 oder 19 sind nicht anwendbar, wenn für die Erbringung eines wesentlichen Dienstes im Unionsrecht oder in Materiengesetzen, die auf unionsrechtlichen Bestimmungen beruhen, Vorschriften zu Sicherheitsvorkehrungen oder zur Meldepflicht bestehen, die zumindest ein gleichwertiges Sicherheitsniveau für Netz- und Informationssysteme gewährleisten, und der Bundeskanzler diese Vorschriften und deren Eignung mittels Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres festlegt. Solche Bestimmungen wurden für die Sektoren Bankwesen (§ 6 Abs. 3 NISV), Finanzmarktinfrastrukturen (§ 7 Abs. 3 NISV) und Digitale Infrastruktur (für Telekomunternehmen; § 10 Abs. 3 NISV) eingeführt. Die unionsrechtliche Grundlage findet sich in Art 1 Abs 7 RL (EU) 2016/1148 und die Mitteilung der EU-Kommission COM(2017) 476 final.

Weiterführende Informationen zur Gesamtbeurteilung der NISV können der Evaluierung betreffend die WFA NISG entnommen werden. Diese Evaluierung ist im vorliegenden Evaluierungsbericht 2022 enthalten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Erste Erfahrungen in Zusammenhang mit dem Nachweis der Umsetzung der Sicherheitsvorkehrungen durch die Betreiber wesentlicher Dienste legen nahe, dass eine detailliertere Ausformulierung der Sicherheitsmaßnahmen in Anlage I die Umsetzung durch die Betreiber wesentlicher Dienste (zusammen mit den qualifizierten Stellen) und den Vollzug durch das BMI erleichtern könnte.

Weiterführende Informationen

NIS Fact Sheet 3/2021: Erläuterungen zur Aufstellung von Sicherheitsvorkehrungen für Betreiber wesentlicher Dienste (Version 2) (PDF)

www.nis.gv.at/dam/jcr:bfc2c432-769d-4620-b0f7-33f13e286fed/NIS_Fact_Sheet_2021_03_2_0.pdf

CG Publication 01/2018 – Reference document on security measures for Operators of Essential Services
ec.europa.eu/digital-single-market/en/nis-cooperation-group

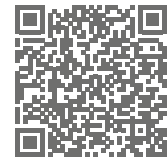
NIS Fact Sheet 9/2022: Sicherheitsmaßnahmen für Betreiber wesentlicher Dienste (PDF)

www.nis.gv.at/dam/jcr:bbe1c393-ba27-43b3-8d38-890610cfcc75/NIS_Factsheet_9_2022_1_0.pdf

Bundeskanzleramt

UG 25 – Familie und Jugend





Anpassung der Familienleistungen für im EU-Ausland/im EWR/in der Schweiz lebende Kinder an die dortigen Lebenshaltungskosten

Finanzjahr 2018

Vorhabensart (§) Bundesgesetz

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BKA-UG 25-W1: Lasten- und Leistungsausgleich zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltspflichten

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Regelungsvorhaben steht mit folgender Zielsetzung aus dem Regierungsprogramm 2017–2022 im Zusammenhang (siehe S. 102):

Europarechtskonforme Indexierung der Familienbeihilfe (Anpassung an die Lebenshaltungskosten im jeweiligen EU-Staat).

Dieses Regelungsvorhaben trägt nicht signifikant zur Erreichung von SDG-Zielen oder SDG-Unterzielen bei.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BKA-GB25.01-M1:

Bereitstellung von finanziellen Transferleistungen zum Ausgleich der Unterhaltslasten für noch nicht selbsterhaltungsfähige Kinder durch den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF), dazu zählen u. a. die Familienbeihilfe, die Fahrtenbeihilfen, das Kinderbetreuungsgeld (mit dem das System des Lastenausgleichs zum Leistungsausgleich weiterentwickelt wurde) sowie die Aufrechterhaltung der Einnahmenseite des FLAF, wobei die Finanzierung der Leistungen aus dem FLAF nachhaltig sichergestellt werden soll

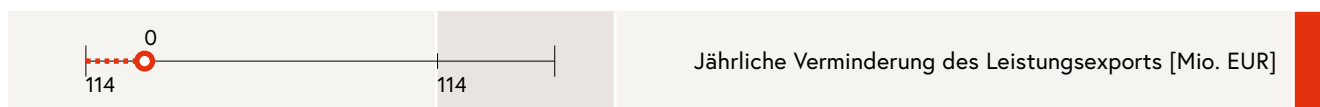
Problemdefinition

Auf Grund von EU-Koordinierungsregelungen werden die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag auch für Kinder gewährt, die ständig in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz leben. Durch einen undifferenzierten Export von Familienbeihilfe

und Kinderabsetzbetrag entstehen Verzerrungen. Es wird von einem Personenkreis von 132.000 Kindern ausgegangen, die von der Maßnahme betroffen sind.

Ziele

Ziel 1: ■ Vermeidung von Verzerrungen beim Leistungsexport der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages



Maßnahmen

1. Differenzierung bei Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag beim Leistungsexport

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	115	0	0	1	116
Plan	0	-113.875	-114.000	-114.000	-114.000	-455.875
Nettoergebnis	0	-115	0	0	-1	-116
Plan	0	113.875	114.000	114.000	114.000	455.875

Erläuterungen

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 16. Juni 2022, (C-328/20) ausgeführt, dass der Anpassungsmechanismus eine ungerechtfertigte mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit der Wanderarbeitnehmer/innen darstellt und daher nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Mit der Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sowie des Einkommensteuergesetzes 1988 (BGBl. I Nr. 135/2022) wurden im Juli 2022 die nicht mehr anzuwendenden Indexierungsbestimmungen formell aufgehoben. Es wurde der europarechtskonforme Rechtszustand durch Nachzahlungen wiederhergestellt.

Für die Einführung und Aufhebung der Indexierung der Familienbeihilfe entstanden Kosten in der Gesamthöhe von € 116.622,57 (Kosten für die Umstellung auf die indexierten Beträge € 115.136,63 plus Abwicklungskosten zur Aufhebung der Indexierung € 1.485,94). Die ursprünglich vorgesehenen Kosten für Werkleistungen in der Höhe von € 125.000 für die Umstellung der indexierten Beträge fielen somit geringer aus als ursprünglich vorgesehen. Der Grund für die geringeren Kosten für Werkleistungen war eine tatsächlich weniger kostenintensivere technische Umsetzung.

In den Jahren 2019 bis 2021 kam es vorübergehend zu Minderauszahlungen bei den Transferleistungen. Infolge des EuGH Urteiles im Jahr 2022 mussten jedoch für 87.949 Fälle (143.705 Kinder) automationsunterstützte Nachzahlungen in der Höhe von € 337.250.976,10 für den Indexierungszeitraum

Jänner 2019 bis Juni 2022 geleistet werden (Familienbeihilfe € 53.133.706,59; Differenzzahlung € 184.370.263,64; Kinderabsetzbetrag € 99.747.005,87), weshalb sich die Auszahlungen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben haben und die intendierte Einsparung nicht erreicht wurde (der Ist-Wert wird folglich in der Tabelle oberhalb mit € 0 dargestellt).

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Wegen des EuGH-Urteiles betreffend die Indexierung der Familienbeihilfe wurde vom Gesetzgeber die Durchführung von automationsunterstützten Nachzahlungen für den Zeitraum Jänner 2019 bis Juni 2022 an den von der Indexierung nach unten betroffenen Personenkreis beschlossen (siehe BGBl. I Nr. 135/2022). Die ursprünglich geplanten Einsparungen bzw. Minderausgaben in der Höhe von jährlich € 114 Mio. traten daher nicht ein. Im Gegenzug mussten für 143.705 Kinder die Familienbeihilfen nachbezahlt werden.

Die infolge des EuGH-Urteiles geleisteten Nachzahlungen betreffend den Indexierungszeitraum Jänner 2019 bis Juni 2022 sowie die betraglich bereinigten Transferzahlungen ab Juli 2022 konnten über eine Budgetaufstockung bei der UG 25 im Rahmen der zweiten BFG-Novelle 2022 bedeckt werden.

Die Werkleistungen im Zusammenhang mit der Einführung (2019) und Aufhebung der Indexanpassung (2022) konnten im laufenden Budgetvollzug finanziell bedeckt werden.

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Das Regelungsvorhaben führte zu keinen wesentlichen Auswirkungen in der Wirkungsdimension Kinder und Jugend, weil die mit dem Vorhaben angestrebte Anpassung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages entsprechend dem Niveau der Lebenserhaltungskosten in jedem einzelnen EU- und EWR-Staat

widerrufen wurde. Weiterführende Informationen dazu gehen aus der Gesamtbeurteilung des Vorhabens hervor. Es wurde von einem Personenkreis von 132.000 Kindern ausgegangen, der von der Maßnahme betroffen sei. In 87.949 Fällen wurden nun für 143.705 Kinder automationsunterstützte Nachzahlungen für den Zeitraum Jänner 2019 bis Juni 2022 durchgeführt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind nicht eingetreten.

Der Erfolg des Vorhabens wurde aufgrund des Feststellungsurteils des EuGHs, wonach die Indexierung der Familienleistungen gegen EU-Recht verstößt, nicht erreicht.

Auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 werden die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag auch für Kinder gewährt, die sich ständig in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz aufhalten. Zur Vermeidung von Verzerrungen bei un-differenziertem Export wurden mit der FLAG Novelle (BGBl. I Nr. 83/2018) die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag nach der Kaufkraft jenes Landes, in dem das Kind wohnt, ab Jänner 2019 indexiert. Die indexierten Beträge kamen ab Jänner 2019 zur Auszahlung.

Die Europäische Kommission reichte in weiterer Folge eine Vertragsverletzungsklage gegen die Republik Österreich ein, da nach Ansicht der Kommission eine Indexierung der Familienleistungen gegen das EU-Recht verstoße. Der EuGH-Generalanwalt teilte diese Ansicht in seinen Schlussfolgerungen vom 20. Jänner 2022.

Der EuGH hat am 16. Juni 2022 in seinem Urteil festgestellt, dass die Indexierung der Familienbeihilfe, des Kinderabsetzbetrages und weiterer steuerlicher Begünstigungen gegen die Verpflichtungen aus dem EU-Recht verstößt. Der EuGH gab daher der Vertragsverletzungsklage der Europäischen Kommission in vollem Umfang statt, da er beide Rügen der Kommission als begründet erachtete.

Der EuGH hat im Wesentlichen festgestellt, dass

- sowohl die Indexierung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages „nach oben“ als auch „nach unten“ nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, da aufgrund der Koordinierungsverordnung die Familienleistung für in der EU, im EWR und in der Schweiz lebende Kinder exakt der für in Österreich lebende Kinder gewährten Leistung entsprechen muss;
- durch die Indexierungsbestimmungen Wanderarbeitnehmer/innen mittelbar diskriminiert wurden;
- ein Anpassungsmechanismus nach Maßgabe des Wohnsitzstaates der Kinder vom EuGH nicht gerechtfertigt ist und Wanderarbeitnehmer/innen in gleicher Weise wie inländische Arbeitnehmer/innen zu behandeln sind.

Das Urteil des EuGHs wurde von der Republik Österreich zur Kenntnis genommen. Vom Gesetzgeber wurde mit der FLAG-Novelle (BGBl. I Nr. 135/2022) die Indexierung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages bereinigt. Die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Durchführung von Nachzahlungen und die Umstellung der indexierten Beträge auf österreichischen Beträge, wurden bereits von BKA und BMF getroffen.

Die Maßnahmen, die mit der Indexierung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrags gesetzt wurden, führten nur vorübergehend zu einer jährlichen Ausgabenminderung für den FLAF. Die Kosten für die zu erbringenden Werkleistungen waren im Verhältnis zu der Ausgabenminderung wegen der Indexierung sehr gering. Wegen des EuGH-Urteils wurden Nachzahlungen für den Indexierungszeitraum getätigt, wodurch keine Ausgabenminderung eintrat.

Für den Indexierungszeitraum Jänner 2019 bis Juni 2022 wurden 362 Familien höhere Beträge an Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag im Vergleich zu den österreichischen Beträgen für im EU-Ausland/im EWR/in der Schweiz lebende Kinder mit höheren Lebenserhaltungskosten gewährt. Es kam somit im Indexierungszeitraum auch zu einer Indexierung „nach oben“. Der EuGH hat neben den Indexierungsbestimmungen „nach unten“ auch jene „nach oben“ aufgehoben. Seit dem Anspruchsmonat Juli 2022 werden an diesen Personenkreis die österreichischen Beträge ausbezahlt. Mit der FLAG-Novelle (BGBl. I Nr. 135/2022) wurde vom Gesetzgeber beschlossen, dass von einer Rückforderung der ausbezahlten Mehrbeträge seitens der Republik Österreich Abstand genommen wird.

Verbesserungspotential für zukünftige Vorhaben im Bereich der Familienbeihilfe ergibt sich nicht, da die zum Zeitpunkt der Einführung der Indexierung vorgelegenen Informationen nicht auf eine Europarechtswidrigkeit der Bestimmungen hingewiesen haben. Beispielsweise hat die Europäische Kommission vor der Brexit-Abstimmung dem Vereinigten Königreich eine Zusage zur Indexierung von Familienleistungen (Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensstandards in Europa bei der Gewährung von Familienleistungen) erteilt. Weiters erhalten die Bediensteten der Europäischen Kommission indexierte familienbezogene Zuwendungen. Zudem wurde im Vorfeld die EU-Rechtskonformität einer solchen Gesetzesmaßnahme geprüft und von einem Gutachten bestätigt.

Das Vorhaben hat sich als unionsrechtswidrig herausgestellt, weshalb rückwirkend vom Gesetzgeber eine Bereinigung im Sinne einer Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgte. Da die Bereinigung der Indexierung aufgrund eines Initiativantrages beschlossen wurde, existiert hierfür keine evaluierungsbedürftige WFA.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Pressemitteilung EuGH

curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-06/cp220102de.pdf



Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

UG 20 – Arbeit



Integrationsjahrgesetz (IJG) – Maßnahmenpaket zur Integration von Asylberechtigten, subsidiär Schutz- berechtigten und Asylwerber:innen



Finanzjahr 2017

Vorhabensart (§) Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Integrationsjahrgesetz (IJG) ist sowohl Element der Umsetzung des Regierungsprogramms 2017–2022 „Rasche Selbsterhaltungsfähigkeit, die Teilnahme am Arbeitsmarkt sowie die erfolgreiche Teilnahme am Bildungssystem sind das Ziel gelungener Integration (S. 38)“, wie auch des Regierungsprogramms 2020–2025 „Die österreichische Integrationspolitik orientiert sich weiterhin an dem Prinzip „Integration durch Leistung“ und dem Grundsatz „fördern und fordern.“ (S.144) verbunden mit einer „Weiterentwicklung und Flexibilisierung des Integrationsjahrs“ (S.148).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMEIA-UG 12-W3:

Erwirken von Integrationsmaßnahmen für ein gesellschaftlich vielfältiges Zusammenleben von rechtmäßig in Österreich aufhältigen MigrantInnen mit der Aufnahmegesellschaft, wobei besonders eine eigenverantwortliche und auch aktive Teilnahme am öffentlichen Leben gefördert und gefordert wird, sowie eine

auf Sachlichkeit orientierte Verstärkung des Integrationsverständnisses gegenüber der Öffentlichkeit zu berücksichtigen ist

2017-BMASK-UG 20-W4:

Dämpfung negativer Auswirkungen einer abgeschwächten Konjunktur auf die Arbeitslosigkeit und in weiterer Folge langfristige Senkung der Arbeitslosigkeit

2017-BMASK-UG 20-W3:

Forcierung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und in Folge dessen Senkung der Jugendarbeitslosigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMASK-GB20.01-M2:

Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-) Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung)

2017-BMASK-GB20.01-M4:

Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten

Problemdefinition

Zielgruppe der Maßnahmen sind Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, aber auch AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit. Integrationsbemühungen sollen so früh wie möglich ansetzen und es soll ein möglichst einheitliches Integrationskonzept verfolgt werden. Auch die Aussicht

auf einen positiven Asylbescheid oder subsidiären Schutz soll als Grundlage für Integrationsmaßnahmen schon während des Asylverfahrens gelten, um Inaktivität und Isolation zu vermeiden und eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Ziele

Ziel 1: ■ Integration von Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und Personen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit

Meilenstein ⦿ Einstieg Asylberechtigter, subsidiär Schutzberechtigter und Personen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit in den regulären Arbeitsmarkt: **teilweise erreicht**

Maßnahmen

1. Unterstützung beim Spracherwerb, durch Kompetenzclearing und Berufsorientierung

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	52.500	72.600	48.800	88.600	104.000	366.500
Plan	45.289	101.158	101.158	101.158	101.158	449.921
Nettoergebnis	-52.500	-72.600	-48.800	-88.600	-104.000	-366.500
Plan	-45.289	-101.158	-101.158	-101.158	-101.158	-449.921

Erläuterungen

Die Abschätzung der finanziellen Effekte ist durch die veränderte Programmumsetzung im Zeitverlauf komplex. Werden allein die Zahlungen der AMS Arbeitsmarktförderung für Asylberechtigte und Personen mit subsidiärem Schutz im Jahr 2016 als Basislinie vor dem IJG herangezogen, ergeben sich die eingemeldeten Ist-Werte für die Programmumsetzung durch das AMS als Veränderung zur Basislinie. Dieser Zugang ist ein vereinfachender. Eine Abschätzung der sicherlich auch vorhandenen Erträge wie höhere Steuereinnahmen u. a., kann damit nicht abgebildet werden. Die zweckgewidmete Zusatzfinanzierung dieses AMS Programms, welche 2017 und 2018 zentral über die Mittel des § 13 AMPFG in Höhe von € 50 Mio. erfolgte, lief 2018 aus. Die Finanzierung des Integrationsjahres ist seit 2019 aus dem „AMS Regel-Förderbudget“ zu bestreiten.

Zudem werden Elemente und Leistungen des Integrationsjahres, wie sie in § 5 IJG angeführt sind, wie Deutschkurse und Kompetenzclearings in den letzten Jahren verstärkt durch den ÖIF erbracht. Aus diesem Grund sind die realisierten finanziellen Auswirkungen für die UG-20 teilweise geringer ausgefallen als die Planwerte.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Gezielte stufenweise Heranführung der Programmteilnehmer:innen zur Integration in den Arbeitsmarkt und damit Erhöhung des Arbeitsangebots in Österreich.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Das Integrationsjahrgesetz (IJG) trat mit 1. September 2017 in Kraft.

Zweck des IJG ist es, nach Maßgabe vorhandener finanzieller und organisatorischer Ressourcen Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist, durch Maßnahmen, die den Erwerb von Sprachkenntnissen beschleunigen und die Chancen einer nachhaltigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt verbessern, die gesellschaftliche Teilhabe und die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit zu ermöglichen.

Das Integrationsjahr ist eine auf die Dauer von grundsätzlich einem Jahr angelegte, modular aufgebaute arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahme, die vom Arbeitsmarktservice (AMS) durchgeführt wird.

Die Zahl der vom AMS durch Qualifizierungen, Unterstützungs- und Beschäftigungsmaßnahmen geförderten asylberechtigten Personen und Personen mit subsidiärem Schutz betrug 2016 32.853 Personen, 2017 40.844, 2018 45.038 Personen, 2019 42.930 Personen, 2020 51.279 und 2021 54.168 Personen. Darunter waren im AMS IJG Programm im engeren Sinn im Jahr 2017 12.936 Personen, 2018 26.372 sowie 2019 20.302 Personen integriert.

Die Zahl der nach AMS Vormerkung registrierten Arbeitsaufnahmen von Asylberechtigten und Personen mit subsidiären Schutz belaufen sich 2017 auf 14.278 Arbeitsaufnahmen, 2018 18.647, 2019 21.890, 2020 20.755 sowie 2021 25.290 Arbeitsaufnahmen. Dabei ist jedoch hinzuweisen, dass Arbeitsaufnahmen dieser Personengruppen auch ohne AMS Vormerkung erfolgen.

Diese Beschäftigungsaufnahmen können nur grob abgeschätzt werden.

Die zweckgewidmete Zusatzfinanzierung dieses AMS Programms, welche 2017 und 2018 zentral über die Mittel des § 13 AMPFG in Höhe von € 50 Mio. erfolgte, lief 2018 aus. Die Finanzierung und Abwicklung des Integrationsjahres ist seit 2019 aus dem „AMS Regelbudget“ zu bestreiten. Wesentliche Elemente und Leistungen des Integrationsjahres, wie sie in § 5 IJG angeführt sind, wie Deutschkurse und Kompetenzclearings werden weiterhin, aber teilweise nicht unter der direkten Bezeichnung IJG Maßnahme sowie im höherem Maße durch den ÖIF erbracht. Damit ist es komplexer, die Umsetzung des Gesetzes zu erfassen und zu bewerten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Eine planbare und nachhaltige Programmfinanzierungsbasis sowie ein strukturiertes und verzahntes Maßnahmenangebot erhöhen die Programmeffektivität.

Weiterführende Informationen

AMS Spezialthema Juli 2021, Daten und Fakten zur Arbeitsmarktsituation von Geflüchteten

www.ams.at/content/dam/download/arbeitsmarktdaten/%C3%B6sterreich/berichte-auswertungen/001_spezialthema_0721.pdf

AMS Information Beschäftigung von Asylwerber:innen
www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/beschaeftigung-auslaendischer-arbeitskraefte/beschaeftigung-von-asylwerberinnen-und-asylwerbern

WIFO (2018) Begleitende Evaluierung zur Umsetzung des verpflichtenden Integrationsjahres in Österreich
wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/main.jart?rel=de&content-id=1454619331110&publikation_id=60734&detail-view=yes&sid=1



Entfall der Auflagepflicht von Gesetzen zum Arbeitnehmer:innenschutz



Finanzjahr 2016

Kleinbetrieben dienen. Dies dient der Umsetzung der Strategie „Förderung von KMU“.

Vorhabensart Bundesgesetz

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

2016-BMASK-UG 20-W1:

Die Maßnahmen zur Entbürokratisierung sollen insbesondere der Verbesserung des Unternehmensumfeldes von Kleinst- und

Schutz der Gesundheit und Sicherheit der ArbeitnehmerInnen.

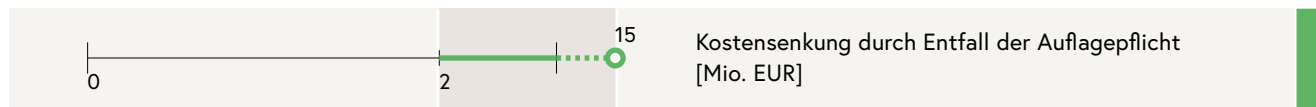
Problemdefinition

Arbeitgeber/innen sind derzeit verpflichtet, alle Gesetze und Verordnungen zum Arbeitnehmerschutz im Betrieb aufzulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Bei Änderungen

werden diese regelmäßig aktualisiert, was einen erheblichen bürokratischen Aufwand und damit Kosten zur Folge hat.

Ziele

Ziel 1: Entbürokratisierung und Kostensenkung



Maßnahmen

1. Entfall der Auflagepflicht für Gesetze zum Arbeitnehmer:innenschutz	Beitrag zu Ziel 1
--	-------------------

nicht erreicht
 teilweise erreicht
 überwiegend erreicht
 zur Gänze erreicht
 überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Die finanzielle Gebarung des Bundes ist von vorliegenden gesetzlichen Maßnahme nicht betroffen.

Wirkungsdimensionen

Ⓢ Verwaltungskosten für Unternehmen

Der Entfall dieser Aushangverpflichtungen betrifft rund 200 000 Unternehmen und entlastet diese um mindestens 2 Mio. Euro jährlich. Es wird von einem Durchschnittswert von 10 Euro pro Unternehmen und Jahr ausgegangen. Diese verteilen sich allerdings unterschiedlich. Jene Unternehmen, die Arbeitnehmer/

innen die gesetzlichen Bestimmungen mittels geeigneter EDV oder geeigneter Telekommunikationsmittel zugänglich machen, hatten schon bisher keine Kosten. Bei jenen Unternehmen, die nach wie vor die entsprechenden Papierausgaben ausgehängt haben, betragen die Ersparnisse zwischen 30 und 60 Euro jährlich.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Durch das Deregulierungsgesetz 2017 sind bestimmte bis 1.7.2017 bestehende Auflagepflichten entfallen (§ 24 Arbeitszeitgesetz, § 23 Arbeitsruhegesetz, § 18 Abs. 1 Bäckereiarbeiter/innengesetz, § 9 Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, § 17 Mutterschutzgesetz, § 27 Abs. 1 Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz, § 60 Gleichbehandlungsgesetz, § 125 Abs. 7 und § 129 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (inkl. aller ASchG-Verordnungen) sowie im § 23a Behinderten-Einstellungsgesetz). Ziel war eine Entbürokratisierung und damit verbunden eine Entlastung und Kostensenkung für Unternehmen. Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt diese Maßnahme und erachtet die Beibehaltung der aktuellen Gesetzeslage als sinnvoll.

Der Entfall der Auflagepflicht sollte laut Erläuternden Bemerkungen zu einer Kostensenkung für rund 200.000 Unternehmen führen. In Österreich beträgt die Zahl sämtlicher Betriebsstätten der aktiven Arbeitgeberunternehmen 264.000 (gerundete Zahl für das Jahr 2020). Diese sind von der gegenständlichen Auflagepflicht betroffen. Durch den Entfall der Auflagepflicht konnten die Unternehmen nachweislich Kosteneinsparungen verzeichnen. Bezüglich der Zahl der entlasteten

Unternehmen und dem Ausmaß der Entlastung wurden die gesetzten Erwartungen durch den Anstieg der Arbeitsstätten mit Arbeitnehmern jedenfalls erfüllt bzw. sogar noch übertroffen.

Diese Kostensenkung kann durch nachfolgende Aufschlüsselung dargestellt werden. Aus den oben genannten Daten der Statistik Austria (vgl. „Abgestimmte Erwerbsstatistik und Arbeitsstättenzählung 2020“) ergibt sich die Zahl von rund 264.000 Arbeitsstätten in Österreich, welche von einer Auflagepflicht betroffen wären. Durch die Einhaltung der Auflagepflicht ergeben sich Kosten von rund 55 Euro pro Jahr pro Betrieb für Beischaffung und Auflage der einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften. (31,20 Euro für die Beischaffung des ASchG-Kodex mit einer notwendigen Ergänzung um das GIBG in Höhe von 4 Euro sowie einem personellen Aufwand von 20 Euro). Diese Kosten multipliziert mit der Zahl der oben errechneten Betriebsstätten von 264.000 ergibt eine Kostenersparnis von 14,5 Mio. Euro im Jahr. Der Entfall der Auflagepflicht führt damit zu einer Kosteneinsparung von 14,5 Mio. Euro. Diese Angaben wurden von der WKO zur Verfügung gestellt.


Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein



Sonderrichtlinie zum Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014–2020 inkl. Sonderregelungen aufgrund von COVID-19



Finanzjahr 2017

Vorhabensart  sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben (Förderrichtlinie) dient der Umsetzung von Maßnahmen, welche über den Europäischen Sozialfonds finanziert werden und insbesondere die Strategie Europa 2020 unterstützen. So soll die Beschäftigungsquote über die Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung in den Bereichen „Gleichstellung“ und „Aktives und gesundes Altern“ erhöht werden.

Im Bildungsbereich besteht in der Anfangsphase an einer berufsbildenden Schule die Gefahr, dass SchülerInnen die an sie gestellten Anforderungen nicht bewältigen können. Konkrete Zahlen zeigen, dass an den BMHS die höchste Rate an SchulabbrecherInnen zu verzeichnen ist. Mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds werden spezifische Maßnahmen finanziert, um den Verbleib von SchülerInnen im Schulsystem zu unterstützen und so den Anteil junger Menschen, die sich weder in Schul- oder Berufsausbildung noch in Erwerbstätigkeit befinden, zu verringern (SDG 8.6).

Zur Senkung der Zahl der von Armut bedrohten Menschen (SDG 1.2) werden mehreren Zielgruppen (z.B. im Bereich „working poor“) geförderte Hilfestellungen angeboten.

Problemdefinition

Die Strategie Europa 2020 hat insgesamt fünf quantifizierte Kernziele (Beschäftigung, F+E, Klimawandel/Energie, Bildung sowie Armut/soziale Ausgrenzung), die ein intelligentes,

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMB-UG 30-W2:

Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

2017-BMB-UG 30-W1:

Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung

2017-BMASK-UG 20-W2:

Verbesserung der Erwerbsintegration älterer ArbeitnehmerInnen (50+)

2017-BMASK-UG 20-W5:

Frauen und Wiedereinsteigerinnen werden verstärkt am Erwerbsleben beteiligt

2017-BMASK-UG 21-W3:

Verbesserung der Chancen von Frauen mit Behinderung auf Einstellung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse

2017-BMASK-UG 21-W2:

Verstärkung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt, um in der Gleichstellung behinderter Menschen in allen Bereichen des Lebens weitere Verbesserungen zu erzielen

nachhaltiges und integriertes Wachstum ermöglichen sollen, wobei folgende Schwerpunktsetzungen im Rahmen des OP Beschäftigung Österreich 2014–2020 relevant sind:

- Beschäftigung: Erhöhung der Beschäftigungsquote der 20 bis 64-jährigen Frauen und Männer auf 75% bis zum Jahr 2020, durch Verbesserung der Beschäftigungschancen von Jugendlichen, Älteren, Unqualifizierten und MigrantInnen (Kernziel AT: 77%; 2016: 74,8%)
- Bildung: Reduzierung der Schulabbruchsquote auf 10% (Kernziel AT: 9,5%; 2016: 6,9%). Erhöhung des Anteils von Hochschulabschlüssen auf mindestens 40% (Kernziel AT: 38%; 2016: 40,1%)
- Armut und soziale Ausgrenzung: Verringerung der Zahl der EuropäerInnen, die unterhalb der jeweils nationalen Armutsgrenze leben durch verbesserte soziale Integration, um insgesamt 20 Millionen (Kernziel AT: 235.000; 2008–2016: 156.000)

Die österreichischen Kennzahlen zu diesen Schwerpunkten belegen, dass noch Anstrengungen zur Realisierung der Ziele erforderlich sind. Im Gemeinsamen Strategischen Rahmen (GSR) werden Beschäftigung und Mobilität der Arbeitskräfte, Bildung, Qualifikation und lebenslanges Lernen, Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut als thematische Schwerpunkte im ESF aufgelistet. Im Position Paper (PoP) und in den Empfehlungen des Rates zum nationalen Reformprogramm (CSR) werden für Österreich explizit folgende Handlungsbedarfe festgehalten:

- Unterstützung von Aktivität und Gesundheit im Alter, um die Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitskräfte und das tatsächliche Pensionsalter anzuheben
- Stärkung der Gleichstellung von Frauen und Männern, um sowohl die Erwerbsbeteiligung von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Berufsleben zu verbessern als auch den Gender Pay Gap zu senken
- Unterstützung der Arbeitsmarktintegration junger Menschen, die weder einen Arbeitsplatz haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren
- Senkung der Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen, insb. für Menschen mit Migrationshintergrund
- Senkung der SchulabbrecherInnenquote bei jungen Menschen und gefährdeten Bevölkerungsgruppen, v. a. Menschen mit Migrationshintergrund und Roma, sowie die Verbesserung deren Bildungsergebnisse, u. a. durch die Verbesserung deren Bildungsergebnisse, u. a. durch die Verbesserung der frühkindlichen Bildung

- Steigerung der Zahl der Bildungsabschlüsse, insbesondere im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich

Das operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014–2020 unterstützt die Zielerreichung durch die Umsetzung von Maßnahmen in den vorab beschriebenen Bereichen. Zur Umsetzung jener Maßnahmen, die als Fördervorhaben abgewickelt werden sollen, wurde zu Beginn der Strukturfondsperiode 2014–2020 gem. § 5 der ARR 2014 eine Sonderrichtlinie erlassen.

Auf Grund der Entwicklungen in Zusammenhang mit COVID-19 und den damit zusammenhängenden neuen Rechtsvorschriften ergeben sich im Jahr 2020 Einschränkungen/Änderungen für die Umsetzung von geförderten Vorhaben. Die neuen Anforderungen einer Umsetzung welche unter den Rahmenbedingungen einer ausbrechenden Pandemie entstehen können (Aussetzung, Verschiebung, Anpassung oder Stornierung von Maßnahmen), sind in der ursprünglich erlassenen Sonderrichtlinie nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt, was zur Beendigung von Förderverträgen und zur Rückforderung von Fördermitteln führen kann, obwohl die Betroffenen kein Verschulden an der entstandenen Situation trifft.

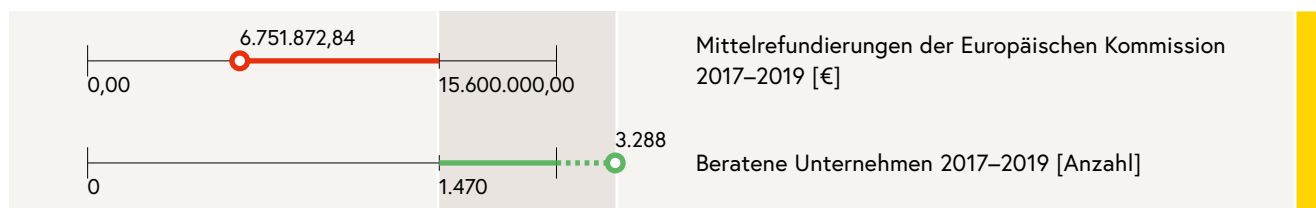
Mit einer befristeten Anpassung der Sonderrichtlinie (1.3.2020 bis 31.12.2020) soll auf die im Jahr 2020 entstandene Situation reagiert und mit Hilfe zusätzlicher Bestimmungen eine adäquate Abwicklung von Fördervorhaben unter den Rahmenbedingungen der Pandemie ermöglicht werden.

BÜNDELUNG 2020

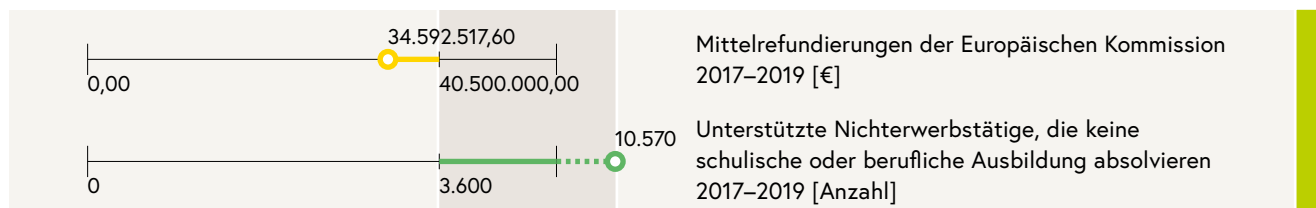
Die Förderstellen im ESF aber insbesondere auch die Begünstigten im Rahmen des ESF sind im Zuge der COVID-19-Krise mit erheblichen Auswirkungen auf die Projektumsetzung konfrontiert (Umstellung der Projektstätigkeit bis zur gänzlichen Aussetzung von Maßnahmen). Mit den angeführten Änderungen sollen den Förderstellen als auch den Begünstigten die Krisenbewältigung erleichtert werden. Die Verlängerung auf nunmehr 30.06.2021 erfolgt aufgrund des neuerlichen Lockdowns.

Ziele

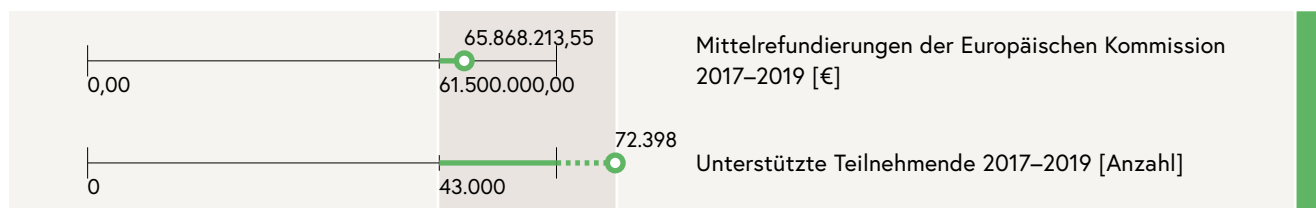
Ziel 1: Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte



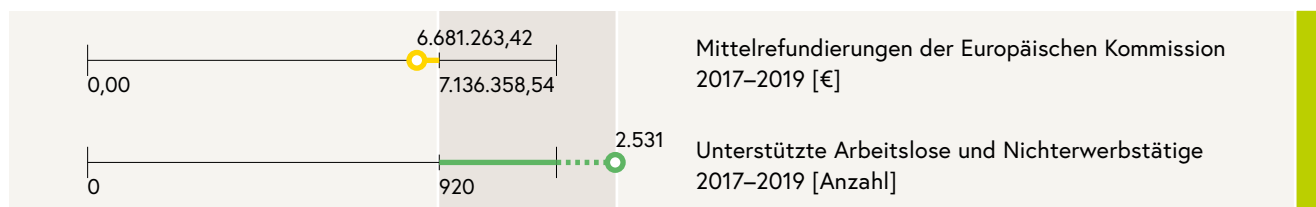
Ziel 2: Förderung der sozialen Inklusion, Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung



Ziel 3: Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen



Ziel 4: Unterstützung des Burgenlandes (Übergangsregion)



Ziel 5: Aufrechterhaltung von Fördervertragsverhältnissen im Zeitraum der COVID-19 Pandemie

Meilenstein Erlassen und anwenden von Regelungen zur adäquaten Abwicklung von Förderungen bei Ausbruch einer Pandemie (CoVid-19): **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Umsetzung des operationellen Programms „Beschäftigung Österreich 2014–2020“	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4	
2. Erlassung von Sonderregelungen für Maßnahmen aufgrund COVID-19 (1.3.–31.12.2020)	Beitrag zu Ziel 5	
3. Verlängerung der Sonderregelungen für Maßnahmen aufgrund COVID-19 (1.1.–30.6.2021)	Beitrag zu Ziel 5	

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	15.413	33.526	40.141	36.767	38.369	164.216
Plan	14.807	24.823	36.947	40.222	37.930	154.729
Aufwendungen gesamt	66.283	79.528	70.961	69.661	81.928	368.361
Plan	48.614	72.631	75.136	75.136	64.402	335.919
Nettoergebnis	-50.870	-46.002	-30.820	-32.894	-43.559	-204.145
Plan	-33.807	-47.808	-38.189	-34.914	-26.472	-181.190

Erläuterungen

Sowohl der Transferaufwand als auch die Erträge entstehen durch die Umsetzung und verwaltungstechnische Abwicklung des ESF Programms „Beschäftigung Österreich 2014–2020“.

Die Höhe der Erträge wird durch vorliegende abgeschlossene Vorhaben bestimmt, welche geprüft und in weiterer Folge an die Europäische Kommission gemeldet werden. Bei Prüfungen kann es durch äußere Einflüsse (z. B. Probleme bei durchgeführten Prüfungen) zu Verzögerungen oder zu Kürzungen kommen was die Erstattungsfähigkeit der getätigten Ausgaben durch den ESF betrifft.

Die Transferaufwände welche dem Bund zufallen wurden mathematisch auf Basis der tatsächlich erfolgten Rückflüsse von Seiten der Europäischen Kommission ermittelt. Der den Rückflüssen zu Grunde liegende Transferaufwand wurde dem jeweiligen Vorjahr zugeordnet. Auch bei den Transferaufwänden kann es durch äußere Einflüsse zu Abweichungen kommen was die einzelnen Jahreswerte betrifft. Für beide Bereiche liegen die Abweichungen zu den geplanten Werten jedoch zum überwiegenden Teil darin begründet, dass sich sowohl der Anfall der Transferaufwände als auch die geplanten Erträge

lediglich zwischen den einzelnen Kalenderjahren der geplanten Umsetzung (2017–2023) verlagert haben. Dies lag jedoch nicht daran, dass im Rahmen der Umsetzung unvorhergesehene Probleme aufgetreten sind, sondern, dass zu Beginn einer ESF-Förderperiode große Unsicherheiten bestanden, was die zukünftige Umsetzung betraf und zu diesem Zeitpunkt keine genaue Prognose möglich war. Die im Vergleich zur Planung realisierten Erträge und Transferaufwände liegen im Rahmen der Erwartungen.

Neben dem Bund sind auch die Bundesländer zu rund 1/3 an der finanziellen Umsetzung des ESF in Österreich beteiligt.

Das Vorhaben ist mit dem Ende des Beobachtungszeitraumes (Ende 2021) nicht beendet. Entsprechend der für die Umsetzung relevanten Rechtsgrundlagen können in Österreich auf Basis der Sonderrichtlinie bis zum 31.12.2023 Maßnahmen aus dem ESF gefördert werden. Das gesamte finanzielle Umsetzungsvolumen ist jedoch durch das mit der Europäischen Kommission abgestimmte ESF-Programm limitiert, wodurch das Vorhaben auch bereits enden kann, wenn die Österreich zur Verfügung stehenden ESF-Mittel bereits vor dem 31.12.2023 aufgebraucht wurden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Die Bedeckung der angefallenen Ausgaben des Bundes erfolgte wie ursprünglich geplant zum überwiegenden Teil durch den

Ausgleichstaxfonds ATF und das BMBWF (UG 30). Ein kleiner Teil der Bedeckung erfolgte zusätzlich durch das BMAW UG 20 (ca. 1–2% der Programmumsetzung).

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Für die Darstellung der eingetretenen Auswirkungen wird auf die Wirkungsdimension „Gleichstellung“ verwiesen.

Unternehmen

Für die Darstellung der eingetretenen Auswirkungen wird auf die Wirkungsdimension „Gleichstellung“ verwiesen.

Soziales

Es wurden Maßnahmen umgesetzt, welche die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung und sonstigen Benachteiligungen verbesserten. Dies erfolgte überwiegend durch die Maßnahmen Jugendcoaching, Berufsausbildungsassistenz oder durch Arbeitsassistenz für Jugendliche. Von den für die gesamte Umsetzungsperiode 2015–2023 geplanten rund 70.000 Teilnahmen konnten bis zum Ende des Beobachtungszeitraumes (2015–2022) rund 67.000 realisiert werden.

Im Durchschnitt wurden in den ersten Jahren der Maßnahmenumsetzung (2015–2018) rund 15.750 arbeitslose Personen erreicht. Bis zum Ende des Beobachtungszeitraumes (2015–2022) ist dieser Durchschnitt auf Grund des Auslaufens der Maßnahmen in den Jahren 2021 und 2022 auf rund 11.850 Personen pro Jahr gesunken.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Es wurden mit Unterstützung des ESF innovative Ansätze zur Förderung einer gleichstellungsorientierten Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern entwickelt und umgesetzt. Die Maßnahmen zielten auf strukturelle und organisationale Veränderungen in Unternehmen (insb. KMU) sowie auf Beratungs- und Qualifizierungsangebote zur beruflichen Weiterentwicklung von Frauen ab, wobei 1.680 Frauen erreicht werden sollten. Tatsächlich konnten bis zum Ende des Beobachtungszeitraumes (bis Ende 2022) rund 7.000 Frauen unterstützt werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die Vorhaben „Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014–2020“, die „Sonderregelung für Maßnahmen die auf Grundlage des CoVid-19 Maßnahmengesetzes (BGBl Nr. 12/2020) ganz oder teilweise ausgesetzt, verschoben oder gänzlich oder teilweise storniert werden mussten“ sowie die „Anpassung der Sonderrichtlinie (CoVid-19 Sonderregelungen)“ regeln die Umsetzung von Maßnahmen, die über den Europäischen Sozialfonds gefördert werden können.

Die festgelegten Ziele in Zusammenhang mit den Vorhaben wurden überwiegend erreicht. Von 5 gesetzten Zielen konnten 4 entweder zur Gänze („Förderung der sozialen Inklusion, Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ mittels

Beratungs- Betreuungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen; „Unterstützung des Burgenlandes“ durch beispielsweise Orientierungsmaßnahmen oder Grundlagenarbeit für Arbeitslose und Nichterwerbstätige; „Aufrechterhaltung von Fördervertragsverhältnissen im Zeitraum der COVID-19 Pandemie“ durch administrative Erleichterungen bei der Vertragsabwicklung) oder überplanmäßig („Investition in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen“ durch beispielsweise intensives Training im Bereich der Sprachförderung, der Mathematik und der Naturwissenschaften an Schulen oder dem Ausbau von Bildungsangeboten im Bereich Basisbildung und zum Nachholen von Bildungsabschlüssen) erreicht werden. Lediglich ein Ziel („Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte“ durch Förderung einer gleichstellungsorientierten Erwerbsbeteiligung und beruflichen Weiterentwicklung von Frauen oder Förderung eines alter(n)sgerechten und gesundheitsförderlichen Arbeits-

umfeldes) konnte aufgrund von unerwarteten Ereignissen in einzelnen Teilbereichen der Umsetzung und aufgrund von zu optimistischen Annahmen nicht zur Gänze realisiert werden. Damit zusammenhängend lagen die Rückflüsse aus dem ESF für dieses Ziel – im Gegensatz zu den anderen Zielen in welchen die Rückflüsse im Rahmen der Erwartungen lagen – am Ende des Beobachtungszeitraumes unter dem geplanten Wert.

Konkret verhinderten die folgenden Punkte die Erreichung des Ziels:

- Diverse administrative Vorarbeiten nahmen mehr Zeit in Anspruch als ursprünglich angenommen. Einige Projekte konnten daher erst zu einem späteren Zeitpunkt starten, wodurch die Zielerreichung zum vorab festgelegten Zeitpunkt erschwert wurde.
- Im Ziel „Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte“ sollten unter anderem „Technisch-gewerbliche Kollegs für Frauen“ gefördert werden. Diese kamen jedoch nicht zustande, da ein aus Sicht der planenden Stelle notwendiger Partner nicht für die Umsetzung gewonnen werden konnte. Daraufhin sollten Bildungsangebote für bildungsbenachteiligte Frauen österreichweit an regionalen Standorten umgesetzt werden. Auf Grund der Regionalität der Angebote kamen reine Frauenkurse zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses wegen der geringen Anzahl an angemeldeten Frauen nicht zustande, wodurch die Zielerreichung weiter erschwert wurde.
- Des Weiteren wurden in einem anderen Teilbereich der Umsetzung (Aktives Altern) innerhalb desselben Ziels zu optimistische finanzielle Zielwerte angenommen, die in der Umsetzungspraxis nicht erreicht werden konnten. Es wurde mit Zulaufzahlen zu den geplanten Maßnahmen kalkuliert, die trotz zusätzlicher PR-Maßnahmen nicht realisiert werden konnten.

Obwohl im Ziel „Förderung nachhaltiger [...]“ das finanzielle Ziel nicht erreicht wurde, konnte die Anzahl der im ESF Programm geplanten beratenen Unternehmen übertroffen werden, da jener Maßnahmenbereich welcher die Unterstützung von Unternehmen zum Inhalt hatte, nicht wesentlich von den vorab genannten Einschränkungen betroffen war.

Jene Maßnahmen, welche im Rahmen der gesetzten Ziele durchgeführt wurden, haben größtenteils jenen Erfolg gezeigt, der erwartet worden war.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Jährliche Durchführungsberichte OP Beschäftigung Österreich 2014–2020

www.esf.at

Operationelles Programm Beschäftigung Österreich 2014–2020


www.esf.at



BÜNDELUNG: Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Niederösterreich – 2020/21



Finanzjahr 2020

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die überbetriebliche Lehrausbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen (UN). Hier vor allem zum Ziel #4 „Hochwertigen Bildung“ und Ziel 8.6 „Bis 2020 den Anteil junger Menschen, die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, erheblich verringern“. In der aktuellen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wird bspw. das Ziel festgelegt, die Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welchen durch berufliche Qualifikationen eine menschenwürdige Arbeit ermöglicht wird, wesentlich zu erhöhen.

Schließlich ist auch die Österreichische Jugendstrategie eng verknüpft mit den SDG und den Europäischen Jugendzielen der

EU-Jugendstrategie 2019–2027. Die überbetriebliche Lehrausbildung nimmt im Rahmen dieser nationalen Strategie eine zentrale Rolle im Handlungsfeld „Bildung und Beschäftigung“ ein.

Im Ausbildungsjahr 2020/21 konnten somit ca. 1600 Jugendliche an Vorbereitungsmaßnahmen und 1800 Jugendliche an den eigentlichen Lehrgängen teilnehmen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMAFJ-UG 20-W3:

Forcierung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und in Folge Senkung der Jugendarbeitslosigkeit.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2020-BMAFJ-GB20.01-M3:

Ausbildungsgarantie: Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Ausbildungsplätzen für Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht am regulären Lehrstellenmarkt teilnehmen können.

Problemdefinition

In Niederösterreich werden von jahresdurchschnittlich 16.760 Lehrstelleninteressierten 15.470 in einem Lehrverhältnis stehen und 1.290 beim AMS als lehrstellensuchend (und sofort verfügbar) gemeldet sein. Den 1.290 Lehrstellensuchenden werden 710 gemeldete offene und sofort verfügbare Lehrstellen gegenüberstehen (das entspricht etwa einem Verhältnis 1:1,8).

Rund 91% der Lehrlinge (14.150 Personen im Jahresschnitt) werden ihre Lehre auf regulären Lehrstellen absolvieren, 1320 (9%) Lehrverhältnisse werden überbetrieblich organisiert sein. Niederösterreich hat innerhalb der Region Ost den niedrigsten Anteil an Frauen und Männern, die ihre Lehre (vorerst) noch <überbetrieblich> absolvieren.

Der Anteil der vorerst noch Lehrstellensuchenden an allen Lehrstelleninteressierten wird mit 7,7% leicht überdurchschnittlich im Vergleich zu Gesamtösterreich liegen. Um diese Quote auf 5% zu senken, wäre – gegeben, dass das betriebliche Lehrstellenangebot unverändert bleibt – die Bereitstellung von (jahresdurchschnittlich) 450 zusätzlichen überbetrieblichen Lehrplätzen notwendig. (Synthesisforschung zur Lehrlingsausbildung – Angebot und Nachfrage 2020 vom März 2020)

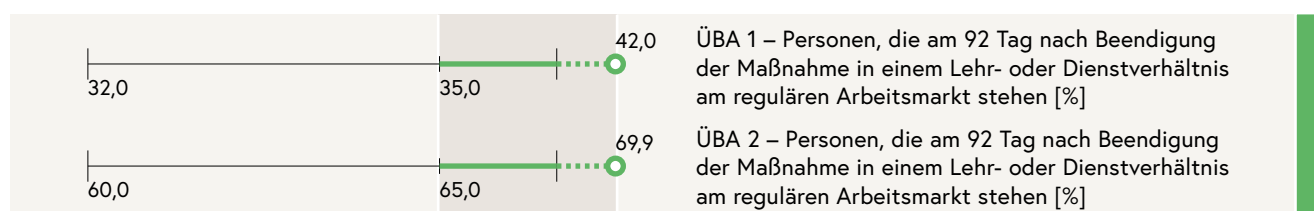
Vor dem Hintergrund der COVID-19 Krise wurde, im Zuge einer vom Land NÖ und den Sozialpartnern NÖ in Auftrag gegebenen Lehrbetriebsbefragung, ein wesentlich deutlicherer Rückgang des Lehrstellenangebotes prognostiziert.

Da das AMS gem. § 38d AMSG verpflichtet ist, „geeignete Ausbildungseinrichtungen mit der überbetrieblichen Lehrausbildung zu beauftragen, soweit berufliche Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche nicht durch Vermittlung auf Lehrstellen oder andere Maßnahmen sichergestellt werden können“, wird diesem Umstand vom AMS Niederösterreich im

Rahmen der Überbetrieblichen Lehrausbildung, mit einer Erhöhung der Kapazität im Ausbildungsjahr 2020/21 von 2.040 auf insgesamt 2.760 Ausbildungsplätze (720 in der ÜBA 1 mit Ausbildungsvertrag über die gesamte Lehrzeit und 2.040 in der ÜBA 2 mit Ausbildungsvertrag kürzer als gesamte Lehrzeit) Rechnung getragen.

Ziele

Ziel 1: ■ **Arbeitsmarkterfolg ÜBA 1 (Lehrgänge in Ausbildungseinrichtungen) und ÜBA 2 (Lehrgänge in Verbindung mit Praxisbetrieben)**



Maßnahmen

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Überbetriebliche Berufsausbildung – Lehrwerkstätten mit Ausbildungsvertrag über die gesamte Lehrzeit (ÜBA 1) | Beitrag zu Ziel 1 |
| 2. Überbetriebliche Berufsausbildung – Lehrgänge mit Ausbildungsvertrag kürzer als gesamte Lehrzeit (ÜBA 2) | Beitrag zu Ziel 1 |

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	19.000	4.910	90	0	0	24.000
Plan	13.000	13.000	13.000	0	0	39.000
Nettoergebnis	-19.000	-4.910	-90	0	0	-24.000
Plan	-13.000	-13.000	-13.000	0	0	-39.000

Erläuterungen

Die Planung des ÜBA Ausbildungsjahres 2020/21 fiel in die erste Phase der Covid-19 Pandemie, in den ersten Lockdown. Niemand konnte vorhersagen, wie sich das auf die verfügbaren Lehrstellen bei den Unternehmen tatsächlich auswirken würde. Man ging davon aus, dass es notwendig sein würde, die Kapazitäten der ÜBA zu verdoppeln um für den Worst-Case gewappnet zu

sein. Tatsächlich war aber kein Anstieg der TeilnehmerInnen zu verzeichnen, sondern sogar ein minimaler Rückgang. Von den ursprünglich reservierten Mittel im Ausmaß von € 39 Mio wurden daher nur € 24 Mio benötigt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Im Rahmen der ÜBA Lehrgänge konnten im Jahrgang 2020/21 549 Jugendliche im Anschluss an die Lehrgänge erfolgreich vermittelt werden, sei es auf eine einschlägige Lehrstelle bei einem

Betrieb oder als Fachkräfte im Anschluss an die Ausbildung. Insgesamt nahmen im Ausbildungsjahr 2020/21 1670 Personen an Vorbereitungsmaßnahmen zur ÜBA teil und 1846 Personen an Lehrgängen (927 Neueintritte und 919 Verlängerungen).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Für Personen, die beim AMS als lehrstellensuchend vorgemerkt sind, die Schulpflicht abgeschlossen haben und trotz intensiver Bemühungen keine Lehrstelle finden konnten oder eine betriebliche Lehre abgebrochen haben, gibt es die Möglichkeit, eine überbetriebliche Lehrausbildung zu absolvieren. Bei der überbetrieblichen Lehrausbildung wird ein Ausbildungsvertrag nicht mit einem Lehrbetrieb, sondern mit einer Schulungseinrichtung abgeschlossen. Die Ausbildung wird dann entweder von der Schulungseinrichtung selbst übernommen (ÜBA 1) oder die Schulungseinrichtung kooperiert mit Betrieben, die das praktische Wissen vermitteln (ÜBA 2). Neben der praktischen Ausbildung in der Schulungseinrichtung oder den kooperierenden Betrieben erfolgt der Besuch der Berufsschule. Gelingt es während der überbetrieblichen Lehre nicht, eine Lehrstelle bei einem Betrieb zu finden, kann die gesamte Lehre überbetrieblich erfolgen und anschließend zur Lehrabschlussprüfung angetreten werden. In allen rechtlichen Belangen sind Lehrlinge, die eine überbetriebliche Lehrausbildung absolvieren, jenen Lehrlingen, die ihre Lehre bei einem Lehrbetrieb absolvieren, gleichgestellt.

Eine Vermittlung auf eine betriebliche Lehrstelle steht insbesondere im Modell ÜBA 2 im Vordergrund, aber auch beim Modell ÜBA 1 ist dies grundsätzlich immer möglich und wünschenswert.

Im Rahmen des Modells ÜBA 1 gab es im Ausbildungsjahr 264 Absolventen, wovon 111 einen positiven Arbeitsmarkterfolg aufweisen konnten, was einem Wert von 42,00% entspricht. Ursprünglich war der Zielwert aufgrund der Pandemie mit 35% eher gering angesetzt, umso erfreulicher, dass das Ziel trotz der widrigen Umstände und Unsicherheiten übererfüllt werden konnte.

Im Rahmen des Modells ÜBA 2 gab es im Ausbildungsjahr 627 Absolventen, wovon 438 einen positiven Arbeitsmarkterfolg aufweisen konnten, was einem Wert von 69,9% entspricht. Der geplante Zielwert von 65% wurde somit übererfüllt. Auch hier wurde der Zielwert aufgrund der Pandemie etwas geringer angesetzt, umso erfreulicher, dass es auch hier der hohe Wert gehalten werden konnte.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Lehrlingsausbildung: Angebot und Nachfrage 2020
www.ams-forschungsnetzwerk.at/deutsch/publikationen/BibShow.asp?id=13018&sid=632166205&look=2&jahr=2020

BÜNDELUNG: Überbetriebliche Lehrausbildung – AMS Wien – 2021/2022



Finanzjahr 2021

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die überbetriebliche Lehrausbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen (UN). Hier vor allem zu den Zielen #4 „Hochwertigen Bildung“ und #8 „Menschwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“. In der aktuellen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wird bspw. das Ziel festgelegt, die Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welchen durch berufliche Qualifikationen eine menschenwürdige Arbeit ermöglicht wird, wesentlich zu erhöhen.

Schließlich ist auch die Österreichische Jugendstrategie eng verknüpft mit den SDG und den Europäischen Jugendzielen der EU-Jugendstrategie 2019–2027. Die überbetriebliche Lehrausbildung nimmt im Rahmen dieser nationalen Strategie eine zentrale Rolle im Handlungsfeld „Bildung und Beschäftigung“ ein. Das Vorhaben unterstützt somit die SDG 4.4 und 8.6.

Die Integration von Jugendlichen im Bereich der Berufsausbildung ist ein maßgebliches Ziel des Arbeitsmarktservice Wien.

Nicht zuletzt durch das Ausbildungspflichtgesetz bis 18 Jahre hat das Arbeitsmarktservice Wien einen klaren Auftrag, Jugendlichen, die sich in keiner Schule befinden oder keine

Lehrstelle bei einem Unternehmen gefunden haben, einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen, der den zunehmenden Qualifizierungsanforderungen der Wirtschaft entspricht. Personen ohne Berufsausbildung haben ein geringeres Einkommen und ein wesentlich höheres Risiko arbeitslos zu werden und auch zu bleiben, als Personen mit einer abgeschlossenen Lehrausbildung. Alleine in Wien liegt die Arbeitslosigkeit bei Personen mit max. Pflichtschulabschluss bei 34,4% und sinkt mit Lehrabschluss auf 12,7% (Quelle Arbeitsmarkt und Bildung, Stand Dezember 2021).

Die Beauftragung überbetrieblicher Lehrausbildungen (ÜBA) durch das AMS Wien trägt daher maßgeblich dazu bei, dass Personen ins Erwerbsleben finden und ihr Risiko auf Arbeitslosigkeit minimiert wird. Ebenso wird dem Facharbeiter_innenmangel am Wiener Arbeitsmarkt entgegengewirkt.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMA-UG 20-W3:

Forcierung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und in Folge dessen Steigerung der Jugendbeschäftigung

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2021-BMA-GB20.01-M3:

Ausbildungsgarantie: Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Ausbildungsplätzen für Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht am regulären Lehrstellenmarkt teilnehmen können

Problemdefinition

Die Integration von Jugendlichen im Bereich der Berufsausbildung ist ein maßgebliches Ziel des Arbeitsmarktservice Wien. Nicht zuletzt durch das Ausbildungspflichtgesetz bis 18 Jahre hat das Arbeitsmarktservice Wien einen klaren Auftrag, Jugendlichen, die sich in keiner Schule befinden oder keine Lehrstelle bei einem Unternehmen gefunden haben, einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen, der den zunehmenden Qualifizierungsanforderungen der Wirtschaft entspricht.

Die Beauftragung überbetrieblicher Lehrausbildungen (ÜBA) durch das AMS Wien trägt daher maßgeblich dazu bei, dass Personen ins Erwerbsleben finden und ihr Risiko auf Arbeitslosigkeit minimiert wird. Ebenso wird dem Facharbeiter_innenmangel am Wiener Arbeitsmarkt entgegengewirkt.

Die Covid-19-Pandemie wirkt sich im gesamten Bereich umfassend aus – alleine im Ausbildungsjahr 2020/2021 wurde

das ursprüngliche ÜBA-Angebot mehrere Male unterjährig erweitert. Die Umsetzung im Zuge mehrerer Lockdowns und die Umstellung auf Distance Learning sowie die Einhaltung aller gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen haben alle Beteiligten sehr gefordert. Die Ausweitung der zum Einstieg nötigen Erprobungsplätze war für die Trägerseite eine Herausforderung. Gesetzlich vorgegebene Praxiszeiten konnten nur mit erhöhtem Vermittlungsaufwand erbracht werden. Viele Praktikumsgeber_innen haben bereits vereinbarte Praktika wieder abgesagt, da sie den Betrieb covid-bedingt geschlossen halten mussten, insbesondere trifft das die Gastronomie und den Tourismus. Prüfungstermine wurden teilweise verschoben bzw. waren die Prüfungsbedingungen durch die Covid-Schutzmaßnahmen erschwert (Maximalanzahl Personen in Räumlichkeiten etc.). Die Corona-Pandemie führt leider auch dazu, dass das Angebot an betrieblichen Lehrstellen im Jahr 2021 voraussichtlich sinken wird. Das bedeutet, dass wir unsere Anstrengungen, die Jugendlichen zu vermitteln nochmal stärker vorantreiben werden.

Das AMS Wien bietet jährlich für rund 6.400 Jugendliche Ausbildungen gem. §30b und §8b BAG (Berufsausbildungsgesetz) an.

Unterschieden wird dabei in ÜBA1 (Überbetriebliche Ausbildung bei einem Kursträger), ÜBA2 (Überbetriebliche Ausbildung bei einem Unternehmen begleitet durch einen Kursträger, Dauer ein Jahr), verlängerte Lehrzeit (ehemals IBA- Integrative Berufsausbildung) sowie einer Teilqualifizierung gem. §8 Abs. 2 BAG.

Für die verlängerte Lehre sowie die Teilqualifizierung kommen gem. §8b Abs. 4 BAG folgende Jugendliche in Frage:

1. Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden, oder
2. Personen ohne Abschluss der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule bzw. mit negativem Abschluss einer dieser Schulen, oder
3. Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw. des jeweiligen Landesbehindertengesetzes, oder
4. Personen, von denen aufgrund des Ergebnisses einer vom Arbeitsmarktservice oder Sozialministeriumsservice beauftragten Beratungs-, Betreuungs- oder Orientierungsmaßnahme angenommen werden muss, dass für sie aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen,

die durch eine fachliche Beurteilung nach einem in den entsprechenden Richtlinien des Arbeitsmarktservices oder des Sozialministeriumsservices zu konkretisierenden Vier-Augen-Prinzip festgestellt wurden, der Abschluss eines Lehrvertrages gemäß § 1 nicht möglich ist.

Die Laufzeit beträgt 1.7.2021 bis 30.6.2022.

Grundsätzlich werden 8 Berufsobergruppen gefördert. In diesem Vorhaben werden nur jene sieben vorgelegt, deren Bewilligungssumme 7,5 Mio. Euro übersteigen.

Die Gesamtkosten für die sieben Einzelbeauftragungen belaufen sich auf 72.999.239 €. Das AMS Wien sieht gleichzeitig eine Aufstockungsoption um 25% auf 91.249.049 € vor, um bei steigendem Bedarf möglichst rasch eine Erhöhung der Ausbildungsplätze umsetzen zu können.

Folgende Einzelvorhaben im Rahmen der überbetrieblichen Berufsausbildungen gem. §30b und §8b Berufsausbildungsgesetz (BAG) durch das AMS Wien werden zur Vorlage gebracht:

1. Berufsobergruppe: Büro / Handel / Finanzen, Berufsbereich Handel und Verkauf, Kultur / Sprachen / Gesellschaft
2. Berufsobergruppe: Gesundheit / Medizin / Pflege, Körperpflege / Schönheit
3. Berufsobergruppe: Holz / Papier/ Glas / Keramik, Land- und Forstwirtschaft / Tiere / Pflanzen, Mode / Textil / Leder, Chemie / Kunststoff
4. Berufsobergruppe: Informatik / EDV / Kommunikationstechnik, Medien / Druck / Design, Elektrotechnik / Elektronik
5. Berufsobergruppe: Lebens- und Genussmittel / Ernährung, Tourismus / Gastgewerbe / Hotellerie, Umwelt / Energie / Rohstoffe
6. Berufsobergruppe: Maschinen / Fahrzeuge / Metall, Kunst / Kunsthandwerk, Bau / Architektur / Gebäudetechnik
7. Berufsobergruppe: Büro / Handel /Finanzen, Schwerpunkt Berufsbereich Handel, Recht / Sicherheit / Verwaltung, Kultur / Sprachen / Gesellschaft

Die Planung der Lehrberufe erfolgt unter Berücksichtigung folgender Schwerpunkte:

- Die Vermittlung auf betriebliche Lehrstellen ist aufgrund der Pandemie seit einem Jahr schwierig bzw. in einzelnen Branchen wie Gastronomie und Tourismus kaum möglich. Die anhaltende Corona-Pandemie führt hier auch weiterhin zu einer angespannten Lage. Das bedeutet, dass wir unsere Anstrengungen, die Jugendlichen zu vermitteln nochmal stärker vorantreiben werden.
- Die Covid-19-Pandemie wirkt sich im gesamten Bereich umfassend aus – alleine im Ausbildungsjahr 2020/2021 wurde das ursprüngliche ÜBA-Angebot mehrere Male unterjährig erweitert. Die Umsetzung im Zuge mehrerer Lockdowns und die Umstellung auf Distance Learning sowie die Einhaltung aller gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen haben alle Beteiligten sehr gefordert.
- Vermittlung wird weiterhin als vorrangiges Ziel angesehen. Jugendlichen, die nicht ausbildungsfähig sind, werden entsprechend des Bedarfs vorgelagerte Angebote empfohlen, um die Defizite auszugleichen. Erst bei erfolgloser Vermittlungsaktivität wird ein ÜBA-Ausbildungsplatz zur Verfügung gestellt.
- Weitere Intensivierung der Vermittlungsaktivitäten auf betriebliche Lehrstellen bei folgenden Vorbereitungsangeboten: Ausbildungsfähig (vormals Produktionsschule) Jugendarbeitsassistent, Jugendwerkstatt, Berufswerkstatt, Mädchen-Berufs-Zentrum, ABO-Jugend.
- Die Neueinstiege in die ÜBA2 wurden im Vergleich zum Vorjahr um 195 Plätze auf insgesamt 370 Plätze reduziert.

ziert. Aufgrund der Pandemie wurden keine stärkeren Vermittlungsimpulse in die betriebliche Lehre sichtbar. Die Organisation von Praktika, die das zentrale Element der ÜBA2 ist war in jenen vom Lockdown betroffenen Berufsobergruppen nicht möglich. Dies war so massiv, dass wir unterjährig extra ÜBA1 Gruppen im zweiten Lehrjahr organisieren mussten, um den Jugendlichen eine Weiterlehre zu ermöglichen.

- Vernetzung mit dem AMS Niederösterreich im Sinne der Überregionalen Vermittlung. Intensive Zusammenarbeit aller ÜBA-Träger mit dem Service für Unternehmen des AMS U25 und dem AMS Jugendliche I und AMS Jugendliche II zur Vermittlung von ÜBA Teilnehmer_innen bei gemeldeten offenen Lehrstellen. Der Kriterien- und Konsequenzenkatalog hat sich bewährt und ist ein praktikables Instrument, um den Teilnehmer_innen Rechte und Pflichten klar zu kommunizieren. Dieser wird von den Jugendlichen sowie den Trägern sehr gut angenommen. Die Rechte und Pflichten sind für alle Beteiligten klar und können konsequenter eingefordert werden in dem Wissen, dass diese in allen ÜBAs und bei allen Ausbildungseinrichtungen wortgleich umgesetzt werden. Es hat noch mehr Dokumentation und Struktur gebracht und vor allem die Transparenz bei Entscheidungen weiter erhöht.

Eine Zustimmung durch das Landesdirektorium erfolgte mittels Rundlaufbeschluss am 24. März 2021.

Ziele

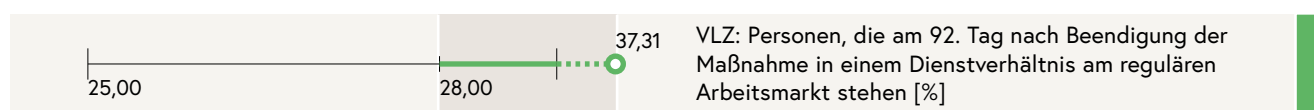
Ziel 1: ■ Arbeitsmarkterfolg ÜBA 1 – Lehrgänge in Ausbildungseinrichtungen



Ziel 2: ■ Arbeitsmarkterfolg ÜBA 2 – Lehrgänge in Verbindung mit Praxisbetrieben



Ziel 3: ■ Arbeitsmarkterfolg ÜBA/TQU – verlängerte Lehrzeit bzw. Teilqualifizierung



Maßnahmen

1. ÜBA Büro / Handel / Finanzen, Schwerpunkt Berufsbereich Büro, Recht/Sicherheit/Verwaltung, Kultur / Sprachen / Gesellschaft	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
2. ÜBA Gesundheit / Medizin / Pflege, Körperpflege/Schönheit	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
3. ÜBA Holz / Papier / Glas / Keramik, Land- und Forstwirtschaft / Tiere / Pflanzen, Mode / Textil / Leder, Chemie / Kunststoff	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
4. ÜBA Informatik / EDV / Kommunikationstechnik, Medien / Druck / Design, Elektrotechnik / Elektronik	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
5. ÜBA Lebens- und Genussmittel / Ernährung, Tourismus / Gastgewerbe / Hotellerie, Umwelt / Energie / Rohstoffe	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
6. ÜBA Maschinen / Fahrzeuge / Metall, Kunst/Kunsth Handwerk, Bau / Architektur/Gebäudetechnik	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
7. ÜBA Büro/Handel/Finanzen, Schwerpunkt Berufsbereich Handel, Recht/Sicherheit/Verwaltung, Kultur/Sprachen/Gesellschaft	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	26.988	26.988	0	0	0	53.976
Plan	54.749	36.500	0	0	0	91.249
Nettoergebnis	-26.988	-26.988	0	0	0	-53.976
Plan	-54.749	-36.500	0	0	0	-91.249

Erläuterungen

Die geplanten Gesamtkosten für die sieben Einzelvorhaben beliefen sich auf € 72.999.239. Dazu wurde im Vorhaben eine Aufstockungsoption von 25% auf € 91.249.049 vorgesehen.

In der Summe ist auch eine Kostenbeteiligung des WAFF inkludiert. Die ursprünglichen Bewilligungsbeträge wurden – vor allem aufgrund der Pandemie – nicht ausgeschöpft. Darüberhin-

aus gab es Kostenbeteiligung des waff in der Höhe von etwas mehr als 5 Mio. €, die hier nicht berücksichtigt sind.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Weibliche Jugendliche sind in der Lehrlingsausbildung unterrepräsentiert. Junge Frauen bevorzugen stärker den Besuch weiterführender mittlerer und höherer Schulen.

Der Anteil weiblicher Lehrlinge (ibw Forschungsbericht 190) ist seit 1990 auf einem relativ konstanten Niveau bei rund 34 %. 2021 lag der Wert in Wien bei 37,6 %.

Bei den überbetrieblichen Lehrausbildungen lag der Fokus in den letzten Beauftragungen stark auf einer kontinuierlichen Steigerung des Frauenanteils. Vom Ausbildungsjahr 2015/2016 mit einem Frauenanteil von 34,63 % (1.738 von 5.100) steigerte sich die Quote bis ins Ausbildungsjahr 2021/2022 auf (2.128 von 5.574) 45,38 %.

Kinder und Jugend

Ohne dieses Angebot kann aufgrund der zu wenigen Lehrstellen am 1. Lehrstellenmarkt in Wien nicht gewährleistet werden, dass tatsächlich jedem/jeder Jugendlichen ein Angebot zur Berufsausbildung nach der Schule zur Verfügung steht, das durch das Ausbildungspflichtgesetz vorgesehen wird. Dieses Bundesgesetz regelt die Verpflichtung zu einer Bildung oder Ausbildung für Jugendliche, welche die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben (Ausbildungspflicht).

Personen ohne Berufsausbildung haben ein massiv höheres Risiko arbeitslos zu werden und proportional länger zu bleiben, als Personen mit einer Ausbildung. Alleine in Wien ist die Arbeitslosigkeit bei Personen mit max. Pflichtschule inzwischen bereits bei fast 35 %. Die überbetriebliche Lehrausbildung des AMS trägt somit maßgeblich dazu bei, dass Personen ins Erwerbsleben finden und ihr Risiko auf Arbeitslosigkeit minimiert wird.

Am ÜBA-Ausbildungsjahr 2021/2022 haben insgesamt in Wien 5.574 Jugendliche teilgenommen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die nachhaltige Integration von Jugendlichen im Bereich der Berufsausbildung ist ein maßgebliches Ziel des Arbeitsmarktservice. Nicht zuletzt durch das Ausbildungspflichtgesetz hat die Bundesregierung dem AMS einen klaren Auftrag erteilt, allen Jugendlichen, die sich in keiner Schule befinden oder eine Lehrstelle bei einem Unternehmen gefunden haben, einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 2022 waren insgesamt 17.103 Personen beim AMS Wien lehrstellensuchend vorgemerkt, was einen Anstieg von 865 Jugendlichen gegenüber 2021 bedeutet.

Das AMS Wien bietet jährlich für rund 5.000 Jugendlichen, die keine Lehrplatz bei Betrieben finden, überbetriebliche Ausbildungen gem. §30b und §8b BAG an.

Unterschieden wird dabei in ÜBA1 (Ausbildung bei einem Kursträger), ÜBA2 (Dauer ein Jahr, Ausbildung bei einem Unternehmen begleitet durch einen Kursträger) und verlängerte

Lehrzeit (ehemals IBA). Für Neueintritte gab es 2020/2021 in der ÜBA1 932 Plätze, in der ÜBA2 320 Plätze und in der verlängerten Lehre und der Teilqualifizierung 455.

Die ggst. sieben Maßnahmen stellen nur einen Teil der gesamten überbetrieblichen Lehrmöglichkeiten dar. Es werden darüber hinaus auch Projekte mit Projektkosten unter 7,5 Mio. Euro sowie Ausbildungsplätze in Ausbildungszentren (z. B. Jugend am Werk oder Berufsausbildungszentrum des BFI) finanziert.

Bei den beauftragten Projekten wurde der Fokus beim Einstieg darauf gelegt, dass Jugendliche, die nicht ausbildungsfit sind, dem festgestellten Bedarf entsprechend, vorgelagerte Angebote ermöglicht werden und vorerst kein ÜBA-Ausbildungsplatz zur Verfügung gestellt wird.

Die Zielwerte für die ÜBA 1 und VLZ konnten erreicht werden, die der ÜBA 2 jedoch nicht. Dies ist sicherlich mit auslaufenden Corona-Situation im Jahr 2021 begründet. Durch die Pandemie waren viele Betriebe in Kurzarbeit und konnten somit keine neuen Lehrlinge einstellen.

Die Ergebnisse bei der ÜBA1 entwickeln sich über die Jahre sehr positiv: 40,32% 2017, 41,24% 2018, 41,01% 2019 und nun 2020 54,23%, wenngleich 2021 mit 48,59% ein leichter Rückgang zu bemerken war.

Bei der ÜBA2 verzeichnet das AMS Wien seit 2017 ein Rückgang bei Arbeitsmarkterfolg: 68,82% 2017, 64,95% 2018, 62,54% 2019 und 54,81% 2020. 2021 konnte ein kleine Steigerung auf 57,35% erzielt werden.

Angesichts der schwer vermittelbaren Zielgruppe bei der verlängerten Lehre erscheint die Zielerreichung von 37,31 recht positiv.

Sieht man sich die sieben Einzelprojekte an, so war die Berufsobergruppe (BOG) der BOG Lebens- und Genussmittel/ Ernährung, Tourismus/Gastgewerbe (über alle drei Ausbildungsarten) mit 43,15% gefolgt von BOG Maschinen/Fahrzeuge/Metall, Kunst/Kunsthandwerk mit 38,47% und der BOG Büro/Handel/Finanzen, Schwerpunkt Bürobereich mit 37,94% am erfolgreichsten.

Im Bereich der BOG Büro/Handel/Finanzen Schwerpunkt Handel und Verkauf konnten 36,6%, in der BOG Holz/Papier/Glas/Keramik, Land- und Forstwirtschaft 29,41%, und in der BOG Gesundheit/Medizin/Pflege/Körperpflege/Schönheit 28,43% erreicht werden. Am schwierigsten zeichnete sich die Vermittlung in der BOG Informatik/EDV/Kommunikationstechnik/Medien Druck mit 24,71% ab.

Die individuelle Zielerreichung korreliert in erster Linie auch mit dem jeweiligen Lehrstellenangebot in den betroffenen Ausbildungsbereichen.

Positiv verlaufen auch die Bemühungen den Frauenanteil in der überbetrieblichen Lehre zu steigern.

Weibliche Jugendliche sind in der Lehrlingsausbildung unterrepräsentiert. Junge Frauen bevorzugen stärker den Besuch weiterführender mittlerer und höherer Schulen.

Der Anteil weiblicher Lehrlinge lag laut Statistik der WKO in Wien 2022 bei 37,9%.

Bei den überbetrieblichen Lehrausbildungen lag der Fokus in den letzten Beauftragungen stark auf einer kontinuierlichen Steigerung des Frauenanteils. Vom Ausbildungsjahr 2015/2016 mit einem Frauenanteil von 34,63% (1.738 von 5.100) steigerte

sich die Quote bis ins Ausbildungsjahr 2021/2022 auf (2.128 von 5.574) 45,38% und liegt somit über den Wienschnitt bei allen Lehrlingen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Folgende Änderungen wurden bei der Folgebeauftragung (Ausbildungsjahr 2022/2023) durchgeführt:

Vermittlung auf betriebliche Lehrstellen:

Forcieren überregionales Praktikum / Vermittlung: Verstärkung der Netzwerkbestrebungen im Bereich überregionale Vermittlung, es sollen junge ÜBA-Lehrlinge insbesondere auch auf überregionale Praktikumsplätze vermittelt werden. Hier wird auch stark mit der AMS Landesgeschäftsstelle Niederösterreich kooperiert. Alle ÜBA-Träger arbeiten mit dem Service für Unternehmen des AMS Jugendliche zur Vermittlung von ÜBA Teilnehmer_innen bei gemeldeten offenen Lehrstellen zusammen.

Um den Mädchenanteil zu erhöhen wurde eine Quote über alle vier Ausbildungsformen vorgegeben und von der Festlegung von Mädchengruppen oder Mädchenschwerpunkten abgegangen.

Weiterführende Informationen

ibw Forschungsbericht 190

ibw.at/resource/download/1577/ibw-forschungsbericht-190.pdf

Angebotslandschaft für Jugendliche in Wien

www.koordinationsstelle.at/angebotslandschaft/

Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – itworks – JobTransfair -Trendwerk 2021



Finanzjahr 2020

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben war ein arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Unterstützung der Erreichung der Zielvorgaben im Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich. Die Intention der arbeitsmarktpolitischen Ziele im AMS ist es, zu erreichende Wirkungen und Einflüsse des Arbeitsmarktservice am Arbeitsmarkt auf Landesebene verbindlich zu vereinbaren. Die strategischen Ausrichtungen, die für das AMS österreichweit in den nächsten Jahren von Relevanz sind, sind im sogenannten Längerfristigen Plan beschrieben.

Der Längerfristige Plan orientiert sich im Sinne der Zielhierarchie (Vereinte Nationen – EU – Bundesregierung – AMS) an den in der Agenda 2030 formulierten Zielen für nachhaltige Entwicklung und an den Politischen Leitlinien für die europäische Kommission 2019–2024, an der Strategie der Public Employment Services (PES) für 2020 und darüber hinaus, am

Problemdefinition

Die Integration von Älteren (50+, das sind Personen über 50 Jahre) sowie Personen mit über einem Jahr Arbeitslosigkeits-Geschäftsdauer stellt eine besondere Herausforderung für die Arbeitsmarktpolitik dar. Hiefür wurden auch im §13 Abs. 2 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) spezielle Finanzmittel in der Arbeitsmarktförderung vorgesehen.

Es wird eine 25-prozentige Aufstockungsoption zum Grundvertrag vorgesehen.

Das AMS Wien arbeitet seit vielen Jahren mit einem Grundauftrag und einer Aufstockungsoption. Zum Zeitpunkt der Vorhabensgenehmigung kann noch nicht der budgetäre Spielraum für

strategischen Dokument EUROPA 2020 und den daraus resultierenden beschäftigungspolitischen Leitlinien 5–8, sowie an den Zielvorgaben der Frau Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend aus dem Jahr 2020.

Weiters unterstützt es die SDGs 1.2, 5.1, 8,5 in dem es langzeitarbeitslosen und älteren Personen, dabei überproportional Frauen, eine neue Beschäftigung und somit die Beendigung der Arbeitslosigkeit ermöglicht.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMAFJ-UG 20-W4:

Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Senkung der Arbeitslosigkeit.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2020-BMAFJ-GB20.01-M4:

Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten.

eine volle Beauftragung abgeschätzt werden. Eine Aufstockung wird als Maßnahme vor allem dann gezielt durchgeführt, wenn der budgetäre Spielraum gegeben ist und bei einzelnen arbeitsmarktpolitischen Zielen (amp. Ziel) unterjährig eine negative Zielerreichung vorliegt.

Mit Ende September 2020 waren 41.668 Personen, das sind 25% der vorgemerkten Personen, über 50 Jahre alt. Dies ist ein Anstieg des Bestands von 23,3% gegenüber dem Vorjahr.

Etwa 44% der Gesamtvorgemerkten sind bereits über ein Jahr arbeitslos.

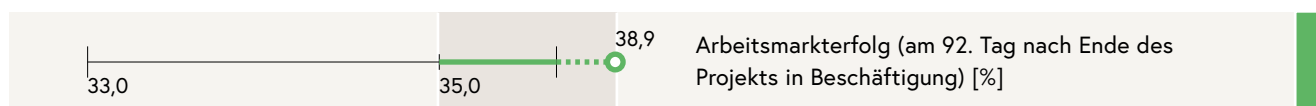
Die gemeinnützigen – durch das AMS in Form von Sozialökonomischen Betrieben (SÖBÜ) geförderten – Arbeitskräfteüberlassungen sind das wesentlichste Instrument des AMS Wien, um diesen benachteiligten Personengruppen Arbeitsaufnahmen und damit eine Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Das Vorhaben beschränkt sich auf den Raum Wien.

Die Beschlussfassung des Landesdirektoriums des AMS Wien erfolgte in seiner Sitzung am 22. Oktober 2020.

Ziele

Ziel 1: ■ Arbeitsmarkterfolg



Maßnahmen

1. Itworks 2021	Beitrag zu Ziel 1	■
2. JobTransfair 2021	Beitrag zu Ziel 1	■
3. Trendwerk 2021	Beitrag zu Ziel 1	■

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	46.702	0	0	0	46.702
Plan	0	59.146	6.572	0	0	65.718
Nettoergebnis	0	-46.702	0	0	0	-46.702
Plan	0	-59.146	-6.572	0	0	-65.718

Erläuterungen

Das Vorhaben für 2021 wurde mit € 52.573.980,51 mit einer Aufstockungsoption auf € 65.717.475,64 veranschlagt.

Letztendlich betragen die Gesamtkosten 46,702 Mio. €. Die ursprünglichen Bewilligungsbeträge wurden – vor allem aufgrund der Pandemie – nicht ausgeschöpft. Auch war die Erfolgsquote höher als geplant, was weitere Einsparungen zur Folge hatte.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Die ursprünglichen Bewilligungsbeträge wurden – vor allem aufgrund der Pandemie – nicht ausgeschöpft. Auch war die Erfolgsquote höher als geplant, was weitere Einsparungen zur Folge hatte.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die ggst. Vorhaben konnten für 7.920 Personen aus den Zielgruppen Personen über 50 Jahre sowie Langzeitbeschäftigungslos (über ein Jahr) eine Beschäftigung in der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung schaffen. 1.095 (38,9%) von den bisher auswertbaren 2.816 Personen konnten im Anschluss an die Überlassung in ein nachhaltiges Dauerdienstverhältnis am 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden. Bei einem durchschnittlichen Tagsatz der LeistungsbezieherInnen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz von 30,30 Euro pro Tag (Wert 2021 in Wien) bringt das eine errechnete Einsparung von rund 995.355 Euro pro Monat bei rund 1.095 nun beschäftigten Personen.

Die Auswirkungen von Langzeitarbeitslosigkeit wurden mittlerweile oftmals untersucht. Es ist bekannt, dass mit der Dauer der Arbeitslosigkeit die Gefahr von sozialer Isolation und eine Beeinträchtigung der Gesundheit (psychisch wie physisch) steigt. Damit einhergehend zeigt sich eine Verringerung der Ressourcen und Fähigkeiten zur Problembewältigung.

Das Angebot einer Arbeitskräfteüberlassung kann an dieser Stelle Menschen aus ihrer Vereinsamung holen, durch konkrete Erfahrungen in Beschäftigung, Kontakte und positive Arbeitserfahrungen ermöglichen und wieder eine neue (Tages-)Struktur geben.

Die Zufriedenheitswerte zeigen eindeutig in diese Richtung. Besonders hervorgehoben von den Teilnehmer_innen wurden der respektvolle Umgang der Trainer_innen mit den Teilnehmenden, die interkulturelle Kompetenz der Trainer_innen sowie die individuelle Unterstützung und Betreuung. Im Rahmen der sozialpädagogischen Beratung werden Themen wie Schuldenklärung (Ratenzahlungen, Unterhalt, Mietrückstände etc.), gesundheitliche Themen z. B. Zahnersatz, schlechte Arbeitserfahrungen, Männerthemen, Frauenthemen, Wohnungsfragen aufgearbeitet.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Anteil an Frauen betrug im Projekt „itworks“ 42,1%, „Job-Transfair“ 49,2% und bei „Trendwerk“ 43,3%. Insgesamt haben 3.566 Frauen an den drei Projekten teilgenommen.

In allen drei Projekten werden frauenspezifische Unterstützungsmöglichkeiten zur Minderung der individuellen Problemstellungen am Arbeitsmarkt angeboten (z. B. Berücksichtigungen der speziellen Herausforderungen für Frauen am Arbeitsmarkt, Unterstützung bei der Ausweitung von Kinderbetreuungszeiten etc.).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Die gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung (sozial-ökonomischer Betrieb Überlassung – SÖBÜ) ist ein seit vielen Jahren etabliertes Instrument der aktiven Arbeitsmarktpolitik des Arbeitsmarktservice Österreich. Diese SÖBÜs sind Unternehmen, die darauf spezialisiert sind, am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen in Wien bei der Suche nach einer nachhaltigen Beschäftigung zu unterstützen. Die drei Projekte verfügen über eine große Anzahl an Partnerunternehmungen in Wien, die über Überlassung arbeitslosen Menschen eine Chance in ihrem Betrieb geben, um sie nach der Phase der geförderten Überlassung in ein fixes Dienstverhältnis zu übernehmen. Das AMS Wien fokussiert die Teilnahmen an den Projekten auf die für das Jahr 2021 wichtigen Zielgruppen Personen ab 50 Jahre

sowie Langzeitbeschäftigungslose. Sie sollen auf diesem Weg bei der Integration am Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Insgesamt wurden in den drei Projekten für 2.777 Personen über 50 Jahre sowie 5.664 Langzeitbeschäftigungslose eine Beschäftigungsmöglichkeit geschaffen. Die restliche Anzahl auf die Gesamtteilnahmen sind von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohte Personengruppen, wie z. B. Jugendliche über 6 Monate Vormerkung, Wiedereinsteiger_innen oder Personen mit anerkannter Behinderung.

Die Gesamtzielerreichung bei den drei Projekten lag 2021 bei 38,9 Prozent. Die Entwicklung ist seit 2016 sehr positiv, 2016: 16,8% , 2017: 25,1%, 2018: 31,2%, 2019: 37,9%, 2020: 27,09%. Nach dem pandemiebedingten schlechten Wert im Jahre 2020 konnte nun eine massive Steigerung erzielt werden.

Sieht man sich 2021 die drei Projekte einzeln an, ergibt sich folgendes Bild: itworks: 41,9%, Trendwerk: 35,0%, JobTransfair: 38,9%

Bedingt durch die Pandemie waren Unternehmen vielfach nicht in der Lage neue Mitarbeiter_innen aufzunehmen. Die Arbeitskräfteüberlassungsbranche war daher von der unvorhersehbaren Situation besonders betroffen.

Die durchschnittliche Verweildauer in den Projekten hat sich gesamtgesehen folgendermaßen entwickelt und ist sehr konstant:

2018: 4,36 Monate, 2019: 4,48 Monate, 2020: 4,17 Monate, 2021: 3,17 Monate

Das Absinken der Verweildauer im Jahre 2021 hat mit den besonderen Herausforderungen im „Coronajahr“ 2021 zu tun. Da die Austritte im jeweiligen Jahr ausgewertet werden, spielte noch ein Quartal des Jahres 2020 vor dem ersten Lockdown hinein.

Die Kosten je Transitarbeitsplatz haben sich in den letzten 4 Jahren wie folgt entwickelt:

2018: 22.757,42 Euro, 2019: 24.287,29 Euro, 2020: 28.751,07 Euro, 2021: 26.929,57 €

Die Teilnahmezufriedenheit ist, bei einer Schulnotenskala, relativ konstant und ohne große Unterschiede bei den drei Projektträgern:

Trendwerk: 2018: 1,79, 2019: 1,86, 2020: 1,56, 2021: 1,61

itworks: 2018: 1,40, 2019: 1,42, 2020: 1,54, 2021: 1,63

JobTransfair: 2018: 1,86, 2019: 1,71, 2020: 1,72, 2021: 1,67

Wenngleich die Arbeitsintegration jedenfalls das primäre und wichtigste Ziel dieser Beschäftigungsprojekte ist, so bieten die Projekte neben der Vermittlung in den Arbeitsmarkt auch wichtige Stabilisierungselemente für ihre TeilnehmerInnen. So werden neben dem klassischen Bewerbungstraining auch sozialpädagogische Begleitung (z. B. Schuldenproblematik, Wohnungsverlust, familiäre Probleme, Gesundheitsthemen, Suchtproblematik etc.) sowie Qualifizierungsmodule im Bereich EDV, Sprachen oder der Europäische Wirtschaftsführerschein (EBDL) angeboten.

Gerade die sozialpädagogische Betreuung während der Maßnahme führt zu einer wichtigen Stabilisierung vor allem bei den langzeitbeschäftigungslosen TeilnehmerInnen, die ja aufgrund der langen Berufsabsenz oftmals von psychosozialen Problematiken betroffen sind. Über die Beschäftigung in einem SÖBÜ wird wieder eine geregelte Tagesstruktur für diese Personengruppe hergestellt, eine sinnvolle Tätigkeit gegeben und somit das Selbstwertgefühl gestärkt.

Unterschiedliche Schwerpunktsetzungen bei den drei Projekten bestehen in erster Linie bei den internen Arbeitsplätzen, die vor allem in den Stehzeiten genutzt werden. Bei itworks werden mit den Teilnehmer_innen Dienstleistungen im Bereich Instandhaltung, Renovierung, Grünraumpflege und Reinigungsdienste angeboten. Trendwerk hat solche Arbeitsplätze in einem Copyshop sowie in einer Fahrrad- und KFZ-Werkstatt. JobTransfair Holzbereich sowie drei Kantinen.

Nach Projektende erhält der/die AMS-BeraterIn zu jeder Teilnahme einen aussagekräftigen Endbericht, der als Basis für eine zielgerichtete Weiterbetreuung durch das AMS dient.

Die Gesamtbeurteilung des Vorhabens fällt somit positiv aus.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

ISW: Langzeitarbeitslosigkeit und ihre gravierenden Folgen für die Betroffenen und die Gesellschaft
www.isw-linz.at/fileadmin/user_upload/Raml_Waldhauser.pdf

Homepage Trendwerk
www.trendwerk.at

Homepage JobTransfair
www.jobtransfair.at

SORA: Die Situation von Arbeitslosen in Österreich 2021
www.sora.at/fileadmin/downloads/projekte/2021_SORA_21086_Momentum_Studie_Arbeitslosigkeit_in_der_Coronapandemie.pdf

Homepage itworks
www.itworks.co.at

Neuausschreibung Deutsch und Alphabetisierung AMS Wien – 2021/2022



Finanzjahr 2020

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Der Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache ist nicht nur der Schlüssel zur gesellschaftlichen Integration in Österreich, sondern aus Sicht des AMS auch eine unabdingbare Voraussetzung rasch am österreichischen Arbeitsmarkt Fußfassen zu können.

Noch immer verfügen knapp 30% der beim AMS Wien vorgemerkten Personen mit Migrationshintergrund nur über elementare Sprachkenntnisse auf A-Niveau (Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, kurz: GER).

Das gegenständliche Vorhaben stellt somit sowohl einen Konnex zu SDG 4.4 also auch 4.6 her.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMAFJ-UG 20-W4:

Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Senkung der Arbeitslosigkeit.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2020-BMAFJ-GB20.01-M4:

Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten.

Problemdefinition

Der hohe Anteil an vorgemerkten Personen mit Migrationshintergrund, die Region Wien als größter Ballungsraum in Österreich sowie die demographische Entwicklung sprechen weiterhin für ein umfassendes Angebot an Deutschkursen durch das AMS Wien.

Mit Februar 2020 waren von insgesamt 119.826 vorgemerkten Personen 53.075 AusländerInnen (44,2%), 11.859 Asylberechtigte (9,9%) sowie 76.326 Personen mit Migrationshintergrund (63,7%) in Wien arbeitslos vorgemerkt.

Sieht man sich die aktuellen Sprachkenntnisse der vorgemerkten MigrantInnen an, so verfügen 25% über ein C-Niveau, 41% über ein B-Niveau und 34% nur über A-Niveaukenntnisse.

Noch nicht abzusehen sind die konkreten Auswirkungen der „Corona-Krise“ auf die Vorgemerktenzahlen in dieser

Personengruppe; voraussichtlich werden diese Personen überproportional stark betroffen sein.

Es handelt sich um sechs Einzelvorhaben, die in sechs getrennten Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden sollen. Gemäß Zeitplan müsste die Ausschreibung am 24.07.2020 über das Vergabeportal des ANKÖ veröffentlicht werden.

Die Vorhaben sind inhaltlich nach höchster abgeschlossener Ausbildung segmentiert. Die Vorhaben für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss sind aufgrund des Volumens zusätzlich nach der Zuständigkeit regionaler Geschäftsstellen aufgeteilt.

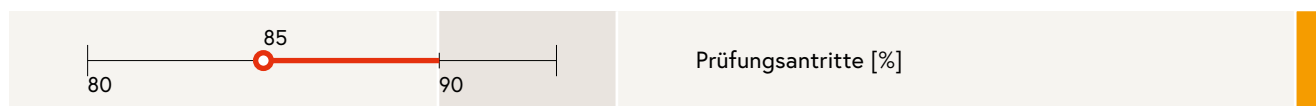
Laufzeit der sechs Einzelvorhaben: 08.02.2021–13.05.2022

Ziele

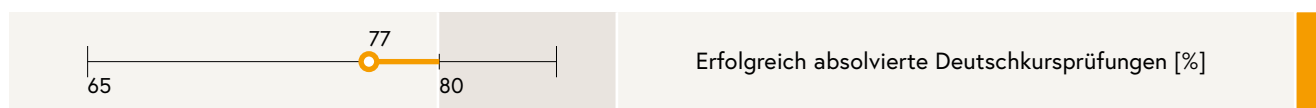
Ziel 1: ■ Arbeitsmarkterfolg



Ziel 2: ■ Prüfungsantritte



Ziel 3: ■ Prüfungserfolg



Maßnahmen

1. Deutsch und Alphabetisierung für MaturantInnen, AkademikerInnen und Führungskräfte	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3	
2. Deutsch und Alphabetisierung für Personen mit abgeschlossener mittlerer Schule oder Lehrabschluss	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3	
3. Deutsch und Alphabetisierung für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss Nord	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3	
4. Deutsch und Alphabetisierung für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss Ost	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3	
5. Deutsch und Alphabetisierung für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss Süd	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3	
6. Deutsch und Alphabetisierung für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss West	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3	

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	16.733	16.733	0	0	33.466
Plan	70.533	0	0	0	0	70.533
Nettoergebnis	0	-16.733	-16.733	0	0	-33.466
Plan	-70.533	0	0	0	0	-70.533

Erläuterungen

Der Start der Deutschkurse hat sich ausschreibungsbedingt und durch die Unsicherheit mit den Deutschkursübernahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) verschoben. Sie starteten letztendlich erst mit einem Projektzeitraum von 28.06.2021–14.10.2022.

Als das Vorhaben eingebracht wurde, wurde noch davon ausgegangen, dass der ÖIF nicht für alle Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten die Deutschkurse übernimmt. Daher erfolgte die Planung für rund 30.000 Kurseintritte. Durch die Übernahme der Deutschkurse durch den ÖIF, musste das AMS nur noch die Deutschkurse für Drittstaatsangehörige und EWR-Bürger_innen zur Verfügung stellen; es wurden daher letztendlich nur 23.364 Kurseintritte ausgeschrieben und finanziert. Der notwendige finanzielle Aufwand war daher

um vieles niedriger als der ursprünglich angenommene und eingebrachte Betrag.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Als das Vorhaben eingebracht wurde, wurde noch davon ausgegangen, dass der ÖIF nicht für alle Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten die Deutschkurse übernimmt. Daher erfolgte die Planung für rund 30.000 Kurseintritte. Durch die Übernahme der Deutschkurse durch den ÖIF, musste das AMS nur noch die Deutschkurse für Drittstaatsangehörige und EWR-Bürger_innen zur Verfügung stellen; es wurden daher letztendlich nur 23.364 Kurseintritte ausgeschrieben und finanziert. Der notwendige finanzielle Aufwand war daher um vieles niedriger als der ursprünglich angenommene und eingebrachte Betrag.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Sprachkenntnisse des Landes, in dem man lebt, sind der Schlüssel zu jeglicher gelungener Integration. Es ist daher immens wichtig, dass Migrant_innen rasch über genügend Deutschkenntnisse verfügen, um in Österreich sowohl am Arbeitsmarkt als grundsätzlich am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Der Anteil an Personen mit Migrationshintergrund bei den arbeitslos vorgemerkten Personen in Wien hat in den letzten Jahren massiv zugenommen. Waren es 2014 noch rund 55% (58.321 von 104.379), so beträgt die Prozentsatz 2021 bereits 65% (82.534 von 126.665). und im Jahr 2022 67% (69.993 von 104.848).

31,59% (27.726) der vorgemerkten Migrant_innen verfügen maximal über Sprachkenntnisse im A-Niveau. Dies schränkt die Chance auf eine rasche Arbeitsmarktintegration massiv ein.

Weiters sind 38,42% (33.724) der Migrant_innen im Deutschniveau „B“, 23,09% (20.263) im Niveau „C“ und 6,90% (6.054) verfügen über gar keine Deutschkenntnisse (Zahlen zu den Deutschkenntnissen, Status „arbeitslos“ und Status „in Schulung“).

Neben dem AMS Wien ist der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) der wichtigste Anbieter von Deutschkursen am Wiener Arbeitsmarkt. Als das ggst. Vorhaben eingebracht wurde, war noch nicht klar, ob der ÖIF für alle Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten die Deutschkursförderung übernehmen würde. Das AMS musste daher mit einem um vieles größeren Bedarf planen, als dann letztendlich zur Ausschreibung kam.

Die Ausschreibung erfolgte in 6 Einzelprojekten, differenziert nach dem Bildungsniveau der Teilnehmenden sowie im Pflichtschulbereich nach den AMS-Geschäftsstellen, die zu den Kursen ihre vorgemerkten Personen zubuchen.

Anfänglich wurden im Juni 2021 17.974 Teilnahmen beauftragt. Im Oktober 2021 erfolgte eine Aufstockung auf 21.560 und im Jänner 2022 auf 23.364 Teilnahmen.

Die Kurszeitraum betrug 28.6.2021 bis 14.10.2022. Die Projekte MAF (Matura, Akademiker_innen, Führungskräfte) und MSLAP (Mittlere Schule und Lehrabschluss) wurden für jeweils 3.498 Teilnehmende durchgeführt; die vier Pflichtschulprojekte für 4.092. Die Gruppengröße betrug hier 11 Personen.

Die Kosten pro Teilnahme stellen sich wie folgt dar: MAF 1.362 €, MSLAP 1.487 €, PSNORD 1.321 €, PSOST 1.472 €, PSSÜD 1.472 €, PSWEST 1.529 €

Als Arbeitsmarkterfolg (Beschäftigungsaufnahme oder Folgekurs am 92. Tag nach Kursende) wurde über alle Projekte 46% definiert. Erreicht wurden dabei 48,65% (24,07% in Beschäftigung), wobei zwei Projekte, Pflichtschule Ost und Süd, mit 45,3 und 45,8% knapp unter dem Zielwert landeten.

Die Zielwerte stellen sich im Detail wie folgt dar (3 WB bedeutet, 3. Wiederbeauftragung, somit das vorangegangene Projekt):

MAF 52,2% (26,0% in Beschäftigung – 3.WB: 44,3%, 20,9% i. B.), MSLAP 52,6% (24,6 i. B. – 3.WB: 45,3%, 20,6 i. B.), PSNORD 48,3% (23,8% i. B. – 3.WB: 39,6%, 19,7 i. B.), PSOST 45,3% (22,4% i. B. – 3.WB: 35,1%, 18,6% i. B.), PSSÜD 45,8% (25,1% i. B. – 3.WB: 35,5%, 20,7% i. B.), PSWEST 47,7% (22,5% i. B. – 3.WB: 39,5%, 18,3% i. B.)

Der Zielwert von 90% bei der Prüfungsantrittsquote wurde mit 85% unterschritten. Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Kurs noch stark von der Corona-Zeit beeinflusst wurde. Kurse mussten zum Teil auf online umgestellt werden, was dazu führte, dass mitunter der Kontakt zu Teilnehmenden abbrach. Es kam wegen Quarantäne und Krankheit zu Fehlzeiten der Teilnehmenden. Weiters wurden die ÖIF-Abschlussprüfungen zum Teil verschoben, was für Unsicherheit bei den zu Prüfenden führte.

Die 90% erreicht hat nur das Paket „MSLAP“ (Mittelschule/ Lehrabschluss) mit 93% 3. WB: 84%). „MAF“ (Matura, Akademiker_innen, Führungskräfte) liegt bei 86% (3. WB 82%), „PSNORD“ (Pflichtschule NORD) bei 77% (3. WB 87%); „PSOST“ (Pflichtschule OST) bei 87% (3. WB 79%), „PSSÜD“ (Pflichtschule SÜD) bei 83% (3. WB 70%) und „PSWEST“ (Pflichtschule WEST) bei 85%. (3. WB 75%)

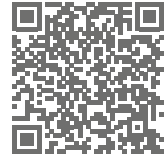
Ähnlich verhält es sich beim Prüfungserfolg, der auch durch die Probleme der Corona-Pandemie gelitten hat. Hier konnten der Unterricht oftmals nicht in der Intensität durchgeführt werden, wie vor allem für schwächere Teilnehmende notwendig wäre, um die Prüfung positiv zu absolvieren. Das Ziel von 80% wurde um drei Prozentpunkte (77%) nicht erreicht (3. WB 80% gesamt). Im Vergleich zum Vorgängerprojekt, als der Wert noch bei 67% lag, konnte jedoch eine beeindruckende Steigerung erzielt werden.

Die Detailergebnisse stellen sich wie folgt dar: MAF 79% (3. WB 76%), MSLAP 77% (3. WB 80%), PSNORD 78% (3. WB 76%), PSOST 72% (3. WB 71%), PSSÜD 76% (3. WB 79%), PSWEST 79% (3. WB 74%).

Auch, wenn die erwartete Wirkung nur überwiegend eingetreten ist, so kann man angesichts der schwierigen Situation im Projektzeitraum mit den Ergebnissen durchwegs zufrieden sein.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert wird – Anhebung des Zugangsalters zur Altersteilzeit



Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Regierungsprogramm 2017 bis 2022 sieht im Kapitel Arbeit auf Seite 144 die Anhebung des Zugangsalters zur Altersteilzeit (von derzeit 53/58 schrittweise Anhebung auf 55/60) vor.

Das Regierungsprogramm 2020 bis 2024 sieht im Abschnitt Gesund bis zur Pension: Verbleib im Erwerbsleben unterstützen auf S. 178 die Zielgerichtete Optimierung der Altersteilzeit vor. Die Heranführung des faktischen an das gesetzliche Pensionsantrittsalter ist ebenso Zielsetzung des Regierungsprogramms 2020 bis 2024 (S.178) wie früherer Regierungsprogramme.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMASGK-UG 20-W2:

Verbesserung der Erwerbsintegration älterer ArbeitnehmerInnen (50+)

Problemdefinition

Das Regierungsprogramm sieht im Kapitel Arbeit auf Seite 144 die Anhebung des Zugangsalters zur Altersteilzeit (von derzeit 53/58 schrittweise Anhebung auf 55/60) vor.


Eine frühere Anhebung des Zugangsalters wäre problematisch, weil Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Regel bereits einige Zeit vor Beginn der Altersteilzeit eine entsprechende Vereinbarung abschließen und darauf vertrauen dürfen, dass der Gesetzgeber nicht kurzfristig in ihre Lebens- bzw. Unternehmensplanung eingreift. In manchen Fällen wird bereits ersatzweise einer anderen Arbeitskraft eine Einstellung zugesagt oder sogar ein entsprechender Vertrag abgeschlossen worden sein.

Dem entsprechend sieht die Neuregelung zum Altersteilzeitgeld im Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) vor, dass das frühest mögliche Zugangsalter in zwei Stufen um jeweils ein Jahr angehoben wird, Damit wird künftig eine derzeit mögliche Lücke zwischen dem Ende der Altersteilzeit, die längstens fünf Jahre dauern kann, und der Vollendung des Regelpensionsalters vermieden.

Das frühest mögliche Zugangsalter soll daher im Jahr 2018 noch unverändert bleiben. Ab 2019 soll ein Zugang zur Altersteilzeit erst frühestens sechs Jahre und ab 2020 frühestens fünf Jahre vor Vollendung des Regelpensionsalters möglich sein.

Ziele

Ziel 1:  Anhebung des Zugangsalters zur Altersteilzeit

Meilenstein  Erhöhung des Hauptzugangsalters in das Altersteilzeitgeld: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Neuregelung § 27 Abs. 2 ALVG

Beitrag zu Ziel 1

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	-67.100	-96.700	-57.500	-56.200	-277.500
Plan	0	-60.000	-142.000	-52.000	-49.000	-303.000
Nettoergebnis	0	67.100	96.700	57.500	56.200	277.500
Plan	0	60.000	142.000	52.000	49.000	303.000

Erläuterungen

In der realisierten Ergebnisrechnung wird ein Vorzieheffekt 2018 (erhöhte Zugänge in Altersteilzeit) mit abgeschätzt und eingerechnet. Würde dieser geschätzte Vorzieheffekt nicht einbezogen, wären das errechnete Einsparungsvolumen höher.

Die angestrebten Kostendämpfungseffekte für die Arbeitslosenversicherung beim Altersteilzeitgeld konnten im Zeitraum 2019 bis 2022 mit annähernd € 300 Millionen erreicht werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Frauenanteil an den Zahlungen der Arbeitslosenversicherung für das Altersteilzeitgeld erhöhte sich von 51,9% im Jahr 2016 auf 60,3% im Jahr 2022.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Zahl der Personen mit Bezug von Altersteilzeitgeld erreichte ihren Spitzenwert im Jahr 2019 mit über 54.200 Personen (mit einem Jahresdurchschnittsbestand von rund 44.100) und verringerte sich bis 2022 schrittweise auf rund 49.300 Personen (Jahresdurchschnittsbestand von rund 36.000 Personen). Die Bestandsentwicklung ist getragen von einem deutlichen Rückgang der Zugänge in Altersteilzeit in den Jahren 2019 (11.100) und 2020 (9.000) nach einem relativen Höhepunkt im Jahr 2018 (von rund 16.900 Zugängen).

Der Hauptzugangsaltersjahrgang in das Altersteilzeitgeld lag 2017 bei den Frauen bei 55 Jahren und bei den Männern bei 58 Jahren.

Bis zum Jahr 2021 hatte sich das Hauptzugangsalter bei Frauen auf die Altersgruppe 57+ verschoben, bei den Männern beträgt das Hauptzugangsalter 60 Jahre.

Im Jahr 2019 beliefen sich die Zahlungen für das Altersteilzeitgeld aus der Arbeitslosenversicherung auf rund € 599,3 Mio., 2020 auf rund 578,2 Mio., im Jahr 2021 auf rund 531,3 Mio. und 2022 auf rund 519,1 Mio. Euro.

Die angestrebte Reduktion der Zugänge in Altersteilzeit sowie die Senkung der Gesamtkosten konnte mit der gesetzlichen Änderung erreicht werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Für Formen der geblockten Altersteilzeit, also zuerst volle Arbeitsleistung und dann Freizeit, finden sich immer weniger arbeitsmarktpolitischen Argumente. Ein schrittweises Rückführen dieser spezifischen Form von Altersteilzeit ist auch im Hinblick auf die Nachfrageentwicklung nach qualifizierten und erfahrenen Arbeitskräften relevant.


Weiterführende Informationen

Information zur Altersteilzeit auf oesterreich.gv.at
www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/aeltere_arbeitnehmer/1/1/Seite.2010201.html

Überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA) – AMS Steiermark – 2020/2021



Finanzjahr 2020

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die überbetriebliche Lehrausbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen (UN), insbesondere zu Ziel #4 „Hochwertigen Bildung“ und Ziel #8.6 „Bis 2020 den Anteil junger Menschen, die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, erheblich verringern“. In der aktuellen Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wird bspw. das Ziel festgelegt, die Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welchen durch berufliche Qualifikationen eine menschenwürdige Arbeit ermöglicht wird, wesentlich zu erhöhen.

Schließlich ist auch die Österreichische Jugendstrategie eng verknüpft mit den SDG und den Europäischen Jugendzielen der

EU-Jugendstrategie 2019–2027. Die überbetriebliche Lehrausbildung nimmt im Rahmen dieser nationalen Strategie eine zentrale Rolle im Handlungsfeld „Bildung und Beschäftigung“ ein.

Im Ausbildungsjahr 2020/21 konnten somit ca. 700 Jugendliche an Vorbereitungsmaßnahmen und 1000 Jugendliche an den eigentlichen Lehrgängen teilnehmen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMAFJ-UG 20-W3:

Forcierung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und in Folge Senkung der Jugendarbeitslosigkeit.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen

(Bundesvoranschlag)

2020-BMAFJ-GB20.01-M3:

Ausbildungsgarantie: Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Ausbildungsplätzen für Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht am regulären Lehrstellenmarkt teilnehmen können.

Problemdefinition

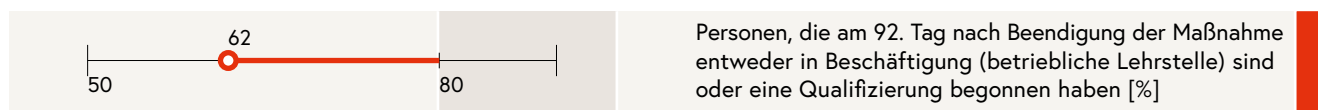
Jugendliche, die nach Beendigung ihrer Pflichtschule oder nach Abbruch einer höheren Schule keinen betrieblichen Lehrstellenplatz finden, wird die Möglichkeit gegeben, im Rahmen einer überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜBA) einen Lehrabschluss zu erlangen. Zusätzlich bieten die Sonderformen der ÜBA, die verlängerbare Lehre und die Teilqualifikation, Personen ohne oder mit negativem Pflichtschulabschluss oder Behinderten die Möglichkeit eines Abschlusses.

Zur Vorbereitung auf die berufliche Ausbildung und zur Abklärung verschiedener Berufsbilder, wird den Jugendlichen vor Beginn der Berufsausbildung eine Berufsorientierung bzw. eine Berufsvorbereitung angeboten.

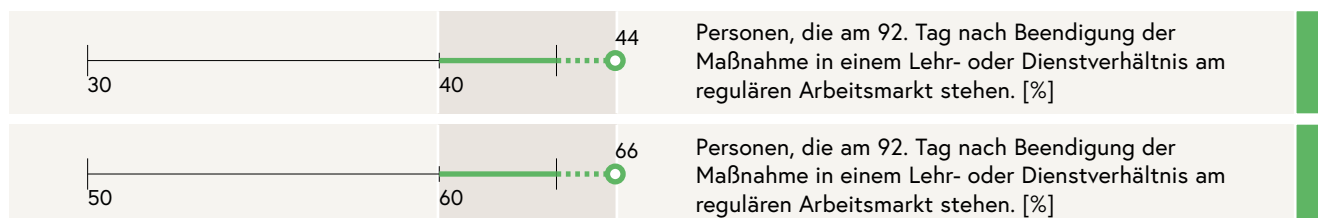
Zielgruppe sind lehrstellensuchende Jugendliche mit positiven Pflichtschulabschluss oder SchulabbrecherInnen höherer Schulen bzw. LehrzeitunterbrecherInnen zwischen 15 und 25 Jahren.

Ziele

Ziel 1: ■ Arbeitsmarkterfolg Perspektivenwerkstatt (PWS)ÜBA-Vorbereitungsmaßnahme



Ziel 2: ■ Arbeitsmarkterfolg ÜBA 1- Lehrgänge in Ausbildungseinrichtungen



Maßnahmen

1. Perspektivenwerkstatt (PWS) ÜBA-Vorbereitungsmaßnahme	Beitrag zu Ziel 1
2. Überbetriebliche Lehrausbildung in Ausbildungseinrichtungen (ÜBA 1)	Beitrag zu Ziel 2
3. Überbetriebliche Lehrausbildung in Kooperation mit Praxisbetrieben (ÜBA 2)	Beitrag zu Ziel 3



Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	5.342	7.630	42	0	0	13.014
Plan	8.492	16.908	0	0	0	25.400
Nettoergebnis	-5.342	-7.630	-42	0	0	-13.014
Plan	-8.492	-16.908	0	0	0	-25.400

Erläuterungen

Die Planung des ÜBA Ausbildungsjahres 2020/21 fiel in die erste Phase der Covid-19 Pandemie, in den ersten Lockdown. Niemand konnte vorhersagen, wie sich das auf die verfügbaren Lehrstellen bei den Unternehmen tatsächlich auswirken würde. Man ging davon aus, dass es notwendig sein würde, die Kapazitäten der ÜBA zu verdoppeln um für den Worst-Case gewappnet zu

sein. Tatsächlich war aber kein Anstieg der TeilnehmerInnen zu verzeichnen, sondern sogar ein Rückgang. Von den ursprünglich reservierten Mittel im Ausmaß von € 25,4 Mio wurden daher nur € 13 Mio benötigt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Für Personen, die beim AMS als lehrstellensuchend vorgemerkt sind, die Schulpflicht abgeschlossen haben und trotz intensiver Bemühungen keine Lehrstelle finden konnten oder eine betriebliche Lehre abgebrochen haben, gibt es die Möglichkeit, eine überbetriebliche Lehrausbildung zu absolvieren. Bei der überbetrieblichen Lehrausbildung wird ein Ausbildungsvertrag nicht mit einem Lehrbetrieb, sondern mit einer Schulungseinrichtung abgeschlossen. Die Ausbildung wird dann entweder von der Schulungseinrichtung selbst übernommen (ÜBA 1) oder die Schulungseinrichtung kooperiert mit Betrieben, die das praktische Wissen vermitteln (ÜBA 2). Neben der praktischen Ausbildung in der Schulungseinrichtung oder den kooperierenden Betrieben erfolgt der Besuch der Berufsschule. Gelingt es während der überbetrieblichen Lehre nicht, eine Lehrstelle bei einem Betrieb zu finden, kann die gesamte Lehre überbetrieblich erfolgen und anschließend zur Lehrabschlussprüfung angetreten werden. In allen rechtlichen Belangen sind Lehrlinge, die eine überbetriebliche Lehrausbildung absolvieren, jenen Lehrlingen, die ihre Lehre bei einem Lehrbetrieb absolvieren, gleichgestellt.

Eine Vermittlung auf eine betriebliche Lehrstelle steht insbesondere im Modell ÜBA 2 im Vordergrund, aber auch beim Modell ÜBA 1 ist dies grundsätzlich immer möglich und wünschenswert.

Die Planung des Ausbildungsjahres 2020/21 fiel in den ersten Lockdown der Covid-19 Pandemie und damals war nicht absehbar, welche Auswirkungen dies auf den Lehrstellenmarkt haben würde. Man ging grundsätzlich davon aus, dass durch Lockdowns und der damit in Verbindung stehenden Kurzarbeit ein genereller Einbruch im Lehrstellenmarkt entstehen würde. Erstaunlicherweise trat dies aber nicht ein und der Arbeitsmarkterfolg der Lehrgänge lag über den Erwartungen.

Auswirkungen hatte die Pandemie jedoch auf die Vorbereitungslehrgänge. Aus diesen heraus konnten einerseits weniger Jugendliche auf betriebliche Lehrstellen vermittelt werden und andererseits wollten die Jugendlichen ob der unsicheren Situation nicht in die Lehrgänge eintreten, da nach den Erfahrungen des ersten Lockdowns nicht gewährleistet werden konnte, dass diese auch tatsächlich durchgeführt werden würden und wenn, dann nicht in Form von Präsenzunterricht sondern zu Beginn

in teilweise sehr improvisierten Home-schooling und Telelernformen. So konnte anstatt des erwartenden Erfolges von 80 % nur 62 % erreicht werden. Von 698 Personen konnten immerhin trotzdem 355 (50,9 %) in Beschäftigung gebracht werden, aber nur 78 (11,2 %) in eine weiterführende Qualifizierung (ÜBA-Lehrgang). 169 (24,2 %) wurden arbeitslos.

Im Rahmen des Modells ÜBA 1 gab es im Ausbildungsjahr 68 Absolventen, wovon 30 einen positiven Arbeitsmarkterfolg aufweisen konnten, was einem Wert von 44,1 % entspricht. Ursprünglich war der Zielwert aufgrund der Pandemie mit 40 % eher gering angesetzt, umso erfreulicher, dass das Ziel trotz der widrigen Umstände und Unsicherheiten übererfüllt werden konnte.

Im Rahmen des Modells ÜBA 2 gab es im Ausbildungsjahr 297 Absolventen, wovon 195 einen positiven Arbeitsmarkterfolg aufweisen konnten, was einem Wert von 65,7 % entspricht. Der geplante Zielwert von 60 % wurde somit übererfüllt. Auch hier wurde der Zielwert aufgrund der Pandemie etwas geringer angesetzt, umso erfreulicher, dass es auch hier der hohe Wert gehalten werden konnte.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Der durch die Pandemie und den ersten Lockdowns erwartete höher Zustrom in ÜBA-Maßnahmen ist nicht eingetreten, daher wurde im Folgejahr 2021/22 die Planung mit geringeren Kapazitäten durchgeführt.

Weiterführende Informationen

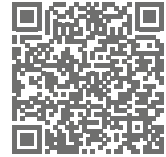
Lehrlingsausbildung: Angebot und Nachfrage 2020

www.ams-forschungsnetzwerk.at/deutsch/publikationen/BibShow.asp?id=13018&sid=809110553&look=2&jahr=2020


Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

UG 33 – Wirtschaft (Forschung)

BÜNDELUNG – Förderung der Einrichtung und des Betriebs von CD-Labors 2018–2023



Finanzjahr 2017

Vorhabensart  sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Christian Doppler Labors sind Teil der Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011): „Potenziale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader.“

Mit diesem Programm „Förderung der Einrichtung und des Betriebs von CD-Labors“ wird ein Beitrag zur Erreichung der nationalen Ziele als auch des SDG-Unterziels 9.5 („Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen“) geleistet.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMWFV-UG 33-W1:

Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen

(Bundesvoranschlag)

2017-BMWFV-GB33.01-M1:

Förderprogramme und Maßnahmen zur – Verbreiterung der Innovationsbasis; – Stärkung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft; – Unterstützung von internationalen Forschungs- und Technologiekooperationen. (Details siehe www.ffg.at/foerderangebot und Detailbudgets 33.01.01 Kooperation Wissenschaft-Wirtschaft und 33.01.02 Innovation, Technologietransfer)

Problemdefinition

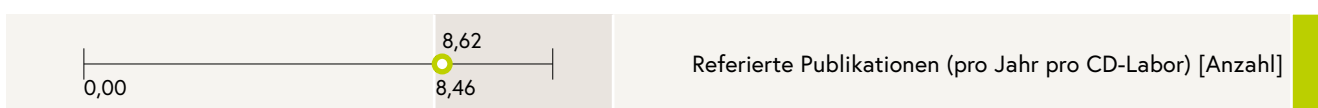
Christian Doppler Labors bilden seit 1989 einen wesentlichen Bestandteil der Wissenschafts-Wirtschafts-Kooperation im österreichischen Innovationssystem. Zugleich dient das Programm der Ermutigung von forschenden Unternehmen auch im anspruchsvolleren Bereich der Grundlagenforschung mit Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zusammenzuarbeiten. Umgekehrt bietet das Fördermodell den wissenschaftlichen Einrichtungen zusätzliche Möglichkeiten für Grundlagenforschungsergebnisse im anwendungsorientierten

Bereich und die Möglichkeit Diplomarbeiten und Dissertationen in wirtschaftsnahen Themenfeldern anzubieten.

Das Programmdokument (PD) für die Förderperiode 2019–2023 ersetzt das bis 31. 12. 2018 verlängerte PD 2013–2017. Das Programm bleibt in seinen wesentlichen Zügen unverändert. Da zum Zeitpunkt der Verlängerung des PD 2013 eine eigene WFA (für die Periode 2018–2022) durchgeführt wurde, die Zielrichtung beider PD völlig gleichgerichtet ist und die betrachteten Zeiträume sich weitgehend überlappen, werden beide WFA gebündelt.

Ziele

Ziel 1: Kooperation Wissenschaft Wirtschaft im Bereich Grundlagenforschung



Maßnahmen

1. Förderung von Christian Doppler Labors

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	9.562	11.190	10.645	9.662	10.680	51.739
Plan	10.359	12.354	12.078	12.165	13.337	60.293
Nettoergebnis	-9.562	-11.190	-10.645	-9.662	-10.680	-51.739
Plan	-10.359	-12.354	-12.078	-12.165	-13.337	-60.293

Erläuterungen

Systembedingt bleibt der Ausschöpfungsgrad der Förderung immer unter dem ursprünglich veranschlagten Budgetvolumen; das hat damit zu tun, dass in einer konservativen Budgetierung eine vollständige Bedeckung einer idealen Umsetzung der geförderten Vorhaben gewährleistet sein muss. In der Praxis eines kompetitiven Forschungsbetriebes unter Realbedingungen in Kooperation mit Unternehmenspartnern, die unter Marktbedingungen agieren müssen, kommt es naturgemäß zu Verzögerungen, Planänderungen und neu auszurichtenden Unternehmensstrategien, die mit einer Umgestaltung der Forschungspläne im CD-Labor und mit Verzögerungen in der Umsetzung einhergehen. Dabei ist erfahrungsgemäß ein Ausschöpfungsgrad der Rahmenwerte von 90 % als typischer Wert anzusehen. In den Jahren 2020 und 2021 wurde dieser Wert jedoch mit ca. 80 % noch einmal krisenbedingt unterschritten: Die COVID-19 Pandemie hat sowohl die wissenschaftliche Umsetzung der Arbeitsprogramme beeinträchtigt, als auch

zu einer Verringerung des finanziellen Volumens der Unternehmenspartner geführt. Die administrativen Aufwendungen sind insbesondere im Jahr 2020, ebenfalls pandemiebedingt, unter den veranschlagten Werten geblieben, da geplante Aktivitäten teilweise nicht umgesetzt werden konnten.

Der Ausschöpfungsgrad des veranschlagten finanziellen Volumens („Aufwendungen Gesamt“):

2017: 92,3%

2018: 90,6%

2019: 88,1%

2020: 79,4%

2021: 80,1%

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Entwicklung der Christian Doppler Labors im Evaluierungszeitraum 2017–2021 ist insgesamt sehr positiv zu beurteilen.

2021 waren an 87 CD-Labors (an 15 österreichischen Universitäten und Forschungseinrichtungen sowie an 2 internationalen Standorten) insgesamt ca. 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Davon entfallen ca. 750 auf hochqualifizierte wissenschaftliche Arbeitsplätze.

Die langfristige Entwicklung zeigt dabei eine Entwicklung von 37 CD-Labors (2004), über 58 (2008), 65 (2012) und 76 aktiven CD-Labors (2017) im Betrachtungszeitraum zuletzt eine weitere deutliche Steigerung auf 87 aktive CD-Labors im Jahr 2021, wobei zu beachten ist, dass die Laufzeit von CD-Labors strikt auf 7 Jahre beschränkt ist und somit eine ständige Erneuerung durch Gründungen zu neuen Forschungsthemen stattfindet. Es handelt sich um ein themenoffenes Förderprogramm, in dem anwendungsorientierte Grundlagenforschung betrieben wird. Durch die Erweiterung werden auch laufend neue Forschungsfelder erschlossen und weitere Unternehmen zur Kooperation in anspruchsvollen grundlagennahen Forschungsthemen gewonnen.

Im Jahr 2022 sind die 4 stärksten thematischen Cluster, die sich selbst herausgebildet haben:

- Mathematik, Informatik, Elektronik
- Materialien und Werkstoffe
- Medizin
- Life Sciences und Umwelt

Trotz einiger nicht unerwarteter Beeinträchtigungen im Zuge der COVID-19 Pandemie, die mit einer krisenbedingten Zurücknahme der Kooperationsintensität von Unternehmen einhergegangen sind, erfüllte das Programm seine Erwartungen vollständig. Die Wirtschaftskrise schlägt sich u. a. in einem geringeren durchschnittlichen Volumen pro CD-Labor nieder, was insgesamt den tatsächlichen finanziellen Aufwand des Bundes für Transferleistungen gegenüber den ursprünglichen Planwerten reduziert hat.

Die im Bericht angeführte Kennzahl „Anzahl der referierten Publikationen (pro Jahr pro CD-Labor)“ hat sich mit 8,62 geringfügig gegenüber dem bisher schon ausgezeichneten Wert 8,46 erhöht. Damit zeigt sich, dass der hohe Anspruch an die wissenschaftliche Qualität in CD-Labors aufrecht erhalten wurde.

Insgesamt bestätigt die durchgeführte Evaluierung die hohe Wirksamkeit des seit 1995 bestehenden und laufend weiterentwickelten Programms. CD-Labors bilden – gerade mit ihrer Ausrichtung auf Grundlagenforschung wirtschaftlich relevanter Themenfelder – einen Eckpfeiler in der Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, der auch international Beachtung gefunden hat.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Christian Doppler Forschungsgesellschaft
www.cdg.ac.at/

Die CDG Forschungseinheiten
www.cdg.ac.at/forschungseinheiten/alle-einrichtungen

FTI-Strategie 2030 – Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation
www.bmdw.gv.at/dam/bmdwgvat/content/Service/Publikationen/Forschung-und-Innovation/FTI-Strategie-2030.pdf

Forschungskompetenzen Wirtschaft – Ausführungsvertrag 2018



Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

In der Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011): „Potenziale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen: Der Weg zum Innovation Leader“ (S. 28 ff.) wurde aufgezeigt, dass das Ausmaß an Interaktionen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft als eines der entscheidenden Defizite im österreichischen Innovationssystem gesehen und dass diesem seit den 1990er Jahren mit unterschiedlichsten Programmen (z. B. COMET) begegnet wurde. Auch das Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018 sah vor, den „Ausbau der Qualifizierungsförderung für Beschäftigte“ (S. 11) und „Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft“ (S. 30) zu verstärken. Auf europäischer Ebene wurden in der Strategie „Europa 2020“ Wachstumsziele definiert, die eine engere Vernetzung der Bereiche Bildung, Forschung und Innovation als zentral angesehen haben.

Mit dem Programm „Forschungskompetenzen für die Wirtschaft“ wird ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der nationalen Ziele als auch des SDG-Unterziels 9.5 („Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen“) geleistet.

Problemdefinition

Bildung, Forschung und Innovation stellen die entscheidenden Elemente für das Entwicklungspotenzial von wissensbasierten Ökonomien dar. Beispiel hierfür sind die global innovativsten Länder, wie etwa die nordischen Staaten, die Schweiz, Deutschland oder die USA, die auch in der Wirtschaftskrise ihre Zukunftsinvestitionen in Forschung, Technologie, Innovation (FTI) und Bildung gestärkt haben.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-UG 33-W3:

Bessere Nutzung des in Österreich vorhandenen Potenzials an Fachkräften, insbesondere durch Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung, Technologie und Innovation.

2018-BMDW-UG 33-W1:

Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-GB33.01-M1:

Förderprogramme und Maßnahmen zur – Verbreiterung der Innovationsbasis (z. B. Innovationsscheck, COIN); – Stärkung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft (z. B. CDG, COMET); – Unterstützung von internationalen Forschungs- und Technologiekooperationen (z. B. EUROSTARS, Beyond Europe). Die Abwicklung erfolgt durch AWS, FFG, CDG.

2018-BMDW-GB33.01-M3:

Gezielte Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für Forschung und Innovation sowie für Frauen im Bereich FTI. – Nutzung der Erkenntnisse aus den Programmen w-fORTE und Laura Bassi Centres bei der Weiterentwicklung von Förderprogrammen. – Lernen von best-practice-Modellen in Bezug auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf

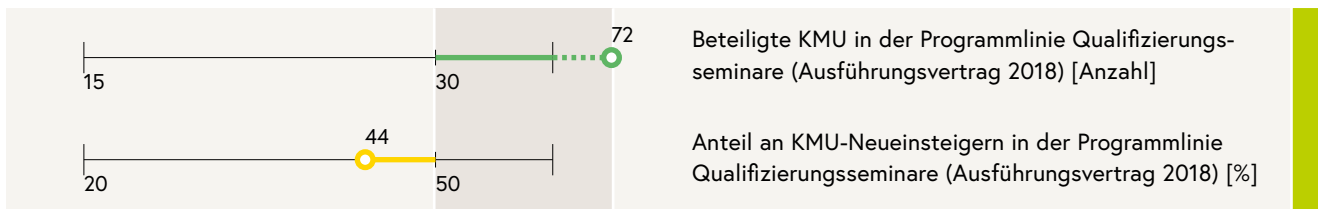
In der Systemevaluierung der österreichischen Forschungsförderung und -finanzierung, die 2009 den Schlussstein eines mehrjährigen Diskussions- und Analyseprozesses bildete, wurden Offenheit, Lernen und Mobilität als Leitlinien einer neuen Innovationspolitik benannt. Als Mängel in Österreich wurden insbesondere die Übersetzung vom Bildungs- ins Innovationssystem sowie die unzureichende Ausschöpfung verfügbarer Humanpotenziale identifiziert.

Mit dem Förderschwerpunkt „Forschungskompetenzen für die Wirtschaft“ werden vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) seit 2011 die Forderungen der Systemevaluierung betreffend Ausweitung des Innovationsbegriffs und Förderung der Humanressourcen-Entwicklung aufgenommen und wird zur Erreichung des Zieles der gemeinsamen FTI-Strategie der Bundesregierung „Nachhaltige Reform des österreichischen Bildungswesen“ beigetragen.

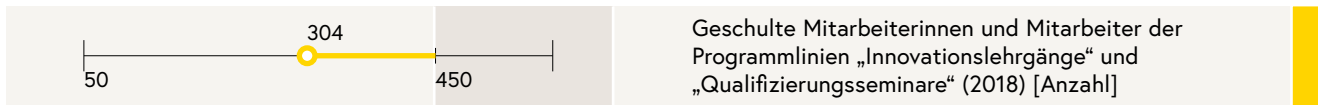
Das Qualifizierungsprogramm wird in 3 Programmlinien abgewickelt, wobei die Programmlinie „Qualifizierungsseminare“ den Kompetenzaufbau in Unternehmen mit geringer technologischer Kompetenz fördert. Die Programmlinie „Qualifizierungsnetze“ fördert Kompetenzvertiefung in Unternehmen mit technologischer Kompetenz und die Programmlinie „Innovationslehrgänge“ fördert Kompetenzerweiterung für jene technologisch kompetenten Unternehmen, die auch in der Lage sind sich längerfristig in einem Forschungs- und Innovationsprojekt zu engagieren.

Ziele

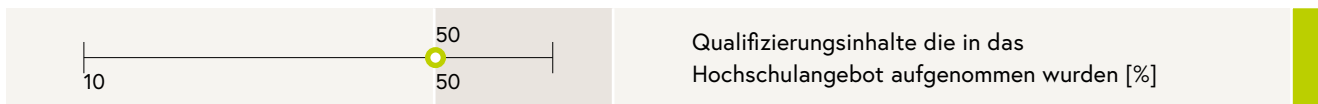
Ziel 1: Erleichterung des Zugangs zu FTEI-Qualifizierungsmaßnahmen vor allem für österreichische Klein- und Mittelbetriebe (KMU)



Ziel 2: Erhöhung der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskompetenz



Ziel 3: Nachhaltige Etablierung von bisher nicht adressierten, wirtschaftsnahen Themen des Qualifizierungsangebots im Hochschulsegment



Maßnahmen

1. Förderung von Qualifizierungsseminaren	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
2. Förderung von Qualifizierungsnetzen (IT Pro Bootcamps)	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
3. Förderung von Innovationslehrgängen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	70	150	1.127	1.336	1.512	4.195
Plan	70	1.390	1.390	1.390	1.190	5.430
Nettoergebnis	-70	-150	-1.127	-1.336	-1.512	-4.195
Plan	-70	-1.390	-1.390	-1.390	-1.190	-5.430

Erläuterungen

Das Förderprogramm ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Die Endabrechnungen erfolgen spätestens im Jahr 2023. Daher wurden die Fördermittel noch nicht in voller Höhe in Anspruch genommen. Das Zahlungsprofil (Vergleich Planwerte zu Istwerten) verschiebt sich systembedingt, weil nicht vorhergesehen werden kann, wann die Fördernehmer/innen ihre (End-)Abrechnungen stellen.

Die Abwicklungskosten, die bis Ende 2023 anfallen können, sind noch nicht final bekannt, werden aber voraussichtlich unterschritten und liegen jedenfalls unter der vereinbarten Obergrenze.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Auf europäischer Ebene wurde zur Erreichung der in der „Europa 2020“ Strategie definierten Wachstumsziele die engere Vernetzung der Bereiche Bildung, Forschung und Innovation als zentral angesehen. Die Notwendigkeit, entsprechend qualifizierte Menschen für den Innovationsstandort zur Verfügung zu stellen, spiegelte sich auch in den Strategiepapieren der österreichischen Innovationspolitik wider. Vor diesem Hintergrund hat im Jahr 2011 das vormalige Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW; nunmehr Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)) mit dem Förderungsschwerpunkt „Forschungskompetenzen für die Wirtschaft“ eine Maßnahme gesetzt, die die Forderungen betreffend Ausweitung des Innovationsbegriffs und Förderung der Humanressourcen-Entwicklung in Österreich unterstützt.

Die Ausschreibungen im Berichtszeitraum 2018 wurden wie geplant mit einem Budget von EUR 5,2 Mio. für die Programmlinien Qualifizierungsseminare, Digital Pro Bootcamps und Innovationslehrgänge durchgeführt. Die Zielsetzung des Programms, Unternehmen (primär KMU) im systematischen Aufbau und in der Höherqualifizierung ihres vorhandenen Forschungs- und Innovationspersonals zu unterstützen und

gleichzeitig unternehmensrelevante Forschungsschwerpunkte an österreichischen Universitäten und Fachhochschulen zu verankern, konnte erreicht werden. Insgesamt haben mehr als doppelt so viele KMU wie erwartet an der 6. Ausschreibung der Qualifizierungsseminare teilgenommen und rund 52% der Antragsteller/innen waren Neueinsteiger/innen. Dieser Anteil sank jedoch bei den zugesagten Förderungen auf 44% und bestätigt somit die Einschätzung der externen Evaluierung 2019/20, dass es einer zielgruppengerechten Mobilisierungsstrategie bedarf. Im Zuge des Re-Designs des Programms wurde auch auf eine verbesserte Mobilisierung, unter Einbringung von Intermediären, geachtet. Mit der 6. Ausschreibung der Qualifizierungsseminare konnten 127 Mitarbeiter/innen geschult werden.

Da in der ersten Ausschreibung der Digital Pro Bootcamps das Interesse sehr hoch war und im Vergleich dazu, das Interesse an der langfristigen Förderschiene der Innovationscamps 2018 erstmals nicht so hoch war wie in den Vorjahren, wurde eine Mittelumschichtung innerhalb des Programms vorgenommen. Damit konnte die Finanzierung eines vierten Digital Pro Bootcamps ermöglicht werden, während schließlich nur zwei Innovationslehrgänge gefördert wurden. In den Digital Pro Bootcamps konnten 47 IT-Spezialist/innen geschult werden. Die vierjährigen Innovationslehrgänge laufen derzeit noch.

Geplant ist, 180 Mitarbeiter/innen zu schulen. Das Ziel mehr als 450 Mitarbeiter/innen in den Qualifizierungsseminaren und Innovationslehrgängen zu schulen kann daher nicht erreicht werden, hingegen konnte das Ziel, mindestens 20 IT-Spezialist/innen höherzuqualifizieren, um 27 geschulte Expert/innen überschritten werden.

Aufgrund des deutlich abnehmenden Interesses an der Programmlinie Innovationslehrgänge in der Ausschreibung 2018 (Budgetausnutzung 56%) wurde bei der externen Evaluierung 2019/20 diese Programmlinie nochmals detailliert untersucht. Dem zeitlich anspruchsvollsten und umfangreichsten Format wird attestiert, dass ein klarer Nachteil darin bestand, dass mit der Qualifizierung kein Hochschulabschluss erworben werden konnte, obwohl die Dauer einschlägigen Studiengängen gleich. Zudem wurde festgestellt, dass sich in vielen Firmen Prioritäten und Personen während der langen Laufzeiten der Programmlinie änderten und so die Praxistauglichkeit dieses Instruments einschränkten. Die Programmlinie wurde in der Folge nicht mehr ausgeschrieben und im Re-Design des Nachfolgeprogramms Qualifizierungsoffensive nicht mehr berücksichtigt.

Die externe Evaluierung 2019/20 bestätigt aber auch, dass das Programm Forschungskompetenzen für die Wirtschaft einen besonderen Impuls zum wechselseitigen Wissenstransfer zwischen Forschung und Unternehmen gegeben und damit seine Zielgruppen – insbesondere in KMU, Forschungs-, Technologie-, Entwicklungs- und innovationsfernen Unternehmen und Branchen – gut erreicht hat. Die geförderten Projekte haben in substantiellem Ausmaß zum Erreichen der Programmziele beigetragen und vor allem zur Qualifizierung von Mitarbeiter/innen sowie zu neuen Partnerschaften und Kooperationen geführt. Besonders bemerkenswert wird die große Vielfalt an Akteur/innen, Partnerkonstellationen und fachlichen Themen in den geförderten Projekten gesehen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Bei der Durchführung der externen Zwischenevaluierung 2015 wurden folgende 3 wesentliche Optimierungsvorschläge identifiziert: (1) Die Überarbeitung der Zielformulierungen und Indikatoren. (2) Die Fördermittel, die für die Programmlinie Qualifizierungsseminare bereitstehen, wurden in den ersten Ausschreibungen nicht ausgeschöpft, obwohl das Format, das sich an Fördereinsteiger/innen richtet, auch für diese Zielgruppe sehr geeignet scheint. (3) Kommunikationsaktivitäten sollten verstärkt werden, um einen höheren Bekanntheitsgrad zu erreichen. Die Verbesserungsvorschläge wurden in den

auf die Evaluierung folgenden Ausführungsverträgen berücksichtigt. Neben der Überarbeitung der Zielformulierungen und Indikatoren wurde im Ausführungsvertrag 2016 ein Re-Design der Programmlinie „Qualifizierungsseminare“ umgesetzt, sodass eine Ausschöpfung des Programms ab der 4. Ausschreibung sichergestellt war. Ebenso wurden die Kommunikationsaktivitäten durch die FFG verstärkt.

Die externe Evaluierung 2019/20 bestätigt die Umsetzung der Verbesserungen und identifizierte folgende weitere Verbesserungspotenziale: (1) Kontinuität und Planungssicherheit für Antragsteller/innen durch mehrjährige operative Planung und Budgetierung schaffen. (2) Die Zielformulierung und Instrumente vereinfachen, indem unter anderem die Programmlinie „Innovationslehrgänge“ als eigene Projektform beendet und dafür der zeitliche, finanzielle und methodische Spielraum der Qualifizierungsnetzwerke erweitert wird. (3) Die systematische Kommunikation über das Programm stärken und einen Austausch zwischen den teilnehmenden Akteur/innen im Sinne eines „community building“ etablieren. Die Empfehlungen beider externer Evaluierungen wurden in der Neukonzeption des Nachfolgeprogramms „Qualifizierungsoffensive“ im Jahr 2020 berücksichtigt.

Weiterführende Informationen

Grill H. / Tiefenthaler B. / Zingerle S. (2020): Evaluierung des Förderprogramms „Forschungskompetenzen für die Wirtschaft“ repository.fteval.at/548/

FFG Homepage zur Qualifizierungsoffensive
www.ffg.at/qualifizierungsoffensive

Heckl E. / Laurenz W. (2015): Evaluierung des Programms Forschungskompetenzen für die Wirtschaft
repository.fteval.at/23/

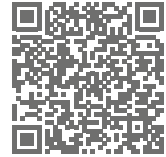
FFG Homepage zum Förderprogramm Forschungskompetenzen für die Wirtschaft
www.ffg.at/forschungskompetenzen-fuer-die-wirtschaft



Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

UG 40 – Wirtschaft

Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird (MEG-Novelle 2017)



Finanzjahr 2017

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMWFW-UG 40-W2:

Vorhabensart Bundesgesetz

Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes

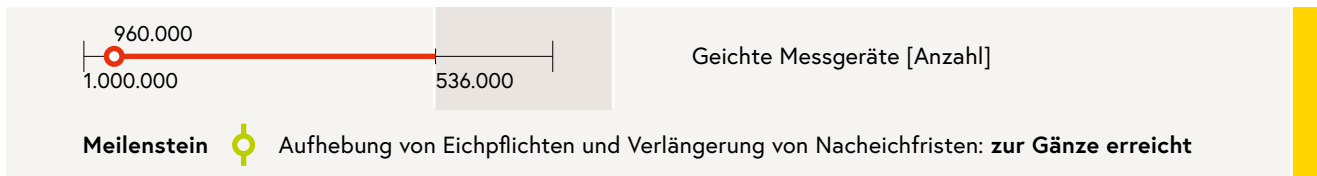
Problemdefinition

Das Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2015, wurde zuletzt an die Änderungen der Unionsrechtslage angepasst (Umsetzung der Richtlinie 2014/31/EU und der Richtlinie 2014/32/EU). Darüber hinausgehende inhaltliche Änderungen sollen nunmehr mit gegenständlicher Novelle umgesetzt werden.

Durch technische Entwicklungen ist es möglich, Eichpflichten zu reduzieren sowie Intervalle zur Nacheichung (Kontrollintervalle) zu verlängern und an die heutigen Anforderungen und technischen Möglichkeiten anzupassen. Der technische Fortschritt wurde aber im MEG noch nicht rechtlich umgesetzt.

Ziele

Ziel 1: **Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung im Bereich der Eichung von Messgeräten**



Maßnahmen

1. Streichung der Eichpflicht bei bestimmten Messgeräten	Beitrag zu Ziel 1	
2. Streichung der Nacheichpflicht bei bestimmten Messgeräten	Beitrag zu Ziel 1	
3. Verlängerung von Nacheichfristen (Kontrollintervalle) bei bestimmten Messgeräten	Beitrag zu Ziel 1	

nicht erreicht teilweise erreicht überwiegend erreicht zur Gänze erreicht überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	-364	-401	-386	-458	-393	-2.002
Plan	-391	-391	-391	-391	-391	-1.955
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-364	-401	-386	-458	-393	-2.002
Plan	-391	-391	-391	-391	-391	-1.955

Erläuterungen

Die Anzahl der Eichungen ist aufgrund des Roll-outs von Smart Metern angestiegen. Die Eichungen dieser Elektrizitätszähler werden durch Eichstellen durchgeführt, daher entstehen dem Bund daraus keine Einnahmen(verluste).

Die Anzahl der Eichungen jener Messgeräte, die durch das BEV behandelt werden, ist über den Beobachtungszeitraum 2017–2021 in erwartetem Ausmaß gesunken und daher der erwartete Einnahmenentfall eingetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die Auswirkungen betreffen Eichstellen, die einen Einnahmenentfall, und Unternehmen (Verwender/innen), die Einsparungen verzeichnen.

Für Getreidefeuchtigkeitsmessgeräte, Fahrpreisanzeiger, Kraftstoffzapfanlagen (Benzin/Diesel), Kraftstoffzapfanlagen (Zweitaktgemisch) und Reifendruckmessgeräte werden die Auswirkungen wie in der WFA angeführt aufgrund der gewählten Übergangsbestimmungen erst Jahre nach Inkrafttreten dieser Novelle und sowie auch erst nach dem Evaluierungszeitraum in vollem Ausmaß wirksam.

Die Entwicklungen für Waagen, die durch Schulärzte verwendet werden, werden zur Verwaltungsentlastung der Eichstellen nicht gesondert erhoben (sondern in der Gesamtheit nicht-selbsttätiger Waagen erfasst) und sind damit einer Evaluierung nicht zugänglich.

Elektrizitätszähler und Tarifgeräte werden ebenfalls von Eichstellen geeicht. Durch den verzögerten Rollout der Smart-Meter (Ersteichungen) ergibt sich hier eine Erhöhung der Anzahl der Eichungen (statt einer geplanten Reduktion von 130.000 wurden im Jahr 2021 mehr als 919.000 Eichungen aufgezeichnet).

Für Gaszähler ging die Anzahl der Eichungen aufgrund der Verlängerung der Nacheichfrist deutlich zurück (im Jahr 2021 eine Reduktion auf 50%). Für Wasserzähler mit einem Anschlussdurchmesser \geq DN 150 entfielen Kosten wegen des Entfalls der Eichpflicht in vollem Umfang.

Die Maßnahmen, die sich durch die Aufhebung der Eichpflichten und die Verlängerung der Nacheichfristen ergeben, haben die zu erwartende Wirkung voll entfaltet.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Verwaltungskosten für Unternehmen fallen für Messgeräte an, die durch die Eichbehörden geeicht werden.

Für die Verwendenden von Hohlmaßen und Messgefäßen bis 10 l (z. B. Ölkannen); Längenmaßstäben und Längenmaßbändern bis 5 m haben sich die Verwaltungskosten im angenommenen Ausmaß reduziert, da diese nur noch erstgeeicht werden müssen.

Die Eichungen von Gewichtsstücken, von Messkluppen für Rundholz und von Lagerbehältern sowie die damit verbundenen Verwaltungskosten sind im erwarteten Umfang zurückgegangen. Die Anzahl der Anträge für Aktivitätsmessgeräte ist derzeit noch nicht rückläufig.

Für die Verwendenden von Refraktometern zur Bestimmung des Zuckergehaltes von Most, Härtevergleichsplatten, Härteprüfdiamanten, Dichtemessgeräten, Drehzahlmessern, Wegstreckenzählern in selbstgelenkten Fahrzeugen (Leihfahrzeuge, Car-Sharing); Totalstationen (Laser-Längen/Winkel-Messgeräte), die in der Vermessung eingesetzt werden; Messanlagen für Milch zur Direktvermarktung; Messgeräten für thermische Energie mit dem Wärmeträger Öl; Messanlagen für Milch zur Direkt-

vermarktung; Messgeräten für thermische Energie mit einem Anschlussdurchmesser \geq DN 150 und mit dem Wärmeträger Öl; Messgeräte für elektrische Energie $>$ 123.000 Volt oder $>$ 5.000 Ampere; Ultraschallgaszählern und Turbinenradgaszählern mit einem Anschlussdurchmesser DN $>$ 400 sowie Abwasserzählern entfielen also die Verwaltungskosten wegen des Entfalls der Eichpflicht in vollem Umfang.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die mit der Novelle des Maß- und Eichgesetzes (MEG) vorgesehenen Maßnahmen

- Streichung der Eichpflicht bei bestimmten Messgeräten
- Streichung der Nacheichpflicht bei bestimmten Messgeräten
- Verlängerung von Nacheichfristen (Kontrollintervalle) bei bestimmten Messgeräten

wurden wie geplant umgesetzt.

Dadurch ergaben sich bei beinahe allen Messgeräterearten die abgeschätzten Auswirkungen, sowohl hinsichtlich des Einnahmementgangs für den Bund und für Eichstellen, als auch die Einsparungen für Unternehmen. Die wesentliche Ausnahme bilden die Elektrizitätszähler und Tarifgeräte, wo sich durch den verzögerten Rollout der Smart-Meter eine Erhöhung der Anzahl der Eichungen bei Eichstellen ergab, die wegen des hohen Anteils an der Gesamtzahl der Messgeräte (im Evaluierungszeitraum von 72% im Jahr 2016 bis fast 95% der von der Novelle betroffenen Messgeräte im Jahr 2021) zur Bewertung des Ziels der Kennzahl 1 führt. Da der Roll-out der Smart Meter nicht durch das Maß- und Eichgesetz geregelt wird, ist dieser Faktor außerhalb des Einflussbereiches der Maßnahmen. Die in der Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung festgelegten Fristen waren 2017 und in weiterer Folge auch 2022 verlängert worden – von ursprünglich 2019 auf nun Ende 2024. Die Einsparungen im Bereich der Elektrizitätszähler werden ebenfalls eintreten, nur mit verspäteter Wirkung.

Aus den finanziellen Auswirkungen können keine Rückschlüsse in Zusammenhang mit § 71 Abs. 9 MEG gezogen werden, die dort genannte Evaluierungsverpflichtung bleibt von dieser Evaluierung unberührt. Mit der genannten Evaluierung steht das Ziel 1 ebenfalls in Zusammenhang, für das aufgrund der Übergangsfristen im Hinblick auf die Beständigkeit der Messgeräte Daten vorliegen, jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch keine umfassende Aussage getroffen werden kann.

Mit dieser umfassenden Novelle des Maß- und Eichgesetzes wurden zielgerichtete Maßnahmen zur Anpassung des Eichrechts an den Stand der Technik für mehr als 30 Messgeräterearten unter der Berücksichtigung der Verwendung realisiert und dabei für die Verwender/innen von Messgeräten massive Einsparungen ermöglicht.

Daher wird von der evaluierenden Stelle das Gesamtvorhaben als sehr erfolgreich beurteilt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Informationen zum Mess- und Eichwesen

www.bmaw.gv.at/Themen/Technik-und-Vermessung/MesswesenMetrologie.html



BÜNDELUNG: Umsetzung der Investitionszuwachsprämien und des Beschäftigungsbonus



Finanzjahr 2017

Vorhabensart  Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

In konjunkturell schwierigen Zeiten hat sich die österreichische Bundesregierung in ihrem Arbeitsprogramm 2017/2018 zur Entlastung der österreichischen Wirtschaft auf einen Beschäftigungsbonus und auf Investitionsförderungen (Investitionszuwachsprämien) geeinigt.

Die folgende Bundesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm 2017–2022, „Zusammen. Für Österreich“, auf die Festlegung einer langfristigen Wirtschaftsförderungsstrategie mit klaren Fördergrundsätzen, auf die Evaluierung der Förderungen mit dem Ziel, die Effektivität und Effizienz zu steigern sowie Einsparungspotenziale zu lukrieren, verstanden. Vor diesem Hintergrund sollte u. a. die Prüfung des Beschäftigungsbonus vorgenommen werden.

Mit der Umsetzung der Investitionszuwachsprämien und des Beschäftigungsbonus wird ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der nationalen Ziele als auch der SDG-Unterziele 8.2 („Eine

höhere wirtschaftliche Produktivität durch Diversifizierung, technologische Modernisierung und Innovation erreichen, einschließlich durch Konzentration auf mit hoher Wertschöpfung verbundene und arbeitsintensive Sektoren“) und 8.5 („Bis 2030 produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erreichen“) geleistet.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMWWF-UG 40-W1:

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU und Tourismusunternehmen.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMWWF-GB40.02-M1:

Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit mit Fokus auf KMU; Förderoffensive Thermische Sanierung: forciert Energiesparen, Klimaschutz, Wachstum und Arbeitsplätze. (Details siehe Detailbudget 40.02.01-Wirtschaftsförderung)

Problemdefinition

Die konjunkturelle Entwicklung Österreichs war bis 2016 durch ein mäßiges Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und durch einen sukzessiven Anstieg der Arbeitslosigkeit gekennzeichnet. Das reale Wirtschaftswachstum in Österreich ist durch die schwachen internationalen Impulse verhalten und die Investitionstätigkeit der Unternehmen ist unzureichend, um die bestehende Unterauslastung der Wirtschaft zu beheben. Als Resultat ist eine deutlich negative Outputlücke (dies entspricht einer Unterauslastung der Wirtschaft) zu verzeichnen. Die ungünstigen konjunkturellen Rahmenbedingungen lösen überdies eine angespannte Lage auf dem österreichischen Arbeitsmarkt aus.

Als Strategie gegen die verhaltene Investitionsneigung wird das Erfordernis von gezielten Investitionsanreizen identifiziert. Die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen soll die Finanzierung von Unternehmensinvestitionen ermöglichen. Es sollen Unternehmen mit größeren Investitionsvorhaben (Investitionszuwachs) angesprochen werden, um positive Effekte auf Wachstum und Beschäftigung auszulösen. Darüber hinaus werden als Hindernis für eine positive Entwicklung am Arbeitsmarkt die hohen Lohnnebenkosten identifiziert.

Mit der geplanten Investitionszuwachsprämie Österreich für KMU soll ein Anreiz für Unternehmensinvestitionen geschaffen

werden, um der gegenwärtig zurückhaltenden Investitionsneigung von österreichischen Klein- und Mittelunternehmen entgegenzuwirken. Gefördert werden materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen des abnutzbaren Anlagevermögens, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden. Die Antragstellung ist ab 1. Jänner 2017 möglich.

Mit der geplanten Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen sollen analog zur Investitionszuwachsprämie Österreich für KMU auch große Unternehmen eine Investitionszuwachsprämie erhalten können. Diese Förderungsaktion gilt ab 1. März 2017, wobei die Antragstellung mit 31. Dezember 2017 bzw. mit Ausschöpfung der budgetären Mittel befristet ist.

Um eine Lohnnebenkostensenkung für bestimmte Beschäftigungsverhältnisse nachzubilden wird die Förderungsmaßnahme Beschäftigungsbonus entwickelt. Durch eine Refundierung von 50% der Lohnnebenkosten soll bei den an der Maßnahme teilnehmenden Unternehmen die Bereitschaft erhöht werden, zusätzliche Beschäftigte aufzunehmen bzw. sie länger (nach Möglichkeit über die gesamte förderungsfähige Periode) in Beschäftigung zu halten.

Bündelung mit der „Änderung Sonderrichtlinie Beschäftigungsbonus“:

Die konjunkturelle Entwicklung beginnt sich langsam zu drehen. Für die Jahre 2017 und 2018 prognostizieren die Wirtschaftsforschungsinstitute WIFO und IHS eine leichte Wachstumsbe-

schleunigung bei anhaltend steigender Arbeitslosenquote auf über 6% der Erwerbspersonen (Quote lt. Eurostat) bzw. über 9% der unselbständig Beschäftigten (gemäß AMS-Definition). Die Investitionsquote der Unternehmen hat sich gemäß Eurostat zuletzt leicht rückläufig entwickelt (2013: 20,04% vs. 2015: 25,48%).


Als Folge der verbesserten Konjunkturaussichten wird die österreichische Volkswirtschaft nach den Berechnungen der EK und des WIFO im Jahr 2018 Vollauslastung erreichen. Die Outputlücke, die im Jahr 2016 noch über 1% der Wirtschaftsleistung betrug, soll sich im Jahr 2018 drehen und vermutlich einen positiven Wert von etwa 0,5% aufweisen. Im Falle einer positiven Outputlücke verlieren konjunkturstimulierende Impulse wie der Beschäftigungsbonus ihre Wirkung. Es drohen in diesem Fall überhöhte Mitnahmeeffekte der Maßnahme.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Fiskalrat, eine „Adaptierung bei konjunkturbelebenden Maßnahmen“. Die Investitionszuwachsprämie für KMU wird für das Jahr 2018 sistiert und die Mittel für die Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen werden gekürzt. Die Antragsfrist des Beschäftigungsbonus wird vorzeitig mit 31. Jänner 2018 beendet.

Die Redimensionierung dieser Maßnahmen leistet einen Beitrag zur Erbringung eines im Jahr 2018 beginnenden Kostendämpfungspfades im Bereich der Förderungen, welcher auch in den Folgejahren fortgeschrieben werden wird.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherung von Unternehmensstandorten und Betriebsstätten

Meilenstein  Investitionszuwachs: **überwiegend erreicht**

Ziel 2: ■ Unterstützung des Wachstums von Unternehmen und Beschäftigung

Meilenstein  Erhöhung des Beschäftigungsstandes von Unternehmen: **überwiegend erreicht**

Maßnahmen

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Beschluss des Bundesgesetzes zur Begründung von Vorbelastungen, des AWSG und des EStG | Beitrag zu Zielen 1, 2 |
| 2. KMU Investitionszuwachsprämie Österreich | Beitrag zu Zielen 1, 2 |

3. Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen in Österreich

Beitrag zu Zielen 1, 2

4. Beschäftigungsbonus

Beitrag zu Zielen 1, 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	52.484	181.347	153.092	139.028	49.387	575.338
Plan	48.878	414.039	401.649	343.545	66.460	1.274.571
Nettoergebnis	-52.484	-181.347	-153.092	-139.028	-49.387	-575.338
Plan	-48.878	-414.039	-401.649	-343.545	-66.460	-1.274.571

Erläuterungen

Im Hinblick auf die sich damals bereits abzeichnende positive wirtschaftliche Entwicklung und in Verfolgung des Budgetpfades mit ausgabenseitigen Einsparungen hat die Bundesregierung Ende des Jahres 2017 die KMU-Investitionszuwachsprämie (IZP KMU) und Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen (IZP GU) redimensioniert und es kam somit zu keiner weiteren Budgetbereitstellung im Jahr 2018. Daher sind die Planwerte mit den Istwerten nicht vergleichbar. Die Gründe für die Minderzahlungen sind vornehmlich im Zusammenhang mit dem Stopp der Förderungsmaßnahmen zu sehen.

Die IZP KMU wurde von ursprünglich 175 Mio. Euro (inklusive Werkleistungen) auf 91,631 Mio. Euro, die IZP GU von ursprünglich 100 Mio. Euro auf 82,5 Mio. Euro redimensioniert.

Der Beschäftigungsbonus (BB), der ursprünglich mit 2 Mrd. Euro geplant war, wurde vorzeitig eingestellt. Es wurde ein Budgetvolumen (Transferaufwand Werkleistungen) von 995,620 Mio. Euro, davon 983,717 Mio. Euro für Transferaufwand, zur Verfügung gestellt. Mit dem für den Transferaufwand eingestellten Budgetvolumen wurde sichergestellt, dass alle Unternehmen, die einen Antrag auf den BB gestellt haben, diesen bei Einhaltung der geforderten Kriterien auch erhalten.

Die Abwicklung wurde im Bereich Gewerbe und Industrie der Austria Wirtschaftsservice GesmbH (AWS) und im Bereich

Tourismus der Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) übertragen.

Die Werkleistungen (Abwicklungskosten) stellen sich dar wie folgt:

- IZP KMU:
Planwerte: 4.131.200 Euro (AWS: 2.540.000 Euro; ÖHT: 1.591.200 Euro)
Istwerte: 1.558.488 Euro (AWS: 849.288 Euro; ÖHT: 709.200 Euro)
- IZP GU:
Planwerte: 664.950 Euro (AWS: 500.000 Euro; ÖHT: 164.950 Euro)
Istwerte: 512.511 Euro (AWS: 467.161 Euro; ÖHT: 45.350 Euro)
- BB:
Planwerte: 11.902.800 Euro
Istwerte: 11.246.767 Euro

Die Abwicklung der IZP GU stellte sich aufgrund der von den Unternehmen zur Förderung eingereichten größeren Investitionsvolumina kostenintensiver als bei der Programmplanung erwartet dar. Der BB war in der Förderabwicklung ein grundsätzlich prüfintensives Förderprogramm (Prüfung des Beschäftigungszuwachses und der Mindestbeschäftigungsdauer, Einsatz von förderungsfähigen Personen wie Bildungsabgänger/innen, Jobwechsler/innen, ehemals arbeitslos gemeldete Personen, Prüfung der Lohnkonten). Auf die Höhe der Werkleistungen

haben sich u.a. die teilweise durchgeführten händischen Prüfungen der Lohnkonten und die, um Doppelförderungen zu verhindern, erforderlichen Arbeiten zur Abgrenzung zur COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe ausgewirkt.

Der Transferaufwand stellt sich dar wie folgt:

- IZP KMU:
Planwerte: 175.000.000 Euro (AWS: 131.000.000 Euro; ÖHT: 44.000.000 Euro)
Istwerte: 75.255.174 Euro (AWS: 53.255.174 Euro; ÖHT: 22.000.000 Euro)
- IZP GU:
Planwerte: 99.335.050 Euro (AWS: 89.500.000 Euro; ÖHT: 9.835.050 Euro)
Istwerte: 54.765.190 Euro (AWS: 51.265.190 Euro; ÖHT: 3.500.000 Euro)
- BB:
Planwerte: 983.717.000 Euro
Istwerte: 432.000.000 Euro

Der Grund für den Minderbedarf ist bei den IZP KMU und IZP GU vornehmlich darin zu sehen, dass das ursprünglich in Aussicht gestellte Budgetvolumen nicht vollumfänglich zur Verfügung gestellt wurde. Weitere Gründe für die Nichtaus-schöpfung der zur Verfügung gestellten Budgets liegen darin, dass Unternehmen ihre Anträge wegen Nicht-Realisierung geplanter Vorhaben zurückgezogen haben. Darüber hinaus gab es bei diesen Förderungsmaßnahmen auch Ablehnungen wegen Nichterfüllung der richtliniengemäßen Voraussetzungen für die Förderungsvergabe. Ablehnungsgründe waren beispielsweise, dass der geforderte Investitionszuwachs nicht nach-

gewiesen werden konnte, die Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern und keine fristgerechte Umsetzung der Investitionsvorhaben.

Beim BB zeigt sich, dass der tatsächliche Transferaufwand deutlich unter dem theoretisch maximalen Aufwand von rd. 1 Mrd. Euro zu liegen kam. Bei den Abrechnungen stellte sich heraus, dass die Pläne der Unternehmen oftmals zu optimistisch ausgefallen sind. Die COVID-19 Pandemie hat das Erreichen der Beschäftigungsziele oftmals erschwert bzw. wurde der Erhalt des Beschäftigtenstandes bereits mit der COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe gefördert, was im Hinblick auf den Ausschluss von Doppelförderungen zu einer Ablehnung des BB geführt hat.

Aufgrund des fehlenden Investitionszuwachses bzw. Beschäftigungszuwachses konnten den Unternehmen nur geringere Summen ausbezahlt werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Im Jahr 2017 wurde die Bedeckung der Förderungsmaßnahmen durch die Entnahme von Rücklagen aus dem DB 40.02.01 (Wirtschaftsförderung) in Höhe von 46.510.050 Euro bereitgestellt. Dieser Betrag verteilte sich auf die IZP KMU mit 36.702.200 Euro, auf die IZP GU mit 9.307.850 Euro und auf den Beschäftigungsbonus mit 500.000 Euro.

Mit der Novelle des Bundesministeriengesetzes 2017 wechselte die Zuständigkeit für den Tourismus ab dem 1. Jänner 2018 in das damals neu geschaffene Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. Die Finanzierung der Maßnahmen für den Teil Tourismus für die IZP KMU und IZP GU erfolgte ab dem Jahr 2018 aus der UG 42.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Im Rahmen der Investitionszuwachsprämien haben die geförderten Unternehmen über die Jahre 2017 bis 2020 bei der Umsetzung ihrer Investitionsvorhaben in der Größenordnung von 3,28 Mrd. Euro eine Entlastung in Höhe von 130 Mio. Euro erfahren. Dadurch wurden die Unternehmen in die Lage versetzt, neue Investitionsvorhaben in Angriff zu nehmen, für die Zukunft geplante Investitionen vorzuziehen bzw. größere Investitionsprojekte, als ursprünglich geplant, zu realisieren. Darüber hinaus haben die Förderungsmaßnahmen maßgeblich dazu beigetragen, die Unternehmensstandorte und Betriebsstätten abzusichern.

Der Beschäftigungsbonus hat maßgeblich zur Entlastung von Lohnnebenkosten bei neu geschaffenen Beschäftigungsverhältnissen beigetragen. Die Lohnnebenkosten wurden bei Schaffung bestimmter förderungsfähiger Beschäftigungsverhältnisse über die Dauer von drei Jahren zu 50 % bezuschusst. Über die Jahre 2018 bis 2021 wurden die Unternehmen mit 432 Mio. Euro entlastet. Diese Entlastung motivierte Unternehmen, ihre unsicheren unternehmerischen Beschäftigungspläne umzusetzen. Es wurden 43.676 Arbeitsplätze geschaffen, was zu einer Entlastung des Arbeitsmarktes geführt hat. Diese Arbeitsplätze wurden von 34.970 Jobwechslern/innen, von 16.645 ehemals arbeitslos gemeldeten Personen und von 3.956

Bildungsabgänger/innen besetzt. Angemerkt werden muss, dass eine Person mehrere Kriterien erfüllen konnte.

Unternehmen

Unternehmen, die Investitionszuwachsprämien oder einen Beschäftigungsbonus erhalten haben, wurden durch die Gewährung von Fördermitteln maßgeblich finanziell entlastet. Diese Entlastung hat Unternehmen motiviert, ihre unsicheren unternehmerischen Investitions- bzw. Beschäftigungspläne umzusetzen.

Nicht rückzahlbare Zuschüsse wie Investitionszuwachsprämien und Beschäftigungsbonus entsprechen bilanziell einer nicht rückzahlbaren Zufuhr von Eigenkapital. Für die Unternehmen verbessert sich die bilanzielle Basis Fremdkapital für weitere

zukünftige Unternehmensprojekte zu erhalten. Durch die getätigten Investitionen und die verbesserte bilanzielle Ausgangsbasis können indirekte Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit und Internationalisierung erwartet werden.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Die Verwaltungskosten der Unternehmen haben sich entsprechend der vorzeitigen Einstellung der Förderungsmaßnahmen IZP KMU, IZP GU und BB entwickelt.

Die geförderten Unternehmen haben durch diese Förderungen eine maßgebliche finanzielle Entlastung erfahren. Über die Jahre 2017 bis 2021 belief sich die finanzielle Entlastung dieser Unternehmen auf 562 Mio. Euro.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Mit den Investitionszuwachsprämien und dem Beschäftigungsbonus sollten die Unternehmen in die Zukunft weisend unterstützt werden. Dabei wurde dabei beim unternehmerischen Investitionszuwachs und bei der Aufnahme von bestimmten förderungsfähigen Beschäftigungsverhältnissen angesetzt.

Die Förderungsmaßnahmen KMU-Investitionszuwachsprämie (IZP KMU) und Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen (IZP GU) sowie der Beschäftigungsbonus (BB) wurden plangemäß im Jahr 2017 gestartet. Im Hinblick auf die sich abzeichnende positive Konjunkturwende gegen Ende des Jahres 2017 und in Verfolgung des Budgetpfades mit ausgabenseitigen Einsparungen wurden die Förderungsmaßnahmen gestoppt, das geplante Budgetvolumen wurde nicht im vollen Umfang zur Verfügung gestellt und der BB wurde vorzeitig eingestellt.

Bei der IZP KMU wurde von einem Fördervolumen von 175 Mio. Euro ausgegangen. Es wurde mit 5.000 Förderfällen bei AWS und ÖHT gerechnet. Das Budgetvolumen wurde auf 91,631 Mio. Euro gekürzt. Es wurden 1.810 (1.307 AWS, 503 ÖHT) Unternehmen Investitionszuwachsprämien von 80,693 Mio. Euro (56,447 Mio. Euro AWS; 24,247 Mio. Euro ÖHT) zuerkannt. 565 Förderansuchen (478 AWS, 87 ÖHT) wurden abgelehnt. 1.646 Unternehmen (1.215 AWS und 431 ÖHT) haben Investitionen von 1,03 Mrd. Euro realisiert. Die Unternehmen wurden mit 75,255 Mio. Euro entlastet.

Bei der IZP GU wurde von einem Fördervolumen von 100 Mio. Euro ausgegangen. Es wurde mit 620 Förderfällen bei AWS und ÖHT gerechnet. Das Budgetvolumen wurde auf 82,5 Mio. Euro gekürzt. Es wurden 410 Unternehmen (392 AWS, 18 ÖHT) Investitionszuwachsprämien von 70,536 Mio. Euro (67,443 Mio. Euro AWS, 3,094 Mio. Euro ÖHT) zuerkannt. 85 Förderansuchen (73 AWS, 12 ÖHT) wurden abgelehnt. 383 Unternehmen (368 AWS, 15 ÖHT) haben Investitionen von 2,25 Mrd. Euro realisiert. Die Unternehmen wurden mit 54,765 Mio. Euro entlastet.

Die ursprünglichen Ziele waren infolge der Reduzierung der Fördervolumina grundsätzlich nicht mehr erreichbar. Dennoch sind die geplanten, positiven Auswirkungen festzustellen:

- Die im Rahmen der IZP KMU und IZP GU geförderten 2.220 Unternehmen haben in den Jahren 2017 bis 2020 mehr investiert als den Jahren 2014 bis 2016, der Investitionszuwachs betrug 2,080 Mrd. Euro.
- Die geförderten Unternehmen wurden mit einem Betrag von 130 Mio. Euro entlastet. Dadurch wurden sie in die Lage versetzt, neue Investitionsvorhaben in Angriff zu nehmen, für die Zukunft geplante Investitionen vorzuziehen bzw. größere Investitionsprojekte, als ursprünglich geplant, zu realisieren.
- Durch die finanzielle Entlastung konnten Unternehmen alternative, zukunftsweisende Vorhaben realisieren.
- Die geförderten Unternehmen bestätigen die Aussage, dass Unternehmen, die investieren, resilient sind. Die Unternehmen bestanden drei Jahre nach Förderungsgewährung.

Beim BB wurde ein Budgetvolumen von 983,717 Mio. Euro für die Genehmigung aller bis zum 31. Jänner 2018 eingelangten Anträge zur Verfügung gestellt.

- Der BB wurde 12.620 Unternehmen genehmigt.
- Die Unternehmen wurden durch die Entlastung in die Lage versetzt, ihre unsicheren Beschäftigungspläne abgesichert umzusetzen.
- 43.676 Arbeitsplätze wurden geschaffen. Sie konnten mit Bildungsabgänger/innen, mit ehemals arbeitslos gemeldeten Personen und Jobwechsler/innen besetzt werden.
- Der BB hat somit maßgeblich zur Entlastung des Arbeitsmarktes beigetragen.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse kann der Erfolg der Förderungsmaßnahmen in Relation zu den schlussendlich zur Verfügung gestellten Budgetmitteln eindeutig als „überplanmäßig eingetreten“ gesehen werden. Wegen der Redimensionierung bzw. dem Stopp der Förderungsmaßnahmen konnten die ursprünglich gesetzten Ziele allerdings natürlich nicht in der ursprünglich geplanten Höhe erreicht werden, weswegen der Zielerreichungsgrad als „überwiegend eingetreten“ bewertet wird.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Richtlinien des Beschäftigungsbonus

www.aws.at/fileadmin/user_upload/Content.Node/media/richtlinien/ab_2018_01_30_Beschaeftigungsbonus_RL.pdf

Richtlinien der KMU Investitionszuwachsprämie


www.aws.at/fileadmin/user_upload/Content.Node/media/richtlinien/ab_2017-03-31_aws-KMU-Investitionszuwachspraemie_RL.pdf



BÜNDELUNG: aws-Garantierichtlinie für KMU 2020 gebündelt mit Schwerpunkt Corona Überbrückungsfinanzierung und Ausweitung aws Garantien KMU-FG



Finanzjahr 2020

Vorhabensart  sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die AWS Garantien KMU-FG folgen den wirtschaftspolitischen Zielsetzungen des Regierungsprogramms 2017–2022. Geplant war der förderpolitische Schwerpunkt weg von Direktförderungen hin zu einem verstärkten Ausbau der Garantieinstrumente.

Die Zielsetzung dieser Garantieübernahmen steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch die gezielte beihilferechtskonforme Finanzierung von Unternehmen die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft insgesamt zu erhöhen und einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten. Ein weiteres Ziel war die Schaffung eines „Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ durch die Europäische Kommission, mit dem die Unterstützungsmöglichkeiten für KMU durch 80%, 90% und 100% Garantien für Überbrückungs- und Kreditstundungs-

Problemdefinition

Die Coronavirus-Krise ist in Österreich angekommen. Einzelne Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich sind von den wirtschaftlichen Auswirkungen der „Coronavirus-Krise“ negativ betroffen: Ihre Umsatz- und Ertragsentwicklung ist durch Auftrags- und Lieferausfälle oder sonstige Marktänderungen beeinträchtigt. Sie haben ihre Lieferketten und

garantien im Zusammenhang mit der „Corona-Krise“, geschaffen wurden.

Durch die Erleichterung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen begünstigen die AWS Garantien KMU-FG die Finanzierung/Förderung von volkswirtschaftlich wünschenswerten Investitions- und Wachstumsprojekten von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen und leisten damit einen Beitrag zur Umsetzung der SDGs Unterziel 8.3 „Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen, und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen“.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMDW-UG 40-W1:

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2020-BMDW-GB40.02-M1:

Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit Fokus auf KMU.

Kundenbeziehungen kurzfristig anzupassen und die daraus resultierenden Kosten zwischen zu finanzieren.

Teil 1:

Damit es in diesem Zusammenhang nicht zu einer existenzbedrohlichen Gefährdung für Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich kommt, werden im Rahmen

des aws-Garantieprogramms „Garantien für Überbrückungsfinanzierungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise“ angeboten.

Das Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der Finanzierungsstruktur von bestehenden gesunden, wirtschaftlich selbstständigen, gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben aller Branchen (Ausnahme: Tourismus- und Freizeitwirtschaft; Zuständigkeit ÖHT), die angesichts der Coronavirus-Krise vor besonderen Finanzierungsherausforderungen stehen. Es steht die Sicherung von erhaltungswürdigen und erhaltungsfähigen Unternehmen (skernen) und damit verbundener Arbeitsplätze und inländischer Wertschöpfung im Vordergrund.

Die Art der Förderung ist die Vergabe von aws-Garantien für Betriebsmittelkredite (z. B. Wareneinkäufe, Personalkosten) für Klein- und Mittelbetriebe zur Finanzierung des laufenden Betriebs angesichts der Herausforderungen aus der Coronavirus-Krise. Mit Garantieübernahmen sollen Kreditfinanzierungen unterstützt werden, die aufgrund von fehlenden oder unzureichenden bankmäßigen Sicherheiten nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen eingeräumt werden.

Die Basis dieser Maßnahme ist die aws-Garantierichtlinie 2020 gemäß KMU-Förderungsgesetz. Für die Umsetzung dieser Maßnahme wird in dieser Richtlinie ein gesonderter Schwerpunkt „Überbrückungsgarantie in Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise“ geschaffen.

Teil 2:

Das verfügbare Gesamtgarantievolumen von Teil 1 iHv. EUR 10 Mio. war innerhalb von 24 h ausgeschöpft. Immer mehr Unternehmen mit Sitz in Österreich sind von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus negativ betroffen. Waren es zu Beginn nur Lieferketten und Kundenbeziehungen mit bestimmten Regionen, insb. China und Italien, so ergeben sich nunmehr weitreichende Wirkungen. Die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Krankheit führen zu Konsum- und Investitionszurückhaltung und damit zu Einnahmeausfällen in Unternehmen und somit ernsthaften Liquiditätskrisen.

Um eine existenzbedrohliche Gefährdung für den Wirtschaftsstandort Österreich zu vermeiden, wird im Rahmen eines angepassten aws Garantieprogramms ein zusätzliches Angebot gestartet:

- Ausweitung der in Teil 1 beschlossenen „aws Garantien für Überbrückungskredite“

- Garantien für Kreditstundungen von bereits bestehenden Kreditlinien

Zur Erleichterung der durch die Krise betroffenen Unternehmen werden für diese Garantielinien folgende Ausnahmen von den Regel-Garantiekriterien erfolgen:

- auch freie Berufe sind garantiefähig
- keine Garantie- und Bearbeitungsgebühren (wenn dies EU-beihilfenrechtlich zulässig ist)
- keine Sicherheiten erforderlich; keine persönlichen Haftungen der Gesellschafter/innen, Unternehmer/innen zur Kreditbesicherung
- Garantien können auch für Stundungen von bestehenden Kreditlinien übernommen werden.
- der außergerichtliche Ausgleich als teilweiser Eintritt eines Garantiefalles wird ausgeschlossen.

Wesentliche Voraussetzungen für eine Garantieübernahme:

- Die wirtschaftlichen Verhältnisse und Ertragsaussichten der Unternehmen müssen die Bedienung der unterstützten Finanzierung erwarten lassen
- Kein Reorganisationsbedarf nach URG.


Ziel ist die Sicherung von erhaltungswürdigen und erhaltungsfähigen Unternehmen und damit verbundener Arbeitsplätze und inländischer Wertschöpfung.

In einem ersten Schritt wurde zusätzlich ein Gesamtgarantievolumen in Höhe von EUR 250 Mio. zur Verfügung gestellt. Dieses Gesamtgarantievolumen basiert auf der Obergrenze des gesetzlich im KMU-Förderungsgesetz zur Verfügung stehenden Haftungsrahmens iHv. EUR 750 Mio.

Im Rahmen der „Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Festlegung des Haftungsrahmens zur Bewältigung der Krisensituation aufgrund von COVID-19 für das KMU-Förderungsgesetz (KMU-Förderungsgesetz COVID-19-HaftungsrahmenV)“ wurde mit 27. März 2020 der aws im Zusammenhang mit der COVID-19-Krisensituation zusätzlich ein Haftungsrahmen in Höhe von EUR 1,25 Mrd. zur Verfügung gestellt. Der Gesamtgarantierahmen gemäß KMU-FG soll nun bis zu seiner gesetzlich geregelten Grenze für die Unternehmen in dieser schwierigen Situation ausgenutzt werden.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherung des Fortbestehens von der „COVID-19 Pandemie“ betroffenen KMU

Meilenstein  Sicherstellung des Fortbestehens von der COVID-19-Pandemie betroffenen KMUs:
zur Gänze erreicht

Maßnahmen

1. aws Garantie für Überbrückungsfinanzierung	Beitrag zu Ziel 1
2. Garantien für Kreditstundungen	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	9.259	16.775	55.017	0	0	81.051
Plan	10.290	22.120	39.420	38.810	20.110	130.750
Nettoergebnis	-9.259	-16.775	-55.017	0	0	-81.051
Plan	-10.290	-22.120	-39.420	-38.810	-20.110	-130.750

Erläuterungen

Für die Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie gab es keinerlei Erfahrungswerte, sondern nur Prognosedaten seitens der AWS.

Die Differenz PLAN/IST ergibt sich dadurch, dass sich die Verteilung der Leistungen über die Jahre 2020–2022 anders entwickelte als ursprünglich angenommen. Gründe dafür waren, dass Unternehmen vor allem durch die anhaltende COVID-19 Pandemie und die wirtschaftlichen Auswirkungen des Russ-

land-Krieges in der Ukraine weiterhin negativ betroffen waren sowie weiterhin sind.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

In der WFA wurde dargestellt, dass die Finanzierung der Werkleistungen (=Abwicklungskosten) mit Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erfolgen sollte. Die Finanzierung erfolgte aber ausschließlich aus dem Regelbudget der UG 40.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Als im Jahr 2020 Lockdowns zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie verordnet wurden, konnte die AWS mit den Überbrückungsgarantien Hilfsprogramme zur Sicherung der Liquidität von Unternehmen anbieten. Anfangs noch in einem eingeschränkten Ausmaß und unter beihilfenrechtlichen Beschränkungen hat sich dieses Programm mit laufenden Erleichterungen sehr schnell zu einem zentralen Instrument innerhalb des Corona-Rettungsschirms der Bundesregierung entwickelt. Für österreichische Unternehmen war es in der Folge möglich, Betriebsmittelkredite mit Garantiequoten von 80%, 90% und 100% bei ihrer Hausbank zu beantragen. Mit Ende 2022 wurden österreichischen KMU 17.603 Garantien mit einem Obligo in Höhe von rund 2,64 Mrd. Euro zur Sicherung der Liquidität von KMU zur Verfügung gestellt. Eine existenzbedrohliche Gefährdung für den Wirtschaftsstandort Österreich konnte dadurch vermieden werden.

Unternehmen

Eine AWS-interne Evaluierung der AWS Garantieprogramme 2020–2022 hat bestätigt, dass die eingesetzten Garantieinstrumente eine merkbare Verbesserung der Finanzierungsbasis, der in den Programmen teilnehmenden Unternehmen, zur Folge haben. Neben der besonderen Bedeutung von Garantien im Zugang zu Finanzierungsmitteln – insbesondere als Ersatz

für Sicherheiten – werden gleichzeitig sehr hohe Effekte auf eine Verbesserung der Struktur und der Kosten der Finanzierung sowie gewonnene Flexibilität und erweiterte Spielräume in der Finanzierung erkennbar. Darüber hinaus leisteten die in den Garantieprogrammen geförderten Vorhaben substanzielle Beiträge und hatten Auswirkungen auf die Realisierung von Wachstumschancen und die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Mit Ende 2022 wurden österreichischen KMU 17.603 Garantien mit einem Obligo in Höhe von rund 2,64 Mrd. Euro zur Sicherung der Liquidität von KMU zur Verfügung gestellt.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Durch die in der AWS etablierte digitale Förderantragstellung wurden die Verwaltungskosten für Unternehmen vereinfacht bzw. auf einem niedrigen Niveau gehalten. Die etablierten digitalen Initiativen in der AWS (AWS Fördermanager) werden erfolgreich genutzt, wobei gleichzeitig eine Erhöhung der Transparenz erreicht wurde. Mit den persönlichen AWS Zugangsdaten kann der aktuelle Status von Förderungsanträgen eingesehen, neue Förderungsanträge erstellt, Unterlagen hochgeladen, Nachrichten an die AWS gesendet, Stamm- und Kontaktdaten angepasst und somit die Förderungen rasch und bequem »gemanagt« und verwaltet werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Österreichische KMU haben im Jahr 2022 AWS-Garantien nach dem KMU-FG für Investitionskredite fast ebenso stark nachgefragt wie 2019 – dem letzten Jahr vor der COVID-19 Pandemie und dem Krieg Russlands in der Ukraine. Mit Stand 31. Dezember 2022 wurden 1.061 Garantien (+ 4% im Vergleich zu 2019) mit einem Obligo iHv. EUR 163 Mio. (+ 3%) übernommen.

Als im Jahr 2020 Lockdowns zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie verordnet wurden, konnte die AWS Überbrückungsgarantien zur Sicherung der Liquidität von Unternehmen anbieten. Anfangs noch in einem eingeschränkten Ausmaß und unter beihilfenrechtlichen Beschränkungen hat sich dieses Programm mit erweiterten Beihilfemöglichkeiten sehr schnell

zu einem zentralen Instrument innerhalb des Corona-Rettungsschirms der Bundesregierung entwickelt.

Ziel dieser Garantien war die Unterstützung von Unternehmen mit besonderen Finanzierungsherausforderungen, die durch die COVID-19 Pandemie aufgetreten sind. Mit diesen Förderungsmaßnahmen sollten vorrangig Betriebsmittelfinanzierungen (z. B. Wareneinkäufe, Personalkosten) für KMU, die über keine oder keine ausreichende Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebes verfügten, unterstützt werden. Ebenso sollten Finanzierungsprojekte, die vor allem zur Stabilisierung und damit Verbesserung der Finanzierungsstruktur beitragen, durch Kreditstundungen gesichert werden.

Für österreichische KMU war es in der Folge möglich „Garantien für Überbrückungsfinanzierungen“ für Betriebsmittel mit einer

Garantiequote von 80% und einem max. Obligo in Höhe von EUR 2,0 Mio. zu beantragen.

Auch standen „Garantien für Kreditstundungen“ für bereits bestehende Kreditlinien mit Garantiequoten von 90% bzw. 100% zur Verfügung; die Höhe des max. Obligos ergab sich aus dem Beihilferecht.

Diese Garantien für Überbrückungskredite und Kreditstundungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie (Abwicklung über die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)) wurden stark nachgefragt (Stand 31.Dezember 2022): Insgesamt wurden 14.232 Garantieanträge genehmigt. Die Verteilung auf die drei Garantieinstrumente stellen sich so dar:

- 80% Garantien: 2.389 Fälle mit einem Obligo iHv. rund EUR 335 Mio.
- 90% Garantien: 540 Fälle mit einem Obligo iHv. rund EUR 226 Mio.
- 100% Garantien: 11.303 Fälle mit einem Obligo iHv. rund EUR 1.500 Mio.

Darüber hinaus wurden – noch vor der COFAG Errichtung – 3.371 80% Garantien mit einem Obligo iHv. rund EUR 573 Mio. über das BMF abgewickelt. Somit wurden insgesamt 17.603 Kredite mit einem Obligo iHv. rund EUR 2,64 Mrd. genehmigt.

KMU hatten im Jahr 2022 durch die anhaltende COVID-19 Pandemie und dem Russland-Krieg in der Ukraine weiterhin mit schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen zu kämpfen. Für 680 Fälle (das sind rund 3,5% der zugesagten Garantien) mit einem Obligo von rund EUR 66 Mio. wurde die Schadloshaltung schlagend, das sind 2,5% des zugesagten Obligos.

Bis Ende 2022 wurden österreichischen KMU 17.603 Garantien mit einem Obligo in Höhe von rund 2,64 Milliarden Euro zur Sicherung der Liquidität zur Verfügung gestellt, weswegen der Zielerreichungsgrad des Vorhabens als „zur Gänze eingetreten“ bewertet wird.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

aws-Garantierichtlinie für KMU

www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Richtlinie/ab_2021_12_14_Garantien_KMU-FG-RL.pdf

BÜNDELUNG: COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen, Verlängerung der Förderung



Finanzjahr 2021

Vorhabensart  Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Förderungsmaßnahme „COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen“ steht im Zusammenhang mit der Österreichischen Teststrategie SARS-Cov-2 des Bundes.

Mit der Umsetzung der Maßnahme „Covid-19 Förderung für betriebliche Testungen“ wird ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der nationalen Ziele als auch des SDG-Unterzieles 8.8 („Die Arbeitsrechte schützen und sichere Arbeitsumgebungen für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Wanderarbeitnehmer, insbesondere der Wanderarbeitnehmerinnen, und der Men-

schen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, fördern“) geleistet.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMDW-UG 40-W1:

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen

(Bundesvoranschlag)

2021-BMDW-GB40.02-M1:

Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit Fokus auf KMU.

Problemdefinition

Die Teststrategie der Bundesregierung sieht eine Unterstützung für Unternehmen vor, die SARS-CoV-2 Testungen durchführen. Durch den breitflächigen Einsatz von Antigen-Test, sollen Infektionsketten unterbrochen und die Infektionszahlen niedrig gehalten werden. Dazu ist eine möglichst flächendeckende und wiederkehrende Testung aller in Österreich lebenden und arbeitenden Personen notwendig. Hierzu sollen auch Unternehmen, gesetzlich eingerichtete berufliche Interessensvertretungen sowie sonstige Organisationen, deren Aufgabe die Vertretung der Wirtschaft, der Industrie oder der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist und die häufig gesetzlich eingerichteten Kommissionen und Beiräten gehören.

Es ist von zentraler Bedeutung, dass die österreichische Wirtschaft entsprechende Maßnahmen institutionalisiert, damit die ökonomischen Abläufe, insbesondere Wertschöpfungs- und Lieferketten, intakt bleiben und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschützt werden.

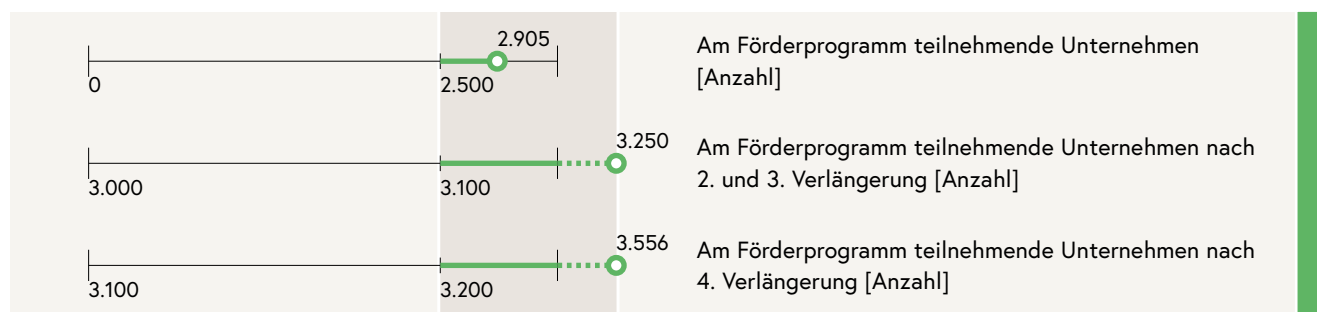
Der durch die Delta-Variante verschärften Situation, die zum 4. Lockdown geführt hat, wird durch die Verlängerung der COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen Rechnung getragen.

In Anbetracht der weiter aufrechten Pandemie-Situation wird die COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen bis 31. März 2022 verlängert. Zudem wird das Förderprogramm erweitert. Bei molekularbiologischen Testungen auf SARS-CoV-2 (PCR-Tests) kann eine Probenentnahme durch Laien mittels Mundspül- bzw. Gurgellösungen (oder anderer Materialien zur Speichelprobengewinnung) auch an anderen Orten als am Betriebsstandort des Unternehmens durchgeführt werden.

Die Unternehmen haben entgegen den Erwartungen im 1. Quartal 2022 vermehrt betriebliche Testungen durchgeführt und zur Förderung eingereicht. Um alle Förderanträge einer Genehmigung zuführen zu können, wird das Budget für die operativen Mittel um EUR 2,5 Mio. aufgestockt.

Ziele

Ziel 1: ■ Absicherung von Wertschöpfungs- und Lieferketten und Aufrechterhaltung von Produktionskapazitäten



Ziel 2: ■ Schutz von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vor Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus

Meilenstein 🕒 Einrichtung niederschwellig zugänglicher Testmöglichkeiten in Betrieben: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Bezuschussung von betrieblichen Testungen

Beitrag zu Zielen 1, 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	72.317	63.030	0	0	0	135.347
Plan	72.117	64.314	0	0	0	136.431
Nettoergebnis	-72.317	-63.030	0	0	0	-135.347
Plan	-72.117	-64.314	0	0	0	-136.431

Erläuterungen

Die finanziellen Auswirkungen sind geringfügig geringer ausgefallen als ursprünglich geplant. Aufgrund der durchgeführten Verlängerungen des Programms konnte der Mittelbedarf gut eingeschätzt werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Dieses Programm bot einen Kostenersatz für betriebliche Testungen, die ein Unternehmen im Interesse des Schutzes der Arbeitnehmer/innen vor Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus und zur Absicherung von Wertschöpfungs- und Lieferketten und zur Aufrechterhaltung von Produktionskapazitäten durchgeführt hat. Die Förderung von betrieblichen Testungen leistete einen Beitrag zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie mit allen ihren positiven Auswirkungen auf die Gesellschaft und Wirtschaft.

Abgesehen vom Kostenersatz hat das Programm keine finanziellen Auswirkungen auf die unterstützten Unternehmen.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Die Verwaltungskosten für Unternehmen haben sich entsprechend der am Programm teilnehmenden Unternehmen entwickelt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Die Österreichische Teststrategie SARS-Cov-2 der Bundesregierung sah vor, allen Menschen einen niederschweligen Zugang zu COVID-19 Testungen zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund wurde die COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen geschaffen, um umfangreiche, möglichst flächendeckende, regelmäßige Testungen aller in Österreich lebenden und arbeitenden Personen über betriebliche Strukturen durchführen zu können, um die weitere Ausbreitung vom SARS-CoV-2 Virus und seiner Mutationen einzudämmen. Die österreichische Wirtschaft und bestimmte Interessenvertretungen hatten großes Interesse, entsprechende Maßnahmen zu institutionalisieren, damit ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschützt werden und die ökonomischen Abläufe, insbesondere Wertschöpfungs- und Lieferketten, intakt bleiben.

Zum Zeitpunkt der Konzeption der Maßnahme gab es keine Erfahrungen, wie viele Unternehmen sich an einer solchen Maßnahme beteiligen und in welchen Größenordnungen Testungen durchgeführt werden würden. Der Zugang zu dieser Maßnahme wurde daher für alle Unternehmen unabhängig von Branche, Betriebsgröße, Unternehmensalter und Unternehmensstandort geöffnet. Mit dem zur Verfügung gestellten Budgetvolumen konnten alle förderungsfähigen Förderungsanträge bedient werden. Die Maßnahme wurde bedarfsgemäß mehrmals verlängert und den aktuellen Standards der Testungen angepasst. Der Zugang und die Umsetzung wurden für die teilnehmenden Unternehmen einfach gestaltet. Es bestanden Vorkehrungen gegen Fördermissbrauch.

In Summe haben 3.556 Unternehmen an der Maßnahme teilgenommen. Es wurden über 13,4 Mio. Tests durchgeführt. Dafür wurde ein Budgetvolumen von EUR 134,7 Mio. zur Verfügung gestellt. Die Unternehmen konnten in jeder Antragsphase neu einreichen. Die angeführte Zahl der Unternehmen wurde um Mehrfacheinreichungen bereinigt.

Die „COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen“ wurde sehr gut in Anspruch angenommen. Dies obwohl es neu geschaffene, niederschwellige Testprogramme, wie z. B. „Alles gurgelt“ oder die Einführung der „Wohnzimmertests“, gab, die von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern überaus positiv angenommen wurden.

54 % der teilnehmenden Unternehmen hatten mehr als 51 Beschäftigte, 46 % hatten bis zu 50 Beschäftigte.

Die drei Bundesländer mit den höchsten Teilnehmerzahlen waren Wien, Niederösterreich und Oberösterreich.

Die teilnehmenden Unternehmen kamen vornehmlich aus den Branchen: Dienstleistungen; Sachgüterproduktion; Handel, Instandhaltung, Reparatur; Nahrungs- und Genussmittel, Landwirtschaft, Forstwirtschaft; Verkehr und Nachrichtenübermittlung; Tourismus; Energie- und Wasserversorgung, Abwasser.

Die Maßnahme COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen hat den Zugang zu Testungen erleichtert, was maßgeblich zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beigetragen hat. Bei den Unternehmen und Interessensvertretungen, die die Maßnahme durchgeführt haben, ist keine Bildung von COVID-19 Clustern bekannt. Wertschöpfungs- und Lieferketten konnten

abgesichert werden und die Produktionskapazitäten wurden aufrechterhalten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen
www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Richtlinie/ab_20220406_betriebliches_-testem_RF-bf.pdf



BÜNDELUNG: Novelle der Vermessungsverordnung 2016 gebündelt mit Novelle der Vermessungsgebührenverordnung 2016

Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Verordnung

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-UG 40-W4:

Steigerung des Digitalisierungsgrades zum Nutzen für die Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-GB40.03-M1:

Bereitstellung aktueller und flächendeckender Geobasisdaten für das gesamte Bundesgebiet und die Abgabe in elektronischen Abgabesystemen gemäß den Anforderungen des E-Government und der EU


Problemdefinition

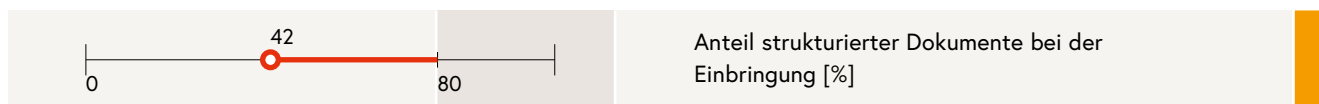
Jährlich werden in Österreich rund 35.900 Anbringen mit Vermessungsurkunden (gebührenpflichtig sind davon rund 26.500) bei den örtlich zuständigen Vermessungsämtern eingereicht. Rund 5.500 weitere gebührenpflichtige Anbringen ohne Vermessungsurkunden (Grundstücksvereinigung) werden zusätzlich eingereicht.

Im bisherigen Verfahren wird das Anbringen auf elektronischem Weg übermittelt. Dafür wird ein Webformular auf www.bev.gv.at vom Einbringer verwendet. Dazu wählt der Einbringer den Typ des Anbringens (z. B. Antrag zur Planbescheinigung nach § 39 Vermessungsgesetz) aus, gibt allgemeine Informationen wie z. B. die Angaben zu Antragsteller, Planverfasser, Plangeschäftszahl etc. bekannt und stellt PDF-Dokumente (z. B. Vermessungsurkunden und weitere Beilagen) bzw. auch ein Koordinatenverzeichnis als CSV-Datei als Beilage zur Vermessungsurkunde bereit.

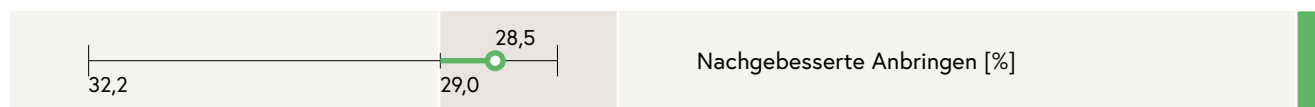
Die vom Einbringer eingegebenen Daten müssen bei der Übernahme der Daten in das Katasterführungssystem anhand der PDF-Dokumente manuell überprüft werden, die Daten aus übermittelten unstrukturierten PDF-Vermessungsurkunden müssen manuell entnommen und manuell in das Katasterführungssystem eingegeben werden. Zudem werden die Vermessungsurkunde und das CSV-Koordinatenverzeichnis formal und inhaltlich zueinander und gegenüber der Katastralmappe und den dazugehörigen Verzeichnissen auf Korrektheit und Konsistenz geprüft. Diese Prüfungen werden durch verschiedene Prüfwerkzeuge unterstützt, müssen jedoch manuell durchgeführt werden. Dies ist mit einem hohen personellen Aufwand verbunden und kann bei der Vielzahl der zu überprüfenden Datensätze auch dazu führen, dass einzelne Fehler unentdeckt bleiben. Es besteht keine Möglichkeit für den Einbringer wie auch für das Vermessungsamt die textuellen Datensätze automationsunterstützt zu prüfen.

Ziele

Ziel 1:  Verwendung strukturierter Dokumente, um einen automatischen Datenfluss für textuelle Daten bei Verfahren der Vermessungsbehörde zu ermöglichen



Ziel 2: ■ Prozessbeschleunigung für Einbringer und verkürzte Bearbeitungsdauer in der Vermessungsbehörde durch unverbindliche Vorprüfungsmöglichkeit



Maßnahmen

1. Gewährleistung eines durchgehenden Datenflusses (Projekt „Strukturierter Plan“)	Beitrag zu Ziel 1	
2. Bereitstellung einer unverbindlichen Vorprüfung (Projekt „Strukturierter Plan“)	Beitrag zu Ziel 2	

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	-10	-36	-135	-226	-304	-711
Plan	-120	-240	-520	-600	-640	-2.120
Aufwendungen gesamt	118	-35	-493	-1.009	-1.291	-2.710
Plan	-172	-481	-1.214	-1.451	-1.590	-4.908
Nettoergebnis	-128	-1	358	783	987	1.999
Plan	52	241	694	851	950	2.788

Erläuterungen

Die Einbringung von Dokumenten in strukturierter Form für Verfahren bei den Vermessungsämtern ist keine gesetzliche Verpflichtung, sondern stellt eine alternative Möglichkeit für Planverfasser dar. Die geschaffene Möglichkeit wurde von den Planverfassern angenommen, wenn auch nicht so schnell und auch nicht in dem Umfang wie ursprünglich erwartet. Die

Entwicklung läuft dennoch erfreulich konstant, aber eben zeitverzögert, was sich in den geschätzten finanziellen Auswirkungen widerspiegelt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

€ Verwaltungskosten für Unternehmen

Durch die Umsetzung der Maßnahme 1 (Gewährleistung eines durchgehenden Datenflusses bei der Verwendung von strukturierten Dokumenten) reduzierten sich wie ursprünglich abgeschätzt die personellen Aufwände der Planverfasser bei der Einbringung von Dokumenten in strukturierter Form um 0,4 h (= 24 Minuten) pro Geschäftsfall.

Im Jahr 2018 (ab Inkrafttreten der VO mit 1.10.2018) wurden 2% der Anbringen in strukturierter Form eingebracht, im Jahr 2019 10%, im Jahr 2020 24%, im Jahr 2021 33% und im Jahr 2022 42%.

Vor Einführung der strukturierten Einbringung wurden für 32% der Anbringen Verbesserungsaufträge an die Planverfasser aufgrund von Mängel übermittelt. Für die weiterhin unstrukturierten Einbringen ist dieser Prozentsatz der Verbesserungsaufträge mit 32,2% im Jahr 2022 in etwa gleich geblieben. Bei den strukturierten Einbringen wurden 2022 28,5% zur Verbesserung und Behebung von Mängel an die Planverfasser retourniert. Der Anteil der Verbesserungsaufträge konnte

somit durch Umsetzung der Maßnahme 2 – (Bereitstellung einer Vorprüfung) um mehr als die angestrebten 10% reduziert werden. Diese Reduktion der Verbesserungsaufträge führte folglich auch zu Kosteneinsparungen bei den Planverfassern.

Da die Anzahl der strukturierten Einbringen geringer ist als ursprünglich abgeschätzt, wurden die geplanten Einsparungen nicht in vollem Umfang erreicht.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das gegenständliche Vorhaben ist Bestandteil der vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) genannten Maßnahmen zur Deregulierung und unterstützt die Zielsetzung einer durchgängigen und vollständigen Digitalisierung der Daten im Verfahrensprozess vom Einbringer zur Vermessungsbehörde. Mit der Novelle der Vermessungsverordnung und der Vermessungsgebührenverordnung wurde für Planverfasser im Vermessungsverfahren die Möglichkeit geschaffen, bei der Einbringung strukturierte Dokumente zu verwenden, um einen automatischen Datenfluss ohne Medienbrüche für textuelle Daten zu ermöglichen.

Strukturierte Dokumente sind Urkunden im PDF-Format, aus denen Text-Daten automatisiert entnommen werden können. Bei einem Anbringen mit strukturierten Dokumenten reduziert sich der Aufwand für den Einbringer, da er nur mehr den Typ des Antrages bzw. der Mitteilung (z.B. Antrag zur Planbescheinigung nach § 39 Vermessungsgesetz) auswählen und die Dokumente bereitstellen muss. Mit der strukturierten Einbringung entfällt für ihn die weitere manuelle Eingabe von allgemeinen Informationen wie z.B. Angaben zu Antragsteller, Planverfasser, Plangeschäftszahl etc., da diese in den strukturierten Dokumenten maschinell lesbar enthalten sind. Die strukturierten Dokumente können vor dem Einbringen außerdem unverbindlich automatisch vorgeprüft werden. Damit können Fehler vor der Einreichung identifiziert und beseitigt werden. Durch diese Vorprüfung können Vermessungsbefugte ihre Vermessungsurkunden einer Qualitätssicherung unterziehen. Mangelhafte Dokumente werden von der Vermessungsbehörde mit einem Verbesserungsauftrag an den Planverfasser retourniert und müssen nach der Behebung der Mängel erneut eingebracht werden.

Bei der Übernahme der strukturierten Daten in das Katasterführungssystem wird außerdem der Aufwand für die Vermessungsämter reduziert, da diese nicht mehr manuell die Daten aus den übermittelten Vermessungsurkunden entnehmen müssen.

Insgesamt hat die Novelle der Vermessungsverordnung zu einer Verkürzung der Bearbeitungszeit sowohl bei den Planverfassern als auch bei der Vermessungsbehörde und somit zu einer Beschleunigung der Verfahren geführt. Mit der Novelle der Vermessungsgebührenverordnung wurden die Vermessungsgebühren für die Einbringung strukturierter Dokumente reduziert und dadurch eine Kostenentlastung der Grundeigentümer bewirkt.

Ziel war es, dass 80% der Anbringen in strukturierter Form erfolgen sollten. Tatsächlich werden mittlerweile 42% in strukturierter Form eingebracht und die Anzahl der strukturierten Anbringen steigt weiterhin. Die Verkürzung der Bearbeitungszeit und die Beschleunigung der Verfahren bei Einbringung von strukturierten Dokumenten wurden erreicht. Die Kostenreduktion ist – wenn auch nicht im erwarteten Umfang – ebenfalls eingetreten. Aus diesem Grund werden die Wirkungen dieses Zieles als „teilweise eingetreten“ beurteilt.

Ein weiteres Ziel war es, die Zahl der Verbesserungsaufträge zu senken. Vor Einführung der strukturierten Einbringung wurden für 32% der Anbringen Verbesserungsaufträge an die Planverfasser aufgrund von Mängel übermittelt. Für die weiterhin unstrukturierten Anbringen ist dieser Prozentsatz der Verbesserungsaufträge mit 32,2% im Jahr 2022 in etwa gleich geblieben. Bei den strukturierten Anbringen wurden 2022 28,5% zur Verbesserung und Behebung von Mängel an die Planverfasser retourniert. Der Anteil der Verbesserungsaufträge konnte somit durch Umsetzung der Maßnahme 2 (Bereitstellung einer Vorprüfung) um mehr als die angestrebten

10% reduziert werden, da die Mängel von den Planverfassern bereits vor der Einbringung behoben werden können. Diese Reduktion der Verbesserungsaufträge führte folglich auch zu Kosteneinsparungen bei den Planverfassern.

Die Gewährleistung eines durchgehenden Datenflusses bei der Verwendung von strukturierten Dokumenten (Maßnahme 1) wurde für textuelle Daten technisch zur Gänze umgesetzt. Die Einbringer können nun strukturierte Dokumente hochladen. Die Daten werden automatisch in das Katasterführungssystem der Vermessungsbehörde übernommen und von Notaren und Rechtsanwälten für das Grundbuchgesuch im Elektronischen Rechtsverkehr verwendet. Dadurch wurde der gesamte Prozess deutlich beschleunigt und die Bearbeitungsdauer in den Vermessungsämtern verkürzt.

Den o.a. Erläuterungen folgend wurde die Wirkung des Gesamtvorhabens mit „überwiegend eingetreten“ beurteilt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Strukturierte Einbringung im BEV

[www.bev.gv.at/Themen/Elektronische-Einbringung/
Strukturierte-Einbringung.html](http://www.bev.gv.at/Themen/Elektronische-Einbringung/Strukturierte-Einbringung.html)

Förderung der regelmäßigen Testung auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus („Testangebot Sichere Gastfreundschaft“)



Finanzjahr 2021

Vorhabensart (§) sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ hat durch die Möglichkeit einer Testung auf den Erreger SARS-CoV-2 während der COVID-19 Pandemie auch einen Beitrag zum SDG-Unterziel 8.8 („Die Arbeitsrechte schützen und sichere Arbeitsumgebungen für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Wanderarbeitnehmer, insbesondere der Wanderarbeitnehmerinnen, und der Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, fördern“) geleistet.

Problemdefinition

Durch die COVID-19-Krise ist der nationale und internationale Reiseverkehr vorübergehend zum vollständigen Erliegen gekommen. Die österreichische Tourismus- und Freizeitwirtschaft war und ist von dieser Entwicklung besonders stark betroffen. Vor der Krise kamen 74% der Gäste in Österreich aus dem Ausland. Für die Reiseentscheidung in- und ausländischer Gäste ist vor diesem Hintergrund der Aspekt der Sicherheit und der gesundheitlichen Vorsorge von besonderer Bedeutung. So zeigt eine kürzlich veröffentlichte Befragung in wichtigen Herkunftsmärkten („Studie Winterpotenziale 2021/2022 in AT, DE, CH, NL, UK, CZ, PL; NIT/Österreich Werbung“), dass die Reiseplanung auch in der Wintersaison 2021/2022 wesentlich von der Situation vor Ort (u. a. geringe Inzidenzen, gute Hygiene) abhängen wird.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMDW-UG 40-W2:

Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes

2021-BMLRT-UG 42-W4:

Stärkung und nachhaltige Entwicklung der Regionen und des Tourismusstandortes Österreich

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2021-BMLRT-GB42.02-M4:

Stärkung der Zukunftsfähigkeit des österreichischen Tourismus vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise durch gezielte Investitionsanreize für die kleinstrukturierten heimischen Tourismusbetriebe über die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT), durch verstärkte internationale Marktbearbeitung durch die Österreich Werbung (ÖW) und durch strategische Aktivitäten des Tourismusministeriums auf nationaler und internationaler Ebene nach Maßgabe des Plan T – Masterplan für Tourismus

Beherbergung und Gastronomie bilden gemeinsam mit Leistungen von Schneesportlehrkräften und -betreuungskräften, Fremdenführern, Reisebetreuern oder alpinen Führungskräften – die überwiegend vom ortsfremden Gast in Anspruch genommen werden – das touristische Dienstleistungsbündel, welches der Gast unmittelbar mit einer Destination assoziiert. Infolge des ausgeprägten Dienstleistungscharakters kommt es zu regelmäßigem Kontakt mit den in diesen Betrieben tätigen Personen.

Nach dem kompletten Entfall der Wintersaison 2020/2021 ist für die Wintersaison 2021/2022 durch bestmögliche Vorbeugungsmaßnahmen entsprechende Vorsorge zu treffen. Zu diesem Zweck soll die förderbare Leistung unverändert bleiben (PCR-Test bzw. „Gold-Standard“) und weiterhin von Förderungs-

werben gemäß § 5 der Sonderrichtlinie unabhängig vom Impfstatus in Anspruch genommen werden können.

Ziele

Ziel 1: ■ Wiederherstellung und Stärkung des Vertrauens der in- und ausländischen Gäste in das Urlaubsland Österreich



Maßnahmen

1. Förderung der regelmäßigen Testung auf den Erreger SARS-CoV-2 im Tourismus („Testangebot Sichere Gastfreundschaft“)

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	22.671	0	0	0	22.671
Plan	0	35.670	0	0	0	35.670
Nettoergebnis	0	-22.671	0	0	0	-22.671
Plan	0	-35.670	0	0	0	-35.670

Erläuterungen

Die Teilnahme am Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ basierte auf der freiwilligen Teilnahmeentscheidung der einzelnen Beschäftigten. Die Inanspruchnahme und somit der Mittelbedarf für 2022 wurden auf Basis des 2021 evaluierten Zeitraums und unter einer angenommenen Laufzeit bis Ende April 2022 geschätzt. Der im Vergleich zur Schätzung verminderte Bedarf ergibt sich vor allem aus der frühzeitigen Einstellung des Testangebots „Sichere Gastfreundschaft“ mit Ende März 2022 aufgrund der Änderung der österreichischen Teststrategie.

Zudem hatten neben dem wellenartigen Verlauf der COVID-19 Pandemie auch die Schaffung weiterer Testangebote sowie die Ausrollung der Impfkampagne direkten Einfluss auf die tatsächliche Inanspruchnahme und damit den Mittelbedarf. Darüber hinaus konnte der Aufwand für Abwicklungskosten durch das effiziente Zusammenwirken der involvierten Stellen im Vergleich zur ursprünglichen Schätzung deutlich reduziert werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die COVID-19 Pandemie hat den nationalen und internationalen Reiseverkehr im Frühjahr 2020 zum beinahe vollständigen Erliegen gebracht. Die österreichische Tourismus- und Freizeitwirtschaft war und ist von der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 besonders stark betroffen. Während im Jahr 2019 mit rund 152,7 Mio. verzeichneten Nächtigungen ein erneuter Rekordwert aufgestellt werden konnte, mussten im Verlauf der COVID-19 Pandemie neue Wege gefunden werden, um Urlaub in Österreich sicher und attraktiv zu machen (BMLRT 2020: Tourismus Österreich 2019).

Die Unternehmen setzten daher alles daran, um in ihren Betriebsstätten mit Präventionskonzepten und zahlreichen Maßnahmen größtmögliche Sicherheit für Beschäftigte und Gäste gewährleisten zu können. Vor dem Hintergrund, dass rund 74 % der Touristinnen und Touristen aus dem Ausland nach Österreich kommen, wurden auch ergänzende Maßnahmen geprüft, um das Sicherheitsgefühl zu stärken und grenzüberschreitenden Tourismus wieder zu ermöglichen. Der dahingehende Handlungsbedarf war auch ob der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Tourismuswirtschaft für Österreich, die etwa im Jahr 2018 für einen Anteil von 7,3 % am Brutto-Inlandsprodukt (BIP) sowie einen Beitrag zur Gesamtbeschäftigung in Höhe von 7,8 % verantwortlich gezeichnet hat, unzweifelhaft (BMLRT 2020: Tourismus Österreich 2019).

Mit dem Ziel, das Vertrauen der in- und ausländischen Gäste in das Urlaubsland Österreich für die folgenden Tourismussaisonen wiederherzustellen, nahm die Bundesregierung im Ministerrat am 24. Juni 2020 die Initiative des damals für Tourismus zuständigen Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) zustimmend zur Kenntnis, eine risikobasierte Testung für Beschäftigte von Tourismusbetrieben durch staatliche Maßnahmen umzusetzen. Eine regelmäßige Testoffensive sollte nicht zuletzt auch international den Tourismusstandort Österreich sichern und eine Stärkung des Sicherheitsgefühls beim grenzüberschreitenden Tourismus ermöglichen.

Mit der Finanzprokurator, der Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) und der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) konnten binnen weniger Tage tatkräftige Partnerinnen gefunden werden, um das auch zeitlich ambitionierte Vorhaben umzusetzen. Das

konstruktive Zusammenwirken ermöglichte innerhalb von weniger als zwei Wochen bereits die Durchführung erster Testungen auf den Erreger SARS-CoV-2 im neugeschaffenen Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“.

Der Zeitraum Anfang Juli 2020 bis Ende Oktober 2021 wurde bereits im Jahr 2021 evaluiert (Bericht zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung 2021). Die gegenständliche Evaluierung betrifft den Zeitraum Anfang November 2021 bis Ende März 2022, in dem im Rahmen des Testangebots „Sichere Gastfreundschaft“ rd. 485.000 freiwillige und kostenlose PCR-Testungen auf den Erreger SARS-CoV-2 durchgeführt wurden. Im gesamten Förderungszeitraum sind über 2,5 Mio. geförderte Testungen erfolgt. Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer waren die Beschäftigten, die getestet wurden. Die mit der Abwicklung der Förderungen verbundenen Herausforderungen wurden durch eine ausschließlich digitale Lösung bzw. einen elektronisch abgeschlossenen Förderungsvertrag bewältigt.

Vor dem Hintergrund der freiwilligen Teilnahmeentscheidung der einzelnen Beschäftigten stellten sich Schätzungen zur Inanspruchnahme schwierig dar, wobei sich die Abweichungen zur tatsächlichen Inanspruchnahme mit den zwischenzeitlich erlangten Erfahrungswerten verringern ließen. Die Inanspruchnahme wurde in der WFA für die ursprünglich geplante Laufzeit zwischen 1.11.2021 und 30.4.2022 auf bis zu 780.000 Testungen geschätzt. Aufgrund der freiwilligen Teilnahme und nicht zuletzt auch da das Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ aufgrund der Änderungen in österreichischen Teststrategie mit Ende März 2022 eingestellt wurde, konnte dieser geschätzte Wert nicht erreicht werden.

Zur Evaluierung wurde die Entwicklung der Nächtigungszahlen während der verlängerten Laufzeit des Testangebotes „Sichere Gastfreundschaft“ in der Wintersaison 2021/2022 mit Werten vor der COVID-19 Pandemie (Wintersaison 2018/2019) verglichen. In der Wintersaison 2021/2022 wurden 52.727.012 Nächtigungen in Österreich verzeichnet (13 Mio. Inlands- und 39,8 Mio. Auslandsnächtigungen). Im Vergleich dazu lag dieser Wert 2019 bei 72.915.300 Mio. (16,5 Mio. Inlands- und 56,4 Mio. Auslandsnächtigungen), sodass der Nächtigungsrückgang insgesamt 27,7 % beträgt und das Ziel zur Gänze erreicht werden konnte.

Das Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ hat die damals noch in Aufbau befindlichen flächendeckenden PCR-Testange-

bote ergänzt und den Beschäftigten im Tourismus standen ab Juli 2020 ununterbrochen kostenlose PCR-Testmöglichkeiten zur Verfügung.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Aktueller Tourismusbericht

www.bmaw.gv.at/Themen/Tourismus/Tourismus-in-Oesterreich/lagebericht.html

Förderung von Lohnnebenkosten für innovative Start-ups



Finanzjahr 2017

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2016 wurde unter dem Bereich Forschung und Innovation (S. 29) Maßnahmen für innovationsaktives Unternehmertum wie folgt beschrieben: Durch Einstiegerangebote die Zahl der innovationsaktiven Unternehmen erhöhen, Start-ups durch u. a. geeignete Förder-, Finanzierungs- und Betreuungsangebote forcieren. Der Ministerrat vom 5. Juli 2016 hat mehrere Maßnahmen beschlossen, die das Ziel haben, die Rahmenbedingungen für Start-ups in Österreich attraktiver zu machen. In der „Land der Gründer“-Strategie stellt die Förderung von Lohnnebenkosten für besonders innovative und wachstumsstarke Start-ups einen wichtigen Meilenstein dar, um Österreich als attraktiven Start-up-Standort zu positionieren. Damit soll nicht nur das Wachstum von Start-ups in der schwierigen Aufbauphase erleichtert, sondern auch ein Beschäftigungsimpuls in neu gegründeten Unternehmen gesetzt werden.

Die Umsetzung der Förderung von Lohnnebenkosten für innovative Start-ups kann als Beitrag zur Erreichung der nationalen

Ziele und der SDG-Unterziele 8.2 „Eine höhere wirtschaftliche Produktivität durch Diversifizierung, technologische Modernisierung und Innovation erreichen, einschließlich durch Konzentration auf mit hoher Wertschöpfung verbundene und arbeitsintensive Sektoren“ gesehen werden.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMWFW-UG 40-W1:

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU und Tourismusunternehmen.

2017-BMVIT-UG 34-W1:

Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovationsintensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMWFW-GB40.02-M1:

Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit mit Fokus auf KMU; Förderoffensive Thermische Sanierung: forciert Energiesparen, Klimaschutz, Wachstum und Arbeitsplätze. (Details siehe Detailbudget 40.02.01-Wirtschaftsförderung)

Problemdefinition

Neue Unternehmen geben der heimischen Wirtschaft wichtige Impulse, schaffen neue Arbeitsplätze und sind somit ein bedeutender Wachstumsmotor. Sie sind ein wichtiger Bestandteil der Gesellschaft. Sie leisten auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten einen großen Beitrag zum Erfolg und der Weiterentwicklung der österreichischen Volkswirtschaft. Österreichs Unternehmen sorgen dabei für Wachstum und Wohlstand, sie produzieren Waren und Dienstleistungen, die den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen, sie schaffen und sichern Arbeitsplätze, bilden Lehrlinge aus und investieren in ihre Mitarbeiter/innen, zahlen Steuern, Abgaben, Löhne und Gehälter, sie investieren, erbringen wichtige Forschungsleistungen und

exportieren ihre Produkte und ihr Know-how in die Welt und werben damit für die Attraktivität und den Ruf unseres Landes.

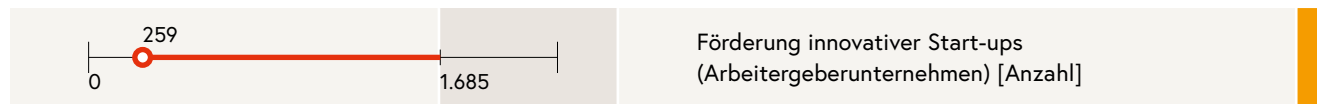
Der Ministerrat hat daher am 5. Juli 2016 ein Maßnahmenpaket zur Stärkung der innovativen Start-ups in Österreich beschlossen. Darin bekennt sich die Bundesregierung zum klaren Ziel die Rahmenbedingungen für innovative Start-ups attraktiver zu machen. Die österreichischen Start-ups und Spin-Offs leisten einen entscheidenden Beitrag, damit Österreich zukünftig in die Gruppe der Innovation-Leader-Länder vorstoßen kann. Darüber hinaus erlangen sie als besonders beschäftigungsintensive Gründungsvorhaben arbeitsmarkt-

politische Bedeutung. In wirtschaftlich fordernden Zeiten ist es wichtiger denn je, dass Start-ups als innovative Zugpferde der Volkswirtschaft Rahmenbedingungen erhalten, die sie für

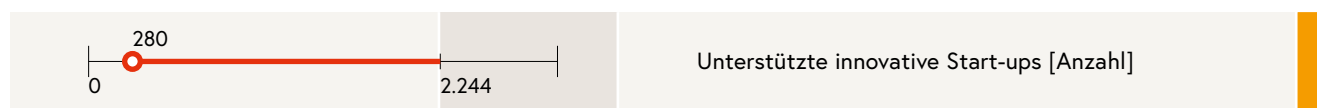
ihren Erfolg in Österreich und auf dem Weltmarkt brauchen. Das stärkt Wachstum und Beschäftigung.

Ziele

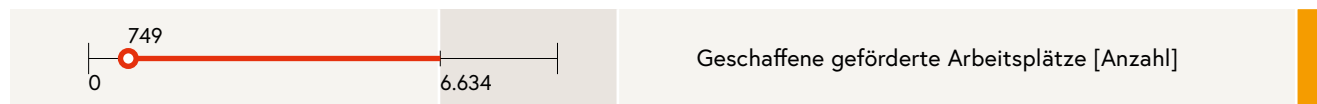
Ziel 1: ■ Das Förderungsprogramm schafft Anreize zur Gründung oder Ansiedelung von innovativen Start-ups in Österreich



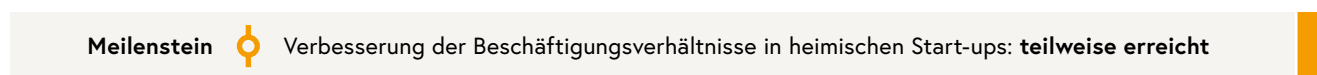
Ziel 2: ■ Innovative Start-ups werden finanziell entlastet



Ziel 3: ■ Schaffung neuer, qualifizierter Arbeitsplätze in zukunftsträchtigen Wirtschaftszweigen



Ziel 4: ■ Die geförderten Start-ups begründen Normal- oder Teilzeitarbeitsverhältnisse für tendenziell längerfristige Arbeitsverhältnisse



Maßnahmen

1. Förderung von Lohnnebenkosten um das Wachstum von innovativen Start-ups zu erleichtern und um einen Beschäftigungsimpuls zu setzen

Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	2.323	1.470	2.029	1.155	70	7.047
Plan	1.000	33.000	33.000	33.000	0	100.000
Nettoergebnis	-2.323	-1.470	-2.029	-1.155	-70	-7.047
Plan	-1.000	-33.000	-33.000	-33.000	0	-100.000

Erläuterungen

Die Ausnutzung des Zuschuss-Förderprogramms „Lohnnebenkosten für innovative Start-ups“ lag 2017 nur bei rd. 7%, weshalb dieses Programm in den Jahren 2018 und 2019 nicht weitergeführt wurde. Grund für die niedrige Auslastung lag vor allem im Ausweichen auf das Förderprogramm „Beschäftigungsbonus“, das einfacher erreichbare Zugangsbedingungen hatte. Auch wegen der damals anhaltend guten Konjunktur wurde durch die Einstellung des Förderprogramms ein Beitrag zu ausgabenseitigen Einsparungen geleistet.

Durch den Antragstopp mit 31. Dezember 2017 wurden nur Förderanträge, die zwischen 1. Jänner 2017 und 31. Dezember 2017 bei der AWS eingereicht worden waren, gemäß den Förderrichtlinien abgearbeitet und ausbezahlt. Die Abwicklung durch die AWS endete 2021.

Die Finanzierung des Förderprogrammes erfolgte durch das (damalige) Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMFWF) und das (damalige) Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) mit jeweils 50% der Förderungsmittel und der Abwicklungskosten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Die Finanzierung des Förderprogrammes erfolgte durch das BMFWF und das BMVIT mit jeweils 50% der Förderungsmittel und der Abwicklungskosten.

Insgesamt wurden vom BMFWF und dem BMVIT in den Jahren 2017–2021 operative Mittel iHv. EUR 6,388 Mio. und Abwicklungskosten iHv. EUR 0,659 Mio. an die AWS überwiesen. --> in Summe: EUR 7,047 Mio.

Die operativen Mittel dieses Förderprogrammes beliefen sich in den Jahren 2017–2021 auf rd. EUR 6,388.

Bis Ende 2021 erfolgten Auszahlungen an Unternehmen iHv. insgesamt EUR 6,266 Mio.. Darüber hinaus wurde Mittel iHv. EUR 122.000 für eine allfällige Umsatzsteuer von den operativen Mitteln eingesetzt.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Geplant war die finanzielle Entlastung in der Anlaufphase von Start-ups durch die Förderung der Lohnnebenkosten. Ausgegangen wurde von der Unterstützung von 2.244 Start-ups mit einem Fördervolumen von 100 Mio. Euro im Zeitraum Jänner 2017 bis Ende Dezember 2019.

Durch die sich im Jahr 2017 verbessernde Konjunktur, einer gewissen Konkurrenzsituation mit dem Beschäftigungsbonus

und einer Ausnutzung von nur rd. 7% im Jahr 2017 wurde dieses Programm in den Jahren 2018 und 2019 nicht weitergeführt.

Durch den vorzeigten Antragstopp konnten die in der ursprünglichen Planung vorgesehenen Wirkungen, vor allem im Bereich der geschaffenen Arbeitsplätze, nicht erreicht werden.

Unternehmen

Geplant war die finanzielle Entlastung in der Anlaufphase von Start-ups durch die Förderung der Lohnnebenkosten. Ausgegangen wurde von der Unterstützung von 2.244 Start-ups mit einem Fördervolumen von 100 Mio. Euro im Zeitraum Jänner 2017 bis Ende Dezember 2019.

Durch den Antragstopp mit 31. Dezember 2017 wurden nur Förderanträge, die zwischen 1. Jänner 2017 und 31. Dezember 2017 bei der AWS eingereicht worden sind, gemäß den Förderrichtlinien abgearbeitet und ausbezahlt. Tatsächlich erfolgten bis Ende 2021 auf Basis dieser Zusagen Auszahlungen an Fördernehmer iHv. insgesamt EUR 6,26 Mio. Entsprechend der Ausnutzung von 7% konnte eine geplante Entlastung von Start-ups erreicht werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Das Programm „Förderung von Lohnnebenkosten für innovative Start-ups“ wurde im Rahmen des am 5. Juli 2016 im Ministerrat beschlossenen Maßnahmenpakets zur Stärkung der Start-ups geschaffen, wurde am 1. Jänner 2017 gestartet und sollte als Teil eines weitreichenden Maßnahmenpaketes zur Stärkung des heimischen Start-up-Standortes beitragen.

Mit der Förderung von Lohnnebenkosten wurde durch die Vergabe von nicht rückzahlbaren Zuschüssen das Wachstum von innovativen Start-ups erleichtert und ein Beschäftigungsimpuls in neu gegründete Unternehmen gesetzt. Durch den teilweisen Ersatz der Lohnnebenkosten von innovativen Start-ups für die ersten drei förderungsfähigen Arbeitsverhältnisse wurden in diesen Start-ups Normal- und Teilzeitverhältnisse über der Geringfügigkeitsgrenze geschaffen.

Die Ziele dieses Förderprogramms waren:

- Anreize zur Gründung oder Ansiedelung von innovativen Start-ups in Österreich
- Finanzielle Entlastung innovativer Start-ups
- Positionierung als attraktive Arbeitgeber für qualifizierte Arbeitskräfte und
- Schaffung neuer qualifizierter Arbeitsplätze in zukunftsträchtigen Wirtschaftszweigen über der Geringfügigkeitsgrenze.

Die Abwicklung und das Programmmanagement dieser Fördermaßnahme erfolgte durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) als Abwicklungsstelle.

Aufgrund des Förderprogramms „Beschäftigungsbonus“ erfolgte eine viel geringere Ausnutzung als geplant, da dieses Förderprogramm mit ähnlichen Förderungskriterien trotz niedri-

gerer Förderungsintensität für Start-ups attraktiver erschienen ist. Vor allem der Nachweis als innovatives Start-up gemäß der Förderungsrichtlinie zu gelten, war für viele Start-ups schwer zu erfüllen. Deshalb lag die Ausnutzung des Zuschuss-Förderprogramms „Lohnnebenkosten für innovative Start-ups“ im Jahr 2017 nur bei rd. 7%, weshalb dieses Programm in den Jahren 2018 und 2019 nicht weitergeführt wurde. Ein weiterer Grund für die Einstellung dieses Förderprogramms war die im Jahr 2017 anhaltend gute Konjunktur, wodurch auch ein Beitrag zu ausgabenseitigen Einsparungen geleistet wurde.

Mit nur 7% der eingesetzten Mittel wurden 11% neue Beschäftigungsverhältnisse erzielt; allerdings wäre anzumerken, dass nicht alle geförderten Beschäftigungsverhältnisse unbefristet waren und daher das zugrundeliegende Ziel nur teilweise erreicht werden konnte. Es wurden allerdings verhältnismäßig mehr Start-ups (12,5%) durch dieses Förderprogramm unterstützt als geplant.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse kann der Erfolg der Förderungsmaßnahmen in Relation zu den schlussendlich zur Verfügung gestellten Budgetmitteln als „überplanmäßig eingetreten“ gesehen werden. Wegen des Stopps der Förderungsmaßnahme konnten die ursprünglich gesetzten Ziele allerdings natürlich nicht in der ursprünglich geplanten Höhe erreicht werden, weswegen der Zielerreichungsgrad als „teilweise eingetreten“ bewertet wird.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

In der damals sich verbessernden Konjunktur hat sich gezeigt, dass das Programm nicht entsprechend der ursprünglichen Erwartungen angenommen wurde. Darüber hinaus wurden auch in der Abwicklung selbst zu komplexe Prozesse identifiziert (z. B. durch eine im Vorfeld der Förderzusage zu bestätigende Start-up-Qualifikation gemäß einer in der Richtlinie festgelegten Start-up-Definition).

Die durch das Programm „AWS Lohnnebenkostenförderung für innovative Start-ups“ gewonnenen Erfahrungen waren jedoch sehr hilfreich und haben wesentlich zur einfachen sowie wirksamen Gestaltung des Programms „AWS COVID-19 Start-up Hilfsfonds“ im ersten Jahr der COVID-19 Pandemie beigetragen.

Weiterführende Informationen

Sonderrichtlinie „Förderung von Lohnnebenkosten für innovative Start-ups“

www.aws.at/fileadmin/user_upload/Content.Node/media/richtlinien/ab_2017_01_01_aws_Lohnnebenkostenfoerderung_RL.pdf



Verordnung des BMWFW über die Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler

Finanzjahr 2017

Vorhabensart Verordnung

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMWFW-UG 40-W2:

Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMWFW-GB40.03-M2:

Bereithaltung und Weiterentwicklung der österreichischen Messtechnikinfrastruktur und Sicherstellung der internationalen Anerkennung und Gleichwertigkeit

Problemdefinition

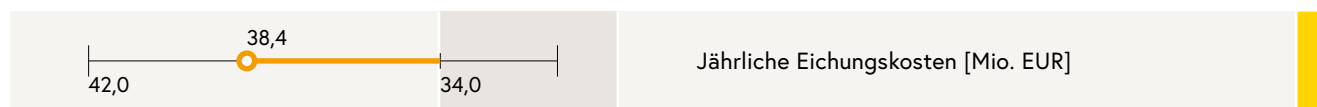
Die Durchführung der statistischen Verlängerung der Nacheichfrist reduziert die Anzahl der zur Eichung eingereichten Wasserzähler. Während die Eichungen durch ermächtigte Eichstellen durchgeführt werden, ist das Verfahren für die statistische Verlängerung eines, das durch die Behörde durchgeführt wird.

Für die Durchführung der Verfahren für die statistische Verlängerung der Nacheichfrist fallen für den Bund die in der Tabelle angeführten Kosten in Form von Personalaufwand an. Für die Behörde ist der Aufwand nahezu neutral, da der Aufwand für die Abwicklung der Verfahren durch Gebühreneinnahmen gedeckt sein wird. Den Eichstellen entgehen die Einnahmen für die Eichung der Messgeräte. Für die Wasserversorgungsunternehmen reduzieren sich die Kosten hauptsächlich durch die Verringerung der Kosten für den Zählertausch.

In der Verordnung finden sich die Voraussetzungen, unter denen die Nacheichfrist von bereits in Verwendung stehenden Wasserzählern verlängert werden kann. Diese werden auf Grund des Ergebnisses von statistischen Prüfungen verlängert. Insbesondere sind auch Verantwortungen in dieser Verordnung enthalten, wenn ermächtigte Eichstellen (private Eichstellen) die technischen Prüfungen durchführen. Die Eichstellen, die künftig eine Tätigkeit durchführen wollen, müssen eine zusätzliche Ermächtigung beantragen und auch entsprechende Verfahren entwickeln und implementieren. Die Verantwortung für die technischen Prüfungen soll, wie die Eichung auf die privaten Eichstellen im Sinne einer Entbürokratisierung übertragen werden. Daher ist es nicht zielführend, für diese Verordnung einen beschränkten Gültigkeitszeitraum („sunset clause“) vorzusehen.

Ziele

Ziel 1: Reduktion des Nacheichaufwandes für Wasserzähler



Maßnahmen

1. Verlängerung der Nacheichfrist von Wasserzählern auf statistischer Basis

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	2	4	4	10
Plan	0	46	46	46	46	184
Aufwendungen gesamt	0	0	3	4	4	11
Plan	0	50	50	51	53	204
Nettoergebnis	0	0	-1	0	0	-1
Plan	0	-4	-4	-5	-7	-20

Erläuterungen

Im Jahr 2018 sind die Istwerte auf Null, weil die Verordnung erst im Mai 2018 in Kraft getreten ist und daher der Beschaffungs- und Austauschprozess für das Jahr 2018 bereits zu weit fortgeschritten war.

Die Erträge sind deutlich geringer als veranschlagt, da statt der angenommenen 240 zu behandelnden Anträge nur zwischen 10 und 14 pro Jahr gestellt wurden. Aufgrund der geringen

Anzahl von Anträgen war jedoch auch der Personalaufwand entsprechend geringer. Vorgeschrieben ist ein Zeittarif. Die Eichgebührenverordnung 2013 sieht pro Stunde 48 Euro an Gebühren vor. Diese sind im Unterschied zum Personalaufwand konstant, da die Eichgebührenverordnung keiner jährlichen Valorisierung unterliegt. Aufgrund der Anzahl der Verfahren und der trotz der o.a. Differenz weitgehenden Bedeckung durch Gebühren sind die Auswirkungen für den Bund sehr gering.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Durch diese Verordnung wurde ermöglicht, Wasserzähler zu geeigneten Losen zusammenzufassen und einer Prüfung auf Grundlage von Stichproben zur Verlängerung der Nacheichfrist vorzulegen. Bei positivem Abschluss des Verfahrens wird die Nacheichfrist auf Grundlage der Kriterien der Verordnung entweder um drei oder fünf Jahre erstreckt.

Es konnten Einsparungen bei den Wasserversorgern in der Höhe von je etwa 2,7 Mio Euro für die Jahre 2020 und 2021 erreicht werden. Dass die vorgesehenen Möglichkeiten an Einsparungen nicht vollständig ausgeschöpft wurden, resultiert daraus, dass insbesondere größere Wasserversorger das Angebot der statistischen Verlängerung der Nacheichfrist bisher nicht in Anspruch genommen haben.

Über den Evaluierungszeitraum mussten insgesamt etwa 52.000 Wasserzähler nicht ausgebaut und geeicht werden. Die entfallenen Eicheinnahmen der Eichstellen werden teilweise durch die Einnahmen aus der Durchführung der technischen Prüfungen für die statistische Verlängerung der Nacheichfrist ersetzt. Bei den in der WFA 2017 angenommenen Kosten von 120 EUR je Zähler (100 EUR für Ausbau, Wartung, etc., 20 EUR für die Eichung) ergibt sich die Ersparnis von mehr als 6,2 Mio. EUR für jene Wasserversorger, die entsprechende Anträge gestellt haben. Für die Wasserversorger haben sich die Kosten vorrangig durch die Senkung der Kosten für den Zählertausch verringert.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Durch diese Verordnung wurde ermöglicht, Wasserzähler zu geeigneten Losen zusammenzufassen und einer Prüfung auf Grundlage von Stichproben zur Verlängerung der Nacheichfrist vorzulegen. Bei positivem Abschluss des Verfahrens wird die Nacheichfrist auf Grundlage der Kriterien der Verordnung entweder um drei oder fünf Jahre erstreckt. Das bedeutet, dass bei positivem Ergebnis von beispielsweise 3.000 im Netz befindlichen Wasserzählern nur 80 ausgebaut und geprüft werden müssen, jedoch alle 3.000 Zähler bis zu 10 Jahre in Verwendung bleiben können.

Auch wenn die tatsächlichen Einsparungen deutlich niedriger sind als der bei der Durchführung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung im Jahr 2017 maximal erwartete Wert, konnten dennoch Einsparungen in Höhe von etwa 2,6 Mio. Euro erreicht werden. Für alle Wasserversorger, welche die mit dieser Verordnung geschaffene Möglichkeit der Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler nutzen und noch nutzen werden, ist dadurch ein eindeutiger finanzieller Vorteil entstanden, der ohne diese Verordnung vollständig ausgeblieben wäre. Gerade kleinere Wasserversorger profitieren bisher von der Möglichkeit der Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler.

Die erwarteten Wirkungen dieses Vorhabens sind somit tatsächlich eingetreten, nur nicht in der maximal erwarteten Höhe. Dass die vorgesehenen Möglichkeiten für die Einsparungen nicht vollständig ausgeschöpft wurden, ergibt sich dadurch, dass viele insbesondere größere Wasserversorger das Angebot der statistischen Verlängerung der Nacheichfrist nicht in Anspruch genommen haben, wobei nach wie vor anzunehmen ist, dass in weiteren Gebieten die günstigen Voraussetzungen für eine Verlängerung der Nacheichfrist auf statistischer Basis (gute Wasser- und Rohrleitungsqualität) gegeben sein könnten. Für die Wasserversorger hat sich der finanzielle Aufwand durch die Senkung der Kosten für die Eichung, im Speziellen durch die Senkung der Kosten für den Zählertausch verringert.

Gleichzeitig konnte das Schutzniveau für Konsumentinnen und Konsumenten erhalten werden.

Für die Behörde ist der Aufwand nahezu neutral, da der Aufwand für die Abwicklung der Verfahren durch Gebühreneinnahmen weitestgehend gedeckt ist.

Die erwarteten Wirkungen dieses Vorhabens sind somit tatsächlich eingetreten, nur nicht in der erwarteten Höhe. Aus diesem Grund werden die Wirkungen dieses Vorhabens als „überwiegend eingetreten“ beurteilt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Informationen des BEV zur Eichung von Wasserzählern
www.bev.gv.at/Themen/Mess-und-Eichwesen/Messtechnische-Fachbereiche/Durchfluss-Volumen/Durchfluss-und-Volumen-von-Wasser.html

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

UG 30 – Bildung



Bildungsinvestitionsgesetz 2019: Flächendeckendes Angebot an schulischer Tagesbetreuung für 6 bis 15-jährige Schülerinnen und Schüler



Finanzjahr 2019

Vorhabensart (§) Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Der Ausbau des Betreuungsangebots an Schulen führt einerseits zu einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, erleichtert aber im Wege der Lernzeiten auch den Zugang zur Bildung. Damit wird die Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit sowohl der Schüler/innen als auch der Erziehungsberechtigten verbessert und dem Ziel einer Hebung des Bildungsniveaus beigetragen.

Problemdefinition

Der Ausbau ganztägiger Schulformen ist ein wichtiges Element einer bedarfsorientierten Weiterentwicklung des Schulsystems und eine entscheidende Voraussetzung für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Bisher wurden bereits 654 Mio. Euro (Schuljahr 2011/2012 bis Schuljahr 2018/2019) im Rahmen der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau ganztägiger Schulformen investiert. Dadurch sind 64.000 zusätzliche Plätze entstanden, 25% der 6 bis 14-jährigen Kinder in Volksschulen, Neuen Mittelschulen und AHS-Unterstufen besuchen eine ganztägige Schulform.

Im Jahr 2016 wurde das Bildungsinvestitionsgesetz (BIG) beschlossen, das vorsah, beginnend mit dem Schuljahr 2017/2018 bis zum Schuljahr 2024/2025 den Anteil der Schülerinnen und Schüler in ganztägigen Schulformen von damals rund 20% auf 40% zu erhöhen. Dafür wurde seitens des Bundes ein Budgetvolumen von insgesamt 750 Mio. Euro vorgesehen, das für diesen Zeitraum die nötigen Aufwendungen für Infrastruktur und Personal zu einem Großteil abdecken sollte. 428 Mio. Euro davon waren als Zweckzuschüsse für die Gemeinden als gesetz-

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BMBWF-UG 30-W1:

Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung

2019-BMBWF-UG 30-W2:

Verbesserung der Bedarfsorientierung sowie der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2019-BMBWF-GB30.02-M3:

Qualitativer Ausbau und Stärkung der Bedarfs- und Ergebnisorientierung unter Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts

liche Schulerhalter der allgemein bildenden Pflichtschulen bzw. als Förderungen für private Schulerhalter vorgesehen, die nach einem vorgegebenen Schlüssel über die Laufzeit auf die einzelnen Bundesländer ausgeschüttet werden sollten.

Im Rahmen der Budgeterstellung 2018/2019 hat sich gezeigt, dass das hinter dem BIG liegende Ausbauszenario nicht wie geplant umsetzbar sein wird. Der Beginn war mit dem Schuljahr 2017/2018, also noch während des durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG geförderten Ausbaus, zu früh angesetzt und das Ausbauziel sollte in zu kurzer Zeit erreicht werden, was nicht realisierbare jährliche Zuwächse an Schülerinnen und Schülern in ganztägigen Schulformen bedingt hätte.

In einem ersten Schritt wurde das BIG daher entsprechend angepasst, um Ländern und Gemeinden größere zeitliche Flexibilität für den Ausbau zu ermöglichen. Der Förderzeitraum wurde bis zum Jahr 2032 verlängert und sein Beginn um ein Jahr verschoben.

Im Zusammenhang mit einem zusätzlichen Ausbau ganztägiger Schulformen stehen die Gemeinden allerdings vor dem Problem der Weiterfinanzierung von bereits geschaffenen Plätzen an ganztägigen Schulformen, wodurch diese Plätze in ihrem Erhalt gefährdet sein könnten.

Gleichzeitig sieht das BIG einen komplexen Fördermechanismus vor. Dieser hätte zur Folge, dass den Gemeinden einerseits eine frühzeitige Sicherheit über die Art und Höhe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel fehlen würde und andererseits die Umsetzung mit einem enormen Verwaltungsaufwand auf allen Ebenen verbunden wäre.

Unter den derzeitigen Bedingungen wäre die Situation im kommenden Schuljahr so, dass es zu einer parallelen Förderung aus Mitteln der Art. 15a B-VG Vereinbarung zum Ausbau ganztägiger Schulformen (iHv 103 Mio. Euro) für bereits bestehende GTS und dem BIG (ca. 42 Mio. Euro) für einen zusätzlichen Ausbau kommen würde. Dieses Ausmaß an Mitteln ist im Hinblick auf einen längerfristigen Ausbau ganztägiger Schulformen im kommenden Schuljahr nicht erforderlich.

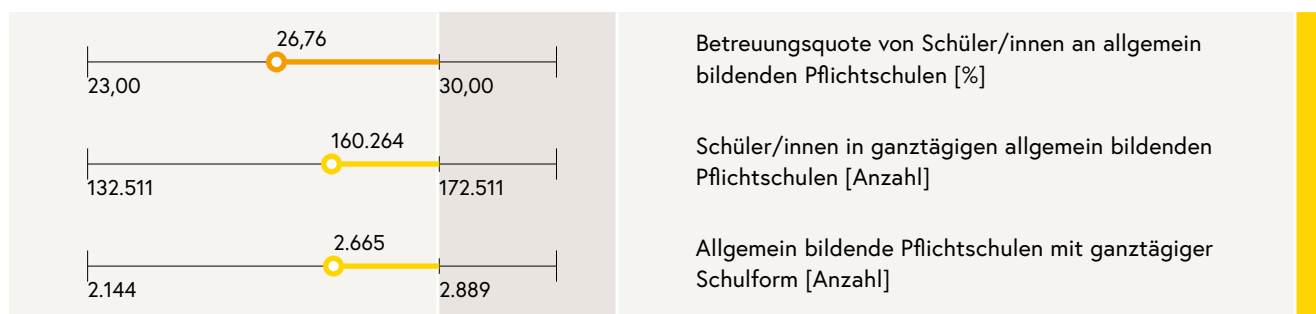
Durch den Überschneidungszeitraum von Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG und Bildungsinvestitionsgesetz könnten außerdem unerwünschte Nebenerscheinungen auftreten. Förderungen aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG für Projekte

mit Beginn in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019, können nicht über diesen Zeitraum hinaus verlängert bzw. ins BIG übernommen werden. Förderungen aus dem Bildungsinvestitionsgesetz für diesen Zeitraum wären aber Großteils nur für verschränkte ganztägige Schulformen möglich. Schulerhalter, die bedarfsgerecht eine getrennte ganztägige Schulform einführen, können daher nur für maximal zwei Jahre eine Förderung aus den Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG erhalten. Es ist daher damit zu rechnen, dass die aus dem BIG für das Schuljahr 2018/2019 verfügbaren Fördermittel nicht abgerufen werden können und andererseits der Ausbau der ganztägigen Schulformen ins Stocken gerät. Die Wahlfreiheit für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern ist jedenfalls sicherzustellen. Im Hinblick darauf ist auch die Einbeziehung verschiedener Schultypen (etwa sogenannter Statutschulen) nach sachlichen Kriterien zu prüfen.

Das BIG hätte vorgesehen, dass bestehende außerschulische Betreuungseinrichtungen (insbesondere Horte der Gemeinden) zu Gunsten der schulischen Tagesbetreuung aufgelassen werden können. Damit wäre es lediglich zu einer Verlagerung und nicht zu einem Ausbau von Betreuungsangeboten gekommen und getätigte wären Investitionen wertlos geworden. Außerschulische Betreuungseinrichtungen leisten, wenn sie gewissen Qualitätskriterien entsprechen, ebenso ihren Beitrag zu den Zielen dieses Vorhabens wie ganztägige Schulformen.

Ziele

Ziel 1: ■ Flächendeckendes qualitätsvolles Angebot an Tagesbetreuungseinrichtungen für 6 bis 15-jährige Kinder



Maßnahmen

1. Bereitstellung von Mitteln für den Ausbau ganztägiger Schulformen	Beitrag zu Ziel 1
2. Bereitstellung von Mitteln zur Sicherung des Bestands ganztägiger Schulformen	Beitrag zu Ziel 1

3. Festlegung einheitlicher Qualitätskriterien für die institutionelle Tagesbetreuung der 6 bis 15-jährigen Kinder

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	176.159	24.705	48.431	98.663	347.958
Plan	0	199.132	56.017	67.853	80.569	403.571
Nettoergebnis	0	-176.159	-24.705	-48.431	-98.663	-347.958
Plan	0	-199.132	-56.017	-67.853	-80.569	-403.571

Erläuterungen

Im Bereich der AHS wurde das Ausbauziel von +4.000 Schüler/innen mit +6.464 Schüler/innen in Betreuung übertroffen. Die veranschlagten Investitionen in die Infrastruktur können daher als getätigt angesehen werden. Der zusätzliche Personalaufwand fiel hingegen geringer aus als angenommen. Im Vergleich zum Schuljahr 2018/19 wurden im Schuljahr 2022/23 um rund 1.000 Realstunden an Lehrpersonalressourcen mehr für ganztägige Schulformen aufgewendet. Zusätzlich sind 20 VBÄ an Freizeitpädagog/innen im Einsatz. Dies entspricht einem Mehraufwand von rund 4,8 Millionen Euro.

Im Bereich der APS wurde das Ausbauziel von +40.000 Schüler/innen mit +27.753 Schüler/innen in Betreuung zu rund 70% erreicht. Der zusätzliche Personalaufwand für Landeslehrpersonen fiel dementsprechend ebenfalls geringer aus als angenommen. Im Vergleich zum Schuljahr 2018/19 wurden im Schuljahr 2022/23 um 404,4 Landeslehrpersonenplanstellen mehr für ganztägige Schulformen aufgewendet. Dies entspricht einem Mehraufwand für Landeslehrpersonen von rund 25,8 Millionen Euro im Schuljahr 2022/23 auf Basis der genehmigten Planstellen im definitiven Stellenplan.

Im Rahmen des Bildungsinvestitionsgesetzes. BGBl. I Nr. 8/2017 (BIG), wurden seitens des Bundes für die Schuljahre 2019/20 bis 2021/22 insgesamt rund 73,95 Mio. Euro gem. § 2 Abs. 2 BIG ausbezahlt. Hinzu kamen gem. § 2 Abs. 2b BIG im Schuljahr 2019/20 rund 135,35 Mio. Euro an nicht verbrauchten

Mittel der ausgelaufenen Art. 15a B-VG Vereinbarungen (80% der Restmittel gemäß BIG). In Summe ergab dies Mittelauszahlungen in Höhe von rund 209,30 Mio. Euro an die Länder bis inklusive den Auszahlungen für das Schuljahr 2021/22 (Jahr 2022). Im Schuljahr 2022/23 (Jahr 2023) ist von Auszahlungen in der Höhe von 30,5 Mio. Euro gemäß § 2 Abs. 2 BIG auszugehen. Hinzukommen im Jahr 2023 auf Grundlage der Novellierung des § 2 Abs. 2b BIG mit BGBl. I Nr. 132/2022 die verbliebenen 20% der je Bundesland nicht verbrauchten Mittel gemäß Art. 4 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen, BGBl. I Nr. 115/2011, sowie Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, BGBl. I Nr. 192/2013, in der Höhe von 33,84 Mio. Euro.

Seitens der Länder wurde in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 in Summe rund 103,94 Mio. Euro verwendet (die Abrechnung für das Schuljahr 2021/22 ist noch ausstehend). Dies teilte sich auf die drei Bereiche wie folgt auf: 14,70 Mio. Euro für Infrastrukturmaßnahmen, 85,06 Mio. Euro für Personal im Freizeitteil und 4,18 Mio. Euro für Personal in den Ferien. Damit wird der entsprechende Personal- und Sachaufwand der Gemeinden als gesetzlicher Schulerhalter sowie der Privatschulerhalter abgedeckt.

Bis zum Jahr 2033 stehen gemäß § 2 Abs. 2 Bildungsinvestitionsgesetz jährlich Zweckzuschüsse in der Höhe von 30,5 Mio. Euro zur Verfügung.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Durch die tatsächlich getätigten Investitionen in die Infrastruktur ganztägiger Schulen und den zusätzlichen Personalbedarf für die Betreuung der Schüler/innen kann davon ausgegangen werden, dass sich die prognostizierten expansiven Effekte auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage, im entsprechend dem tatsächlichen Ausbaugrad der ganztägigen Schulen verringerten Ausmaß, eingestellt haben. Für den Ausbauplan waren 72 Mio. Euro an öffentlichen Investitionen (Baumaßnahmen) und 174,2 Mio. Euro an öffentlichem Konsum von Lehr- und Betreuungspersonal bis zum Jahr 2023 vorgesehen. Im Bereich des Betreuungspersonals treten sogar bereits angebotsseitige Knappheiten hervor. Damit zeigt sich, dass auch die erwarteten positiven Effekte auf die Beschäftigungssituation eintreten, wobei sich die für die Betreuung von Schüler/innen erforderliche Qualifikation als limitierender Faktor zeigt.

Kinder und Jugend

Durch das erweiterte Angebot an ganztägigen Schulen wird die Betreuungssituation der Schüler/innen verbessert. Die Förderung durch den Bund ermöglicht es den Schulerhaltern, bei hoher Betreuungsqualität die Betreuungsbeiträge niedrig zu halten bzw. sozial zu staffeln und damit den gleichen Zugang für alle interessierten Schüler/innen sicherzustellen.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Es kann davon ausgegangen werden, dass die erwartete Entlastung der Erziehungsberechtigten bei der Betreuung ihrer Kinder im Ausmaß des Ausbaus der Betreuungsplätze auch tatsächlich eingetreten ist.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Der Ausbau ganztägiger Schulformen ist ein wichtiges Element einer bedarfsorientierten Weiterentwicklung des Schulsystems und eine entscheidende Voraussetzung für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das Bildungsinvestitionsgesetz definiert hierzu als Ziel ein qualitätsvolles, diskriminierungsfreies, bedarfsorientiertes, effizientes und nachhaltiges, flächendeckendes Angebot an Tagesbetreuung für 40% der Schülerinnen und Schüler von 6 bis 15 Jahren bzw. bei 85% der allgemein bildenden Pflichtschulen. Von den Schülerinnen und Schülern allgemein bildender Pflichtschulen (Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen) sollen 30% an ganztägigen Schulformen und 10% an außerschulischen Einrichtungen, insbesondere Horten, betreut werden.

Dieses Ziel sollte, aufbauend auf den in der Laufzeit der beiden Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über den (weiteren) Ausbau ganztägiger

Schulformen geschaffenen Angebot an Betreuungsplätzen, durch weitere Investitionen in den Erhalt und Ausbau ganztägiger Schulformen unter Berücksichtigung bestehender außerschulischer institutioneller Betreuungseinrichtungen erreicht werden. Zu diesem Zweck stellt der Bund Anschubfinanzierungsmittel in Form von Zweckzuschüssen an die Länder in Höhe von insgesamt 428 Millionen Euro bis zum Jahr 2033 zur Verfügung.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Pflichtschulen, die eine schulische Tagesbetreuung in Anspruch nehmen, erhöhte sich im Betrachtungszeitraum der Schuljahre 2018/19 bis 2022/23 um 27.753 Schüler/innen. Gleichzeitig stieg die Betreuungsquote von 23% auf 26,76% (160.264 von 598.832 Schülerinnen und Schülern) oder um 3,76 Prozentpunkte und lag damit leicht unter dem Prognosewert von 30%. Die Entwicklung bzw. der Ausbau der Betreuungsplätze war historisch in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 massiv durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beeinflusst, sodass der weitere Ausbau im Krisenjahr 2020/21 mit lediglich 1.116 zusätzlichen Schülerinnen und Schülern praktisch stagnierte.

Nach Abflachen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Schulwesen setzte sich der kontinuierliche Ausbau der Betreuungsplätze hingegen bereits im Schuljahr 2021/22 wieder fort und übertraf mit 14.227 zusätzlichen Plätzen im Schuljahr 2022/23 bei weitem die ursprünglichen Erwartungs- und Prognosewerte je Schuljahr. Von einer sukzessiven weiteren Erhöhung der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die eine Tagesbetreuung in Anspruch nehmen, ist daher auszugehen. Insbesondere die Bedarfslage der Erziehungsberechtigten, generell steigende Schülerinnen- und Schülerzahlen sowie eine Wiederaufnahme von Ausbaumaßnahmen im Infrastrukturbereich, insbesondere Bautätigkeiten, nach der COVID-19-Pandemie weisen in diese Richtung. Die weiteren Maßnahmen im Infrastrukturbereich werden jedoch, bedingt durch hohe Inflationsraten sowie generelle Preissteigerungen im Bausektor, auch noch im Jahr 2023 einer herausfordernden Ausgangslage begegnen.

Parallel dazu sollten auch die ganztägigen Schulformen an der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen weiter ausgebaut werden. Nach ebenfalls der COVID-19-Pandemie geschuldeten Rückschlägen in den Schuljahren 2020/21 und 2021/22 konnte im Schuljahr 2022/23 mit 41,18% (51.527 von 125.138 Schülerinnen und Schülern) die Marke von 40% von Schülerinnen und Schülern an der AHS-Unterstufe in einer schulischen Betreuung übertroffen werden, was gegenüber dem Vergleichswert von 2018/19 einer Steigerung um 6.464 Schülerinnen und Schüler oder 3,96 Prozentpunkten entspricht. Aktuell wird an 94% der AHS-Unterstufen eine schulische Betreuung angeboten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Ausbaupläne ganztägiger Schulformen
www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/gts/ausbauplaene_gts.html

Richtlinien zum Bildungsinvestitionsgesetz
www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:12b3bd3e-2c24-48ee-8dca-ade950506d0e/big_rl.pdf



Novelle der Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige (Kompetenzerwerb und Semestrierung)



Finanzjahr 2016

Vorhabensart  Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das SDG-Unterziel: „Bis 2030 die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen“ wird im Ressort in den Wirkungszielen 1 („Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler sowie von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung“) sowie 2 („Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen“) abgebildet.

Konnex zur:

- „Bildungsreform 2017“: Maximale pädagogische Gestaltungsfreiheit am einzelnen Schulstandort zur Erstellung innovativer Bildungsangebote bei gleichzeitiger Planungs- und Ressourcensicherheit
- Neue Oberstufe/Semestrierte Oberstufe

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2016-BMB-UG 30-W1:

Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung

Problemdefinition

Die derzeit geltenden Verordnungen über die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen (BGBl. Nr. 88/1985, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 175/2015) entsprechen nicht den Anforderungen der neuen Oberstufe (BGBl. I Nr. 9/2012), wonach an zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen die Lehrpläne der 10. bis einschließlich der vorletzten Schulstufe die Bildungs- und Lehraufgaben sowie den Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände enthalten müssen und erforderlichenfalls auch die didaktischen Grundsätze als Kompetenzmodule festzulegen und deren Aufteilung auf die jeweiligen Semester der betreffenden Schulstufe vorzunehmen sind.

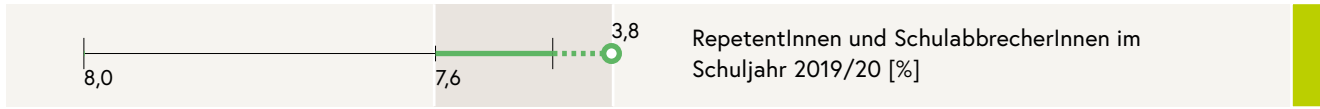
Die Definition von Kompetenzmodulen bedingt zudem eine stärkere Akzentuierung der Kompetenzorientierung in den Fachlehrplänen.

Nachträgliche Bündelung:

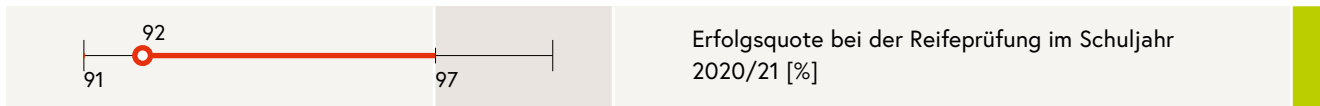
Der derzeit gültige Lehrplan für die allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige (BGBl. II Nr. 273/2009) entspricht strukturell und inhaltlich nicht dem novellierten Lehrplan für die Tagesformen der allgemein bildenden höheren Schulen (BGBl. II Nr. 219/2016) – siehe Maßnahme 2.

Ziele

Ziel 1: ■ Erfolgreiche Implementierung der neuen Oberstufe

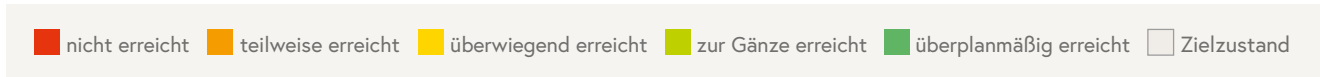


Ziel 2: ■ Sicherung der Nachhaltigkeit des Bildungserwerbes



Maßnahmen

1. Inkrafttreten der neuen Lehrpläne	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Inkrafttreten des neuen Lehrplans AHS für Berufstätige	Beitrag zu Zielen 1, 2



Finanzielle Auswirkungen

Mit der Abwicklung des Vorhabens waren keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Mit den neuen Lehrplänen kann eine Ausbildung, die sich am Bedarf und an den Bedürfnissen der Lernenden orientiert, sichergestellt werden. Dies zeigt sich dadurch, dass sich die

Zahl der nicht aufstiegsberechtigten Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2019/20 im Vergleich zum Schuljahr 2013/14 verringerte. Anzahl der betroffenen Schüler/innen in der AHS-Oberstufe im Schuljahr 2020/21: 93.436.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

■ Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige sind mit 1. September 2018 (BGBl. II Nr. 216/2018) aufsteigend gestaffelt für das 1. und 3. Semester und hinsichtlich der weiteren Semester jeweils mit 1. Februar bzw. mit 1.

September der Folgejahre semesterweise in Kraft getreten und haben damit die aus dem Jahr 2009 stammenden alten Lehrpläne ersetzt. Die Angleichung der Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige an die neuen Lehrpläne für die Tagesformen ist im Hinblick auf die Anforderungen und die Ausrichtung der standardisierten teilzentralen Reifeprüfung unerlässlich.

Mit den Lehrplänen 2018 erfolgten folgende Veränderungen bzw. Weiterentwicklungen: die neuen Lehrpläne an AHS für Berufstätige entsprechen nun strukturell und inhaltlich den novellierten Lehrpläne für die Tagesformen der allgemein bildenden höheren Schulen. Die Lehrpläne enthalten nun eine Semestergliederung und sind kompetenzorientiert.

Mit den neuen Lehrplänen kann eine Ausbildung, die sich am Bedarf und an den Bedürfnissen der Lernenden orientiert, sichergestellt werden. Dies zeigt sich dadurch, dass der prozentuale Anteil der Repetentinnen und Repetenten und Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher im Vergleich zum Schuljahr 2014/15 im Schuljahr 2019/20 von 7,6 % auf 3,8 % gesunken ist.

Durch die Kompetenzorientierung der Lehrpläne soll die Nachhaltigkeit des Bildungserwerbes im Sinne höherer Allgemeinbildung gesichert werden. Die AHS-MaturakandidatInnen sollen für die Reifeprüfung gut vorbereitet werden. Die Erfolgsquote bei der Reifeprüfung liegt im Abschlussjahrgang 2020/21 bei 91,8% (= Anteil der KandidatInnen, die nach dem Haupttermin und den zwei darauf folgenden Nebenterminen die Reifeprüfung bestanden haben). Somit wurden die angepeilten 97% nicht zur Gänze erreicht. Es zeigt sich, dass die Erfolgsquote bei der Reifeprüfung mit Einführung der Zentralmatura generell gesunken ist, was zum Zeitpunkt der Definition der Kennzahl noch nicht absehbar war. Durch die Einrechnung der Jahresnote bei der Matura, welche erstmals beim Haupttermin 2020 berücksichtigt wurde, ist anzunehmen, dass die Erfolgsquote bei der Reifeprüfung wieder steigen wird. Diese Entwicklung ist abzuwarten.

Das so gen. SQA-Systemfeedback wurde in der zum Zeitpunkt der WFA konzipierten Form nicht umgesetzt. Damit liegen keine Daten vor.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

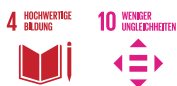
Die neue Oberstufe/Die semestrierte Oberstufe
www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/zrp/nost.html

Kennzahl Statistik Austria
(www.statistik.at/fileadmin/pages/325/Bildung_in_Zahlen_20_21_Tabellenband.pdf)

BGBl. II Nr. 216/2018
www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2018/216



BÜNDELUNG: Novelle Hochschul-Curriculaverordnung 2013 mit Novelle Hochschul-Zulassungsverordnung



Finanzjahr 2017

Vorhabensart  Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Seit der Reform der Lehrer/innenausbildung („Pädagog/innenbildung NEU, 2013) werden Lehramtsstudien Sekundarstufe Allgemeinbildung (Unterricht von Schülerinnen und Schülern im Alter von 10–18 Jahren an MS, AHS, PTS, in allgemeinbildenden Fächern) als sog. gemeinsam eingerichtete Studien durchgeführt. Besonderheiten dieser Studienform sind, dass es ein gemeinsam entwickeltes, gleichlautendes Curriculum gibt und die Studierenden des Kooperationsstudiums Angehörige aller beteiligten Bildungseinrichtungen sind (sog. automatische Mitbelegung). Diese Studienangebote werden österreichweit seit dem Jahr 2016 durchgeführt, allerdings bestanden zu diesem Zeitpunkt noch unterschiedliche, studienrechtliche Regelungen an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen. Es wurde erforderlich, die betreffenden Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 sowie des Hochschulgesetzes 2005 so anzupassen, dass sie den Besonderheiten der jeweiligen Einrichtungen weiterhin entsprachen, dennoch aber so weit vereinheitlicht sind, dass die Studierenden aller Einrichtungen unter den gleichen, studienrechtlichen Rahmenbedingungen studieren können, Rechtssicherheit und Klarheit bei den Studierenden und in den Organen der Institutionen herrscht und gleicher, höchstmöglicher Rechtsschutz für alle Studierenden (auch jene von anerkannten, privaten Hochschulen) gewährleistet ist. Durch die Vereinheitlichung der studienrechtlichen Bestimmungen kam es zur Stärkung der Rechtssicherheit für alle Studierenden sowie zu Vereinfachungen im Vollzug und der Administration des Studienrechts, insbesondere in den

gemeinsam eingerichteten Studien (Steigerung der Effizienz und Effektivität in der Bildungsverwaltung).

Sämtliche Vorhaben der vergangenen Jahre dienten (auch) dem Zweck, die Studierbarkeit der Lehramtsstudien zu verbessern und deren Attraktivität zu erhöhen. Durch attraktive Studienbedingungen und ein einheitliches, klares Studienrecht sollen mittel- und langfristige möglichst viele engagierte, junge Menschen gern ein Lehramtsstudium ergreifen und dieses in der vorgesehenen Regelstudiendauer auch positiv abschließen (können). So sollen ausreichend qualifizierte Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Durch ein einheitliches, gemeinsames Studienrecht für Lehramtsstudierende aller anbietenden Institutionen (u.a. auch Privater Pädagogischer Hochschulen) sollten Chancengleichheit und faire Studienbedingungen gefördert werden. In den betreffenden Verordnungen wurden alle diesbezüglichen Erfordernisse auf Grund der Änderungen der zu Grunde liegenden Gesetzesbestimmungen nachvollzogen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMB-UG 30-W3:

Steigerung der Effektivität und Effizienz in der Bildungsverwaltung

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen

(Bundesvoranschlag)

2017-BMB-GB30.01-M4:

Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen („PädagogInnenbildung Neu“) unter Berücksichtigung der Stärkung der Gender- und Diversitykompetenz von Lehrenden und Führungskräften

Problemdefinition

Mit der Novelle des Hochschulgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 129/2017, wurde eine neues, gemeinsames Studienrecht für Pädagogische Hochschulen und Universitäten geschaffen.

Die Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (HCV 2013) und die Hochschul-Zulassungsverordnung sowie auch die Verordnung über die Gestaltung des Lehrganges zur hochschulischen

Nachqualifizierung sind nun entsprechend diesen gesetzlichen Änderungen zu novellieren. Die Hochschul-Zeitverordnung ist aufzuheben, da gemäß § 36 des Hochschulgesetzes 2005 die Hochschulkollegien jeder Pädagogischen Hochschule in Angleichung an das Universitätsrecht autonom nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester sowie die Lehrveranstaltungszeit zu erlassen haben und die Verordnungsermächtigung der Bundesministerin oder des Bundesministers für entfällt. Ebenso ist die Freizeitpädagogik-Anrechnungsverordnung aufzuheben. Die Anrechnungen werden autonom von den Pädagogischen Hochschulen durchgeführt werden. Gemäß § 56 Abs. 9 HG (in der Fassung des neuen, gemeinsamen Studienrechts) sind positiv beurteilte Prüfungen anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum des Hochschullehrerganges vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

Die Anpassungen der HCV 2013 sind insofern notwendig, als die Curricula der Lehramtsstudien für die Primarstufe und die


Sekundarstufe (Allgemeinbildung) zukünftig ebenfalls autonom durch die Pädagogischen Hochschulen (bei gemeinsam mit Universitäten eingerichteten Studien gemeinsam mit den Universitäten) geregelt werden; diese fallen nicht in den Anwendungsbereich der HCV 2013.

Gleiches gilt für die Hochschul-Zulassungsverordnung. Die Zulassungsvoraussetzungen, Eignungsverfahren ua. werden nun für diese Studien nach den Vorgaben des Hochschulgesetzes durch die Pädagogischen Hochschulen (bei gemeinsam mit Universitäten eingerichteten Studien gemeinsam mit den Universitäten) durch Verordnungen der Organe der Pädagogischen Hochschulen festgelegt.

Darüber hinaus sind die Verordnungen an die neue aus dem Universitätsrecht übernommene Systematik (z. B. der ordentlichen und außerordentlichen Studien, Hochschullehrgänge) und Terminologie (z. B. „ECTS-Anrechnungspunkte“ uä.) anzupassen.

Ziele

Ziel 1: ■ **Sicherstellung der Rechtssicherheit für Studierende sowie Organe der Pädagogischen Hochschulen**

Meilenstein  Inkrafttreten der angepassten Verordnungen: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Umsetzung der Durchführungsbestimmungen an den Pädagogischen Hochschulen

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

keine

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

■ Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

In Umsetzung der Reformvorhaben der „Pädagog/innenbildung NEU“ ab dem Jahr 2013, wurden neue Studienangebote für die

Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern geschaffen, die den Zielen dieser tiefgreifenden Reform sowie den Vorgaben des betreffenden Bundesrahmengesetzes entsprechen sollten. Eine der wesentlichsten Neuerungen der „Pädagog/innenbildung NEU“ war die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern nach

Altersbereichen (Primarstufe, Sekundarstufe Allgemeinbildung und Sekundarstufe Berufsbildung) und nicht mehr nach Schularten. Die Lehramtsausbildungen für Lehrerinnen und Lehrer an (Neuen) Mittelschulen und an Allgemeinbildenden Höheren Schulen wurden im Altersbereich der Sekundarstufe Allgemeinbildung zusammengeführt und es gibt seither ein gemeinsames, gleichwertiges Lehramtsstudium für die Qualifikation für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern im Alter von 10–18 Jahren in allgemeinbildenden Fächern. Eine Besonderheit dabei ist, dass die Universitäten (davor Anbieterinnen des Diplom-Lehramtsstudiums für mittlere und höhere Schulen) und Pädagogischen Hochschulen (davor Anbieterinnen des Bachelorstudiums für das Lehramt an Mittelschulen) dieses neue Studienangebot in gemeinsamer Verantwortung anbieten. Es wurden vier regionale Kooperationsverbünde (die sog. Entwicklungsverbünde) gegründet, innerhalb derer die Universitäten und (öffentlichen und privaten) Pädagogischen Hochschulen mehrerer Bundesländer die Lehramtsstudien Sekundarstufe Allgemeinbildung als sog. gemeinsam eingerichtetes Studium durchführen. Besonderheiten dieser Studienform sind, dass es ein gemeinsam entwickeltes, gleichlautendes Curriculum gibt und die Studierenden des Entwicklungsverbundes Angehörige aller beteiligten Bildungseinrichtungen sind (sog. automatische Mitbelegung). Diese Studienangebote werden österreichweit seit dem Jahr 2016 durchgeführt, allerdings bestanden zu diesem Zeitpunkt noch unterschiedliche, studienrechtliche Regelungen an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen. Es wurde erforderlich, die betreffenden Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 sowie des Hochschulgesetzes 2005 so anzupassen, dass sie den Besonderheiten der jeweiligen Einrichtungen weiterhin entsprechen, dennoch aber so weit vereinheitlicht sind, dass die Studierenden aller Einrichtungen unter den gleichen, studienrechtlichen Rahmenbedingungen studieren können, Rechtssicherheit und Klarheit bei den Studierenden und den Organen der Institutionen herrscht und gleicher, höchstmöglicher Rechtsschutz für alle Studierenden (auch anerkannter, privater Hochschulen) gewährleistet ist. Durch die Vereinheitlichung der studienrechtlichen Bestimmungen kam es gleichzeitig zur Stärkung der Rechtssicherheit für alle Studierenden sowie zu Vereinfachungen im Vollzug und der Administration der betreffenden Bestimmungen (Steigerung der Effizienz und Effektivität in der Bildungsverwaltung).

Es wurden in Folge der gesetzlichen Anpassungen auch die auf den jeweiligen Gesetzen beruhenden Verordnungen novelliert oder im Bedarfsfall aufgehoben. Im Anschluss an die Novellen wurden sodann auch die betroffenen Teile der Curricula (insbesondere die Prüfungsordnungen) sowie allenfalls relevante

Satzungsbestimmungen der Pädagogischen Hochschulen angepasst oder neu erlassen, sodass spätestens seit diesem Zeitpunkt sowie bis zum heutigen Tag die Studierenden aller Kooperationsstudien gleiche, rechtliche Rahmenbedingungen vorfinden und alle betroffenen Verordnungen gesetzeskonform vollzogen werden können.

Die Auswertung von Studierendendaten ist in Zusammenhang mit der Novellierung der HCV und HZV nicht aussagekräftig. Die Curricula und die studienrechtlichen Teile der Satzungen aller Pädagogischen Hochschulen wurden diesen Änderungen entsprechend angepasst und es haben in den Jahren 2017/18 sowie 2018/19 rechtliche Formalprüfungen im Rahmen von Stellungnahmeverfahren des damals zuständigen Ressorts (per ELAK) stattgefunden. Es wurde im Rahmen dieser Verfahren wie üblich auch Feedback an die Pädagogischen Hochschulen gegeben (Verbesserungsaufträge erteilt) und von den Pädagogischen Hochschulen in den genannten Dokumenten sämtliche erforderlichen Änderungen nachvollzogen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Mit Dezember 2022 wurden Änderungen in der Studienstruktur der Lehramtsstudien überlegt. Dafür wären betreffende, gesetzliche und verordnungsrechtliche Änderungen erforderlich. Die Strukturänderung im Bereich der Lehramtsstudien ist Teil eines großen Maßnahmenpakets zu einer gesamthaften Weiterentwicklung der Pädagog/innenausbildung. Die Lehramtsstudien sollen einheitlich als dreijährige Bachelor- (180 EC) und zweijährige Masterstudien (120 EC) angeboten werden. Dadurch soll die nationale und internationale Durchlässigkeit sowie die Anschlussfähigkeit an Doktoratsstudien (in allen Altersbereichen) gefördert und die Attraktivität des Studiums erhöht werden. Neben der Strukturänderung wird im Übrigen z.B. die grundsätzliche Erfordernis zur Absolvierung des Masterstudiums für das Lehramt in allen Altersbereichen aufrechterhalten und es wird am Bekenntnis zu einer gleichwertigen, akademischen Ausbildung aller Lehrer/innen (egal, für welchen Altersbereich) festgehalten.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

UG 31 – Wissenschaft und Forschung



Abschluss eines Förderungsvertrags mit der Ludwig Boltzmann Gesellschaft für den Zeitraum 1.1.2021–31.12.2021



Finanzjahr 2021

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Eine Stärkung insbesondere der translationalen Forschung ist laut dem aktuellen Regierungsprogramm in Österreich, aber auch in den Zielsetzungen der Forschungsprogramme der EU enthalten. Die LBG unterstützt das Erreichen der gegenständlichen Zielsetzung und setzt damit auch die Ziele der FTI-Strategie 2030 mit ihren Vorhaben um.

Einerseits trägt die LBG zur Stärkung des Standorts Österreich, andererseits zur Wirksamkeit im Gesundheitsbereich bei. Darüber hinaus fokussiert sich die LBG die Förderung von jungen Talenten. Laut dem aktuellen Regierungsprogramm soll die LBG künftig ihr Profil im Bereich Gesundheit noch weiter stärken, indem sie die inhaltliche Ausrichtung auf Grundlagenforschung mit starkem gesellschaftlichen Impact im Medizinbereich setzt.

In diesem Sinne trägt das Vorhaben zum UN-Nachhaltigkeitsziel 9, Unterziel 5 bei (SDG 9.5 Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen).

Problemdefinition

Die LBG ist als eine der zentralen Einrichtungen im Forschungsfinanzierungsgesetz derzeit eine Forschungsorganisation mit thematischen Schwerpunkten in Medizin, Life Sciences und den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften.

Das Bundesgesetz über die Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsfinanzierungsgesetz – FoFinaG) wurde 2020 beschlossen und legte somit auch die Grundlage für eine neue Governance: Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2a des FoFinaG ist die Ludwig Boltzmann eine zentrale Forschungseinrichtung. Gemäß den Übergangsbestimmungen des FoFinaG (§ 10 Abs. 2 Z 3 lit. b) ist der einjährige Förderungsvertrag 2021 auf die Dauer der Leistungsvereinbarung (LV) 2022–2023 anzurechnen, womit sich eine gesetzliche Gesamtdauer der LV von drei Jahren gemäß FoFinaG ergibt. Gemäß § 8 Abs. 1 FoFinaG findet sich seit 2020 im Österreichischen Forschungs- und Technologiebericht (FTB) jährlich ein sehr ausführliches Monitoring zu den Wirkungen der zentralen Akteure des österreichischen Forschungs- und Forschungsförderungssystems und somit auch zur LBG. Dieses Monitoring wird öffentlich publiziert und dem Nationalrat laut FOG berichtet.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMBWF-UG 31-W4:

Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung durch erfolgreiche Teilnahme am EU-Forschungsrahmenprogramm sowie durch kompetitive Förderungsmaßnahmen in der Grundlagenforschung in Österreich

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen

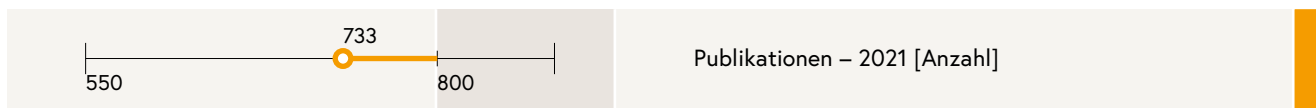
(Bundesvoranschlag)

2021-BMBWF-GB31.01-M2:

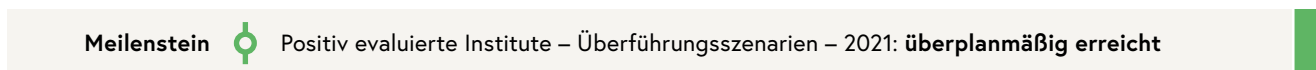
Förderung des öffentlichen Bewusstseins für die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung bzw. der Entwicklung und Erschließung der Künste durch Stärkung der öffentlichen Interessen an diesen.

Ziele

Ziel 1: ■ Stärkung der interdisziplinären und translationalen Forschung



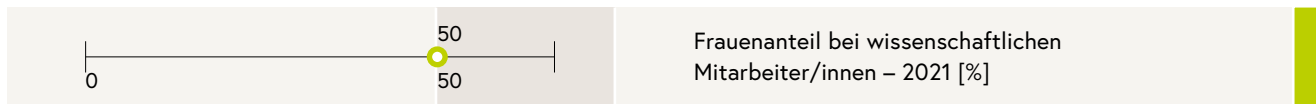
Ziel 2: ■ Modernes Partnerschaftsmodell – Inkubator für die nachhaltige Etablierung von Forschungs- und Innovationsstrukturen



Ziel 3: ■ Qualitätssicherung und Evaluierung



Ziel 4: ■ Stärkung der Stellung von Frauen in der Wissenschaft und Forschung



Maßnahmen

1. Verbesserung der wissenschaftlichen Performance	Beitrag zu Ziel 1
2. Überführung von Ludwig Boltzmann-Instituten in die Organisationsstruktur von Partnerinstitutionen	Beitrag zu Ziel 2
3. Regelmäßige Durchführung von Qualitätssicherung und evaluativen Verfahren	Beitrag zu Ziel 3
4. Gleichstellung von Männern und Frauen in der Wissenschaft und Forschung	Beitrag zu Ziel 4

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	7.279	16	0	0	0	7.295
Plan	8.467	1.516	0	0	0	9.983
Nettoergebnis	-7.279	-16	0	0	0	-7.295
Plan	-8.467	-1.516	0	0	0	-9.983

Erläuterungen

Die im Förderungsvertrag 2021 definierten Ziele wurden mit minimalem Kostenaufwand erreicht, so wurde 2021 die Restrate aus der Periode 2016–2020 (€ 1,187 Mio.) aufgrund des fehlenden Bedarfs von der LBG nicht angefordert. Gemäß den ARR 2014 wurden seitens des BMBWF € 0,001 Mio. als Zinseinnahmen von der 4. Rate 2021 abgezogen. 2022 wurde die Restrate der Periode 2021 (€ 1,0 Mio.) ebenso aufgrund des fehlenden Bedarfs lt. Endverwendungsnachweis und die Restrukturierungsausgaben (€ 0,5 Mio.) aufgrund der fehlen-

den Vorlage eines gesonderten Zahlungsnachweises, nicht ausbezahlt. In der Förderperiode wurden die Fördervoraussetzungen seitens der LBG erfüllt. Die Rahmenbedingungen haben sich 2021 durch Covid-19 insofern verändert, dass viele Konferenzen pandemiebedingt abgesagt werden mussten, wodurch sich die Publikationen aufgrund von Sammelwerken von Konferenzbeiträgen reduziert hatten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG) ist eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung, die in ihrer Rolle als Innovator innerhalb des österreichischen Forschungssystems die Anschubfinanzierung von neuen und interessanten Themen übernimmt. Sie ermöglicht so den jeweiligen Partnerinnen und Partnern, interessante Forschungsprojekte, die nicht im eigenen Haus finanziert und/oder in der erforderlichen Größe und Form aufgebaut werden können, zu etablieren.

Gemeinsam mit akademischen und anwendenden Partnerorganisationen an verschiedenen Standorten betreibt die LBG sowohl befristet als auch unbefristet eingerichtete Ludwig Boltzmann Institute (LBI) sowie befristet eingerichtete Ludwig Boltzmann Forschungsgruppen (FG). Diese Einrichtungen entstehen nach einem strengen Auswahlverfahren, derzeit gibt es 17 Institute und eine Forschungsgruppe sowie zwei Zentren. Bei den befristet eingerichteten LBI werden diese in der Regel nach der Laufzeit von 7 Jahren im Zuge eines Überführungsszenariums an Partnerinstitutionen, zumeist an Universitäten, integriert. LBI stoßen neue gesellschaftlich relevante Forschungsthemen an und betreiben innovative Forschung an der Schnittstelle zur Anwendung und zur Gesellschaft.

Vier Institutsleitungen erhielten 2021 eine Professur an einer Universität, was auch die Rolle der LBG auf die Profilbildung der Universitäten unterstreicht. Das LBI Lungengefäßforschung konnte 2021 seine Forschung durch ein gemeinsam mit der Medizinischen Universität Graz (MUG) eingeworbenes Doktoratskolleg ausbauen und wurde Teil des Clusters for Lung Research der Medizinischen Universität Graz. Der Anteil internationaler Ko-Publikationen an allen Publikationen lag 2021

bei 54%, was der LBG eine hohe internationale Vernetzung in ihrer Forschungstätigkeit bescheinigt. Darüber hinaus hat die LBG im Jahr 2021 vier Patente angemeldet (davon 2 national und 2 international) und der Anteil der Ko-Publikationen mit Industrie- oder Praxispartnern an allen Publikationen lag bei 13,6%, was den translationalen Fokus der Forschung der LBG widerspiegelt.

Beim Ziel „Stärkung der interdisziplinären und translationalen Forschung“ wurde die Anzahl der wissenschaftlichen Publikationen mit dem genannten Zielwert nicht im vollen Umfang erreicht. Die LBG hatte sich einen höheren Zielwert gesetzt, da ein Anstieg der Publikationstätigkeiten erwartet wurde, auch aufgrund der zuletzt aufgebauten Digital Health Institute sowie ein generell stetig weiter ansteigender Output an publizierten Forschungsdaten. Dies begründet sich in erster Linie durch die COVID-19-Pandemie, da die zuletzt gegründeten Institute zu dieser Zeit in der Aufbauphase waren und eine zu erwartende Entwicklung im Publikationsoutput nur eingeschränkt möglich war. Beiträge zu Sammelwerken (z. B. Conference Proceedings) sind im Durchschnitt um 50 Publikationen zu den Vorjahren zurückgegangen. Dies erklärt sich auch dadurch, dass viele Konferenzen pandemiebedingt abgesagt werden mussten. Generell hat jedoch die Pandemie die Forschungstätigkeit der LBG nicht eingeschränkt.

Die beiden weiteren Zielsetzungen in den Bereichen Inkubator und Evaluierung wurden erreicht oder sogar überplanmäßig erreicht. Damit ergibt sich insgesamt ein sehr positives Bild der LBG.

Die Ludwig Boltzmann Gesellschaft weist bereits seit langem ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis auf. Dies bestätigte sich erfreulicherweise auch bei dieser Evaluierung.

2021 setzte die LBG zahlreiche Maßnahmen zur Beförderung geschlechtsunabhängiger Chancengleichheit, einer diversitätssensiblen Unternehmenskultur und zur Beförderung eines entsprechenden Bewusstseins bei allen Mitarbeitenden und um möglichst vielfältige Kompetenzen in allen Teams zu verankern. 2021 wurden Vorarbeiten für die Erstellung eines Gleichstellungsplans (LBG Gender Equality Plan) durchgeführt. Dieser erlaubt es, konkret darzustellen, wie Gleichstellung umgesetzt wird: Neben Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird auf die Verwendung gendergerechter Sprache, Gleichstellungsmonitoring durch Datenanalysen sowie Gendersensibilisierung in den Bereichen Personalaufnahme und Personalentwicklung fokussiert. Dazu wurden entsprechende Leitfäden unter anderem für Recruitinggespräche erstellt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Beim Ziel „Stärkung der interdisziplinären und translationale Forschung“ wird künftig eine Steigerung der Publikationen zu erwarten sein, da die COVID-Pandemie mittlerweile abgeklungen ist und damit keine Einschränkungen mehr in der Forschungs- und Konferenztätigkeit zu erwarten sind.

Weiterführende Informationen

Österreichischer Forschungs- und Technologiebericht
www.bmbwf.gv.at/Themen/Forschung/Forschung-in-%C3%96sterreich/Services/FTB.html

Jahresbericht 2021 der LBG
lbg.ac.at/download/

Ludwig Boltzmann Gesellschaft
lbg.ac.at/



Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz geändert werden

UG 31



Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Aufgrund der budgetären Vorgaben für den Bundesfinanzrahmen 2018 bis 2022 war der zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag entsprechend anzupassen und eine Umstellung der Finanzierung der Innovationsstiftung für Bildung von zwei Tranchen zu je 25 Mio. Euro in den Jahren 2017 und 2018, auf eine jährliche Dotierung erforderlich:

Der Gesamtbetrag für die Finanzierung der Universitäten wurde mit § 141b UG gesetzlich in der Höhe von 11,07 Mrd. Euro festgelegt und die Finanzierung der Innovationsstiftung für Bildung auf eine jährliche Dotierung gemäß § 1 und § 4 ISBG von 2 Mio. Euro umgestellt. Damit wurde sowohl das Zielbudget für die LV-Periode 2019–2021 in Höhe von 10,94 Mrd. € erreicht als auch ein Beitrag zur EU-Vorgabe geleistet, dass das strukturelle Defizit in den Jahren 2018 und 2019 nicht mehr als 0,5 vH des BIP betragen darf und trägt somit zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen zur Senkung des Bedarfs an öffentlichen Mitteln bei.

Die Innovationsstiftung für Bildung wurde mit 1. Jänner 2017 durch ein Bundesgesetz, das Innovationsstiftungsgesetz, gegründet. Sie hat den Auftrag, einen Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus und der Innovationskompetenz aller Altersgruppen in Österreich durch Förderung von innovativen Projekten in der österreichischen Bildungslandschaft zu leisten. Die Innovationsstiftung für Bildung fungiert mit systemverändernder Wirkung als Intermediär, Unterstützer und Ermöglicher durch gezielte Vernetzung mit allen relevanten österreichischen Bildungsinstitutionen. Hinweis: Die Evaluierungsergebnisse zum diesbezüglichen Vorhaben sind

unter 5. „Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz – ISBG“ näher ausgeführt.

Das Vorhaben trägt zum SDG-Unterziel 4.3 „Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten“ sowie zum SDG-Unterziel 9.5 (Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen) bei und somit zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der „Agenda 2030“.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-UG 33-W1:

Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMF-GB23.02-M3:

Ist zur Einhaltung des Bundesfinanzrahmens und des jeweils geltenden Bundesfinanzgesetzes eine legislative Anpassung der materiell-rechtlichen Grundlagen notwendig, werden Vorschläge an die für die legislative Umsetzung zuständige Stelle übermittelt

2018-BMF-GB15.01-M2:
Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes (BFRG) 2018–2021 und BFRG 2019–2022 sowie des Bundesfinanzgesetzes (BFG) 2018 und BFG 2019

2018-BMF-GB51.01-M1:
Durchführung einer vorausschauenden, laufend aktualisierten Liquiditätsplanung

Problemdefinition

Im Sinne des Ministerratsvortrags betreffend die Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes für die Jahre 2018 bis 2021 und für die Jahre 2019 bis 2022 sowie die Erstellung des Bundesfinanzgesetzes für die Jahre 2018 und 2019 vom 5. Jänner 2018 (Zl. BMF-280806/0001-I/4/2018) soll eine nachhaltig abgesicherte, stabilitäts- und wachstumsorientierte solide Haushalts- und Budgetpolitik auf allen Ebenen des Staates erfolgen. Die von der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielsetzungen sind:


- Spending Reviews, d. h. strukturierte, verbindliche Prüfprozesse, um im gesamten öffentlichen Sektor Effizienz

und Effektivität zu steigern, Ausgabenprioritäten neu zu ordnen und die Nachhaltigkeit der Haushaltsführung zu sichern,

- ein zielgerichteter Budgetvollzug sowie
- die Einführung von Kostendämpfungspfaden, die für die Innovationsstiftung für Bildung vor allem durch eine Kostenanalyse erreicht werden kann, womit es nicht zu Leistungskürzungen kommt, sondern bisher nicht ausgenutzte Budgetspielräume gestrichen werden sollen.
- darüber hinaus Kürzung der BIG-Mieten bei den Universitäten und des Universitätsbudgets für die LV-Periode 2019 bis 2021

Ziele

Ziel 1: ■ Senkung des Bedarfs an öffentlichen Mitteln

Meilenstein  Senkung des Bedarfs an öffentlichen Mitteln: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Reduktion des Gesamtbetrages gemäß § 12 Abs. 2 bzw. § 141b UG	Beitrag zu Ziel 1
2. Umstellung auf jährliche Dotierung gemäß § 1 und § 4 ISBG	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	-65.391	-43.391	-40.391	-40.391	0	-189.564
Plan	-65.391	-43.391	-40.391	-40.391	0	-189.564
Nettoergebnis	65.391	43.391	40.391	40.391	0	189.564
Plan	65.391	43.391	40.391	40.391	0	189.564

Erläuterungen

Erläuterung zur Maßnahme 1: Reduktion des Gesamtbetrages (§ 12 Abs. 2 bzw. § 141 b UG)

Neben den Abzügen für die BIG-Mieten gab es in der LV-Periode 2019–2021 auch Umschichtungen und Budgeterhöhungen, die zum Nachweis der Zielerreichung insgesamt wie folgt dargestellt werden:

	Beträge in Tsd. €
Ausgangspunkt WFA	11,070,000
Vorgabe Kostendämpfung	-75,000
Umschichtung FHS	-3,000
Zwischensumme § 141b UG	10,992,000
BIG Abzug § 141 Abs. 7 UG	-52,173
Zielbudget WFA	10,939,827
Budgeterhöhungen	
Sonderbauprogramm	31,938
Umschichtung aus der UG 30	50,000
Covid 19 – Mittel	12,600
Summe = BVA 2019–2021	11,034,365

Erläuterungen zur Maßnahme 2: Umstellung auf jährliche Dotierung gemäß § 1 und § 4 ISBG

Durch die Umstellung der Finanzierung der Innovationsstiftung für Bildung von zwei Tranchen zu je 25 Mio. Euro in den Jahren 2017 und 2018 (siehe: Vorblatt und WFA zum Innovationsstiftung-Bildungs-Gesetz 1350 d BgNR 25. GP2) auf eine jährliche Dotierung, wurde der zu finanzierende Betrag im Jahr 2018 auf 2 Mio. Euro pro Jahr gesenkt (vgl dazu §1 und §4 ISBG)

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Bundesregierung hat sich durch den Beschluss im Ministerrat vom 5. Jänner 2018 verpflichtet, dass das strukturelle Defizit in den Jahren 2018 und 2019 nicht mehr als 0,5 vH des BIP betragen darf. Durch die beiden Maßnahmen „Kürzung des Gesamtbetrages gemäß §12 Abs. 2 bzw. § 141 b UG“ und „Umstellung auf jährliche Dotierung gemäß § 1 und § 4 ISBG“

konnte das Einsparungsziel dahingehend realisiert werden. Der für die Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag, wurde unter Einhaltung der budgetären Vorgaben des Bundesfinanzrahmens 2018 bis 2021 für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 entsprechend angepasst:

Konkret handelte es sich um eine Reduktion des Gesamtbetrages sowie um eine Kürzung des BIG-Mietenbudgets:

- ab 2018: Reduktion des Budgets für die BIG-Mieten um jährlich 17.391.000 Euro
- 2019 bis 2021: zusätzlich zur Reduktion der BIG-Mieten Kürzung des Gesamtbetrages gemäß § 141b UG um insgesamt 78.000.000 Euro

Durch die Umstellung der Finanzierung der Innovationsstiftung für Bildung auf eine jährliche Dotierung gemäß § 1 und § 4 ISBG, konnten Einsparungen dahingehend realisiert werden, dass vermehrt Geld durch Private, insbesondere im Rahmen von Substiftungen gemäß §4 Abs. 5 ISBG, für die Zwecke gemäß § 2 ISBG zur Verfügung steht.

Das Ziel 1 „Senkung des Bedarfs an öffentlichen Mitteln“ konnte somit zur Gänze erreicht werden.

Die Innovationsstiftung für Bildung (ISB) wurde durch ein Bundesgesetz, das Innovationstiftung-Bildung-Gesetz (ISBG), mit 1.1.2017 gegründet. Die diesbezüglichen Evaluierungsergebnisse werden im fünften Vorhaben „Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz – ISBG“ des Verwaltungsbereiches UG 31 näher behandelt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Die Innovationsstiftung für Bildung
innovationsstiftung-bildung.at/de/




BÜNDELUNG: Bewilligung der Arbeitsprogramme 2018, 2019, 2020 und 2021 des FWF durch die Aufsichtsbehörde BMBWF

UG 31



Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Grundsätze und Prinzipien der Forschungsförderung des FWF entsprechen einigen zentralen Vorhaben des Regierungsprogramms im Bereich der Forschung und Innovation und des EU-Forschungsprogramms. Durch sein Förderportfolio setzt er zentrale Zielsetzungen der FTI-Strategie 2030 um. Hervorzuheben sind auch die Gleichstellungsziele, die im Programmportfolio des FWF Berücksichtigung finden:

Exzellenz und Wettbewerb: die Förderungstätigkeit des FWF konzentriert sich auf die dem Erkenntnisgewinn verpflichtete wissenschaftliche Forschung, deren Qualität nach dem Wettbewerbsprinzip durch internationale Begutachtung beurteilt wird.

Unabhängigkeit: Kreative Grundlagenforschung benötigt Freiheit. Der FWF sichert Freiräume, die die Wissenschaft vor einem direkten Einfluss von Interessengruppen schützen. Das wird durch die unabhängige Rechtsstellung des FWF gewährleistet.

Internationalität: Der FWF orientiert sich an internationalen wissenschaftlichen Standards und unterstützt Kooperationen über nationale Grenzen hinweg.

Gleichbehandlung aller Wissenschaften: Der FWF behandelt alle Forscherinnen und Forscher nach den gleichen Grundsätzen ohne Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Wissenschaftsdisziplinen (UN-Nachhaltigkeitsziel 5.5)

Transparenz und Fairness: Vermeidung von Interessenkonflikten, Verwirklichung von „Checks and Balances“ in allen Verfahrensschritten sowie klare Kommunikation von Arbeits-

weise und Entscheidungsfindung sind Eckpunkte, um die Akzeptanz der Arbeit des FWF sicher zu stellen.

Gender Mainstreaming: Gleichstellung von Frauen und Männern in der Forschung ist dem FWF ein Anliegen, das durch spezifische Programme sowie Gender Mainstreaming in allen Bereichen umgesetzt wird.

Chancengleichheit: Förderungsanträge an den FWF werden unabhängig von der Position und/oder dem akademischen Grad der AntragstellerInnen beurteilt.

Ethische Standards: Der FWF fühlt sich verpflichtet, in seinem Einflussbereich für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und international anerkannter ethischer Standards zu sorgen.

Der FWF dient der Weiterentwicklung der Wissenschaften auf hohem internationalen Niveau und leistet mit seiner Arbeit einen Beitrag zur kulturellen Entwicklung sowie zum Ausbau der wissenschaftsbasierten Gesellschaft und trägt in diesem Sinne auch zum UN-Nachhaltigkeitsziel 9.5 bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMBWF-UG 31-W5:

Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung durch erfolgreiche Teilnahme am EU-Forschungsrahmenprogramm sowie durch kompetitive Förderungsmaßnahmen in der Grundlagenforschung in Österreich

2018-BMBWF-UG 31-W4:

Ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in Führungspositionen und Gremien sowie beim wissenschaftlichen/künstlerischen Nachwuchs

Problemdefinition

Der Wissenschaftsfonds (FWF) ist Österreichs zentrale Einrichtung zur Förderung der Grundlagenforschung. Er dient der Weiterentwicklung der Wissenschaften auf hohem internationalen Niveau und leistet mit seiner Arbeit einen Beitrag zur kulturellen Entwicklung, zum Ausbau der wissensbasierten Gesellschaft und damit zur Steigerung von Wertschöpfung und Wohlstand in Österreich. Die Ziele des Wissenschaftsfonds sind die Stärkung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit Österreichs im internationalen Vergleich sowie seiner Attraktivität als Wissenschaftsstandort; die quantitative und qualitative Ausweitung des Forschungspotenzials nach dem Prinzip „Ausbildung durch Forschung“ und die verstärkte Kommunikation sowie der Ausbau von Wechselwirkungen zwischen Wissenschaft und allen anderen Bereichen des kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Das Bewusstsein für die Bedeutung von Wissenschaft für die Gesellschaft soll durch systematische Öffentlichkeitsarbeit geschärft werden.

Die Aufgabe des FWF besteht gem. § 2 Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG) in der Förderung der Forschung, die dem Erkenntnisgewinn und der Erweiterung sowie Vertiefung der wissenschaftlichen Kenntnisse dient und nicht auf Gewinn gerichtet ist.

Im Jahr 2017 wurden € 224,8 Mio. zur Finanzierung von Forschungsprojekten bewilligt. Der größte Teil der FWF-Mittel (rund 80%) fließt in die Finanzierung von wissenschaftlichem Personal. Einschließlich der Stipendienprogramme finanziert der FWF mehr als 4.000 Arbeitsplätze, vor allem Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher.

Der FWF ist im Rahmen der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben zur Erstellung eines Mehrjahresprogrammes und zur jährlichen Präzisierung dieses durch ein Arbeitsprogramm verpflichtet. Gem. § 3 Abs 3 FTFG obliegt dem BMBWF als Aufsichtsbehörde des FWF die Genehmigung des jährlichen Arbeitsprogrammes.

Ziele

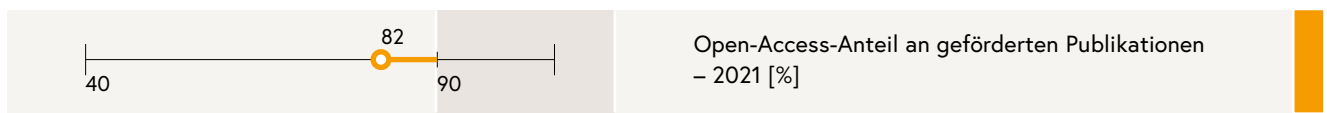
Ziel 1: ■ Erhaltung der starken wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit Österreichs durch Förderung von Spitzenforschung



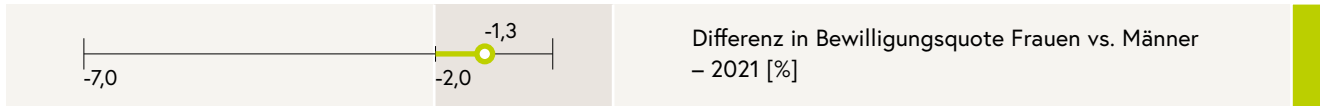
Ziel 2: ■ Qualitative Ausweitung des Forschungspotentials nach dem Prinzip „Ausbildung durch Forschung“



Ziel 3: ■ Akzeptanz von Wissenschaft in der Gesellschaft durch systematische Öffentlichkeitsarbeit



Ziel 4: ■ Verbesserte Chancengleichheit im österreichischen Wissenschaftssystem



Maßnahmen

1. Förderung von Spitzenforschung einzelner Personen bzw. Teams	Beitrag zu Ziel 1	■
2. Förderung der Ausbildung von Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforschern	Beitrag zu Ziel 2	■
3. Förderung der Wissenschaftskommunikation durch eigene Wissenstransferprogramme	Beitrag zu Ziel 3	■
4. Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft	Beitrag zu Ziel 4	■
5. Verbesserung der freien Zugänglichkeit von wissenschaftlichen Publikationen durch Ausweitung der Open-Access Initiativen	Beitrag zu Ziel 3	■

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	193.141	206.144	214.447	156.840	0	770.572
Plan	193.141	206.144	214.447	156.840	0	770.572
Nettoergebnis	-193.141	-206.144	-214.447	-156.840	0	-770.572
Plan	-193.141	-206.144	-214.447	-156.840	0	-770.572

Erläuterungen

Bei der gebündelten WFA entsprechen die PLAN-Zahlen den tatsächlichen Ausgaben lt. HV-SAP

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Ⓢ Gesamtwirtschaft

Der FWF hat in dem geplanten Ausmaß durch die Förderung der Grundlagenforschung den Wirtschaftsstandort Österreich gestärkt, zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs sowie zur geistigen und kulturellen Entwicklung des Landes beigetragen. Gemäß FoFinaG findet jährlich ein detailliertes

Monitoring zu den Wirkungen der FWF-Förderungen im Forschungs- und Technologiebericht statt.

Weiterführende Informationen: Österreichischer Forschungs- und Technologiebericht

Soziales

Im Jahr 2021 hat der FWF die Gehälter von mehr als 4.000 in der Wissenschaft tätigen Personen, vor allem Doktorand/innen und PostDocs, finanziert.

FWF-finanziertes Forschungspersonal 2020/2021:

2021: Gesamt: 4.458, davon Postdocs:1.626, Doktorand:innen: 2.131

2020: Gesamt: 4.343, davon Postdocs: 1.571, Doktorand:innen: 2.048

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die Stärkung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit Österreichs im internationalen Vergleich sowie seiner Attraktivität als Wissenschaftsstandort, vor allem durch Förderung von Spitzenforschung einzelner Personen bzw. Teams, aber auch durch Beiträge zur Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Forschungsstätten und des Wissenschaftssystems in Österreich im internationalen Vergleich kann als „überwiegend erreicht“ eingestuft werden.

Bei Ziel 1, Indikator „Publikationen“ konnte der IST-Wert leider nicht erreicht werden, dies hat mehrere Gründe. Zum einen wurde der Zielwert für 2021 auf Basis der Vorjahre formuliert. Wie sich nach Ablauf des Jahres 2020 zeigte, lag der Wert für 2020 deutlich unter den Werten der Vorjahre. Dies begründet sich dadurch, dass 15% weniger eingelangte Projektendberichte aufgrund etwas schwächerer Bewilligungsjahre Mitte der 2010er Jahre sowie vermehrter Aufschiebungen von Endberichtseinreichungen von 2020 auf spätere Zeitpunkte („Corona-Effekt“). Insbesondere in den publikationsstärksten Programmen (Doktoratskollegs, Spezialforschungsbereiche, Nationale Forschungsnetzwerke) sowie in Programmen mit vielen Projekten (Einzelprojekte, Internat. Joint Projects) liegen weniger Projektendberichte vor, was einen massiven Einfluss auf die Gesamtanzahl der Publikationen hat. Zu bedenken ist, dass die Methode (Erfassung der Anzahl Publikationen über Projektendberichte) ein Blick in die Vergangenheit ist, da in den Endberichten Publikationen gemeldet werden, die in den vergangenen Jahren während der Projektlaufzeit entstanden sind. Die Publikationstätigkeit von FWF-Projekten bezogen auf das Veröffentlichungsjahr der Publikationen ist gemäß bibliometrischer Datenbanken wie Dimensions relativ konstant geblieben und hatte in den letzten zehn Jahren ein durchschnittliches Wachstum von 2,3% p.a.

Mit dem IST-Wert 2021 ist eine „Erholung“ des Wertes erfolgt, allerdings nicht auf das Niveau vorheriger Jahre. Es dürfte weiterhin ein Effekt der etwas schwächeren Bewilligungsjahre Mitte der 2010er Jahre sein sowie der Konstellation, aus welchen Förderprogrammen wie viele Projektendberichte in 2021 eingelangt sind.

Zu Ziel 3, Indikator „Open-Access-Anteil an geförderten Publikationen“ ist festzuhalten, dass aufgrund einer Automatisierung der Monitoring-Prozesse und der Einführung von Plan S der cOAlition S die bisher manuell eruierte Kategorie „Other open access“ (Selbstarchivierung in einem nicht gewarteten Repository, der Homepage oder Archivierung von Preprints) nicht mehr gewertet wird, weshalb der Open-Access-Anteil der referierten Publikationen im Vergleich zu den Vorjahren abgenommen hat.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Forschung ist dem FWF ein besonderes Anliegen. Durch eigene Karriereförderungsprogramme für Frauen wird die Gesamtzahl an Forscherinnen in Österreich erhöht. Es ist gelungen ein ausgeglichenes Verhältnis in der Bewilligungsquote zwischen Frauen und Männern herzustellen. Der FWF hatte als Zielwert +/-2,0% definiert, der IST-Wert beträgt -1,3%. Somit kann das Ergebnis als „zur Gänze erreicht“ eingestuft werden.

Gemäß § 8 Abs. 1 FoFinaG findet sich seit 2020 im Österreichischen Forschungs- und Technologiebericht (FTB) jährlich ein sehr ausführliches Monitoring zu den Wirkungen der zentralen Akteure des österreichischen Forschungs- und Forschungsförderungssystems und somit auch zum FWF. Dieses Monitoring wird öffentlich publiziert und im Nationalrat laut FOG berichtet.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

FWF Jahresbericht 2021

[www.fwf.ac.at/fileadmin/files/Dokumente/Ueber_den_FWF/
Publikationen/FWF-Jahresberichte/fwf-jahresbericht-2021.pdf](http://www.fwf.ac.at/fileadmin/files/Dokumente/Ueber_den_FWF/Publikationen/FWF-Jahresberichte/fwf-jahresbericht-2021.pdf)

Österreichischer Forschungs- und Technologiebericht

[www.bmbwf.gv.at/Themen/Forschung/Forschung-in-
%C3%96sterreich/Services/FTB.html](http://www.bmbwf.gv.at/Themen/Forschung/Forschung-in-%C3%96sterreich/Services/FTB.html)

Der Wissenschaftsfonds

m.fwf.ac.at/de/



Förderung Fachhochschul-Studiengänge (Bündelung 2018 und 2019)



Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

In einer Wissensgesellschaft, in der die Faktoren Bildung und Wissen zu immer wichtigeren Produktions- und Standortfaktoren werden, können das volkswirtschaftliche Niveau und der soziale Wohlstand nur durch eine beständige Ausweitung von Bildung und Wissen gehalten werden. Der österreichische Fachhochschulsektor wurde als anwendungsorientierte und berufsfeldbezogene Ausbildung auf Hochschulniveau in Ergänzung zum bestehenden Ausbildungsangebot der Universitäten gegründet. Mit ihrer Praxisorientierung und zahlreichen FH-spezifischen Studienangeboten haben sich die derzeit 21 Fachhochschulen als zweite tragende Säule im Hochschulsystem etabliert.

Eine Weiterentwicklung des Fachhochschulsektors insbesondere zur Erhöhung der Planungssicherheit als auch die Anhebung der Fördersätze sind im Regierungsprogramm 2020–2024 verankert.

In der FTI Strategie 2030 der Bundesregierung wurde festgehalten, dass insbesondere Humanpotentiale im Bereich

Mathematik, Informationstechnologie, Naturwissenschaft und Technik durch gezielte Förderung im (vor)schulischen Unterricht und an Hochschuleinrichtungen gestärkt und junge Talente gefördert werden sollen. Im Sinne der SDG Nachhaltigkeitsziele trägt das Vorhaben daher zum Unterziel 4.3 (Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten) bei und dementsprechend zu den Kernelementen der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMBWF-UG 31-W1:

Qualitäts- bzw. kapazitätsorientierte sowie Bologna-Zielekonforme Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMBWF-GB31.02-M5:

Verankerung der strategischen Zielvorgaben aus der Wirkungsorientierung in den Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten und entsprechender Ausbau des Studienplatzangebotes an Fachhochschulen

Problemdefinition

Fachhochschulen sind ein wichtiger Teil des österreichischen Hochschulsystems und bieten einer kontinuierlich größer werdenden Anzahl an Studierenden eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung auf einem international angesehenen Niveau. Das BMBWF ist bemüht, den Ausbau dieses essentiellen Sektors voranzutreiben, weswegen mit mehrjährigen Förderzusagen ein Mehr an Planungssicherheit und eine Basis für den weiteren Ausbau geschaffen werden können. Ohne entsprechende mehrjährige Förderzusagen wäre das System der Fachhochschulstudien zweifellos weniger erfolgreich und könnte nicht als tragende Säule der österreichischen Hochschullandschaft auftreten.

Es handelt sich um jährlich wiederkehrende Förderverträge, welche zum Ziel haben, im jeweiligen Studienjahr die Absolventinnen- und Absolventenzahlen der Fachhochschulen zu erhöhen bzw. die bestehenden Förderverträge zu verlängern. Die Förderzusagen werden für 5 Jahre abgeschlossen. Dabei werden nicht jedes Jahr Förderverträge für die gleichen Studiengänge abgeschlossen, sondern auslaufende Verträge erneuert (siehe detaillierte Übersicht unten bei den Maßnahmen).

Mit den zugesagten Mitteln wird einerseits der laufende Betrieb der Fachhochschulen finanziert (Großteil der Mittel), andererseits wird der Ausbau neuer Studienplätze an den Fachhochschulen finanziert.

2018 wurde das Einvernehmen für 69 FH-Studiengänge, die zu verlängern waren und für 19 neue FH-Studiengänge hergestellt.

2019 wird das Einvernehmen für 100 FH-Studiengänge, die zu verlängern sind und für 6 neue FH-Studiengänge hergestellt.

Anstieg der Studierenden in den letzten 5 Jahren (WS=Wintersemester):

WS 2014 45.660 Studierende

WS 2015 48.051 Studierende

WS 2016 50.009 Studierende

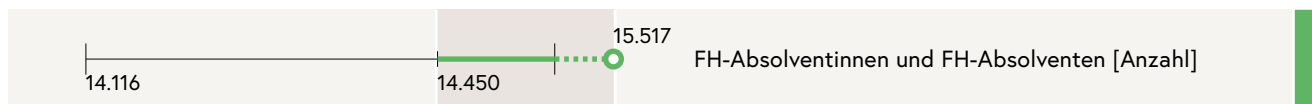
WS 2017 51.522 Studierende

WS 2018 53.401 Studierende

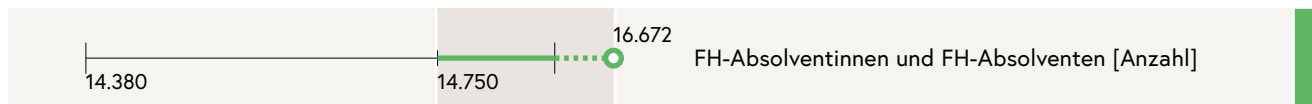
Die Studierendenzahlen beziehen sich auf den gesamten FH Sektor, d. h. es sind auch jene Studierende enthalten, die von anderen Stellen wie z. B. den Ländern, Gemeinden, Städten gefördert werden.

Ziele

Ziel 1: Mehr FH-Absolventinnen und FH-Absolventen im Studienjahr 2019/20



Ziel 2: Mehr FH-Absolventinnen und FH-Absolventen im Studienjahr 2020/21



Maßnahmen

1. Sicherstellung der Finanzierung ab 2018	Beitrag zu Ziel 1
2. Sicherstellung der Finanzierung ab 2019	Beitrag zu Ziel 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	14.282	78.251	149.704	167.217	166.275	575.729
Plan	13.380	75.707	144.707	145.972	145.198	524.964
Nettoergebnis	-14.282	-78.251	-149.704	-167.217	-166.275	-575.729
Plan	-13.380	-75.707	-144.707	-145.972	-145.198	-524.964

Erläuterungen

Für den Ausbau (1.450 Anfänger/Innenplätze bzw. 3.729 Gesamtplätze) sowie für die Erhöhung der Fördersätze (10% ab 1.1.2021) konnten im Zeitraum von 2018–2022 insgesamt rund 50,8 Mio. € mehr in den Fachhochschulbereich investiert werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Aufgrund der hochqualifizierten Absolventinnen und Absolventen steht der Gesamtwirtschaft notwendiges Produktivitätspotential zur Verfügung.

Die Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulstudiengänge sind auch am Arbeitsmarkt stark nachgefragt, wie aus den Daten des AMS ersichtlich ist:

Studienjahr 2017/18: Anteil Arbeitslose 1,29% (159.537 Absolventinnen und Absolventen gesamt, 2.053 Arbeitslose)

Studienjahr 2018/19: Anteil Arbeitslose 1,34% (173.467 Absolventinnen und Absolventen gesamt, 2.329 Arbeitslose)

Kinder und Jugend

Die jungen Erwachsenen bekommen eine hochwertige Ausbildung zur Verfügung gestellt, die sie fit für den Arbeitsmarkt macht.

Die Nachfrage an Fachhochschulplätzen ist sehr hoch, wie das Verhältnis der Bewerberinnen und Bewerber zu den Anfängerinnen und Anfängern zeigt:

Studienjahr 2017/18: Verhältnis 2,63 (53 161 Bewerbungen zu 20 228 Anfängerinnen und Anfängern)

Studienjahr 2018/19: Verhältnis 2,57 (55 164 Bewerbungen zu 21 424 Anfängerinnen und Anfängern)

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Fachhochschul-Studiengänge bieten eine praxisorientierte Ausbildung auf Hochschulniveau. Damit stellen sie eine stark nachgefragte Alternative zu den Universitäten dar. Die Anzahl der Bewerbungen ist beinahe drei Mal so hoch wie die verfügbaren Studienplätze. Da Zugangsvoraussetzung nicht nur die allgemeine Universitätsreife, sondern auch eine Berufsausbildung sein kann, sind Absolventinnen und Absolventen von AHS, BHS sowie Personen mit Lehrabschluss oder Meisterprüfung Zielgruppe für diese Studienplätze. Es bestehen keine Unterschiede für Frauen und Männern.

In den MTD Studiengängen war der Frauenanteil schon bisher sehr hoch. Aber auch in den technischen Studiengängen konnte die Anzahl der weiblichen Studierenden gesteigert werden.

Der Anteil der weiblichen Studierenden bzw. der Absolventinnen ist kontinuierlich gestiegen und liegt derzeit knapp über 50%:

Studienjahr 2017/18: 7 400 Absolventinnen, 6 980 Absolventen; Frauenanteil 51,5%

Studienjahr 2018/19: 7 887 Absolventinnen, 7 356 Absolventen; Frauenanteil 51,7%

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Neben den Universitäten soll auch im zweiten großen tertiären Bildungssektor, dem FH-Sektor, ebenfalls ein höheres Maß an Abschlüssen erreicht werden, weswegen die Anzahl der

bundesfinanzierten Plätze in den letzten Jahren immer weiter ausgebaut wurde. In den quantitativen Planungsvorgaben des FH-Entwicklungs- und Finanzierungsplanes 2018/19–2022/23 wurde dahingehend eine kontinuierliche Ausweitung der bundesgeförderten FH-Anfängerstudienplätze entsprechend berücksichtigt. Beispielsweise konnten im vierten und letzte

Ausbauschritt des FH-Entwicklungs- und Finanzierungsplanes 2018/19–2022/23 340 zusätzliche bundesgeförderte FH-Anfängerstudienplätze ab dem Studienjahr 2022/23 vergeben werden. Der inhaltliche Fokus dieses Ausbauschlittes lag insbesondere im Bereich Digitalisierung und MINT.

Entwicklung der bundesfinanzierten FH-Studienplätze:

2013: 34.676
 2014: 35.905
 2015: 37.358
 2016: 38.781
 2017: 40.036
 2018: 40.737
 2019: 41.529
 2020: 41.954
 2021: 42.458

Die Maßnahmen des Vorhabens haben somit dazu beigetragen die Fachhochschulstudienplätze entsprechend auszubauen und darüber hinaus eine erforderliche Finanzierungssicherheit zu gewährleisten. Dadurch konnte die Anzahl der Studierenden sowie die Anzahl der Absolvent/inn/en kontinuierlich gesteigert werden.

Abschlüsse an Fachhochschulen:

2017/18: 14.380
 2018/19: 15.243
 2019/20: 15.517
 2020/01: 16.672

Die Fachhochschulen leisten somit einen wesentlichen Beitrag zum Erfolg des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandortes in Österreich. Als moderne und innovative Hochschulen bilden sie Absolvent/inn/en aus, die vom Arbeitsmarkt stark nachgefragt werden, und tragen als Transfer- und Wissenszentren sowie als Arbeitgeberinnen intensiv zur Entwicklung der Regionen bei. Gleichzeitig sind sie international ausgerichtet und damit ein Anziehungspunkt für Studierende und Wissenschaftler/innen aus aller Welt.

Eine entsprechend hohe Anzahl an Absolvent/inn/en im tertiären Bildungsbereich ist Voraussetzung, um die österreichischen Hochschulen im europäischen Hochschulraum bzw. im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe nachhaltig anschlussfähig zu positionieren.

Übersicht zu den Abschlüssen an Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten und Pädagogischen Hochschulen:

	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
Universitäten	35 655	35 201	36 523	37 359
Privatuniversitäten	1 878	2 357	2 447	2 620
Fachhochschulen	14 380	15 243	15 517	16 672
Pädagogische Hochschulen	2 268	2 274	2 613	3 287

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Die berufsfokussierte Aus- und Weiterbildung von hochqualifizierten Fachkräften wird – wie im Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplan 2023/24–2025/26 festgehalten wurde, noch besser am Bedarf des Arbeitsmarktes ausgerichtet. Im Sinne dieser intensivierten Arbeitsmarktorientierung werden Studienplätze, die auf Grund mangelnder Nachfrage etc. unbesetzt sind, umgeschichtet oder seitens des Bundes neu vergeben.

Darüber hinaus wird das Fachhochschul-Studienangebot im Spannungsfeld zwischen regionaler Bedarfssituation und Nachfrage durch Studieninteressierte in komplementärer Abstimmung und verstärkter Kooperation mit Standorten mit spezifischen Betriebsansiedelungen sowie anderen hochschulischen Anbietern weiterentwickelt. Der hohe Anteil berufsbegleitender Studienplätze bleibt auch weiterhin für bundesfinanzierte Studienplätze bestehen. Dabei werden die Besonderheiten der Standorte und Einzugsgebiete berücksichtigt.

Weiterführende Informationen

FH-Entwicklungs- und Finanzierungsplan 2023/24–2025/26
<http://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Hochschulgovernance/>

FH-Entwicklungs- und Finanzierungsplan 2018/19–2022/23
www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Hochschulgovernance/Steuerungsinstrumente/FH-Entwicklungsplan.html

Innovationsstiftungsgesetz



Finanzjahr 2016

Vorhabensart (S) Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Innovationsstiftung für Bildung leistet einen Beitrag zur Anhebung der Innovationskompetenz und des Bildungsniveaus für alle Altersgruppen im österreichischen Bildungssystem durch Förderung von innovativen Projekten und wirkt als Impulsgeber für die Bildung der Zukunft. Durch gezielte Vernetzung mit allen relevanten österreichischen Bildungsinstitutionen fungiert die Stiftung mit systemverändernder Wirkung als Intermediär, Kompetenzstelle und Ermöglicher. Sie sucht neue, innovative Antworten zu aktuellen Herausforderungen in der Bildung und bindet dabei all jene ein, die es betrifft, Lehrende und Lernende, bereits bestehende Initiativen und Institutionen sowie die Bildungsverwaltung.

Die Innovationsstiftung für Bildung arbeitet im Rahmen von gesetzlich vorgegebenen Kriterien entlang folgender Aktionslinien:

- Strategische Forschung zur Weiterentwicklung und Erneuerung des Bildungssystems
- Transformation des Bildungssystems, insbesondere mit den Schwerpunkten: Bildung und Forschung; Wirtschaft und Bildung; Erschließung des Bildungsmarktes; Integrierende Entwicklungsprojekte im Bereich „Forschung – Bildung – Innovation“
- Bewusstseinsbildung
- Pilotprojekte zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen gemäß ISBG
- Vergabe von Stipendien zur Anhebung des Bildungsniveaus und der Innovationskompetenz Österreichs.

Wissenstransfer spielt in Wissenschaft und Forschung eine wichtige Rolle. Bereits 2016 wurden von der Europäischen Kommission Handlungsfelder zur Etablierung eines Europäischen Forschungsraums (ERA) festgelegt. Der im Juni 2020 vom BMBWF veröffentlichte Final Report zur Implementation der Austrian Roadmap bestätigt nun erste Erfolge der Reformbemühungen der letzten Jahre.

Die Dritte Mission als wesentliches Element zur Förderung der Interaktion zwischen Forschung, Bildung und Innovation im sogenannten „Knowledge Triangle“ wird auch von der OECD als zentrales Instrument einer erfolgreichen Forschungs- und Innovationspolitik gesehen. Dementsprechend wurde dem österreichischen Forschungssystem von der OECD bereits in einem Review von 2019 ein gutes Zeugnis ausgestellt.

Auf Basis ihres gesetzlichen Auftrags fördert die Innovationsstiftung für Bildung den Wissenstransfer in breite gesellschaftliche Kreise, unterstützt soziale Inklusion, steht für eine bewusste Integration des Nachhaltigkeitsprinzips und nimmt eine aktive Rolle in der Gestaltung der digitalen Transformation ein. Auch im Regierungsprogramm 2020–2024 findet sich ein klares Bekenntnis zur Stärkung und zum Ausbau der Bildung, Wissenschaft, Forschung, Digitalisierung und Innovation.

Die Innovationsstiftung für Bildung entspricht diesen übergeordnet gültigen bildungs- und forschungspolitischen Zielsetzungen durch die Implementierung eines Portfolios ineinandergreifender Förderungsmaßnahmen, die speziell auf all jene gerichtet sind, die Bildung gestalten können und wollen: Lernende aller Altersgruppen, Lehrende, Bildungseingeweihte, die sich finanziell einsetzen, Initiativen, die entsprechenden Stellen in der Verwaltung, im Bildungssystem und in der Forschung. Gemeinsam mit ihnen werden innovative Bildungsprojekte entwickelt, welche in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im System etabliert werden.

In diesem Sinne trägt das Vorhaben auch zu den SDG-Unterzielen 4.3 (Bis 2030 den gleichberechtigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, beruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten) und SDG-Unterziel 9.5 (Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich

erhöhen) bei und somit zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 2030.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2016-BMB-UG 30-W2:

Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen

2016-BMWFW-UG 33-W1:

Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers

2016-BMWFW-UG 31-W1:

Qualitäts- bzw. kapazitätsorientierte sowie Bologna-Zielekonforme Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten.

2016-BMB-UG 30-W1:

Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung

2016-BMWFW-UG 31-W3:

Schaffung einer möglichst breiten Öffentlichkeit mit Bewusstsein für die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung sowie die Entwicklung und Erschließung der Künste

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen

(Bundesvoranschlag)

2016-VA-GB05.01-M1:

Verstärkte, insbesondere auf den Genderaspekt abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Ansprechen eines jüngeren Zielpublikums; Nutzen von social media.

2016-BKA-GB32.01-M2:

Umsetzung von Mehrjahresförderungen

2016-BMB-GB30.05-M2:

Betreibung einer Online-Plattform zur Erhöhung des Anteil von Mädchen und Frauen in technischen Berufen

2016-BMLVS-GB14.03-M3:

Intensivierung der Partnerschaften zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen (z. B. mit NGO's, Ministerien, organisierter Sport)

2016-BMFJ-GB25.02-M4:

Umsetzung und Weiterentwicklung der „Österreichischen Jugendstrategie“, zur Schaffung einer koordinierten Jugendpolitik in Abstimmung mit anderen Politikfeldern – unter Sicherstellung und Gewährleistung von Chancengleichheit und gesellschaftlichem Engagement Jugendlicher

2016-BMWFW-GB31.01-M1:

Förderung eines gesteigerten Bewusstseins für die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung bzw. der Entwicklung und Erschließung der Künste durch Stärkung des öffentlichen Interesses an diesen

2016-BMWFW-GB31.03-M1:

Verstärkung des öffentlichen Bewusstseins für Bedeutung der heimischen Forschung (Lange Nacht der Forschung in Kooperation mit anderen Ressorts) und Ausbau der voruniversitären Förderung von Kindern durch Sparkling Science und Kinderuniversitäten (auch im Hinblick auf spätere wissenschaftliche und akademische Berufskarrieren)

2016-BMB-GB30.02-M2:

Einsatz von IKT, E-Learning und digitale Lernbegleitung fördern und schrittweise Ergänzung der Schulbücher durch digitale Bildungsmedien

Problemdefinition

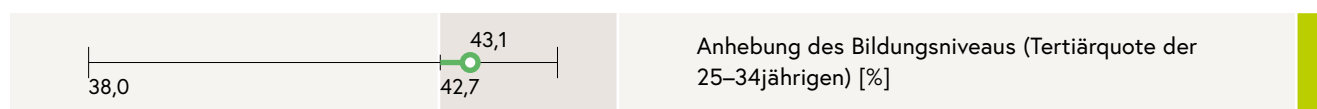
Bildung, Forschung und Innovation gehören zu den wichtigsten Wachstumsfaktoren in einer modernen Volkswirtschaft und bestimmen maßgeblich Wohlstand, Lebensqualität, Wettbewerbsstärke sowie sozialen Zusammenhalt (Vortrag an den Ministerrat vom 17. November 2015, BMWFW-10.070/0030-IM/a/2015 [nachfolgend: Ministerratsvortrag] 1). Darüber hinaus haben Bildung, Forschung und Innovation wesentlichen Einfluss auf die nachhaltige Entwicklung und den verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen unserer Umwelt.

Als wesentliche Probleme bzw. Herausforderungen werden identifiziert:

- das zu geringe öffentliche Bewusstsein über den materiellen und immateriellen Wert von Bildung,
- ein verbesserungsfähiger Bildungsstand der österreichischen Bevölkerung sowie
- die zu geringe Transformation von Bildungsarbeit in Wertschöpfung.

Ziele

Ziel 1: ■ Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus



Ziel 2: ■ Anhebung der Innovationskompetenz aller Altersgruppen

- Meilenstein Förderung von Projekten der Innovationsstiftung für Bildung: **nicht erreicht**
- Meilenstein Platzierung bei Patentanträgen: **nicht erreicht**
- Meilenstein Erhöhung von Crowdfunding: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: ■ Erhöhung der Zufriedenheit mit dem österreichischen Bildungssystem

- Meilenstein Zufriedenheit mit dem österreichischen Bildungssystem: **überwiegend erreicht**

Ziel 4: ■ Beitrag zur Erhöhung des Interesses an Bildung, Wissenschaft und Forschung

- Meilenstein Erhöhung des Interesses an Bildung, Wissenschaft und Forschung (Eurobarometer Umfrage): **zur Gänze erreicht**
- Meilenstein Teilnahme von SchülerInnen an Projekten der Innovationsstiftung für Bildung: **zur Gänze erreicht**
- Meilenstein Erhöhung des Interesses an Bildung, Wissenschaft und Forschung (im Rahmen von Citizen Science, Crowdsourcing oder -tasking): **zur Gänze erreicht**
- Meilenstein Erhöhung des Crowdfundings: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Errichtung einer Innovationsstiftung für Bildung	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4
2. Förderung der Offenheit des Bildungssystems	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4
3. Stärkung partizipativer Ansätze	Beitrag zu Zielen 2, 3, 4
4. Förderung der Impact- und Systemorientierung des österreichischen Bildungssystems	Beitrag zu Zielen 1, 2
5. Förderung der Vernetzung des Bildungssystems	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4
6. Förderung der Antizipation und Adaptivität des Bildungssystems	Beitrag zu Ziel 2
7. Landkarte der Bildungsinnovationen	Beitrag zu Zielen 3, 4
8. Gütesiegel für Bildungsinnovationen	Beitrag zu Ziel 4

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	4.000	2.000	2.000	2.000	10.000
Plan	0	25.000	25.000	0	0	50.000
Nettoergebnis	0	-4.000	-2.000	-2.000	-2.000	-10.000
Plan	0	-25.000	-25.000	0	0	-50.000

Erläuterungen

Aufgrund der budgetären Vorgaben für den Bundesfinanzrahmen 2018 bis 2022 war eine Umstellung der Finanzierung der ISB von zwei Tranchen zu je 25 Mio. Euro in den Jahren 2017 und 2018, auf eine jährliche Dotierung erforderlich (siehe nähere Ausführungen zum Vorhaben „Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz und das Innovationsstiftung-Bildungs-Gesetz geändert werden“ unter Punkt 2):

Die Innovationsstiftung für Bildung (ISB) wurde durch ein Bundesgesetz, das Innovationstiftung-Bildungs-Gesetz (ISBG), mit 1.1.2017 gegründet. Tatsächlich eingetretene finanzielle Auswirkungen für 2017: € 4Mio. und ab 2018: Umstellung auf jährliche Dotierung gemäß §1 und §4 ISBG – € 2Mio.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Die Innovationsstiftung für Bildung hat durch verschiedene Formate einen Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus geleistet. Dies erfolgte durch das Schaffen und Unterstützen innovativer Bildungsprojekte, sowie Bewusstseinsbildung und Kooperationsaufbau über verschiedene Stakeholder-Formate. Während 2018 das Thema „Digitalisierung & Bildungsforschung“ im Vordergrund stand, legte die Innovationsstiftung für Bildung im Jahr 2019 einen starken Fokus auf das Thema Wirtschafts- und Finanzbildung. 2020 stand im Zeichen der Schulentwicklung mit dem Schwerpunkt „Schule lernt Lernen“. 2021 startet der neue Schwerpunkt MINT4future, der Nachhaltigkeitsthemen mit MINT-Förderung kombiniert. Im Jahr 2022 steht die Bildungsforschung im Zentrum. Als ein erprobtes Modell, um (private)

Investitionen im Bildungsbereich zu ermöglichen und innovative Ansätze langfristig zu verankern, gründet die ISB gemeinsam mit Partner/innen gemeinnützige Co-Stiftungen. Diese werden über eigene Aktivitäten und über die Vergabe finanzieller Mittel über kompetitive Ausschreibungsformate aktiv (Pro Scientia, MINTality, Wirtschaftsbildung, mtion4kids, Sinnbildungsstiftung). Dabei ist den Aspekten der institutionellen Veränderung, der Entwicklungsfähigkeit, der Nachhaltigkeit und Zukunftsorientierung, des lebensbegleitenden Lernens sowie der Chancengerechtigkeit, unter besonderer Berücksichtigung der Chancengerechtigkeit für unterrepräsentierte Gruppen sowie Gruppen mit spezifischen Anforderungen ein besonderer Stellenwert einzuräumen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Innovationsstiftung für Bildung (ISB) wurde durch ein Bundesgesetz, das Innovationstiftung-Bildungs-Gesetz (ISBG),

mit 1.1.2017 gegründet. Die Stiftung ist gemeinnützig und leistet einen Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus und der Innovationskompetenz aller Altersgruppen in Österreich.

Das primäre Ziel der ISB ist die nachhaltige Wirksamkeit im Bildungssystem durch das Unterstützen innovativer Bildungsprojekte, sowie Bewusstseinsbildung und Kooperationsaufbau über verschiedene Stakeholder-Formate. Als ein erprobtes Modell, um (private) Investitionen im Bildungsbereich zu ermöglichen und innovative Ansätze langfristig zu verankern, gründet die ISB gemeinsam mit Partner/innen gemeinnützige Co-Stiftungen. Diese werden über eigene Aktivitäten und über die Vergabe finanzieller Mittel über kompetitive Ausschreibungsformate aktiv. Dabei ist den Aspekten der institutionellen Veränderung, der Entwicklungsfähigkeit, der Nachhaltigkeit und Zukunftsorientierung, des lebensbegleitenden Lernens sowie der Chancengerechtigkeit, unter besonderer Berücksichtigung der Chancengerechtigkeit für unterrepräsentierte Gruppen sowie Gruppen mit spezifischen Anforderungen ein besonderer Stellenwert einzuräumen:

Seit 2022 | PRO SCIENTIA Studienstiftung (Gründungspartner: 1): Stärkung von Inter- und Transdisziplinarität über Programme für Studierende aller Studienrichtungen.

Seit 2021 | MINTality (Gründungspartner: 11): Förderung, Vernetzung und langfristige Verankerung von innovativen Ansätzen im MINT-Vermittlungsbereich mit speziellem Fokus auf Gendersensibilität.

Seit 2020 | Stiftung für Wirtschaftsbildung (Gründungspartner: 6): Förderung von langfristiger systemischer Verankerung von wirtschaftlichen Bildungsinhalten in der schulischen und außerschulischen Allgemeinbildung.

Seit 2019 | Sinnbildungsstiftung (Gründungspartner: 14): Förderung von Bildungsqualität, Chancengleichheit und zukunftsfähigen Innovationen sowie langfristige Begleitung zur Wirksamkeitssicherung.

Seit 2018 | motion4kids – Wir bewegen unsere Zukunft-Bildungsstiftung (Gründungspartner: 1): Förderung von Bildung, Integration und Verbesserung von Lern- und Sozialkompetenzen von Kindern durch Bewegung mit Fokus auf digitale Ansätze der Bewegungsförderung.

Bildung ist ein sehr weites Feld. Um effektiv zu arbeiten, fokussiert sich die ISB jährlich auf ein Schwerpunktthema und entwickelt zu diesem relevante Projekte, die von Dialogver-

anstaltungen über verschiedene Ausschreibungen bis hin zur Gründung von Co-Stiftungen reichen. Während 2018 das Thema „Digitalisierung & Bildungsforschung“ im Vordergrund stand, legte die Innovationsstiftung für Bildung im Jahr 2019 einen starken Fokus auf das Thema Wirtschafts- und Finanzbildung. 2020 stand im Zeichen der Schulentwicklung mit dem Schwerpunkt „Schule lernt Lernen“. 2021 startet der neue Schwerpunkt MINT4future und im Jahr 2022 stand die Bildungsforschung sowie Skalierung im Zentrum.

Erläuterungen zu den Indikatoren:

Die Tertiärquote spiegelt die Entwicklung des heimischen Bildungsniveaus wider und wurde daher auch als Indikator zum Ziel 1 „Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus“ herangezogen. Als Tertiärabschluss werden Abschlüsse der ISCED-Kategorien 5 bis 8 nach ISCED 2011 gewertet. Neben akademischen Abschlüssen zählen hierzu die Reife- und Diplomprüfung an berufsbildenden höheren Schulen sowie auch Meister- und Werkmeisterabschlüsse.

Der OECD-Auswertung „Bildung auf einen Blick 2022“ zufolge, konnte Österreich in den letzten 10 Jahren die tertiären Bildungsabschlüsse (Tertiärquote der 25–34jährigen) sukzessive erhöhen (2011: 34,8% / 2021: 42,4%). Trotz dieser positiven Entwicklung ist weiterhin Aufholbedarf gegeben, da Österreich in diesem Ranking 3,5 Prozentpunkte hinter dem EU-Durchschnitt zu liegen kommt (EU 2021: 45,9%).

Aufgrund der geänderten strategischen Ausrichtung der ISB hat sich der Schwerpunkt der Förderaktivitäten – weg von Unternehmens- bzw. Start-up Förderung – hin Richtung der Förderung von Schulen entwickelt. Aus diesem Grund konnten die 2017 definierten Meilensteine 1 und 2 (zum Ziel „Anhebung der Innovationskompetenz“) nicht erfüllt werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Verbesserungspotentiale zeigen sich vor allem im Bereich der Entbürokratisierung und hinsichtlich Forcierungen zur Stärkung des privaten Engagements im Bereich Bildungsinnovationen.

Weiterführende Informationen

Wirkungsbericht 2021

innovationsstiftung-bildung.at/fileadmin/Dokumente/innovationsstiftung.at/Dokumente/ISB_Wirkungsbericht_2021.pdf

[Innovationsstiftung-bildung.at](https://innovationsstiftung-bildung.at)

innovationsstiftung-bildung.at/de/die-stiftung



Bundesministerium für Finanzen

UG 15 – Finanzverwaltung



Rahmenförderungsvertrag 2018–2021 zwischen der Republik Österreich und dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung



Finanzjahr 2017

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die seitens des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) innerhalb des Rahmenvertrages erbrachten Leistungen sowie die ad hoc durchgeführten Studien und Prognosen (etwa im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie) ermöglichen eine evidenzbasierte und zukunftsorientierte Wirtschaftspolitik am aktuellen wissenschaftlichen Rand. Eine solche ist wiederum eine wichtige Basis des Regierungsprogramms, aber auch der strategischen Budgeterstellung im Bundesministerium für Finanzen (BMF). Zudem ist die Europäische Union (EU) für die gemeinsame Orientierung und Funktionalität auf solide nationale wirtschaftspolitische Pläne angewiesen.

Problemdefinition

Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) ist das führende Institut auf dem Gebiet der angewandten empirischen Wirtschaftsforschung in Österreich. 1927 durch Friedrich August von Hayek und Ludwig von Mises gegründet, analysiert und prognostiziert das Institut die österreichische und internationale Wirtschaftsentwicklung. Das WIFO ist gemeinnützig und in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit von Politik und Wirtschaft unabhängig. Die Ergebnisse seiner Untersuchungen dienen der Fundierung wirtschaftspolitischer und unternehmerischer Entscheidungen und der Versachlichung der wirtschaftspolitischen Diskussion.

Kernaufgabe des WIFO ist die Brückenfunktion zwischen akademischer Grundlagenforschung und wirtschaftspolitischer Anwendung auf dem Fundament sorgfältig erarbeiteter empirischer Analysen. Sie wird in Österreich von keiner anderen

Die im Rahmen der Vereinten Nationen vereinbarten Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals – SDG) umfassen auch eine verbesserte wissenschaftliche Forschung. Gemessen wird dies anhand der Ausgaben für Forschung und Entwicklung in % des Bruttoinlandsprodukts sowie der Anzahl der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Vollzeitäquivalenten pro 1 Million Einwohnerinnen bzw. Einwohner. Der Rahmenvertrag mit dem WIFO leistet auch hier einen signifikanten Beitrag.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-UG 15-W1:

Stabilität durch langfristig nachhaltig konsolidierte öffentliche Finanzen für künftige Herausforderungen, wie z. B. die Stärkung des Wirtschaftsstandorts und die Gewährleistung der sozialen Sicherheit

Institution in ähnlicher Weise und vergleichbarem Umfang wahrgenommen. Diese Mittlerrolle bedingt eine Abgrenzung und Arbeitsteilung zu den Institutionen der Wirtschaftspolitik, aber auch zu den universitären Einrichtungen sowie zu Beratungs- und Consulting-Unternehmen. Das WIFO ist auch Ansprechpartner für internationale Organisationen (Europäische Union – EU; Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – OECD und Internationaler Währungsfonds – IWF) und Rating-Agenturen hinsichtlich der nationalen Wirtschaftsentwicklung und der Einschätzung wirtschaftspolitischer Maßnahmen.

Um den laufenden Betrieb aufrechtzuerhalten und ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielen zu können, ist das WIFO auf öffentliche Unterstützung angewiesen. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) fördert in diesem Sinn neben

anderen Geldgebern die Aktivitäten des WIFO, welche einen öffentlichen Gut-Charakter aufweisen und an denen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

Unter Aktivitäten mit öffentlichem Gut-Charakter fallen:

Analyse der Wirtschaftsentwicklung und Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen (dies sind Kernaufgaben des WIFO):

Das WIFO erstellt Analysen zu wirtschaftspolitischen Themenstellungen für wirtschaftspolitische Entscheidungsträger bzw. zur Information der Öffentlichkeit.

Dazu gehören:

- Konjunkturdiagnose und Prognose für Österreich und dessen internationale Umgebung;
- Mittelfristige Wirtschaftsprognose; Regionale Konjunkturberichterstattung;
- Analysen und wissenschaftliche Beiträge zu gesamtwirtschaftlichen, regionalen und sektoralen Fragestellungen

Wissenschaftliche Infrastruktur:

In unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit dem angeführten Themenbereich und empirischen Analysen stehen der Aufbau, die laufende Betreuung und Bereitstellung von Datenbanken, statistischen Grundlagen und wissenschaftlichem Informationsmaterial.

Zu dieser Kategorie zählen:

- Datenerstellung, -kontrolle und -bereitstellung (inkl. Beratung, statistische Auskünfte, vierteljährliche volkswirtschaftliche Quartalsrechnung, Individualdatenexpertise, Aufbereitung der WIFO Longterm Database, Berechnung der Flash Estimates, Konjunktur- und Investitionsbefragungen inkl. diverser Sonderbefragungen, z. B. Makropanel, Kreditklemme);
- WIFO-Daten-System – neu entwickeltes zeitgemäßes Datenzugriffstool, das in Kooperation mit dem Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Rechenzentrum (WSR) entwickelt wurde und auch externen Kundinnen und Kunden Zugriff zu qualitätsgesicherten Daten bietet;
- Wissenschaftliche Bibliothek;
- Medienbetreuung und Information der Öffentlichkeit durch Datenauskünfte, etc.;
- Modellbau und Erhebungen zu speziellen Themenstellungen- besonderes Augenmerk auf Weiterentwicklung im Bereich der Mikrosimulation durch einen sehr erfahrenen Wissenschaftler bzw. eine sehr erfahrene

Wissenschaftlerin und Ausweitung der Kapazitäten im Energiebereich.

Aufbau und Nutzung von Expertise und Informationsauftrag:

- Dienstleistungen für nationale Organisationen, Trägerinnen und Träger sowie Mitglieder; Einbringen von Expertisen (kurzfristig) in diversen wirtschaftspolitischen Arbeitsgruppen bzw. ökonomische Beratung zu kurzfristigen Anfragen; aktive Teilnahme an Veranstaltungen von Regierungsstellen und Trägern des WIFO, WIFO-Mitarbeiterinnen und WIFO-Mitarbeiter als Vertreterinnen und Vertreter oder Beraterinnen und Berater offizieller öffentlicher Stellen in Ausschüssen, internationalen Organisationen, in den Gremien von Statistik Österreich, an Sitzungen der Verwaltungsreformkommission, etc.
- Dienstleistungen für internationale Organisationen – Vorbereitung von Unterlagen und Sitzungen internationaler Organisationen (OECD, International Monetary Fund – IMF, EU-Kommission)
- Laufende Weiterbildung und Know-How-Aufbau durch internationale Forschungsaufenthalte von WIFO-Mitarbeiterinnen und WIFO-Mitarbeitern.
- Expertise für OECD und IMF
- Kurzgutachten und Argumentarien zu aktuellen Fragen (z. B. Pensionslasten Österreichs im internationalen Vergleich)

Forcierung von knowledge spillover und Kontakte zur Scientific Community:

Internationalisierung und Wissenschaftlichkeit erfordern eine intensive Kommunikation mit der Scientific Community und die Präsenz von WIFO-Mitarbeiterinnen und WIFO-Mitarbeiter in Journals und Netzwerken, sowie die Begutachtung der Institutsarbeiten durch international anerkannte Expertinnen und Experten in den jeweiligen Forschungsgebieten.

Zu dieser Kategorie zählen:

- Wissenschaftliche Publikationen (inkl. Herausgeberschaft der EMPIRICA und der WIFO working paper series, Beteiligung am Referee-Prozess internationaler Journals)
- Betreuung von wissenschaftlichem Nachwuchs im Rahmen von Junior Fellowship Programmen, einer Kooperation mit der Wirtschaftsuniversität (WU) Wien und diversen internationalen Universitäten und Forschungseinrichtungen (z. B. Sorbonne, Mendel University Brno, etc.)
- Aufbau von Netzwerkbeziehungen – wurde insbesondere durch WWWforEurope gestärkt und wird durch die Veranstaltung von internationalen Konferenzen und

Workshops, sowie die Mitarbeit an deren Organisation gewährleistet.

- Wissenschaftlicher Beirat – der international hochkarätig besetzte Beirat soll neu aufgestellt werden und regelmäßig zur Beratung der Leitung am Institut zusammentreffen.

Der aktuelle Rahmenvertrag läuft mit Ende 2017 aus und es soll ein neuer Vertrag abgeschlossen werden damit das Institut seine Aufgabe weiterhin erfüllen kann.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherstellung einer Bereitstellung von qualitativ hochwertigen Aktivitäten und Produkten mit öffentlichem Gut-Charakter

Meilenstein ○ Finanzielle Sicherstellung des Weiterbestands und der Leistungsfähigkeit des WIFO: zur Gänze erreicht

Maßnahmen

1. Rahmenförderungsvertrag mit dem WIFO für die Jahre 2018–2021

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	4.167	4.250	4.329	4.419	17.165
Plan	0	4.167	4.250	4.335	4.420	17.172
Nettoergebnis	0	-4.167	-4.250	-4.329	-4.419	-17.165
Plan	0	-4.167	-4.250	-4.335	-4.420	-17.172

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit Aufwendungen in Höhe von 4,167 Mio. EUR für das Jahr 2018, 4,250 Mio. EUR für das Jahr 2019, 4,335 Mio. EUR für das Jahr 2020 sowie 4,420 Mio. EUR für das Jahr 2021 gerechnet. Tatsächlich sind in den Jahren 2018 und 2019 finanzielle Auswirkungen in der veranschlagten Höhe eingetreten. Für die Jahre 2020 und 2021 ergaben sich Abweichungen, da für Studien nicht insgesamt je 100.000

EUR ausbezahlt wurden. Dies ist als Einsparung und nicht als Minderleistung zu klassifizieren.

Im Jahr 2020 wurden für 3 Prognosen und 1 Studie insgesamt 94.095 EUR ausbezahlt, dadurch ergibt sich eine geringere Aufwendung in Höhe von 5.905 EUR.

Im Jahr 2021 wurden für 1 Prognose und 3 Studien insgesamt 98.971 EUR ausbezahlt, dadurch ergibt sich eine geringere Aufwendung in Höhe von 1.209 EUR.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das gemeinnützige Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) erbringt wichtige Leistungen mit dem Charakter eines öffentlichen Gutes bzw. solche in öffentlichem Interesse. Diese werden in der Regel unter freien Marktbedingungen nicht erbracht, da sie individuell nicht vollständig kommerziell verwertbar sind und daher gar nicht beauftragt werden würden. Demgegenüber steht jedoch ein signifikanter gesellschaftlicher Nutzen. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) fördert daher die Aktivitäten des WIFO in Form von Rahmenverträgen und nützt dessen Produkte für eine evidenzbasierte Wirtschaftspolitik sowie eine Budgeterstellung im Einklang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Die Zielvorgaben sind dabei in Leistungsvereinbarungen und den jeweiligen Studienaufträgen festgehalten. Das WIFO ist jedoch hinsichtlich der angewandten wissenschaftlichen Methoden und den resultierenden Ergebnissen vollständig unabhängig.

Der Rahmenvertrag für den Zeitraum 2018–2021 samt Leistungsvereinbarung wurde am 05.09.2017 (WIFO) bzw. 06.09.2017 (BMF) unterfertigt. In diesen Jahren wurde eine Reihe von Studien zu aktuellen wirtschaftspolitischen Themen, Wirtschaftsprognosen und Bruttoinlandsprodukt-Schätzungen erstellt. Die vorliegenden Unterlagen (Prüfung der Jahresabschlüsse, Tätigkeitsberichte, Genderberichte, Jahresabrechnungen) und abgeschlossenen Arbeiten lassen die Bewertung zu, dass das WIFO die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt und die bereitgestellten finanziellen Mittel vereinbarungsgemäß verwendet hat. Der entsprechende Meilenstein Finanzielle Sicherstellung des Weiterbestands und der Leistungsfähigkeit des WIFO kann damit als erreicht angesehen und die Gesamtwirkung als zur Gänze eingetreten klassifiziert werden. Die Zusammenarbeit mit dem WIFO funktioniert reibungslos und Informationsanforderungen werden umgehend erfüllt. Öffentlich verfügbar sind zudem die relevanten Jahresberichte 2021, 2020 und 2019 (siehe „Weiterführende Informationen“), die ebenso Aufschlüsse zur Mittelverwendung geben.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Publikationsliste WIFO

www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/main.jart?rel=de&content-id=1528640199418

Jahresbericht WIFO 2021

www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/data/uploads/downloads/formulare/WIFO-Jahresbericht_2021.pdf

Jahresbericht WIFO 2020

www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/data/uploads/downloads/formulare/WIFO-Jahresbericht_2020.pdf

Jahresbericht WIFO 2019

www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/data/uploads/downloads/formulare/WIFO-Jahresbericht_2019.pdf

Aktivitäten des WIFO im Rahmen des WWWforEurope Projektes

www.wifo.ac.at/forschung/forschungsprojekte/wwwforeurope


Bundesministerium für Finanzen

UG 16 – Öffentliche Abgaben



Abkommen zwischen Island und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Finanzjahr 2017

Vorhabensart  Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Der Abschluss des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) Island entspricht dem Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die im Abschlusszeitpunkt maßgeblichen Jahre („Erfolgreich. Österreich. 2013 bis 2018“), wonach der Ausbau der Transparenz und Zusammenarbeit in internationalen Steuerangelegenheiten explizit forciert sowie unerwünschte Steuergestaltungen hintangehalten werden sollten.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-UG 16-W1:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-GB16.01-M1:

Erhöhung der Anzahl der jährlichen Voll- Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), wobei ein Voll-DBA ein DBA sein kann, das einen bisher abkommenslosen Zustand ändert oder ein DBA, das ein altes, bisher bestehendes DBA zur Gänze ablösen soll

Problemdefinition

Mit Island besteht derzeit keine Regelung zur Beseitigung der internationalen Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Island ist somit der einzige Europäische Wirtschaftsraum-Staat (EWR-Staat), mit dem Österreich noch kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Gemäß den Informationen der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) betreffen die wesentlichsten Zahlungsflüsse von Island nach Österreich Zinszahlungen aus Anleihen iHv. € 8–16 Mio. Daneben wurden noch Zinszahlungen aus Krediten und Einlagen iHv ca. € 1–1,5 Mio. von Island nach Österreich registriert. Isländische Dividenden- und Lizenzzahlungen nach Österreich sind nur marginal.


Der Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen Österreichs zu diesem Staat erfordert den Abschluss eines Abkommens zur Ver-

meidung der Doppelbesteuerung. In der Vergangenheit konnten laut der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) österreichische Firmen immer wieder zum Teil auch recht große Aufträge z. B. im Anlagenbau an Land ziehen. Chancen für österreichische Firmen in Island sieht die WKÖ vor allem in den Bereichen Maschinen- und Anlagebau sowie Geothermie und Wasserkraft.

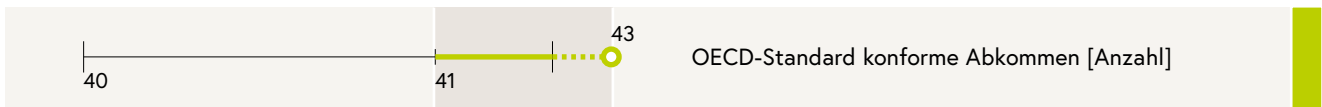
Durch das Fehlen eines Doppelbesteuerungsabkommens besteht daher ein Hindernis zum weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zu diesem Staat. Zudem besteht kein Informationsaustausch zwischen den beiden Staaten, der dem Standard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-Standard) betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft entspricht.

Ziele

Ziel 1: ■ Förderung der Wirtschaftsbeziehungen und Steigerung der Standortattraktivität Österreichs

Meilenstein  Steigerung der Direktinvestitionen: **überplanmäßig erreicht**

Ziel 2: Erzielung von Transparenz und Amtshilfe nach dem OECD-Standard in der steuerlichen Zusammenarbeit



Maßnahmen

1. Beseitigung der Doppelbesteuerung für Aktiveinkünfte gemäß dem internationalen Standard	Beitrag zu Ziel 1
2. Beseitigung der Doppelbesteuerung für Passiveinkünfte gemäß dem internationalen Standard	Beitrag zu Ziel 1
3. Implementierung des neuen OECD-Standards der steuerlichen Transparenz und Amtshilfebereitschaft	Beitrag zu Ziel 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	661	452	325	270	288	1.996
Plan	890	890	890	890	890	4.450
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	67	67	67	67	67	335
Nettoergebnis	661	452	325	270	288	1.996
Plan	823	823	823	823	823	4.115

Erläuterungen

Erträge:
 Die erwarteten und tatsächlichen finanziellen Auswirkungen betreffen die Auswirkungen der Beschränkung des Quellensteuersatzes für Zinsen entsprechend dem OECD-Standard. Die aus Island nach Österreich fließenden Zinsen können infolge des DBA-Abschlusses nicht mehr mit dem innerstaatlichen Quellensteuersatz von 22% besteuert werden. Stattdessen wird der Steuersatz gem. Artikel 11 DBA-Island auf 0% gesenkt. Somit entstehen positive Auswirkungen auf den Haushalt in Höhe von 22% der aus Island nach Österreich fließenden Zinszahlungen.

Diese wurden mithilfe einer eigens dafür beantragten Auswertung durch die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) ermittelt. Aufgrund einer Änderung der Investitionsart (Desinvestition aus verzinslichen Wertpapieren) waren die Zinsflüsse

zum Zeitpunkt des Abschlusses unter dem erwarteten Niveau. Daher ist die positive Auswirkung auf das Budget niedriger als erwartet.

Transferaufwand:
 Die Eingaben hinsichtlich Transferaufwand in der ursprünglichen WFA betreffen Dividenden und Lizenzgebühren. Hierzu sind aufgrund der Vertraulichkeit keine Daten von der OeNB verfügbar, daher konnten die Werte nicht überprüft und in der obigen Darstellung nicht berücksichtigt werden.

Allgemein sind die Investitionen von Österreich in Island über die Jahre hinweg gestiegen und betragen im Jahr 2021 rd. € 240 Mio. Somit hatte das DBA eine positive Auswirkung auf die Stärke der finanziellen Verflechtungen zwischen den zwei Staaten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Erfolgsmessung bei diesem Vorhaben erfolgte durch die Definition von zwei Zielen, wobei ein quantitativ messbares Ziel in Form einer Kennzahl und ein qualitatives messbares Ziel (Meilenstein) verwendet wurden. Beide Ziele des Vorhabens wurden erreicht, eines (Ziel 1) davon überplanmäßig. Die geplanten positiven finanziellen Auswirkungen wurden – aus Gründen, die nicht in der Sphäre des Doppelbesteuerungsabkommens liegen – in geringerem Ausmaß als erwartet verwirklicht.

Die Zielmessung bei Ziel 1 („Förderung der Wirtschaftsbeziehungen und Steigerung der Standortattraktivität Österreichs“) erfolgte mittels Meilenstein „Steigerung der Direktinvestitionen“. Das Ziel 1 wurde überplanmäßig erreicht, da das Investitionsniveau von 0 auf rd. € 240 Mio. im Jahr 2021 gesteigert werden konnte. Damit lag die Steigerung weit über dem durchschnittlichen weltweiten Wirtschaftswachstum der Periode (welches nur 2,42% betrug). Der bisherige Höchststand des Investitionsvolumens wurde 2021 erreicht, der niedrigste Wert lag 2018 mit rd. € 102 Mio. vor.

Die Zielsetzung bei Ziel 1 war die Erreichung einer Entlastung der aktiven und passiven Einkünfte durch die Verhinderung der Doppelbesteuerung und die Einschränkung der Quellensteuern aufgrund des Abkommens. Diese Entlastung wurde erreicht (Maßnahme 1 „Beseitigung der Doppelbesteuerung für Aktiveinkünfte gemäß dem internationalen Standard“ sowie Maßnahme 2 „Beseitigung der Doppelbesteuerung für Passiveinkünfte gemäß dem internationalen Standard“). Die quantitativen Auswirkungen der Entlastung sind aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von Informationen jedoch nur teilweise messbar. So konnten die Auswirkungen der Senkung des Quellensteuersatzes für Zinsen beziffert werden. Sie betragen in Summe € 1,7 Mio., waren jedoch niedriger als erwartet (€ 3,56 Mio.), da die Zinsflüsse aufgrund des Wechsels des Investitionsgegenstands niedriger als erwartet waren und noch gesunken sind. Die Auswirkungen der Entlastung für Dividenden und Lizenzgebühren sind dagegen nicht bezifferbar. Zudem ist zu berücksichtigen,

dass die Hauptauswirkungen der Entlastung im Falle von Dividenden die Unternehmen und nicht das Budget betreffen.

Ziel 2 („Erzielung von Transparenz und Amtshilfe nach dem OECD-Standard in der steuerlichen Zusammenarbeit“) wurde als quantitativ messbares Ziel (Kennzahl 1 „OECD-Standard konforme Abkommen“) konzipiert. Die Ausweitung des Informationsaustauschs mit Island sollte durch Einführung eines dem OECD-Musterabkommen entsprechenden Artikels 26 (Informationsaustausch) erreicht werden (Maßnahme 3 „Implementierung des neuen OECD-Standards der steuerlichen Transparenz und Amtshilfebereitschaft“). Da die Anzahl der OECD-Standard konformen Abkommen durch den Abschluss des Doppelbesteuerungsabkommens mit Island erhöht wurde, wurde dieses Ziel zur Gänze erreicht. Das Abkommen leistet einen wesentlichen Beitrag zur steuerlichen Transparenz und – mittelbar – auch zu höheren Steuereinnahmen durch die leichtere Nachverfolgung von Einkünften.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

In zukünftigen Vorhaben sollten die Zusammenhänge zwischen den Zielen, den Maßnahmen und den finanziellen Auswirkungen besser ersichtlich werden. Die Indikatoren für die Zielerreichung und jene der einzelnen Maßnahmen sollten besser aufeinander abgestimmt werden. Der bei dieser und ähnlichen WFAs eingesetzte Meilenstein sollte allgemein überdacht werden, da Messgrößen wie das Gesamtinvestitionsvolumen nicht unter dem unmittelbaren Einfluss des Gesetzgebers stehen und gesetzliche Vorhaben wie Doppelbesteuerungsabkommen darauf erwartungsgemäß einen viel geringeren Einfluss haben, als etwa die Gesamtwirtschaftslage in Österreich und im betroffenen Staat, das Zinsniveau und ähnliche Indikatoren.

Weiterführende Informationen

Weltbank – Angaben zum Wirtschaftswachstum
data.world-bank.org/indicator/NY.GDP.MKTP.KD.ZG

Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes
www.oecd.org/tax/transparency/



Flugabgabegesetz (Novelle 2017) – Senkung Flugabgabe

Finanzjahr 2017

Vorhabensart Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Mit der Halbierung der Flugabgabe wurde der Zielsetzung des Regierungsprogrammes 2017–2022 „Zusammen. Für unser Österreich.“ Rechnung getragen, das eine Stärkung und Weiterentwicklung des Luftverkehrsstandortes Österreich vorsieht.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-UG 16-W1:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

UG 16

Problemdefinition

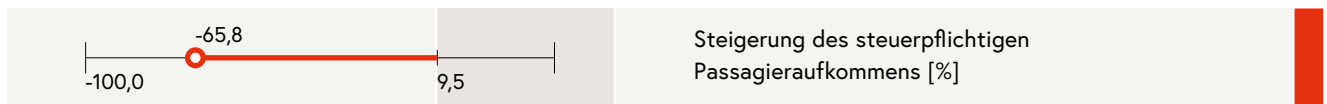
Die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Österreich in der Luftfahrt wird durch die Flugabgabe potentiell beeinflusst.

Um den veränderten Rahmenbedingungen im innereuropäischen Wettbewerb zu entsprechen und gleichzeitig die Stand-

ortattraktivität zu erhöhen, soll es zu einer Halbierung der Flugabgabe ab 2018 kommen. Dadurch wird die internationale Drehkreuzfunktion des Flughafens Wien langfristig abgesichert und die Standortattraktivität gesteigert.

Ziele

Ziel 1: ■ Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Österreich



Maßnahmen

1. Senkung des Tarifs der Flugabgabe	Beitrag zu Ziel 1
--------------------------------------	-------------------

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	-35.831	-38.473	-74.771	-62.672	-211.747
Plan	0	-38.723	-39.402	-40.082	-40.761	-158.968
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	0	-35.831	-38.473	-74.771	-62.672	-211.747
Plan	0	-38.723	-39.402	-40.082	-40.761	-158.968

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA wurden die Einnahmen aus der Flugabgabe für die Folgejahre in folgender Höhe geschätzt (in Tausend Euro):

2018: 125.000 2020: 135.000
2019: 130.000 2021: 140.000

Auf Grund der Umsetzung der Maßnahme wurde mit folgenden Mindererträgen gerechnet (in Tausend Euro):

2018: 57.000 2020: 59.000
2019: 58.000 2021: 60.000

Die sich daraus ergebenden Mindererträge auf den Bund werden in obenstehender Tabelle dargestellt (Planwerte).

Die tatsächlichen Einnahmen aus der Flugabgabe (Verteilung zwischen den Gebietskörperschaften (Ertragsanteil + aufkommensabhängige Transfers): Bund 66,837%, Länder 21,082%, Gemeinden 12,081%) entwickelten sich in den Jahren 2018–2021 wie folgt (in Tausend Euro):

2018: 71.390 2020: 23.129
2019: 72.438 2021: 46.231

Daraus ergeben sich folgende tatsächliche Mindererträge gegenüber den zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA geschätzten Einnahmen aus der Flugabgabe (in Tausend Euro):

2018: 53.610 2020: 111.871
2019: 57.562 2021: 93.769

Die sich daraus ergebenden Mindererträge auf den Bund werden in obenstehender Tabelle dargestellt (Istwerte).

In den Jahren 2018 und 2019 entsprachen die Einnahmen aus der Flugabgabe weitestgehend den zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA erwarteten Einnahmen.

Mit Ausbruch der COVID-19-Pandemie kam es zu einem massiven Einbruch des Flugverkehrs. Darüber hinaus wurde die Flugabgabe im Jahr 2020 mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (BGBl. I Nr. 96/2020) novelliert. Diese Faktoren verhindern eine aussagekräftige Analyse der budgetären Effekte aus der Senkung der Flugabgabe für die Jahre 2020 und 2021.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

2016: 10.816
2017: 12.571
2018: 12.431
2019: 14.295
2020: 3.331
2021: 4.250

Wirkungsdimensionen

Konsumentenschutzpolitik

Alle Passagiere, die ab Inkrafttreten des Vorhabens einen abgabepflichtigen Abflug antraten, waren von der Neuregelung betroffen. Das Passagieraufkommen abgabepflichtiger Abflüge entwickelte sich im Zeitraum 2016–2021 wie folgt (BMF-interne Auswertung, Angabe in Tausend):

Gesamtwirtschaft

Mit der Senkung der Flugabgabe waren wirtschaftsstärkende Ziele, insbesondere die Erhöhung der Standortattraktivität und die damit verbundene Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Österreich in der Luftfahrt, verbunden. Besonderes Augenmerk lag dabei auf der Absicherung der Drehkreuzfunktion des Flughafens Wien. Inwiefern diese Ziele mit Hilfe der Senkung der Flugabgabe erreicht werden konnten, lässt sich auf Grund des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie, die einen starken Einbruch der Passagierzahlen verursachte und weltweit den Flugverkehr nahezu komplett lahmlegte, nicht einheitlich für den gesamten Evaluierungszeitraum beurteilen.

Auf den sechs österreichischen Flughäfen wurden im Jahr 2019 insgesamt 36,2 Mio. Flugpassagiere befördert. Dies entsprach im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme des Fluggastaufkommens um 14,1%. Die Zunahme ist damit erstmals seit dem Jahr 2004 (+15,3%) wieder im zweistelligen Bereich. Die Anzahl an Flugbewegungen (Starts und Landungen) nahm im selben Zeitraum ebenfalls um 7,8% zu. Nachdem die Anzahl der Flugbewegungen seit der Wirtschaftskrise 2009 lange Zeit stagnierte bzw. sogar zurückging, war dies zum zweiten Mal in Folge ein deutliches Plus. Wien war dabei, wie schon bisher, der bedeutendste Flughafen Österreichs in Hinblick auf die Anzahl der beförderten Passagiere sowie die Anzahl der Flüge (Statistik Austria, 2019).

Im Jahr 2021 wurden auf den sechs österreichischen Flughäfen laut Statistik Austria insgesamt 11,2 Mio. Fluggäste befördert. Dies entsprach im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme im Fluggastaufkommen um 20,3%. Damit konnte ein Aufwärtstrend beobachtet werden, nachdem im ersten COVID-19-Jahr 2020 das Fluggastaufkommen um 74,4% eingebrochen war. Die Anzahl der beförderten Personen lag damit jedoch noch immer um 69,2% unter jenem des Vorkrisen-Jahres 2019, in welchem 36,2 Mio. Passagiere befördert wurden. Auch die Anzahl an Flugbewegungen nahm im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 wieder zu, insgesamt um 9,0%. Im Vergleich zum Jahr 2019 zeigte sich aber auch bei den Flugbewegungen ein Rückgang um 61,0%. Wien ist mit insgesamt 10,41 Mio. beförderten Passagieren und 111.567 Flügen der bedeutendste Flughafen Österreichs. Der große Passagierrückgang, von welchem im ersten Jahr 2020 alle sechs österreichischen Flughäfen betroffen waren, konnte im Jahr 2021 etwas abgeschwächt werden. Dabei kam es jedoch für die einzelnen Flughäfen zu unterschiedlichen Entwicklungen. Verglichen mit dem Jahr 2020 zeigten sich bei den Flughäfen Wien (10,41 Mio. Fluggäste; +33,2%), Graz (0,23 Mio. Fluggäste; +13,6%) und Linz (0,07 Mio. Fluggäste bzw. +33,5%) Zunahmen

beim Fluggastaufkommen. Bei den Flughäfen Salzburg (0,30 Mio. Fluggäste; -55,2%), Innsbruck (0,13 Mio. Fluggäste; -74,3%) und Klagenfurt (0,03 Mio. Fluggäste; -40,1%) kam es dagegen zu weiteren Rückgängen (Statistik Austria, 2021).

Im europaweiten Vergleich zeigt sich anhand des Passagieraufkommens in der Luftfahrt allerdings, dass Österreich seine Position als bedeutender Hub im internationalen Flugverkehr verbessern konnte. Während Österreich im Jahr 2017 noch Platz 16 der Länder mit dem meisten Flugverkehr belegte, liegt Österreich im Jahr 2021 auf Platz 10 (Eurostat Data Browser, 2022).

Unternehmen

In der WFA wurde festgehalten, dass in etwa 550 Luftfahrzeughalter betroffen sind; rund 140 davon haben eine Niederlassung in Österreich. 65 betroffene Luftfahrzeughalter haben ihren Sitz in Österreich. Seit Einführung des Flugabgabegesetzes (BGBl. I Nr. 111/2010) wurden dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) keine neueren Angaben übermittelt.

Umwelt

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA lagen keine validen Daten zum tatsächlichen Treibhausgaseffekt der Maßnahme vor. Wie die Entwicklung des Passagieraufkommens abgabepflichtiger Abflüge seit 2016 zeigt, handelt es sich hierbei um einen Entwicklungspfad der zahlreichen Parametern (u. a. globale Entwicklung der Kerosin-Preise, Marktbewegungen bei Flugunternehmen, etc.) unterliegt.

Konkret kann dies an der Entwicklung der Passagierzahl im Jahr 2018, dem ersten Jahr nach der Einführung der Maßnahme, beobachtet werden. Hier kam es gegenüber dem Vorjahr zu einem Rückgang des Passagieraufkommens, obwohl eigentlich (*ceteris paribus*) mit einem Anstieg zu rechnen gewesen wäre.

Die Notwendigkeit einer Verbesserung der Datenlage wurde bereits von Seiten des BMF identifiziert. Gegenwärtige Überlegungen im Kontext des Klimachecks sollen für zukünftige Maßnahmen validere Einschätzungen der Auswirkungen von Maßnahmen auf die Klima- und Umweltdimension sicherstellen. Dies soll u. a. auch eine, mit den IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change)-Inventurregeln kompatible Erfassung der (*ex ante* geschätzten) Treibhausgaseffekte von Maßnahmen umfassen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Ziel der Novellierung des Flugabgabegesetzes war die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Österreich im internationalen Flugverkehr (Ziel 1 „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Österreich“) durch die Halbierung der Flugabgabe (Maßnahme 1 „Senkung des Tarifs der Flugabgabe“). Diese Maßnahme wurde zur Gänze umgesetzt.

Die Entwicklung des Luftverkehrs in den Jahren 2020 und 2021 war geprägt von der COVID-19-Pandemie, die den internationalen Flugverkehr weitestgehend lahmlegte. Zusätzlich wurde die Flugabgabe im Jahr 2020 im Rahmen des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 (BGBl. I Nr. 96/2020) novelliert, weshalb die Steigerung des Passagieraufkommens im Beobachtungszeitraum 2018–2021 nicht aussagekräftig ist. Für einen abgabepflichtigen Fluggast beträgt die Flugabgabe seit 1. September 2020 im Regelfall 12 Euro je Passagier, statt eines gestaffelten Tarifs (3,50 Euro für Kurzstrecken-, 7,50 Euro für Mittelstrecken- bzw. 17,50 Euro für Langstrecken-Flüge). Für jene Flüge, bei denen sich die Entfernung zwischen dem inländischen Abflughafen und dem Zielflugplatz auf weniger als 350 km beläuft, beträgt die Flugabgabe jedoch 30 Euro je Passagier.

Dass Österreich seine Position als bedeutendes Drehkreuz im internationalen Flugverkehr aber grundsätzlich verbessern konnte, macht die Zunahme des Passagieraufkommens um 14,1% im Rekordjahr 2019 (im Vergleich zum Vorjahr) deutlich. Insgesamt stieg die Anzahl an abgabepflichtigen Flügen in diesem Jahr auf über 14 Millionen. Darüber hinaus konnte Österreich sein Passagieraufkommen in der Luftfahrt auch im europaweiten Vergleich von Platz 16 (2017) auf Platz 10 (2021) deutlich verbessern, weshalb das Vorhaben trotz der COVID-19-bedingten Verfehlung des Zielindikators (Steigerung des steuerpflichtigen Passagieraufkommens im Beobachtungszeitraum 2018–2021), mit „teilweise eingetreten“ beurteilt wird.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Der Luftverkehr trägt einen nicht zu vernachlässigenden Anteil an der Emission klimaschädlicher Stoffe bei. Gleichzeitig sind Treibstoffe für den Luftverkehr aufgrund europarechtlicher Vorgaben und internationaler Abkommen von verbrauchsorientierten Energiesteuern befreit. Dies führt zu einer steuerlichen Bevorzugung des Flugverkehrs innerhalb der mit fossilen

Energieträgern betriebenen Verkehrsmittel. Die Flugabgabe soll die Wahl des Verkehrsmittels im Bereich des Individualverkehrs dadurch beeinflussen, dass diese Schieflage in Bezug auf die ökologische Belastung der einzelnen Verkehrsmittel verringert wird. Damit sollen Alternativen zum Flugverkehr, wie beispielsweise Bahnreisen, attraktiver gemacht werden. Durch die Tarifänderung im Rahmen des KonStG 2020 wurde daher primär das Ziel einer forcierten Inanspruchnahme von ökologischen günstigeren Alternativen zum Flugverkehr, insbesondere auf der „Kürzeststrecke“ verfolgt und es sollten entsprechende Lenkungseffekte herbeigeführt werden. Die Maßnahme sollte weiters administrative Vereinfachungen für den österreichischen Luftverkehr mit sich bringen und der Sicherstellung der internationalen Drehkreuzfunktion des Flughafens Wien dienen. Die Novellierung soll in einer Gesamtbetrachtung ein ausgewogenes Maß zwischen wirtschaftlichen und ökologischen Zielen in den Vordergrund stellen.

Zusätzlich soll (auf europäischer Ebene) eine Besteuerung von Kerosin (mittels Neufassung der Energiebesteuerungsrichtlinie) umgesetzt werden. Dieses Vorhaben wird seitens Österreich unterstützt und ist auch im Rahmen des Regierungsprogrammes vorgesehen.

Weiterführende Informationen

Regierungsprogramm 2017–2022
www.oeh.ac.at/sites/default/files/files/pages/regierungsprogramm_2017–2022.pdf

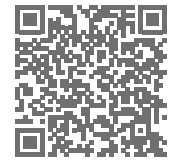
Statistik Austria (2021): Verkehrsstatistik
www.statistik.at/fileadmin/publications/Verkehrsstatistik-2021.pdf

Statistik Austria (2019): Verkehrsstatistik
www.statistik.at/fileadmin/publications/Verkehrsstatistik_2019.pdf

Eurostat Data Browser (2022): Passagieraufkommen in der Luftfahrt, pro Land (jährliche Dateien)
ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ttr00012/default/table?lang=de

Bundesministerium für Finanzen

UG 45 – Bundesvermögen



Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2018)



Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Gegenständliches Vorhaben wurde im Rahmen des strategischen Leitfadens des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) für die Internationalen Finanzinstitutionen (BMF IFI-Strategie) umgesetzt und folgt den darin festgelegten strategischen Leitlinien. Die Kooperation mit IFIs unterliegt auf nationaler Ebene dem Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit (EZA-G) und orientiert sich an den Zielen des Dreijahresprogramms der österreichischen Entwicklungspolitik.

Im Jahr 2005 haben die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten zugesagt, bis zum Jahr 2015 ihre kollektive Official Development Assistance-Quote (ODA) auf 0,7% des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU zu erhöhen. Die Zusage, 0,7% des BNE als ODA bis zum Jahr 2030 zu leisten, wurde 2015 bei der Addis Ababa Action Agenda erneuert und als gemeinsame Zusage der EU abgegeben. Die in gegenständlichen Vorhaben aufgewandten Mittel sind zur Gänze ODA-anrechenbar und leisteten somit einen wichtigen Bestandteil der Erreichung des 0,7% Ziels Österreichs.

Darüber hinaus bekennt sich Österreich zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals – SDGs), die wie auch die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ im Rahmen des hochrangigen Gipfeltreffens der Vereinten Nationen (United Nations, UN) vom 25. bis 27. September 2015 beschlossen wurden. Mit dem Ministerratsbeschluss vom 12. Jänner 2016 wurden alle Bundesministerien zur kohärenten Umsetzung der „Agenda 2030“ beauftragt. Die Kooperation mit Multilateralen Entwicklungsbanken und –fonds gilt aufgrund der besonderen Stellung, der Funktionsweise und des spezialisierten Know-Hows dieser Institutionen als effektive und effiziente Beitragsleistung zur Erreichung der SDGs. IFAD und GEF haben sich die Erreichung der SDGs als Ziel gesetzt

und sich im Rahmen ihrer Strategien ausdrücklich dazu verpflichtet. Sie gehören somit zu den wesentlichen Akteuren in diesem Bereich.

Weiters kam Österreich gemeinsam mit anderen Vertragsstaaten bei der 21st Conference of the Parties (COP21) in Paris (2015) überein, das Niveau der internationalen Klimafinanzierung anzuheben und zum Zieljahr 2020 das gemeinsame langfristige Klimafinanzierungsziel in Höhe von 100 Mrd. USD pro Jahr zu erreichen. Die österreichischen Beiträge zu den oben genannten Institutionen leisten einen wichtigen Beitrag um die Zielvorgaben der internationalen Klimafinanzierung zu erreichen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMF-UG 45-W4:

Erhaltung und graduelle weitere Verbesserung der hohen Qualität der Leistungen und der Effizienz der Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) und der Qualität der ODA (Official Development Assistance bzw. Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) – Leistungen des BMF unter Berücksichtigung der Herstellung der Gender-Chancengleichheit sowohl in der institutionellen Struktur der IFIs wie auch in deren Operationen.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMF-GB45.02-M3:

Einflussnahme auf die Politiken, Strategien und Investitionen der IFIs durch Beiträge, Programme und Interventionen, und damit Leistung eines Beitrags zur Erhaltung oder Verbesserung der operationellen Qualität und der institutionellen Effizienz der Institutionen sowie der ODA-Leistung des BMF unter Berücksichtigung der Herstellung der Gender-Chancengleichheit sowohl in der institutionellen Struktur der IFIs wie auch in deren Operationen

Problemdefinition

Um vor dem Hintergrund der nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals – SDGs) der Vereinten Nationen die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), der Internationalen Finanzkorporation (IFC), der Globalen Umweltfazilität (GEF) bzw. des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) zu gewährleisten, die den ärmsten Ländern Kredite zu sehr weichen Bedingungen und teilweise nicht rückzahlbare Finanzmittel (Grants) zur Verfügung stellen, sind Kapitalerhöhungen bei der IBRD und der IFC bzw. weitere Wiederauffüllungen der Mittel der GEF und des IFAD erforderlich.

Die allgemeine und selektive Kapitalerhöhung bei der IBRD (IBRD-GCI 2018, IBRD-SCI 2018) ist notwendig, da diese in Verbindung mit dem vorgeschlagenen Reformpaket der Institution (interne Maßnahmen zur Effizienzsteigerung, Budgeteinsparungen, Maßnahmen zur Bilanzoptimierung und Kostenanpassungen bei der Kreditvergabe) die IBRD in die Lage versetzen, ihre führende Rolle bei der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und der Umsetzung des 21st Conference of the Parties-Übereinkommens (COP21) zum Klimaschutz beizubehalten. Der IBRD soll damit die Möglichkeit gegeben werden, ein durchschnittliches jährliches Kreditvergabevolumen von rd. 27 Mrd. US-Dollar (real, zu Preisen des Fiskaljahres 2016) bis 2030 zu halten.

Ohne diese Kapitalerhöhung bestünde auch das Risiko einer baldigen Unterschreitung des Verhältnisses Eigenkapital zu Krediten (Equity/Loan Ratio), welches mit einer Untergrenze von 20% begrenzt ist. Um diese Unterschreitung zu vermeiden, wäre ohne Kapitalerhöhung eine entsprechende Reduktion des Kreditvergabevolumens notwendig.

Die allgemeine Kapitalerhöhung bei der IFC (IFC-GCI 2018) ist notwendig, da diese in Verbindung mit dem vorgeschlagenen Reformpaket der Institution (interne Effizienzmaßnahmen und die Nutzung von Skaleneffekten, Maßnahmen zur Optimierung der Bilanz sowie ein Aussetzen der Gewinntransfers an IDA bis zum Jahr 2030) sowie der selektiven Kapitalerhöhung, der Umwandlung von Gewinnrücklagen in eingezahltes Kapital und der vorgeschlagenen Änderung von Art. II Abs. 2 (c)(ii) der Statuten die IFC in die Lage versetzt wird ein durchschnittliches jährliches Kreditvergabevolumen von rd. 38 Mrd. USD (real, zu Preisen des Fiskaljahres 2016) bis 2030 zu ermöglichen. Damit kann die IFC weiterhin ihrer Rolle als führende globale

Institution zur Entwicklung des Privatsektors in Schwellen- und Entwicklungsländern nachkommen und die notwendige verstärkte Mobilisierung von Finanzströmen aus dem Privatsektor zur Umsetzung der Entwicklungsagenda 2030 unterstützen. Vor diesem Hintergrund kam es 2017 zu einer Neuauflage der Strategie der IFC, die unter anderem ein verstärktes Engagement in den ärmsten und fragilen Entwicklungsländern und eine signifikante Erhöhung des Portfolioanteils der klimarelevanten Projekte vorsieht.

Ohne die Kapitalerhöhung bestünde auch das Risiko einer baldigen Unterschreitung von IFCs zentraler Kennzahl zur Beurteilung der Kapitaladäquanz, der Deployable Strategic Capital (DSC) Ratio, die in Relation zu IFCs Gesamtkapital ausgedrückt wird und mindestens 2% betragen muss. Um diese Unterschreitung zu vermeiden, wäre ohne Kapitalerhöhung eine entsprechende Reduktion des Kreditvergabevolumens notwendig.

Die Wiederauffüllung der Mittel für die GEF ist notwendig, damit GEF ihre Tätigkeit zur Bekämpfung der ständig zunehmenden globalen Umweltprobleme (Klimaänderung, biologische Vielfalt, etc.) in Entwicklungsländern aufrechterhalten kann. Die GEF ist ein Finanzierungsmechanismus für globale Umweltabkommen, dessen Prioritäten in internationalen Verhandlungen vereinbart und in UN-Konventionen festgelegt sind. Aufgrund der Zunahme globaler Probleme (Bevölkerungswachstum, Urbanisierung) ist der Druck auf natürliche Ressourcen, Ökosysteme und Klima in Entwicklungsländern rasant angestiegen und hat in manchen Bereichen das Limit erreicht, wo eine Umkehr nicht mehr oder nur durch hohe Kosten möglich wird.

Im April 2018 wurden die Verhandlungen über die 7. Wiederauffüllung der Mittel der GEF (GEF-7) abgeschlossen.

Die Wiederauffüllung der Mittel für den IFAD ist notwendig, damit IFAD die verstärkte Nachfrage nach seinen Leistungen decken kann und seiner Tätigkeit zur Bekämpfung der Armut im ländlichen Raum sowie Steigerung der Lebensmittelproduktion in Entwicklungsländern nachkommen kann. IFAD ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit dem Charakter einer internationalen Finanzinstitution. IFAD leistet mit seinem Spezialmandat einen wichtigen Beitrag zur Agenda 2030 und den nachhaltigen Entwicklungszielen im Bereich der ländlichen Entwicklung, zumal extreme Armut besonders häufig in ländlichen Gegenden vorkommt und Betroffene meistens direkt oder indirekt von landwirtschaftlicher Tätigkeit abhängig sind.

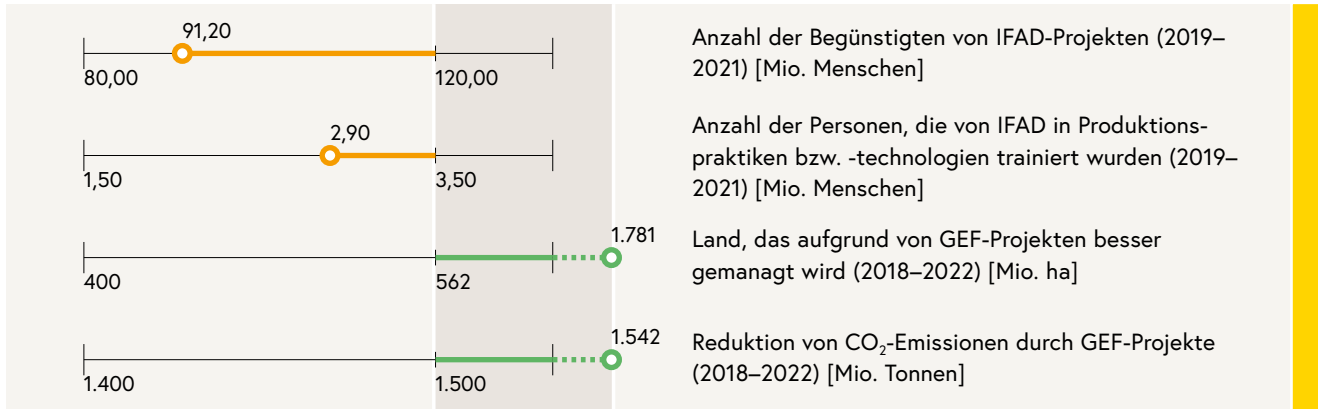
Darüber hinaus soll der Privatsektor in die Förderaktivitäten des IFAD einbezogen und dafür gewonnen werden, arme Kleinbauern in die Wertschöpfungsketten einzubeziehen. Im Rahmen seiner Projekte will IFAD auch stärker ländliche Frauen fördern. Den ländlichen Zielgruppen werden moderne Techniken und Anpassungsmaßnahmen an die Herausforderungen des Klima-

wandels angeboten. IFAD wird sich in den nächsten Jahren auch vermehrt in fragilen Staaten mit kapazitätsstärkenden Maßnahmen engagieren.

Im Februar 2018 wurden die Verhandlungen über die 11. Wiederauffüllung der Mittel des IFAD (IFAD- 11) abgeschlossen.

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserte Lebensumstände der Bevölkerung in den Empfängerländern



Maßnahmen

1. Unterstützung der Menschen in Entwicklungsländern	Beitrag zu Ziel 1
2. Überwachung der Leistung der österreichischen Beiträge an internationale Finanzinstitutionen	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	6.313	17.958	17.958	17.958	6.313	66.500
Plan	6.313	17.959	17.958	17.958	6.313	66.501
Nettoergebnis	-6.313	-17.958	-17.958	-17.958	-6.313	-66.500
Plan	-6.313	-17.959	-17.958	-17.958	-6.313	-66.501

Erläuterungen

Die finanziellen Auswirkungen sind wie in der WFA dargestellt eingetreten:

Die wirtschaftliche Zuordnung des Transferaufwands gem. § 32 (6) Bundeshaushaltsgesetz (BHG) erfolgte anhand der

Wiederauffüllungsperiode, die den Leistungszeitraum (GEF: 2018–2022 bzw. IFAD: 2019–2021) darstellt.

GEF-7-Wiederauffüllungsperiode: 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2022. Demzufolge erfolgte die Zuordnung im Ergebnishaushalt in den Jahren 2018–2022 wie folgt:

2018: 6.312.500 EUR	2021: 12.625.000 EUR
2019: 12.625.000 EUR	2022: 6.312.500 EUR
2020: 12.625.000 EUR	

IFAD-11-Wiederauffüllungsperiode: 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2021. Demzufolge erfolgte die Zuordnung im Ergebnishaushalt in den Jahren 2019–2021:

2019: 5.333.333,34 EUR	2021: 5.333.333,34 EUR
2020: 5.333.333,34 EUR	

Die Abweichung von 1.000 EUR im Jahr 2019 ist auf die Rundung auf 1.000 EUR in der WFA (5.334.000,00 EUR) zurückzuführen.

Differenz zwischen Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt:

Die Zahlungen im Rahmen der Kapitalerhöhungen bei IBRD und IFC scheinen nicht im Ergebnishaushalt auf, da die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen im Vermögenshaushalt abzubilden ist.

Die Differenz ist weiters auf die unterschiedlichen Leistungs- und Zahlungszeiträume bei GEF-7 zurückzuführen: Die wirtschaftliche Zuordnung von GEF-7 erfolgt im Leistungszeitraum v. 1. Juli 2018–30. Juni 2022 (= Wiederauffüllungsperiode). In diesem Zeitraum werden Bundesschatzscheine zum Fälligkeitstermin bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) hinterlegt. Die Einlösung der einzelnen Bundesschatzscheine (finanzierungswirksame Einlösungen) erfolgt allerdings zeitverzögert über einen längeren Zeitraum nämlich von 2019–2028 (= Zahlungszeitraum). Es handelt sich dabei um eine besondere Zahlungsform gemäß dem Bundesschatzengesetz, BGBl. Nr. 172/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2021.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Umwelt

Zusätzlich zur Reduktion von CO₂-Emissionen und dem verbesserten Management von Land, die in Kennzahlen 3 („Land, das aufgrund von GEF-Projekten besser gemanagt wird“) und 4 („Reduktion von CO₂-Emissionen durch GEF-Projekte“) angeführt sind, wurden weitere positive globale Umweltauswirkungen erreicht, von denen auch Österreich profitiert. Unter GEF-7 sollten ursprünglich 35 geteilte Wasserökosysteme (Binnengewässer oder Meerwasser) neu oder verbessert kooperativ gemanagt werden. Mit den Aktivitäten unter GEF-7 wurden tatsächlich 62 geteilte Wasserökosysteme neu oder

verbessert gemanagt. 3,8 Mio. Tonnen der global übermäßig ausgebeuteten Fischerei wurden nachhaltiger gemanagt (geplant waren 3,9 Mio. Tonnen). Zudem wurden 90.400 Tonnen toxische Chemikalien mit globalen Auswirkungen und ihr Abfall reduziert, abgeschafft, stufenweise abgebaut und beseitigt (geplant 108.000 Tonnen). 2 895 Gramm toxisch äquivalente Emissionen von persistenten organischen Schadstoffen (POPs) in die Luft von punktförmigen und diffusen Quellen wurden reduziert und vermieden (geplant waren 1.455 Gramm). Insgesamt haben 222,1 Mio. Menschen (113,1 Mio. Frauen und 109,0 Mio. Männer) direkt von GEF Investitionen profitiert.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

IFAD

IFAD konnte im Rahmen seiner 11. Wiederauffüllungsperiode (1. Jänner 2019–31. Dezember 2021) signifikante Erfolge erzielen. Insbesondere wurde das Ziel der WFA, die Lebensumstände der Bevölkerung in Empfängerländern zu verbessern, überwiegend erreicht. Bei 77,4 Mio. Menschen im ländlichen Raum – weit mehr als die geplanten 44 Mio. – kam es zu einer Erhöhung ihres

Einkommens um durchschnittlich 23%. Die produktive Kapazität von 62,4 Mio. Menschen im ländlichen Raum konnte ebenfalls um durchschnittlich 23% erhöht werden und lag somit auch weit über dem Ziel von 47 Mio. Auch die Anzahl der ländlichen Bevölkerung mit verbessertem Zugang zu Märkten lag mit 64,4 Mio. Menschen weit über dem Ziel von 46 Mio. Menschen. 38,2 Mio. Menschen, auch weit mehr als die geplanten 24 Mio., verbesserten ihre Anpassungsfähigkeit gegenüber Krisen und Schocks.

Aus der Evaluierung geht weiters hervor, dass Österreichs Beiträge zu IFAD-11 zu einer wertvollen Unterstützung der Menschen in Entwicklungsländern beitrugen (Maßnahme 1) und auch vereinbarungsgemäß verwendet wurden (Maßnahme 2 betreffend Überwachung der Leistung der österr. Beiträge an IFAD-11). Auch die Qualität der Projekte, die zur Zielerreichung implementiert wurden, wurde insgesamt höher bewertet als noch unter IFAD-10 und lag im Schnitt über den Erwartungen. Abweichungen sind vor allem durch Effekte der COVID-19-Pandemie und kurzfristigen Auswirkungen institutioneller Reformen, wie dem Dezentralisierungsprozess zu erklären. Die Kennzahlen 1 und 2 konnten dennoch nur teilweise erreicht werden. Wichtig ist hier festzuhalten, dass bei IFAD die definierten Ziele auf Projektebene, zu denen die Kennzahlen 1 und 2 zählen, keine aggregierten Zahlen für die in der gesamten IFAD-11 Periode erreichten Resultate darstellen, sondern erwartete Resultate von Projekten, die sich Ende des Jahres 2021, dem letzten Umsetzungsjahr von IFAD-11, in Implementierung befinden. Da im Jahr 2021 einige große Projekte abgeschlossen wurden und somit bei der Resultateberechnung nicht mehr berücksichtigt wurden, fallen die Ergebnisse niedriger als in anderen Jahren aus. Die Anzahl der Begünstigten von IFAD-Projekten (Kennzahl 1) übertraf beispielsweise in den Jahren 2019 und 2020 um 10 bzw. 7% das gesteckte Ziel und fiel dann nur im dritten Jahr zurück.

Weiters ist wichtig zu beachten, dass IFAD seine Projektziele basierend auf in der Vergangenheit erreichten Erfolgen setzt. In Bezug auf die Anzahl der Personen, die von IFAD in Produktionspraktiken bzw. -technologien trainiert wurden (Kennzahl 2) ist anzumerken, dass es in früheren Wiederauffüllungsperioden mehr Aktivitäten in diesem Bereich gab als unter IFAD-11. Eine Nichterreicherung ist in diesem Fall also vor allem durch eine andere Portfoliozusammensetzung der aktiven Projekte zwischen einzelnen Wiederauffüllungsperioden zu erklären.

Abschließend ist festzuhalten, dass trotz der Nichterreicherung einiger weniger Ziele auf Projektebene, dennoch, wie oben bereits ausgeführt, wichtige strategische Ziele der Organisation, sowie die Ziele der WFA überwiegend erreicht wurden.

GEF

Die Globale Umweltfazilität (GEF) hat das Ziel, globale Umweltprobleme in den Bereichen Klimawandel, biologische Vielfalt, Landverödung, internationale Gewässer und Chemikalien/Abfall zu verringern.

Die GEF konnte während der 7. Wiederauffüllungsperiode (GEF-7; 1. Juli 2018–30. Juni 2022) in allen Aufgabenbereichen wichtige Erfolge erzielen. Die Endevaluierung für GEF-7, die

ein wichtiges Dokument für die Überwachung der Leistung der österr. Beiträge an GEF-7 (Maßnahme 2) darstellt, bestätigt die relevante Rolle der GEF sowie den Mehrwert, verschiedene Umweltbereiche gemeinsam adressieren zu können. Auch die gute Performance der Projekte wurde hervorgehoben, sowie die wichtige Rolle der GEF als Quelle für planbare Umweltfinanzierung. Unter GEF-7 haben weltweit 222,1 Millionen Menschen direkt von GEF-Investitionen profitiert (Maßnahme 1).

Die Kennzahlen 3 und 4 wurden während der GEF-7 Wiederauffüllungsverhandlungen für ein hypothetisches Szenario gesetzt, bei dem die Geberländer insgesamt Beiträge in Höhe von 4,4 Mrd. USD bereitstellen würden. Tatsächlich wurde mit den Beiträgen ein etwas niedrigeres Gesamtvolumen iHv. 4,1 Mrd. USD für GEF-7 erreicht. In Folge wurden, wie mit den Geberländern vereinbart, die Ziele an das tatsächliche Gesamtvolumen angepasst (Kennzahl 3: Reduktion der Zielsetzung von 614 Mio. ha auf 562 Mio. ha; Kennzahl 4: Reduktion von 1.723 Mio. Tonnen auf 1.500 Mio. Tonnen). Unter dieser angepassten Zielsetzung wurden beide Kennzahlen überplanmäßig erreicht und die Lebensumstände der Bevölkerung in Empfängerländern verbessert (Ziel 1).

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Es hat sich im Zusammenhang mit IFAD-11 herausgestellt, dass einige der Ziele auf Projektebene zu ambitioniert waren. Die in Folge für IFAD-12 gesetzten Ziele wurden daher konservativer berechnet und IFAD versucht allgemein Wege zu finden um Resultate auf Projektebene besser planen zu können.

Weiterführende Informationen

Report on IFAD's Development Effectiveness 2022 (RIDE)
www.ifad.org/en/-/report-on-ifad-development-effectiveness-2022?p_l_back_url=%2Fen%2Fcorporate-documents

International Fund for Agricultural Development
www.ifad.org/en/

GEF Corporate Scorecard June 2022
www.thegef.org/newsroom/publications/gef-7-corporate-scorecard-june-2022

Endevaluierung für GEF-7 (OPS-7)
www.thegef.org/council-meeting-documents/working-toward-greener-global-recovery-final-report-ops7-0



BÜNDELUNG: IFI-Kooperationen 2017–2020



Finanzjahr 2017

Vorhabensart Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Gegenständliches Vorhaben wurde im Rahmen des strategischen Leitfadens des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) für die Internationalen Finanzinstitutionen (BMF IFI-Strategie) umgesetzt und folgt den darin festgelegten strategischen Leitlinien. Die Kooperation mit IFIs unterliegt auf nationaler Ebene dem Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit (EZA-G) und orientiert sich an den Zielen des Dreijahresprogramms der österreichischen Entwicklungspolitik.

Im Jahr 2005 haben die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten zugesagt, bis 2015 ihre kollektive ODA-Quote auf 0,7% des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU zu erhöhen. Die Zusage, 0,7% des BNE als Official Development Assistance (ODA) bis zum Jahr 2030 zu leisten, wurde im Jahr 2015 bei der Addis Ababa Action Agenda erneuert und als gemeinsame Zusage der EU abgegeben. Die in gegenständlichen Vorhaben aufgewandten Mittel sind zur Gänze ODA-anrechenbar und leisten somit einen wichtigen Bestandteil der Erreichung des 0,7% Ziels Österreichs.

Darüber hinaus bekennt sich Österreich zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals – SDGs), des hochrangigen Gipfeltreffens der Vereinten Nationen (United Nations, UN) vom 25. bis 27. September 2015, bei welchem die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ beschlossen

Problemdefinition

Im Jahr 2014 mussten 12,7% der Weltbevölkerung mit einem Einkommen von weniger als 1,90 Dollar pro Tag, der damaligen Armutsgrenze auskommen, lebten also in extremer Armut. Etwa 33% aller Stadtbewohner in Entwicklungsländern leben in Slums und 9% der Weltbevölkerung haben immer noch keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser, 32% leben ohne adäquate

wurde. Mit dem Ministerratsbeschluss vom 12. Jänner 2016 wurden alle Bundesministerien zur kohärenten Umsetzung der „Agenda 2030“ beauftragt. Die Kooperation mit Multilateralen Entwicklungsbanken gilt aufgrund der besonderen Stellung, der Funktionsweise und des spezialisierten Know Hows dieser Institutionen als effektive und effiziente Beitragsleistung zur Erreichung der SDGs.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-UG 45-W4:

Erhaltung und graduelle weitere Verbesserung der hohen Qualität der Leistungen und der Effizienz der Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) und der Qualität der ODA (Official Development Assistance bzw. Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) – Leistung des BMF unter Berücksichtigung der Herstellung der Gender-Chancengleichheit sowohl in der institutionellen Struktur der IFIs wie auch in deren Operationen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-GB45.02-M3:

Einflussnahme auf die Politiken, Strategien und Investitionen der IFIs durch Beiträge, Programme und Interventionen, und damit Leistung eines Beitrags zur Erhaltung oder Verbesserung der operationellen Qualität und der institutionellen Effizienz der Institutionen sowie der ODA-Leistung des BMF unter Berücksichtigung der Herstellung der Gender-Chancengleichheit sowohl in der institutionellen Struktur der IFIs wie auch in deren Operationen

Sanitäranlagen. Sollte der globale Treibhausgas-Ausstoß nicht radikal eingedämmt werden können, so steuern wir auf eine um 4°C wärmere Welt zu. Diese Veränderung zieht verheerende Auswirkungen für Mensch und Natur mit sich wie etwa den Anstieg des Meeresspiegels und die Häufung und Verstärkung von Naturkatastrophen, wodurch auch auf die reicheren Länder

erhebliche Kosten zukommen. Zusätzlich verstärkt die durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste globale Rezession die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen vor allem in den ärmeren Entwicklungsländern. Diese Länder verfügen nicht über die notwendigen fiskalischen Spielräume, um adäquat auf diese Krise zu reagieren.

Internationale Finanzinstitutionen (IFIs) leisten daher einen wichtigen Beitrag, diesen Problemen entgegenzuwirken. Sie können bei Aufbau und Verbreitung von Wissen helfen, den Technologietransfer und die Entwicklung von Kapazitäten unterstützen sowie für die Bereitstellung von Kapital zugunsten von Entwicklungsländern sorgen. Unter den diversen Akteuren der Entwicklungszusammenarbeit sind IFIs in der Regel die effizientesten (geringere Verwaltungskosten aufgrund der Bündelung von Ressourcen), effektivsten (starke Ausrichtung an zu erreichenden Resultaten) und transparentesten (regelmäßiges Reporting-System) Institutionen bei der Durchführung von Entwicklungsprojekten.

Neben der Bereitstellung von Finanzierungs- und Beteiligungskapital oder auch von Garantien zur Risikoabsicherung für private Investoren sind IFIs vor allem auch im Bereich der Technischen Hilfe/Assistenz sowie in der Aufbereitung und Verbreitung von Wissen und Know How für viele Entwicklungsländer maßgebliche Partner. Zudem spielen IFIs auch bei der Einführung von verbesserten Umwelt- und Sozialstandards in Entwicklungsländern eine wichtige Rolle.

IFIs stellen pro Jahr mehr als 100 Milliarden Dollar an Investitionsvolumen für den öffentlichen wie privaten Sektor bereit, wobei sich hier auch immense Möglichkeiten für österr. Unternehmen erschließen, um ihr Know How einzubringen und Aufträge zu erhalten. Die Ausgaben im Bereich der Privatsektor-Entwicklung durch IFIs sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Schätzungen zufolge generiert jeder Dollar, den die IFIs in den Privatsektor von Entwicklungsländern investieren, bis zu 12 weitere Dollar an verfügbarem Kapital. Entwicklungsbanken kommt daher für das Wachstum in Entwicklungsländern große Bedeutung zu.

Die BMF IFI-Kooperationen umfassen die Finanzierung von Wissensaufbau- und Verbreitung, Technischer Assistenz und Projektentwicklung sowie die Unterstützung der Vernetzung Österreichs mit den IFIs. Derartige Kooperationen können

aufgrund des Bundesgesetzes über den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit IFIs (BGBI. I Nr. 91/2001 vom 3. August 2001) durchgeführt werden.

Dies geschieht durch die jährliche Programmierung folgender Kooperationsschienen:

(1) Außenwirtschaftsprogramm (AWP)

Im Rahmen des AWP werden Technische Hilfe Projekte mit den IFIs durchgeführt, die einen außenwirtschaftlichen Mehrwert haben, d.h. den österreichischen Unternehmen direkt oder indirekt Geschäftsmöglichkeiten mit IFIs (Aufträge) eröffnen oder erleichtern.

(2) IFI-Ansiedlungspolitik

Die IFI-Ansiedlungspolitik des BMF zielt darauf ab, Österreich als Standort für operative Einheiten der IFIs zu stärken. Unterstützt werden Programme von IFI-Einrichtungen, die entweder bereits in Wien angesiedelt sind oder Programme, deren operative Steuerung bzw. Abwicklung im Rahmen des Vorhabens nach Österreich verlegt werden.

(3) IFI-Programm

Das IFI-Programm dient der Umsetzung des Strategischen Leitfadens des BMF für die Internationalen Finanzinstitutionen (BMF IFI-Strategie) und folgt den darin festgelegten strategischen Leitlinien. Die Kooperationen erfolgen in Ländern, die gemäß Länderliste des OECD-DAC (Organisation for Economic Co-Operation and Development-Development Assistance Committee) ODA (Official Development Assistance)-fähig sind, damit es zu einer Anrechnung im Rahmen der österreichischen ODA-Quote kommt.

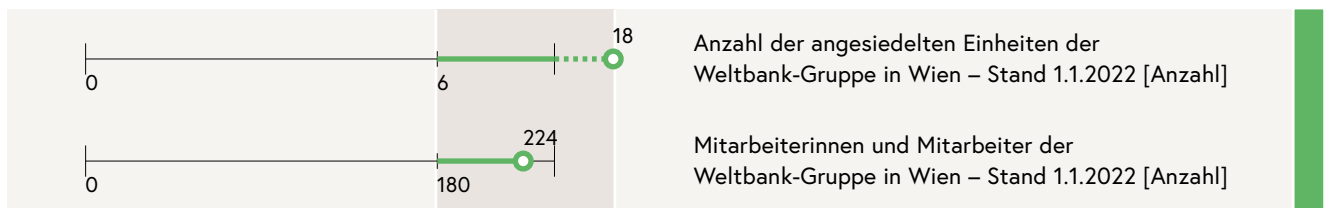
Die „IFI-Kooperationen 2020“ sollen die bereits bestehenden und genehmigten Vorhaben „IFI-Kooperationen 2017“ bzw. „IFI-Kooperationen 2018“ und „IFI-Kooperationen 2019“ ergänzen (siehe WFA vom Frühjahr 2017, BMF-200319/0005-III/3/2017 bzw. WFA vom Sommer 2018, BMF-200319/0003-III/3/2018 und WFA vom Sommer 2019, BMF-200319/3-III/3/19). Gemäß § 5 (2a) WFA-Grundsatzverordnung wurde eine Bündelung vorgenommen.

Ziele

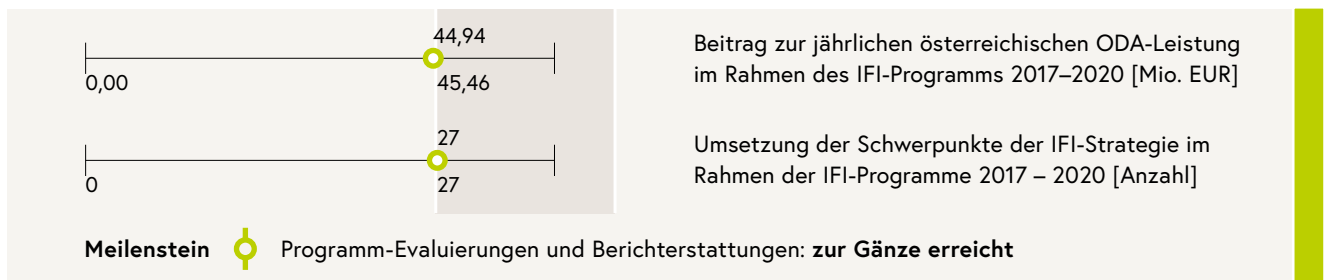
Ziel 1: Erzeugung eines außenwirtschaftlichen Nutzens für Österreich im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms (AWP)



Ziel 2: Stärkung des österr. Standorts durch Erhalt/Erhöhung der IFI-Präsenz in Wien im Rahmen der IFI-Ansiedlungspolitik



Ziel 3: Beitrag zu den Verpflichtungen Österreichs als verlässlicher Partner der internationalen Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen des IFIs-Programms



Maßnahmen

1. Außenwirtschaftsprogramm	Beitrag zu Ziel 1
2. IFI-Ansiedlungspolitik	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. IFI-Programm	Beitrag zu Ziel 3
4. Monitoring übergreifender Wirkungen aller IFI-Kooperationsbereiche	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	8.382	23.923	21.798	32.498	12.504	99.105
Plan	44.720	19.130	21.600	33.190	0	118.640
Nettoergebnis	-8.382	-23.923	-21.798	-32.498	-12.504	-99.105
Plan	-44.720	-19.130	-21.600	-33.190	0	-118.640

Erläuterungen

Bei der WFA-Erstellung für die Programmierungen 2017 bis 2020 wurde der Transferaufwand jeweils im laufenden Jahr angegeben, da zu diesem Zeitpunkt noch keine konkrete Zuordnung der Auswirkungen auf die Folgejahre gemacht werden konnte. Einige Zahlungen erfolgten in US-Dollar (USD), bei denen der EUR-Betrag vorerst geschätzt werden musste. Bei einigen Programmen steht zum Zeitpunkt der Programmierung noch nicht fest, welchem Leistungszeitraum das Programm zuzuordnen ist. Dadurch ergeben sich in der Ergebnisrechnung die angeführten Abweichungen zum Plan:

1. Die gesamten geplanten Aufwendungen betragen aufgrund des USD/EUR-Wechselkurses insgesamt statt € 118,64 Mio. nur € 117,827 Mio..

2. Diese € 117,827 Mio. entfallen mit € 99,105 Mio. auf die Jahre 2017–2021. Bei einigen Programmen erstreckt sich der Leistungszeitraum allerdings bis ins Jahr 2027, sodass sich der restliche Betrag von € 18,722 Mio. auf die Jahre 2022–2027 erstreckt:

2022: € 9,462 Mio.

2023: € 4,911 Mio.

2024: € 1,888 Mio.

2025: € 1,331 Mio.

2026: € 0,565 Mio.

2027: € 0,565 Mio.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die programmatische Zusammenarbeit mit den Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) wird durch geeignete Kooperationen im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms, der IFI-Ansiedlungspolitik und des IFI-Programms gemäß den Schwerpunkten des Strategischen Leitfadens des BMF für die IFIs umgesetzt und die vereinbarungsgemäße Durchführung durch das BMF überwacht.

Ziel 1 („Erzeugung eines außenwirtschaftlichen Nutzens für Österreich im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms“) wurde durch die Dotierung von Kooperationsvereinbarungen insbesondere mit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) und der Internationalen Finanz Corporation (IFC) (Maßnahme 1 „Außenwirtschaftsprogramm“) überplan-

mäßig erreicht, insbes. aufgrund von höheren als ursprünglich angenommenen Rückflüssen an österreichische Unternehmen durch die Aktivitäten der Weltbankgruppe und der EBRD. Dies trifft sowohl für das Geschäftsvolumen als auch für die Anzahl der Aufträge zu.

Ziel 2 („Stärkung des österr. Standorts durch Erhalt/Erhöhung der IFI-Präsenz in Wien im Rahmen der IFI-Ansiedlungspolitik“) wurde durch die Dotierung von Kooperationsvereinbarungen mit der Weltbankgruppe (Maßnahme 2 „IFI-Ansiedlungspolitik“) ebenso überplanmäßig erreicht, zumal die langjährigen und kontinuierlichen Ansiedelungsbemühungen auch dazu beigetragen haben, dass Wien mittlerweile eines der größten Büros der Weltbankgruppe weltweit ist und den Weltbank-Hub für Europa und Zentralasien stellt. Sowohl die Weltbank als auch die IFC stationieren eine substantielle Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Wien.

Ziel 3 („Beitrag zu den Verpflichtungen Österreichs als verlässlicher Partner der internationalen Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen des IFIs-Programms“) wurde durch die Dotierung von Kooperationsvereinbarungen mit IFIs (Weltbankgruppe, AfEB, AsEB, IDB) (Maßnahme 3 „IFI-Programm“) zur Gänze erreicht. Die IFI-Kooperationen konnten grundsätzlich wie geplant und zeitgerecht abgewickelt werden. Einige Zahlungen erfolgten in US-Dollar (USD), bei denen der EUR-Betrag vorerst geschätzt werden musste. Aufgrund des günstigeren Wechselkurses zum Zeitpunkt der Zahlungen kam es zu einer geringfügigen Abweichung bei der ODA-Anrechnung (geschätzter Zielzustand: € 45,46 Mio., tatsächlicher Betrag € 44,94 Mio.).

Auf Basis der Entwicklungen zwischen Planung/Genehmigung der jährlichen Programmierungen und der Umsetzung der einzelnen Programme im Jahresverlauf ergab sich die Notwendigkeit, die Programmierungen anzupassen. Im Zeitraum 2017–2020 kamen drei Programme (2017: AWP 7. IBRD – Western Balkan Sustainable Hydropower Development Program bzw. IFI-Programm 8. AFDB – Sustainable Energy Fund for Africa sowie 2020 AWP 5. COVID-19 Stress and Recovery: Supporting Financial Institutions in ECA with Business Continuity) aufgrund von Projektverzögerungen und geänderten Prioritäten der Institutionen nicht zustande. Die dafür vorgesehenen Beträge wurden im Rahmen der Umprogrammierung anderen Programmen zugewiesen, sodass sich dadurch keine negativen Auswirkungen auf die Zielerreichung ergaben (Maßnahme 4 „Monitoring übergreifender Wirkungen aller IFI-Kooperationsbereiche“).

Vor dem Hintergrund der weitestgehend überplanm. Zielerreichung, erwiesen sich die gesetzten Maßnahmen als zielführend. Das stete und langjährige Engagement macht Österreich zu einem angesehenen und geschätzten Anteilseigner und Partner der IFIs.

Insbesondere die Inputfaktoren Personal, Know How, persönliches Engagement und das erforderliche Ausmaß an Budgetmitteln waren für den Grad der Zielerreichung maßgeblich.

Externe Einflussfaktoren auf das Ergebnis der Kooperation mit IFIs sind vielfältig und können sowohl eine positive als auch negative Ausprägung aufweisen. Insbesondere das Erreichen der Ziele 1 und 2 ist davon betroffen. Beispielsweise spielen bei Ziel 1 die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von österreichischen Unternehmen und das Know How eine entscheidende Rolle beim Lukrieren von Aufträgen innerhalb eines international kompetitiven Ausschreibungsprozesses. Bei Ziel 2

sind beispielsweise die Attraktivität des Standortes Wiens in ihren unzähligen Facetten (z. B. Sicherheit, öffentlicher Verkehr, Lebensqualität, Beschäftigungsmöglichkeiten für Partnerinnen und Partner, Ausbildungsmöglichkeiten für Kinder etc.) sowie die Anbindung an internationale Verkehrsrouten maßgebliche Kriterien, um sich gegenüber anderen Standorten durchzusetzen.

Werden Nebeneffekte im Sinne von nicht formulierten Zielen definiert, dann sind hier insbesondere die Beiträge der IFI-Kooperation zur Erreichung der SDGs zu erwähnen. Dies manifestiert sich auch in der Zuordnung des Gesamtvorhabens zu einer Vielzahl von SDGs. In einem Umfeld, das sich durch eine Reihe, oben bereits beispielhaft angeführter externer Einflussfaktoren kennzeichnet, ist es schwierig, sinnvolle Zielsetzungen zu formulieren. In Anbetracht dieses Umstands werden die bestehenden Ziele als bestmöglich definiert angesehen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

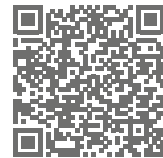
EBRD Annual Procurement Review

www.ebrd.com/work-with-us/procurement/project-procurement/reports.html

Österreich und die Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs)
www.bmf.gv.at/themen/wirtschaftspolitik/internationale-finanzinstitutionen/oesterreich-und-internationale-finanzinstitutionen.html

World Bank Group in Vienna

www.worldbank.org/en/region/eca/brief/world-bank-group-in-vienna



Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)

Finanzjahr 2020

Vorhabensart  Verordnung

UG 45

Problemdefinition

Aufgrund des Erregers SARS-CoV-2 bzw. der dadurch ausgelösten Erkrankung COVID-19 hat die österreichische Bundesregierung ab Mitte März 2020 zahlreiche, bundesweite Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung ergriffen. Darunter fallen insb. Ausgangsbeschränkungen und die behördliche Schließung von gastwirtschaftlichen Betrieben, Freizeit-, Sport- und Vergnügungseinrichtungen, Hotels und den meisten Geschäften (mit Ausnahme jener, die für die Existenzsicherung notwendig sind). Alle Branchen wurden von den behördlichen Maßnahmen direkt oder indirekt betroffen, was zu einem massiven Umsatzeinbruch führte. Ende April 2020 waren über 570.000 Arbeitslose gemeldet und bei über 90.000 Personen wurde Kurzarbeit in Anspruch genommen.

Die in der Verordnung vorgesehenen finanziellen Maßnahmen in Form von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten entsprechen Beihilfen gemäß Art. 107 Abs. 2 lit. b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Demnach kann die Europäische Kommission Beihilfen für bestimmte Unternehmen oder Beihilferegulungen für Branchen, die aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen Verluste erlitten haben, als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen. Die Europäische Kommission hatte in vorhergehenden Beihilfenentscheidungen COVID-19 als Naturkatastrophe im Sinne des Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV eingestuft.

Das Ergreifen von finanziellen Maßnahmen zugunsten von Unternehmen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten im Zusammenhang mit COVID-19 obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-G nach Beauftragung durch den Bundesminister für Finanzen der Abbaubeteiligungsgesellschaft des Bundes (ABBAG). Zur Er-

bringung dieser Dienstleistungen und Durchführung von finanziellen Maßnahmen wurde die COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) gegründet (gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-G iVm 2 Abs. 2a ABBAG-G).

Die COFAG ist gemäß § 6a Abs. 2 ABBAG-G durch den Bund dabei so auszustatten, dass diese in der Lage ist, kapital- und liquiditätsstützende Maßnahmen, die ihr gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 übertragen wurden, bis zu einem Höchstbetrag von 15 Mrd. EUR zu erbringen und ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. In der Außendarstellung werden die der COFAG gemäß ABBAG-G zur Verfügung stehenden Mittel gemäß § 6b Abs. 2 ABBAG-Gesetz auch als „Corona-Hilfsfonds“ bezeichnet.

Zur genauen Ausgestaltung der finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-G erlässt der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler unter Beachtung der geltenden Vorgaben des EU-Beihilfenrechtes gemäß § 3b Abs. 3 ABBAG-G per Verordnung Richtlinien.

Richtlinien betreffend die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten dienen, wurden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen am 8.4.2020 bereits erlassen (BGBl. II Nr. 143/2020). Diese Richtlinie wurde als Beihilferegelung durch die Europäische Kommission am 8.4.2020 genehmigt (SA.56840, Entscheidung C(2020) 2354 final).

Die liquiditätsstärkenden Maßnahmen auf Grundlage dieser Richtlinien werden durch die COFAG in Form von Übernahmen von Garantien für Überbrückungskredite von Banken umgesetzt. Von den der COFAG gemäß § 6a Abs. 2 ABBAG-G zur

Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 15 Mrd. EUR entfallen 7 Mrd. EUR auf die liquiditätsstärkenden Maßnahmen.

Kommission prä-notifiziert (SA.57291). Nach Genehmigung durch die Kommission wird die Richtlinie als Verordnung des Bundesministers für Finanzen veröffentlicht.

Ein weiteres Unterstützungsinstrument in Form von Fixkostenzuschüssen für Unternehmen, die durch die COVID-19-Krise einen erheblichen Umsatzausfall erleiden, wird durch die gegenständliche Richtlinie implementiert. Diese Richtlinie wurde am 8.5.2020 als Beihilferegelung bei der Europäischen

Die Fixkostenzuschüsse werden durch die COFAG gewährt. Von den der COFAG gemäß § 6a Abs. 2 ABBAG-G zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 15 Mrd. EUR entfallen 8 Mrd. EUR auf Fixkostenzuschüsse.

Ziele

Ziel 1: ■ Unterstützung von heimischen Unternehmen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von SARS-CoV-2

Meilenstein Weniger starker Konjunkturunbruch als prognostiziert: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Fixkostenzuschuss Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	519.534	823.677	80.105	0	0	1.423.316
Plan	6.007.368	2.007.501	0	0	0	8.014.869
Nettoergebnis	-519.534	-823.677	-80.105	0	0	-1.423.316
Plan	-6.007.368	-2.007.501	0	0	0	-8.014.869

Erläuterungen

Der Fixkostenzuschuss (FKZ I) aufgrund der gegenständlichen Richtlinien wird durch die COFAG als Förderstelle abgewickelt und Unternehmen gewährt, die Kostentragung erfolgt durch den Bund (Untergliederung 45).

PERSONALAUFWAND/BETRIEBLICHER SACHAUFWAND:

Im Jahr 2020 wurden anfallende Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesen Richtlinien vom bestehenden Personal übernommen, es ist daher kein zusätzlicher Personalaufwand/betrieblicher Sachaufwand angefallen.

Von den zum Zeitpunkt der WFA-Erstellung eingeschätzten 52 Vollbeschäftigtenäquivalenten (VBÄ) wurden tatsächlich 46 VBÄ bzw. Planstellenwerte im Personalplan 2021 zugesprochen.

Auf den Fixkostenzuschuss I entfallen im Jahr 2021 daher 46 zugesprochene VBÄ bzw. Planstellenwerte. Die 46 VBÄ setzen sich wie folgt zusammen:

- 8 VBÄ für Risikoanalyse (Predictive Analytics Competence Center) und

- 38 VBÄ für die Prüfung von Zuschüssen nach dem AB-BAG-Gesetz/Prüfung des Fixkostenzuschusses (Prüferinnen und Prüfer sowie Fachbereich).

Im Jahr 2022 wurden anfallende Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesen Richtlinien vom bestehenden Personal übernommen, es ist daher kein zusätzlicher Personalaufwand/betrieblicher Sachaufwand angefallen.

Der im Zusammenhang mit den zugesprochenen VBÄ bzw. Planstellenwerten angefallene Personal- und betriebliche Sachaufwand ist in der obigen Tabelle dargestellt.

WERKLEISTUNGEN:

Zum Zeitpunkt der WFA-Erstellung waren wesentliche Informationen, die für die Abschätzung der IT-Kosten betreffend Konzeption, Umsetzung und Betrieb notwendig waren, nicht verfügbar, sodass es in den Jahren 2020 und 2021 zu geringeren Kosten als ursprünglich abgeschätzt gekommen ist.

TRANSFERAUFWAND:

Als Transferaufwand werden die durch die COFAG vorgenommenen genehmigten Beihilfen für den Fixkostenzuschuss I im Sinne dieser Richtlinien angesetzt. Der tatsächliche Aufwand für Beihilfen ist deutlich geringer als in den ursprünglichen

Schätzungen angenommen. Erstens erwies sich das Volumen der ungedeckten Fixkosten von Unternehmen geringer als geplant (so wurde von keinen Unternehmen der Beihilfenhöchstbetrag von 90 Mio. EUR erreicht), zweitens erfolgte entgegen der ersten Annahmen keine Verlängerung dieser Beihilfenregelung, sondern es wurden für den Zeitraum nach dem 15.09.2020 (Ende des Beihilfenzeitraums gemäß dieser Richtlinien) Nachfolgeregelungen geschaffen (Verlustersatz bzw. „Fixkostenzuschuss 800.000“).

Bis 31.12.2022 wurde für diese finanzielle Maßnahme insgesamt ein Beihilfenbetrag iHv. 1.417.783.030 EUR gewährt (betrifft die Jahre 2020 bis 2022). Den Beihilfen zugrunde liegen 148.911 bei der COFAG eingegangene Anträge von Unternehmen. Trotz Auslaufen der Antragstellung am 31.08.2021 erfolgten weiterhin Bearbeitungen und Auszahlungen des FKZ I, da Gewährungsprozesse aufgrund von sogenannten Ergänzungsgutachten der Finanzverwaltung nicht zeitnah abgeschlossen werden konnten.

Für 2023 wird mit einem weiteren, noch nicht quantifizierbaren, Aufwand gerechnet.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Der Konjunkturunbruch im Jahr 2020 ist weniger stark als in der Mittelfristprognose des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) angenommen.

Die finanziellen Hilfsmaßnahmen auf Grundlage der gegenständlichen Richtlinien, sowie die weiteren durch die COFAG auf Basis von Richtlinien des Bundesministers für Finanzen durchgeführten Hilfsmaßnahmen konnten den ursprünglich prognostizierten Konjunkturunbruch insofern abfedern, dass dieser lediglich kurzfristig war und nicht zu einer langanhaltenden Rezession geführt hat. Verhindert wurde eine nachhaltige Schädigung der österreichischen und europäischen Volkswirtschaft, welche die Wettbewerbsposition Europas im internationalen Vergleich geschwächt und den sozialen Frieden gefährdet hätte. Anzumerken ist jedoch, dass die positive Wirkung von nicht-rückzahlbaren Direktzuschüssen an Unternehmen nicht isoliert von anderen Maßnahmen (wie z. B. Kurzarbeitsunterstützung, gesetzlichen Stundungen und anderen nicht-finanziellen Unterstützungen) untersucht werden kann.

Der Konjunkturunbruch 2020 wurde abgeflacht, 2021 erfolgte eine Stabilisierung, die sich bis Mitte 2022 fortsetzte. Die gesamtwirtschaftliche Nachfrage (reales BIP) stellt sich in den Jahren 2020–2022 wie folgt dar:

Q1/2020 -3,2%
 Q2/2020 -13,2%
 Q3/2020 -4,3%
 Q4/2020 -5,2%
 Q1/2021 -5,4%
 Q2/2021 +13%
 Q3/2021 +5,4%
 Q4/2021 +6%
 Q1/2022 +9,2%
 Q2/2022 +6,1%

Ein sprunghafter Anstieg der Arbeitslosenquote sowie langfristige Massenarbeitslosigkeit wurden verhindert:

2020 (gesamt) 9,9%
2021 (gesamt) 6,2%
Q2/2022 5,9%

Die finanziellen Maßnahmen auf Grundlage der gegenständlichen Richtlinien umfassten einen Beihilfenzeitraum von 16.3.2020–15.9.2020, die Antragsfrist für diese Beihilfen lief bis August 2021. Festzuhalten ist, dass sämtliche COVID-19-bedingten Hilfsmaßnahmen zum 30.6.2022 ausgelaufen sind.

Unternehmen

Die positive Auswirkung der gegenständlichen finanziellen Maßnahmen auf Unternehmen wird insb. durch die makroökonomischen Eckdaten ersichtlich (siehe oben „Gesamtwirtschaft“). Im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen (insb. Garantien, Stundungen) konnte ein sprunghafter Anstieg an Unternehmensinsolvenzen verhindert werden.

Unternehmensinsolvenzen (eröffnete Insolvenzen):

2020 1.804
2021 2.060 (+14,2% im Vergleich zu 2020)
1. HJ 2022 1.386
(Quelle: Kreditschutzverband von 1870, www.ksv.at/presse/insolvenzstatistik)

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die gegenständlichen finanziellen Maßnahmen haben erfolgreich dazu beigetragen, einen nachhaltigen Konjunkturunbruch, Massenarbeitslosigkeit sowie einen Anstieg an Insolvenzen von Unternehmen zu verhindern. Einschränkend ist anzuführen, dass die (positiven) Auswirkungen von diesen Maßnahmen nicht von denen anderer (finanzieller und nicht-finanzieller) Maßnahmen abgegrenzt werden können. Vielmehr sind sämtliche von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der negativen wirtschaftlichen Folgen der Pandemie als Gesamtpaket zu sehen.

1. Erfolg in Bezug auf gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:

Der Konjunkturunbruch im Jahr 2020 ist weniger stark als in der Mittelfristprognose des WIFO angenommen.

Die finanziellen Hilfsmaßnahmen auf Grundlage der gegenständlichen Richtlinien, sowie die weiteren durch die COFAG auf Basis von Richtlinien des Bundesministers für Finanzen durchgeführten Hilfsmaßnahmen konnten den ursprünglich prognostizierten Konjunkturunbruch insofern abfedern, dass dieser lediglich kurzfristig war und nicht zu einer langanhaltenden Rezession geführt hat. Verhindert wurde eine nachhaltige Schädigung der österreichischen und europäischen Volkswirtschaft, welche die Wettbewerbsposition Europas im internationalen Vergleich geschwächt und den sozialen Frieden

gefährdet hätte. Anzumerken ist jedoch, dass die positive Wirkung von nicht-rückzahlbaren Direktzuschüssen an Unternehmen nicht isoliert von anderen Maßnahmen (wie z. B. Kurzarbeitsunterstützung, gesetzlichen Stundungen und anderen nicht-finanziellen Unterstützungen) untersucht werden kann.

Der Konjunkturunbruch 2020 wurde abgeflacht, 2021 erfolgte eine Stabilisierung, die sich bis Mitte 2022 fortsetzte. Die gesamtwirtschaftliche Nachfrage (reales BIP) stellt sich in den Jahren 2020–2022 wie folgt dar:

Q1/2020 -3,2%
Q2/2020 -13,2%
Q3/2020 -4,3%
Q4/2020 -5,2%
Q1/2021 -5,4%
Q2/2021 +13%
Q3/2021 +5,4%
Q4/2021 +6%
Q1/2022 +9,2%
Q2/2022 +6,1%

Ein sprunghafter Anstieg der Arbeitslosenquote sowie langfristige Massenarbeitslosigkeit wurden verhindert:

2020 (gesamt) 9,9%
2021 (gesamt) 6,2%
Q2/2022 5,9%

Die finanziellen Maßnahmen auf Grundlage der gegenständlichen Richtlinien umfassten einen Beihilfenzeitraum von 16.03.2020–15.09.2020, die Antragsfrist für diese Beihilfen lief bis August 2021. Festzuhalten ist, dass sämtliche COVID-19-bedingten Hilfsmaßnahmen zum 30.06.2022 ausgelaufen sind.

2. Erfolg in Bezug auf Auswirkungen auf Unternehmen:

Die positive Auswirkung der gegenständlichen finanziellen Maßnahmen auf Unternehmen wird insbesondere durch die makroökonomischen Eckdaten ersichtlich (siehe oben „Gesamtwirtschaft“). Im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen (insbesondere Garantien, Stundungen) konnte ein sprunghafter Anstieg an Unternehmensinsolvenzen verhindert werden.

Unternehmensinsolvenzen (eröffnete Insolvenzen gemäß Insolvenzstatistik, Kreditschutzverband von 1870):

2020 1.804

2021 2.060 (+14,2% im Vergleich zu 2020)

1. HJ 2022 1.386

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Konjunkturberichterstattung des WIFO

www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/main.jart?rel=de&content-id=1564766300863&reserve-mode=active

Arbeitsmarktdaten des AMS

www.ams.at/arbeitsmarktdaten-und-medien/arbeitsmarktdaten-und-arbeitsmarkt-forschung/berichte-und-auswertungen

Kreditschutzverband von 1870

www.ksv.at/presse/insolvenzstatistik

Förderungsbericht des BMF an das Parlament 2020 und 2021

www.bmf.gv.at/themen/budget/das-budget/foerederungsberichte.html

IHS und WIFO, Wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Abfederung der COVID-19-Krise (Dezember 2020)

irihs.ihs.ac.at/id/eprint/5703/1/wifo-ihs-report-2020-baumgartner-schnabl-weyerstrass-et-al-wirtschaftspolitische-massnahmen-abfederung-covid-19-krise.pdf

Konjunkturberichterstattung des IHS

www.ihs.ac.at/de/datencenter/konjunkturprognose/

Rechnungshof, COFAG und Zuschüsse an Unternehmen

www.rechnungshof.gv.at/rh/home/news/news/aktuelles/Ueberfoerderungspotenzial_bei_COFAG-Hilfen.html

WIFO, Ex-post-Analyse der Wirkungen des COVID-19-Maßnahmenpaketes auf die Unternehmensliquidität (Mai 2021)

www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=67189&mime_type=application/pdf

WIFO, Staatliche Hilfsmaßnahmen für Unternehmen in der COVID-19-Krise (Juni 2021)

www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=66967&mime_type=application/pdf

Bundesministerium für Finanzen

UG 46 – Finanzmarktstabilität



Versicherungsvertriebsrechts- Änderungsgesetz 2018 – VersVertrRÄG 2018

Finanzjahr 2017

Vorhabensart  Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Mit dem Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetz 2018 wurde die Richtlinie (EU) 2016/97 über den Versicherungsvertrieb umgesetzt. Ziele der Richtlinie sind insbesondere die Verbesserung des Schutzes der Versicherungsnehmerinnen und

Versicherungsnehmer in der Europäischen Union (EU) durch eine Minimalharmonisierung der Anforderungen an den Vertrieb von Versicherungen und Rückversicherungen und die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Vertriebskanäle. Die Richtlinie bzw. das Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetz soll einen Beitrag zur Stärkung der Funktionsfähigkeit und Stabilität der Finanzmärkte, der Verwirklichung eines einheitlichen Binnenmarktes in der Europäischen Union sowie zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit leisten.

Problemdefinition

Die Richtlinie (EU) 2016/97 sieht Informations- und Beratungspflichten für den Versicherungsvertrieb vor, die bis zum 23. Februar 2018 in nationales Recht umzusetzen sind.

Der Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 im Hinblick auf den Geltungsbeginn der Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten, COM/2017/0792 final vom 20. Dezember 2017 sieht jedoch eine Verschiebung des Geltungsbeginns der Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten („Anwendungsdatum“) auf den 1. Oktober 2018 vor. Im Zuge des europäischen Gesetzgebungsverfahrens könnte zudem eine rückwirkende Verschiebung der Umsetzungsfrist in die Änderungsrichtlinie aufgenommen werden.

In formeller Hinsicht handelt es sich bei der Richtlinie (EU) 2016/97 um eine Rahmenrichtlinie, die der Europäischen Kommission Kompetenzen zum Erlass delegierter Rechtsakte und technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards einräumt. Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) hat der Europäischen Kommission Entwürfe für die technischen Standards vorzulegen.

Die jüngste Finanzkrise hat die Wichtigkeit eines wirksamen Kundenschutzes in allen Finanzbranchen verdeutlicht. Der Schutz der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer ist insbesondere bei der Vermittlung von Versicherungs-

anlageprodukten wichtig, da diese Produkte besonders komplex und für Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer schwer zu verstehen sein könnten. Daher sind umfangreiche Maßnahmen zu deren Schutz vorgesehen, die unter anderem Vorschriften für die Beratung, Produktinformationsblätter und erhöhte Anforderungen an den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten beinhalten. Die Vorschriften der Vorgängerrichtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung, ABl. Nr. L 9 vom 15.01.2003 S. 3, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/97, ABl. Nr. L 26 vom 02.02.2016 S. 19, waren lediglich auf den Versicherungsvertrieb durch Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler anwendbar, nicht jedoch auf den Direktvertrieb durch Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen. Durch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf den Direktvertrieb sollen einheitliche Wettbewerbsbedingungen hergestellt werden.

Aufgrund der Wichtigkeit eines hohen Niveaus des Schutzes der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer ist die Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts zur Einführung einer Beratungspflicht vorgesehen. Für Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler besteht bereits nach geltendem Recht eine Beratungspflicht. Neue Informationspflichten sollen mit bestehenden Informationspflichten im Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) zusammengeführt werden, um sich überschneidende Regulierungen zu vermeiden und zusätzliche Belastungen zu minimieren. Die Umsetzung der Be-

stimmungen der Richtlinie (EU) 2016/97 zu den Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittlern soll gesondert in der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, erfolgen.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund. Seit der Gründung der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) im Jahr 2001

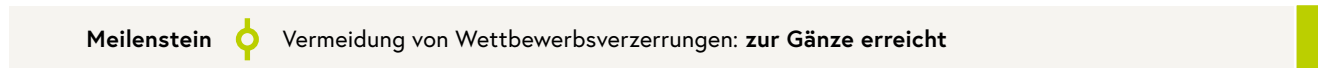
beteiligt sich der Bund gemäß § 19 Abs. 4 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001, an den Aufsichtskosten der FMA mit einem fixen Beitrag pro Geschäftsjahr. Eine Erhöhung dieses Beitrages ist aufgrund der gegenständlichen rechtsetzenden Maßnahme nicht vorgesehen. Es ist auch keine außergewöhnliche Situation zu erwarten, die einen Bundesbeitrag im Sinne des § 19 Abs. 9 FMABG erforderlich machen könnte.

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserung des Schutzes der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer



Ziel 2: ■ Gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Vertriebskanäle



Maßnahmen

1. Konkretisierung der beruflichen und organisatorischen Anforderungen	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Einführung eines unternehmensinternen Produktfreigabeverfahrens	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Allgemeine Wohlverhaltenspflichten und Beratungspflicht	Beitrag zu Zielen 1, 2
4. Verbesserung der Produktinformation	Beitrag zu Zielen 1, 2
5. Erhöhte Anforderungen an den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten	Beitrag zu Zielen 1, 2



Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Aus der gegenständlichen WFA ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Wirkungsdimensionen

Ⓢ Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetz 2018 hat erhöhte Verwaltungskosten für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit sich gebracht. Für die Schaffung der Voraussetzungen und die Durchführung eines verpflichtenden Wunsch-und-Bedürfnis-Tests und für die Erfüllung einer Beratungspflicht wurde auf Basis von Annahmen eine Mehrbelastung für den Gesamtmarkt von 2.775 Tsd. EUR kalkuliert. Belastbare Daten zur Überprüfung der Schätzung liegen nicht vor. Der Aufwand zur Erhebung von validen Daten zur Überprüfung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen wäre nicht verhältnismäßig. Er würde zudem die Einsicht in unternehmensinterne Daten der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erfordern, die ohne Schaffung einer besonderen gesetzlichen Grundlage nicht möglich ist. Es liegen auch keine Informationen vor, die auf eine wesentliche Abweichung schließen lassen. Für die Erfüllung der beruflichen und sonstigen organisatorischen Anforderungen wurden keine wesentlichen Kostensteigerungen erwartet, da Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bereits vor dem Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetz 2018 gesetzlich verpflichtet waren, erforderliche Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen durchzuführen. Die Anforderungen wurden lediglich konkretisiert. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine diesbezüglich dennoch erfolgte wesentliche Kostensteigerung vor.

Ⓢ Konsumentenschutzpolitik

Durch das Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetz 2018 wurde mit der Einführung eines verpflichtenden Wunsch-und-Bedürfnis-Tests, einer gesetzlich näher definierten Beratungspflicht sowie Vorgaben zur Vermeidung von Interessenskonflikten eine Reihe von Maßnahmen im Bereich der Konsumentenschutzpolitik gesetzt. Die Qualität der Beratung und der Informationen, die potenzielle und aktuelle Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer erhalten, wurde erhöht. Die Rechtsposition von Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern wurde durch neu eingeführten Informationsverpflichtungen, deren Verletzung u. a. Schadenersatzpflichten des Versicherungsunternehmens nach sich ziehen kann, gestärkt. Als Kennzahl für die Erreichung des konsumentenschutzpolitischen Ziels der Stärkung des Rechts der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer dient die Anzahl an Beschwerden von Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern. Die Gesamtzahl der Beschwerden ging laut Daten der Finanzmarktaufsicht (FMA) von 11.266 im Jahr 2016 auf 9.396 im Jahr 2021 zurück. In der Lebensversicherung reduzierte sich die Zahl der Beschwerden von 2.329 im Jahr 2016 auf 1.220 im Jahr 2021. Durch die Schaffung kohärenter Vorschriften im Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) und in der Gewerbeordnung (GewO) wurde zudem ein einheitliches Schutzniveau von Kundinnen und Kunden ersetzen unabhängig von der Nutzung eines bestimmten Vertriebskanals (Direktvertrieb durch Versicherungsunternehmen, Versicherungsmaklerinnen und Versicherungsmakler, Versicherungsagentinnen und Versicherungsagenten) geschaffen. Die tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen entsprechen somit den angestrebten Auswirkungen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Ziele des Vorhabens waren die Verbesserung des Schutzes der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer (Ziel 1) und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Vertriebskanäle (Ziel 2).

Ziel 1 wurde überplanmäßig, Ziel 2 wurde zur Gänze erreicht. Als Indikator für die Verbesserung des Schutzes der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer (Ziel 1) wurde die Zahl

der Beschwerden von Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern definiert. Die Gesamtzahl der Beschwerden von Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern ging laut Daten der Finanzmarktaufsicht (FMA) von 11.266 im Jahr 2016 um 16,6% auf 9.396 im Jahr 2021 zurück. In der Lebensversicherung reduzierte sich die Zahl der Beschwerden von 2.329 im Jahr 2016 sogar um 47,6% auf 1.220 im Jahr 2021. Das Ziel eines Rückgangs der Beschwerden um 5% wurde somit bei weitem übererfüllt. Durch die Schaffung kohärenter Vorschriften im Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) und in der Gewerbeordnung (GewO) wurde ein einheitliches

Schutzniveau von Kundinnen und Kunden unabhängig von der Nutzung eines bestimmten Vertriebskanals (Direktvertrieb durch Versicherungsunternehmen, Versicherungsmaklerinnen und Versicherungsmakler, Versicherungsagentinnen und Versicherungsagenten) etabliert und es wurden gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Vertriebskanäle geschaffen. Anhaltspunkte für Wettbewerbsverzerrungen liegen nicht vor. Somit wurde Ziel 2 zur Gänze erreicht.

Die Ziele wurden durch die effektive Umsetzung einer Reihe von Maßnahmen erreicht.

Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erfüllen laut Untersuchungen der FMA die Anforderungen an Kenntnissen und Fähigkeiten, indem sie die vorgeschriebene Zahl an Ausbildungsstunden erfüllen und dokumentieren (Maßnahme 1 „Konkretisierung der beruflichen und organisatorischen Anforderungen“).

Überprüfungen durch die FMA bestätigen, dass die Versicherungsunternehmen unternehmensinterne Produktfreigabeverfahren etabliert haben und im Rahmen dieser Verfahren Produktprüfung, Produktüberwachung und Produktbewertung stattfinden (Maßnahme 2 „Einführung eines unternehmensinternen Produktfreigabeverfahrens“).

Versicherungsunternehmen führen vor Vertragsabschluss einen Wunsch-und-Bedürfnis-Test durch und beraten die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer entsprechend (Maßnahme 3 „Allgemeine Wohlverhaltenspflichten und Beratungspflicht“). Aus den risikobasierten aufsichtlichen Tätigkeiten der FMA ergeben sich keine Wahrnehmungen oder Anhaltspunkte, dass die Unternehmen diesen Verpflichtungen nicht nachkommen würden. Lediglich hinsichtlich der Granularität der Fragen besteht teilweise noch gewisser Anpassungsbedarf.

Dem verpflichtenden Wunsch-und-Bedürfnis-Test wird laut FMA nachgekommen. Für Produkte der Nichtlebensversicherung und für Lebensversicherungsprodukte, deren vertragliche Leistungen nur im Todesfall oder bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Körperverletzung, Krankheit oder Gebrechen zahlbar sind, wird ein standardisiertes Informationsblatt zur Verfügung gestellt (Maßnahme 4 „Verbesserung der Produktinformation“).

Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer erhalten bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten zusätzliche Informationen und Interessenkonflikte wirken sich nicht negativ auf die Qualität der Produkte aus. Vertriebene Produkte entsprechen der Risikotoleranz und der Verlusttragfähigkeit der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer (Maßnahme 5 „Verbesserung der Produktinformation“).

Insgesamt sind die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens zur Gänze eingetreten. Besonders positiv zu bewerten ist die überplanmäßig erfüllte Kennzahl 1 des Ziel 1 betreffend die „Anzahl der von Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern gemeldeten Beschwerden“, welche sowohl insgesamt als auch bei Lebensversicherungen deutlich reduziert werden konnten.

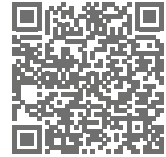
Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Inneres

UG 11 – Inneres



Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017



Finanzjahr 2017

Vorhabensart  Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Umsetzung der Richtlinien 2014/36/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, ABl. Nr. L 94 vom 28.3.2014 S. 375ff (im Folgenden: Saisonier-RL) und 2014/66/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABl. Nr. L 157 vom 27.05.2014 S. 1ff. (im Folgenden: ICT-RL) im nationalen Recht ist zwingend erforderlich.

Die Umstrukturierung einiger Aufenthaltstitel im NAG erfolgt aufgrund jüngster höchstgerichtlicher Erkenntnisse zur Daueraufenthaltsrichtlinie (RL 2003/109/EG).

Problemdefinition

Derzeit sind die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Saisonarbeitskräften und von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern nicht harmonisiert, dh. die diesbezüglichen Regelungen unterscheiden sich zwischen den Mitgliedstaaten. Die Europäische Union (EU) hat zwei Richtlinien erlassen: die Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, ABl. Nr. L 94 vom 28.3.2014 S. 375ff (im Folgenden: Saisonier-RL) und die Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABl. Nr. L 157 vom 27.05.2014 S. 1ff. (im Folgenden: ICT-RL). Die Saisonier-RL muss bis 30. September 2016 und die ICT-RL bis 29. November 2016 ins nationale Recht umgesetzt werden. Das Hauptziel der

Das Bekenntnis zur Erleichterung qualifizierter Zuwanderung und zur Bekämpfung von irregulärer Migration und unrechtmäßigem Aufenthalt im Regierungsprogramm und in der Ressortstrategie bildet die inhaltlich-strategische Basis des Vorhabens. Die Verbesserung und Flexibilisierung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiss-Rot- Karte“, die im Juli 2011 eingeführt wurde, im gegenständlichen Fall die Erweiterung der Zielgruppe, trägt den Erfordernissen des Arbeitsmarktes und den bisherigen Anwendungserfahrungen mit diesem Instrument Rechnung.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMI-UG 11-W4:

Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl, Fremdenwesen und der legalen Migration

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen

(Bundesvoranschlag)

2017-BMI-GB11.03-M3:

Bedarfsorientierung bei Migration weiter erhöhen (siehe Detailbudget 11.03.05 Logistik und rechtliche Angelegenheiten)

Saisonier-RL ist die Festlegung von Bedingungen zur Einreise und für den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, die als Saisonarbeitnehmer beschäftigt werden wollen und den damit zusammenhängenden Rechten.

Die ICT-RL bezweckt die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, d. h. die in einem außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmenskonzern beschäftigt sind und nun innerhalb ihrer Unternehmensgruppe in eine andere Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat transferiert werden. Dies betrifft sowohl kurzfristige (bis zu 90 Tagen) als auch langfristige Aufenthalte in einem Mitgliedstaat, sofern der Drittstaatsangehörige als Führungskraft, Spezialist oder Trainee in dem Unternehmenskonzern ist. Ferner sieht die ICT-RL vor, dass Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel (zum Zwecke des unternehmensinternen Transfers) ausgestellt

wird, mit welchem Mobilitätsberechtigungen in sämtlichen Mitgliedstaaten verbunden sind. Die Umsetzung dieser Richtlinien in Österreich erfordert eine entsprechende Anpassung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) und des Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG).

Da es sich bei der ICT-RL und Saisonier-RL um die erstmalige Regelung dieses Themas auf EU Ebene handelt, kann nicht abgeschätzt werden, wie viele Fälle betroffen sein werden.

Darüber hinaus enthält dieses Vorhaben auch eine Überarbeitung der Aufenthaltsbewilligungen im NAG sowie der Visa D, insbesondere die Schaffung eines Visums D „aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen“ sowie die Ausstellung von Visa D („für den längerfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet“) von bis zu 12 Monaten.

Im Jahr 2016 wurden gemäß der Oktoberstatistik des Bundesministeriums für Inneres 37.256 Anträge auf internationalen Schutz gestellt und gemäß der Halbjahresbilanz des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) im ersten Halbjahr 27.178 erstinstanzliche Entscheidungen nach dem AsylG 2005 getroffen. Aufgrund dieser anhaltend hohen Migration an Fremden bedarf es einiger Anpassungen im FPG sowie im Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) und im BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), dies insbesondere betreffend Verwaltungsübertretungen im FPG und eine Anpassung der Schubhaftverhängung sowie der Familienzusammenführungsbestimmungen im Asylrecht.

Die Umstrukturierung einiger Aufenthaltstitel im NAG erfolgt aufgrund jüngster höchstgerichtlicher Judikatur zur Daueraufenthaltsrichtlinie (RL 2003/109/EG). Durch die Einführung einer Niederlassungsbewilligung für Künstler, Forscher und Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit können diese Personen in Hinkunft nach fünfjähriger Niederlassung auf einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ umsteigen.

Angesichts der seit Sommer 2015 verstärkten Migration ins Bundesgebiet und einer Bilanz von rund 90.000 Asylantragstellern im gesamten Jahr 2015 (im Vergleich zu rund 28.500 gestellten Asylanträgen im Jahr 2014) sind zudem verstärkt Maßnahmen zu treffen, um die unrechtmäßige Einreise oder

den unrechtmäßigen Aufenthalt von Fremden in Österreich hintanzuhalten.

Im Juli 2011 wurde mit dem Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ ein flexibles Zuwanderungssystem eingeführt. Um dieses attraktiver zu gestalten (siehe „Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018, Erfolgreich. Österreich.“), erfolgt eine spezifische Verbesserung der Regelungen zum Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ und wird die Zielgruppe der kriteriengeleiteten Zuwanderung erweitert.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungswerte in der Praxis und für einen effizienteren Vollzug wird im GVG-B eine Möglichkeit vorgesehen, Organe der Betreuungseinrichtung zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt zu ermächtigen und deren Befugnisse zu definieren. Zudem wird der Bundesminister für Inneres ermächtigt, durch Verordnung die Möglichkeit, Asylwerber zur Erbringung von Hilfstätigkeiten mit deren Einverständnis heranzuziehen, auszuweiten.

Weiters hat sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, dass Fremde nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens einer allfälligen Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen. Dieser unrechtmäßige Aufenthalt birgt nicht nur die Gefahr einer Beeinträchtigung eines geordneten Fremdenwesens, sondern stellt auch eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dar. Die rasche und effiziente Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung ist daher von eminentem Interesse.


Das Arbeitsprogramm der Bundesregierung nimmt auf diese Hausforderungen Bezug und sieht unter Punkt 4.6 („Migration dämpfen“) diverse Maßnahmen vor, die eine Reduktion des unrechtmäßigen Aufenthalts zum Ziel haben. Darunter allen etwa die Einführung von Wohnsitzauflagen und einer Gebietsbeschränkung, die Festlegung von Mitwirkungspflichten sowie die Schaffung eines Verwaltungstatbestandes und die Möglichkeit der Haftunterbrechung im Falle der freiwilligen Ausreise von Fremden, der sich im Primär- oder Ersatzarrest befindet. Diejenigen Maßnahmen, die einer legislatischen Umsetzung bedürfen, sollen nunmehr im Rahmen des vorliegenden Gesetzesvorhabens umgesetzt werden.

Ziele


Ziel 1: ■ Fortgesetzte Harmonisierung der Migrationspolitik in der Europäischen Union betreffend die Einwanderung

Meilenstein  Umsetzung der Vorgaben in den fremdenrechtlichen Materiengesetzen: zur Gänze erreicht

Ziel 2: Erhöhte Flexibilität bei der Ausstellung von nationalen Visa D für einen längerfristigen Aufenthalt zu Erwerbszwecken

Meilenstein  Schaffung und Ausgestaltung einer neuen Visakategorie D: **zur Gänze erreicht**

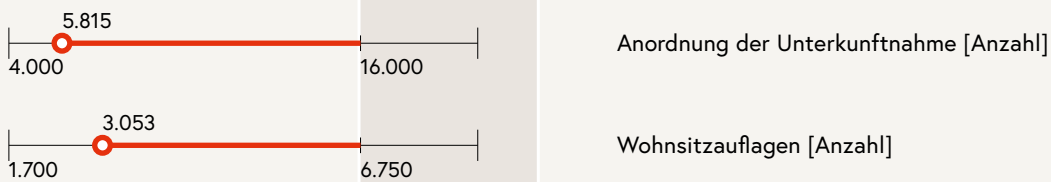
Ziel 3: Effizientere und verstärkte Ahndung unrechtmäßiger fremdenrechtlicher Aufenthalte


Meilenstein  Ermöglichen Betretung von Grundstücken, Betriebstellen, Arbeitsstellen u dgl. zur verbesserten Ahndung von Übertretungen des FPG: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: Attraktivitätssteigerung „Rot-Weiß-Rot-Karte“

Meilenstein  Erweiterung Zielgruppe um Start-up-Gründer und selbständige Schlüsselkräfte: **überwiegend erreicht**

Ziel 5: Effizientere Durchsetzung der Ausreisepflicht von Fremden nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens



Meilenstein  Maßnahmen zur Reduktion unrechtmäßigen Aufenthalts von Fremden in Österreich: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Schaffung von nationalen Visa D für die Dauer von bis zu neun Monaten für Saisoniers	Beitrag zu Zielen 2, 3, 4, 5
2. Ermöglichung Verlängerungsanträge von Visa D für Saisoniers im Inland zu stellen	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Ausstellung von nationalen Visa D aus besonders berücksichtigungswürdigen Fällen im Inland	Beitrag zu Ziel 2
4. Ausstellung von nationalen Visa D von bis zu zwölf Monaten	Beitrag zu Ziel 2
5. Einführung von zur Niederlassung berechtigenden Aufenthaltstiteln	Beitrag zu Ziel 1
6. Ergänzung der Schubhaftverhängungsbestimmungen, sodass auch die Straffälligkeit eines Fremden Berücksichtigung findet	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 5
7. Ausweitung der Möglichkeit der Betretung von Grundstücken, Betriebsstellen, Arbeitsstellen, Räume und Fahrzeuge	Beitrag zu Ziel 3
8. Erweiterung von Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für Gründer von Start-up-Unternehmen	Beitrag zu Ziel 4

9. Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Studierende“ zum Zwecke der Arbeitssuche	Beitrag zu Ziel 4
10. Einführung einer Anordnung der Unterkunftnahme für zugelassene Asylwerber	Beitrag zu Ziel 5
11. Festlegung einer gesetzlichen Verpflichtung zur eigenständigen Mitwirkung an Vorbereitungsmaßnahmen für die freiwillige Ausreise	Beitrag zu Ziel 5
12. Schaffung der Möglichkeit der Verhängung von Zwangsstrafe gegenüber ausreisepflichtigen Fremden	Beitrag zu Ziel 5

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	793	781	709	883	3.166
Plan	700	700	700	700	700	3.500
Aufwendungen gesamt	0	2.164	2.578	1.765	1.890	8.397
Plan	2.319	4.653	4.713	4.775	4.593	21.053
Nettoergebnis	0	-1.371	-1.797	-1.056	-1.007	-5.231
Plan	-1.619	-3.953	-4.013	-4.075	-3.893	-17.553

Erläuterungen

Die finanziellen Auswirkungen lagen unter den Planungsdaten. Begründet ist dieser Umstand überwiegend durch die vergleichsweise niedrigeren Fallzahlen im Vergleich zu den Erwartungen zum Planungszeitpunkt. Die beschafften Anlagen in den LPD zur Ausstellung der Visa D (Anschaffungswert 2017 und 2018: 333.590 EUR) gingen mit dem Wert der jährlichen AFA in die Berechnung ein.

Der starke Rückgang der Fallzahlen ist vor allem mit der Situation im Zusammenhang mit Covid erklärbar. So wurde z. B. der

ursprünglich mit März 2020 geplante Testbetrieb eines Rückkehrzentrums aufgrund der Situation iZm Covid verschoben und startete letztendlich erst mit 15.08.2021 unter dem Arbeitsbegriff „Return Processing Center“ (RPC) in der Betreuungseinrichtung Fieberbrunn (Tirol). Die noch geringeren Zahlen ab August 2021 sind auch auf die neue VwGH-Judikatur zurückzuführen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Die Bedeckung konnte im jeweiligen Bundesfinanzgesetz zur Verfügung gestellt werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 (FRÄG 2017) ist ein Vorhaben, mit dem mehrere Materien geändert wurden. Zielsetzung waren neben der notwendigen nationalen Umsetzung von EU-Recht einerseits Zugangserleichterungen und

Verwaltungsvereinfachungen im Bereich der legalen Migration und gleichzeitig Verschärfungen im Bereich des Asyl- und Fremdenrechts für Fälle, in denen eine rechtskräftig negative Asylentscheidung vorliegt. Dieser Anspruch ergibt sich aus dem Regierungsprogramm 2013–2018 und aus der Strategie des Bundesministeriums für Inneres.

Die Evaluierung 2022 ergibt nun eine Wirkung und Verbesserung im Bereich der legalen Migration (eine Erweiterung der Zielgruppen der „Rot-Weiß-Rot-Karte“ und der Verlängerung der Gültigkeitsdauer, mehr Flexibilität durch Erteilung von Visa D auch im Inland), die im Jahr 2022 mit einer umfassenden Reform der Zugangsvoraussetzungen der „Rot-Weiß-Rot-Karte“ ergänzt wurde.

Für Startup-Gründer wurden in den Jahren 2017 bis 2022 insgesamt 6 (2019: 2, 2020: 2 und 2022: 2), für selbständige Schlüsselkräfte insgesamt 144 (2017: 30, 2018: 31, 2019: 21, 2020: 18, 2021: 21 und 2022: 23) RWR-Karten ausgegeben.

Die mit dem FRÄG 2017 geschaffene Möglichkeit zur Erteilung von Visa D im Inland aus besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (§22a FPG) für rechtmäßig aufhältige Fremde, die z. B. aufgrund humanitärer Gründe nicht ausreisen können, schafft Rechtssicherheit und eine wesentliche Erleichterung für die Betroffenen. Mit der AuslBG-Novelle (BGBl. I Nr. 106/2022) sind mit 1.10.2022 weitere Erleichterungen bei Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für bestimmte Stammsaisoniers mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu 9 Monaten in Kraft getreten, womit vermehrt Visa D für Saisoniers mit einer Gültigkeitsdauer von 9 Monaten an den österreichischen Vertretungsbehörden beantragt werden können. Bis dato konnten zudem mit 9 Drittstaaten Working-Holiday-Programme (Visa D 12 Monate) abgeschlossen werden, 2022 wurden trotz den Einschränkungen der Pandemie 608 diesbezügliche Visa erteilt, darunter waren folgende Nationen führend: Chile, Argentinien und Australien. 2022 wurden 13.924 Visa D für Saisoniers und 116 Visa D aus besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ausgestellt.

Um eine rechtskräftig negative Asylentscheidung effizient durchzusetzen, wurden mit dem FRÄG 2017 eine Reihe von Maßnahmen gesetzt. So sind etwa seit Einführung des § 36 Abs. 1 Z 2 FPG Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, Grundstücke, Räume, Betriebsstätten, Arbeitsstellen sowie Fahrzeuge zu betreten, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass dies notwendig ist, um eines Fremden, an dem Schlepperei begangen wird (Geschleppter) oder der gegen Vorschriften verstößt, mit denen die Prostitution geregelt ist, habhaft zu werden.

Die eingeführten Rechtsgrundlagen für ortsbindende Maßnahmen während und nach dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens tragen wesentlich dazu bei, dass Verfahren effizienter geführt werden können und die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten wird. Die Rechtsprechung

des VfGH hat im Jahr 2021 jedoch dazu geführt, dass die Möglichkeit der Verhängung einer Wohnsitzauflage gemäß § 57 FPG stark eingeschränkt wurde. Diese Maßnahmen (Wohnsitzauflage und Anordnung der Unterkunftsnahme) sind stets als letzte Möglichkeit zur Vorbereitung einer zwangsweisen Ausländerbringung anzusehen. Im Rahmen der Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit iSd Art 8 EMRK sind die Vorteile einer Unterkunftsnahme in der Betreuungseinrichtung gegenüber dem aktuellen Wohnort darzulegen. Dabei ist der Ort des konkreten Quartiers (Gebietsbeschränkung) zu berücksichtigen. Im Regierungsprogramm 2020–2024 ist die Weiterentwicklung der bestehenden Rückkehrberatungseinrichtungen zu Rückkehrverfahrenszentren vorgesehen. Zum Zwecke der Forcierung der Ausländerbringung von ausreisepflichtigen Fremden wird verstärkt auf die Erlassung von Mitwirkungsbescheiden gesetzt, um bei Nichtmitwirkung Beugehaft verhängen zu können. Weiters kann der Fremde mit Bescheid verpflichtet werden, sich selbst einen Reisepass zu beschaffen (§ 46 Abs. 2 bis 2b FPG). Die Möglichkeit der Verhängung einer Beugehaft wird stets nur als ultima ratio eingesetzt, wenn zuvor per Bescheid verhängte Anordnungen auf anderem Wege nicht durchgesetzt werden konnten. Nach Aufhebung der Bestimmungen zur Beugehaft durch den VfGH vom 7.10.2020 (nicht im Einklang mit BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit – PersFrG), kam es in der Folge zur entsprechenden Reparatur (Änderung des VVG).

Im Detail wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

Anordnung der Unterkunftsnahme: 2017: 14, 2018: 981, 2019: 3.659, 2020: 1.154, 2021: 5, 2022: 2

Wohnsitzauflage: 2017: 26, 2018: 1.226, 2019: 1.227, 2020: 463, 2021: 103, 2022: 8

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Weitere Erleichterungen und Flexibilisierungen waren im Bereich der „Rot-Weiß-Rot-Karte“ erforderlich, um dem Zuzug an qualifizierten Arbeitskräften zu erhöhen. Es erfolgte eine umfassende Reform der „Rot-Weiß-Rot-Karte“ im Jahr 2022.

Weiterführende Informationen

Rot-Weiß-Rot-Karte

www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/aufenthalt/3/2/2.html

Migration

www.migration.gv.at/



Erweiterung der Betriebsleistungen im Bereich der zentralen Systeme des BM.I für den Zeitraum 2017–2021



Finanzjahr 2017

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

2017-BMI-UG 11-W2:

Sicherstellung einer nachhaltigen Bekämpfung der Kriminalität in Österreich

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMI-UG 11-W4:

Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl, Fremdenwesen und der legalen Migration

2017-BMI-UG 11-W1:

Aufrechterhaltung des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung, Schutz kritischer Infrastrukturen und internationale Kooperation

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMI-GB11.04-M2:

Hochwertige und effiziente Erbringung der Leistungen für Bürgerinnen und Bürger (siehe Detailbudget 11.04.04 Kommunikations- und Informationstechnologie (Zentrale Dienste))

Problemdefinition

Im Jahr 2005 wurden die seitens des BM.I mit der Firma IBM bestehenden Verträge in einen Vertrag, in die Leistungspartnerschaft, konsolidiert und zusammengeführt. Damit konnten wesentliche technische Synergien nutzbar gemacht, Kostenvorteile erzielt und ein gesicherter Betrieb der Zentralen Systeme und Anwendungen des BM.I gewährleistet werden.

Im Rahmen der bestehenden Leistungspartnerschaft werden die Zentralen Systeme und Kernanwendungen des BM.I im polizeilichen, internationalen sowie im Asyl- und Registerbereich betrieben.

Die wichtigsten Anwendungen sind:

- Schengener Informationssystem
- Visa Informationssystem
- Personenfahndung/-information
- Erkennungsdienstliche Evidenz
- Kriminalpolizeilicher Aktenindex

- Sachenfahndung
- Verwaltungsstrafverfahren
- Integrierte Fremdenadministration
- Grenzkontrollsystem
- Strafregister
- Identitätsdokumentenregister
- Zentrales Melderegister
- Zentrales Personenstandsregister
- Stammzahlenregister

Insbesondere für die polizeilichen (nationalen und internationalen) sowie die Asylanwendungen ist – verstärkt durch die Sicherheits- und Migrationslage seit 2015 – ein unterbrechungsfreier Betrieb 7 mal 24 Stunden unbedingt zu gewährleisten.

Die aktuelle Leistungspartnerschaft hat eine Laufzeit bis 31.12.2016. Anfang 2016 wurden bereits die Planungen für eine Verlängerung der Leistungspartnerschaft gestartet. Zu berücksichtigen ist die

sichtigen ist, dass vor allem aufgrund der aktuellen Entwicklung der Sicherheits- und Migrationslage in Europa im Jahr 2015 wesentliche systemnahe Erweiterungen in den Grenzkontrollsystemen, den Asyl- und polizeilichen Anwendungen vorgenommen werden mussten, um die Herausforderungen dieser neuen Entwicklungen erfüllen zu können. Ein entsprechender gesicherter Betrieb muss für die Zukunft gewährleistet sein.

- Austausch der Infrastruktur gegen die neueste Technologie, sowie laufende Aktualisierung der Betriebssysteme.
- Umsetzung eines 2-Standorte-Konzepts (Rechenzentren), damit jederzeit ein vollständiger Produktionsbetrieb ohne Einschränkung gewährleistet ist.
- Schaffung der notwendigen technischen Voraussetzungen um die Anforderungen an die Mobilität von Anwendungen abdecken zu können.

Folgende wesentliche Eckpunkte sind in die Gestaltung der neuen Leistungspartnerschaft eingeschlossen:

Die Laufzeit beginnt mit 01.01.2017 und endet mit 31.12.2021.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherstellung des Betriebs der zentralen Anwendungen des BM.I

- Meilenstein** ○ Sicherstellung des Betriebs der zentralen Anwendungen: **zur Gänze erreicht**
- Meilenstein** ○ Infrastruktur am neuesten Stand der Technologie: **zur Gänze erreicht**
- Meilenstein** ○ Umsetzung eines verbesserten 2-Standorte-Konzepts: **zur Gänze erreicht**
- Meilenstein** ○ Mobilitätsvoraussetzungen: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Abschluss der Änderungsvereinbarung hinsichtlich der erforderlichen Erweiterungen für den Betrieb und Wartung der Anwendungen.

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	26.354	17.624	21.989	23.724	20.091	109.782
Plan	21.989	21.989	21.989	21.989	21.989	109.945
Nettoergebnis	-26.354	-17.624	-21.989	-23.724	-20.091	-109.782
Plan	-21.989	-21.989	-21.989	-21.989	-21.989	-109.945

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit Auszahlungen in der Höhe von € 21,989 Mio. jährlich gerechnet.

Tatsächlich ist es im Jahr 2017 zu Mehrauszahlungen in der Höhe von € 4,4 Mio. gekommen, diese wurden im Jahr 2018 durch Minderauszahlungen in gleicher Höhe kompensiert.

Im Jahr 2019 lagen die Auszahlungen im Plan. Im Jahr 2020 kam es zu Mehrauszahlungen in der Höhe von € 1,7 Mio, diese wurden im Jahr 2021 durch Minderauszahlungen in der Höhe von € 1,9 Mio. kompensiert.

Die Abweichungen ergeben sich durch unterjährige einvernehmliche Anpassungen der Zahlungsziele und Einsparungen im Betrieb.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Im Jahr 2005 wurden die mit der Firma IBM (IBM Österreich Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H.) bestehenden Verträge in einen Vertrag, in die Leistungspartnerschaft, konsolidiert und zusammengeführt. Damit konnten wesentliche technische Synergien nutzbar gemacht, Kostenvorteile erzielt und ein gesicherter Betrieb der Zentralen Systeme und Anwendungen des Bundesministeriums für Inneres gewährleistet werden.

Die Leistungspartnerschaft umfasst die Bereitstellung von Rechnerleistungen, Speicherkapazitäten, erforderlichen Systemlizenzen und die Bereitstellung von Dienstleistungen für den Betrieb der Systeme bzw. die Anwendungswartung von wichtigen Anwendungen des Bundesministeriums für Inneres, wie beispielsweise das Schengener Informationssystem, Verwaltungsstrafverfahren, Integrierte Fremdenadministration, Zentrales Melde- / Personenstands- und Stammzahlenregister, Strafregister, u. a.

Durch den Abschluss der „Änderungsvereinbarung 100“ mit einer Laufzeit vom 01.01.2017–31.12.2021 konnte die Maßnahme hinsichtlich der Bereitstellung von Rechnerleistungen, Speicherkapazitäten, Systemlizenzen und Dienstleistungen für den Betrieb der Systeme und die Anwendungswartung umgesetzt und somit der Betrieb der zentralen Anwendungen sichergestellt werden.

Weiters wurde die Infrastruktur auf den neuesten Technologies-tand getauscht und gehalten. Damit waren die notwendige Wartungssicherheit und folglich Betriebssicherheit der Kernanwendungen des Bundesministeriums für Inneres über die Laufzeit von 5 Jahren gewährleistet.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Die Bedeckung der Ausgaben erfolgte, wie in der WFA vorgesehen, aus dem DB 11.04.04.

Im Rahmen der Leistungspartnerschaft wurde ein 2-Standorte-Konzept für die Rechenzentren des BMI umgesetzt. Die gespiegelten Hauptsysteme werden nunmehr an 2 getrennten Standorten betrieben. Damit konnte die Betriebssicherheit der Zentralen Systeme wesentlich verbessert werden. Mit dem neuen Konzept erfüllt das BMI nunmehr auch die europäischen Vorgaben für den Betrieb des Nationalen Teils des Schengener Informationssystems und hat die Empfehlung der Schengen-Evaluierungskommission umgesetzt.

Mit der Infrastruktur- und Technologieerweiterung im Rahmen der Leistungspartnerschaft wurde die Grundlage für die fortschreitende Digitalisierung geschaffen und die Umsetzung der Mobilitätsstrategie („Mobile Polizeikommunikation“) ermöglicht. Mit 2017 war es möglich, alle Exekutivbediensteten mit mobilen Endgeräten auszustatten und Mobile Anwendungen (Personen-, Fahrzeugkontrolle, Foto App) zu entwickeln. Die Endausbaustufe der „Mobilen Polizeikommunikation“ umfasst mehr als 30.000 mobile Endgeräte.

Ausgehend von den Erfahrungen aus der Entwicklung der Sicherheits- und Migrationslage in Europa im Jahr 2015 konnten mit der Leistungspartnerschaft wesentliche systemnahe Erweiterungen in den Grenzkontrollsystemen, den Asyl- und polizeilichen Anwendungen ermöglicht und mit einer Ausweitung der Betriebsleistungen die Funktionsfähigkeit dieser Kernsysteme sichergestellt werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

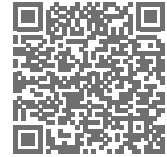
Keine.



Bundesministerium für Justiz

UG 13 – Justiz

Förderung Verein VertretungsNetz 2021



Finanzjahr 2020

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben leistet einen Beitrag zu den Sustainable Development Goals (SDGs) – Unterziel 16.3 (Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten), indem eine gesetzliche Vertretung von psychisch kranken und vergleichbar beeinträchtigten Menschen sichergestellt wird.

Problemdefinition

§ 1 Erwachsenenschutzvereinsgesetz (ErwSchVG) ermächtigt die Bundesministerin für Justiz, die Eignung eines Vereins, als Erwachsenenschutzverein tätig zu werden, mit Verordnung festzustellen. Der Aufgabenbereich der Erwachsenenschutzvereine wurde mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG), BGBl. I Nr. 59/2017, maßgeblich erweitert und umfasst nun im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- gerichtliche Erwachsenenvertretung (§ 274 Abs. 3 und Abs. 5 ABGB) sowie Tätigkeit als Rechtsbeistand im Verfahren (§ 119 AußStrG), als einstweiliger Erwachsenenvertreter (§ 120 AußStrG) und als besonderer Rechtsbeistand (§ 131 AußStrG);
- Information und Beratung von betroffenen Personen und sonstigen Personen im Zusammenhang mit dem Erwachsenenschutzrecht (§ 4 ErwSchVG);
- Durchführung von Abklärungen (Clearing) im Auftrag des Gerichts in Erwachsenenschutzverfahren (§§ 4a und 4b ErwSchVG);
- Errichtung und Registrierung alternativer Vertretungsverhältnisse (§§ 4c und 4d ErwSchVG);
- Patientenanwaltschaft (§ 13 Abs. 1 UbG);
- Wohnervvertretung (§ 8 Abs. 3 HeimAufG).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMJ-UG 13-W2:

Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz durch Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte

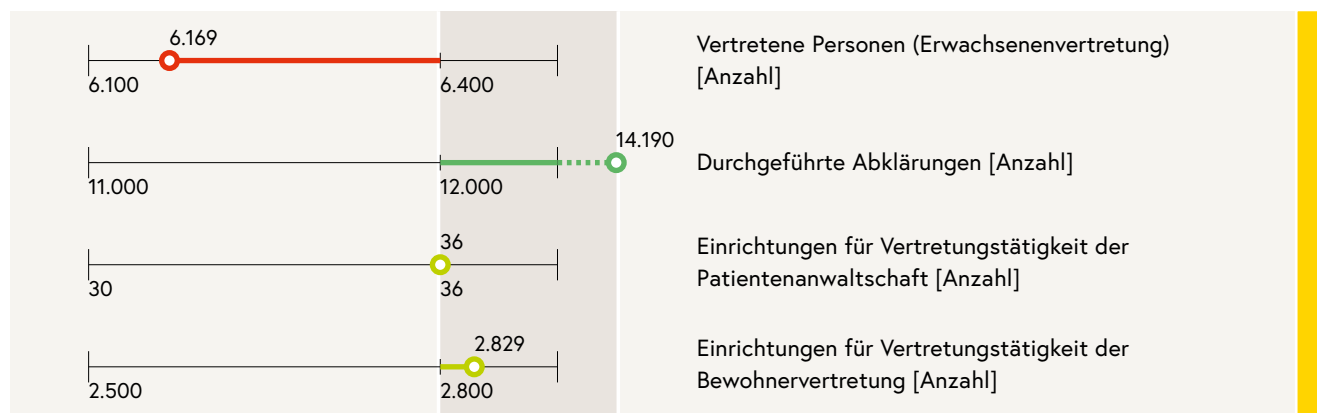
Der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich des Vereins VertretungsNetz umfasst nach der aktuellen Eignungsfeststellungsverordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, BGBl. II Nr. 241/2018, in der Patientenanwaltschaft ganz Österreich mit Ausnahme des Bundeslandes Vorarlberg und in den übrigen Bereichen die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien sowie Teile der Bundesländer Niederösterreich und Salzburg.

Nach § 8 ErwSchVG hat das BMJ den Erwachsenenschutzvereinen den Aufwand, der mit den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Leistungen im Zusammenhang steht, im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Mittel durch Gewährung von Förderungen zu ersetzen. Dabei ist eine ausreichende Versorgung der Betroffenen mit gerichtlichen Erwachsenenvertretern, Patientenanwälten und Wohnervvertretern sicherzustellen.

Mit Förderungsansuchen vom 28.10.2020 hat der Verein VertretungsNetz um Gewährung einer Förderung für das Jahr 2021 in Höhe von 44.407.793 Euro ersucht.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der betroffenen Personen mit gerichtlichen Erwachsenenvertretern und Patientenanwälten



Maßnahmen

1. Gewährung einer Förderung an den Verein VertretungsNetz in Höhe von 44.230.000 Euro.

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	44.230	0	0	0	44.230
Plan	0	44.230	0	0	0	44.230
Nettoergebnis	0	-44.230	0	0	0	-44.230
Plan	0	-44.230	0	0	0	-44.230

Erläuterungen

Die tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen entsprechen der Planung.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Soziales

Der Verein VertretungsNetz (als bei weitem größter Erwachsenenschutzverein Österreichs) leistete auch im Berichtsjahr wieder einen wesentlichen Beitrag dazu, dass psychisch kranke oder vergleichbar beeinträchtigte Menschen – soweit als möglich selbstbestimmt – am Rechtsverkehr und am gesellschaftlichen Leben insgesamt teilhaben und ihre Rechte effektiv wahrnehmen konnten.

Als gerichtlicher Erwachsenenvertreter vertrat der Verein vor allem Personen, die einer besonders professionellen Unterstützung und Vertretung bedurften (im Jahr 2021 insgesamt 6.169 Klient*innen). Durch die Abklärung in Erwachsenenschutzverfahren („Clearing“) sorgte der Verein dafür, unverhältnismäßige Eingriffe in die Selbstbestimmung zu vermeiden oder zumindest zu begrenzen. Im Jahr 2021 hat der Verein insgesamt rund 14.200 Clearings abgeschlossen und bei den Abklärungen in Neubestellungsverfahren in einem hohen Anteil der Fälle (rund 40%) erreicht, dass eine gerichtliche Erwachsenenvertretung vermieden werden konnte.

Die Vertretung durch die Patientenanwaltschaft und die Bewohnervertretung des Vereins ermöglichte es Menschen, die in der Psychiatrie untergebracht sind oder in Einrichtungen im Sinne des HeimAufG leben, ihr Recht auf persönliche Freiheit effektiv wahrzunehmen und nötigenfalls auch gerichtlich durchzusetzen. Im Jahr 2021 betraf dies im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Vereins VertretungsNetz die Bewohner*innen von 36 psychiatrischen Anstalten/Abteilungen im Sinne des UbG sowie von rund 2.800 Einrichtungen im Sinne des HeimAufG. In der Bewohnervertretung waren von den an VertretungsNetz im Jahr 2021 gemeldeten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen fast 19.000 Personen betroffen. Der Patientenanwaltschaft des Vereins wurden rund 24.400 Unterbringungen in psychiatrischen Abteilungen gemeldet, wobei hier die Anzahl der betroffenen Personen nicht feststellbar ist (teilweise Mehrfachzählungen).

Insgesamt kann jedenfalls davon ausgegangen werden, dass die Gesamtzahl der vom Verein VertretungsNetz vertretenen bzw. betreuten Personen im Jahr 2021 deutlich über dem in der WFA angeführten Schwellenwert (17.000 Personen, das entspricht 5% der potenziell betroffenen Personengruppe) lag.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die Umsetzung des am 1.7.2018 in Kraft getretenen 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG) sollte – nach der intensiven Umstellungsphase 2018/19 – ab 2020 weitgehend in einen „Routinebetrieb“ übergeleitet werden, was aber infolge unerwarteter Umstände (COVID-19-Pandemie) nicht realisiert werden konnte. Als Ziel für 2021 wurde angestrebt, nach dem Ausnahmejahr 2020 zumindest wieder das Leistungsniveau des Jahres 2019 zu erreichen bzw. im Bereich Erwachsenenvertretung sogar einen leichten Ausbau zu realisieren, um den dringendsten Mehrbedarf der Gerichte nach Übernahme gerichtlicher Erwachsenenvertretungen durch den Verein abdecken zu können.

Der geplante Ausbau bei den von VertretungsNetz im Bereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung vertretenen Personen konnte nicht zur Gänze umgesetzt werden: die Gesamtzahl der im Jahr 2021 vertretenen Klient*innen konnte

zwar gegenüber dem Vorjahr leicht, aber nicht im geplanten Ausmaß gesteigert werden. Verantwortlich dafür war im Wesentlichen die schwierige Situation am Arbeitsmarkt, die die einen niedrigen Besetzungsgrad bei den (vorhandenen und zusätzlich geplanten) Stellen und eine hohe Anzahl von (erst einzuschulenden) Berufsanfänger*innen im Fachbereich Erwachsenenvertretung zur Folge hatte.

Dazu kam, dass die Zahl der Abklärungsaufträge der Gerichte (Clearingaufträge) im Jahr 2021 massiv zugenommen hat. Grund dafür war vor allem, dass die Gerichte nun vermehrt Erneuerungsverfahren betreffend die bei Inkrafttreten des 2. ErwSchG übergeleiteten (bis Ende 2023 zu überprüfenden) gerichtlichen Erwachsenenvertretungen eingeleitet haben; in diesen Verfahren ist – ebenso wie in Neubestellungsverfahren – eine obligatorische Abklärung durch den Erwachsenenschutzverein vorgesehen. Um diesen in seiner Dimension nicht erwartbaren Mehranfall zumindest einigermaßen abarbeiten zu können, mussten in den Clearingbereich mehr Ressourcen investiert werden als geplant. Die Anzahl der im Jahr 2021 ab-

geschlossenen Abklärungen ist gegenüber dem Vorjahr um 23 % gestiegen und lag auch um 18 % dem Planwert. Auch bei der Errichtung und Registrierung alternativer Vertretungsverhältnisse kam es im Jahr 2021 zu einer stark gestiegenen Nachfrage.

In der Patientenadvokatur und in der Bewohnerververtretung konnte die Vertretung der Patient*innen und Bewohner*innen in allen psychiatrischen Einrichtungen gemäß UbG bzw. in allen Einrichtungen gemäß HeimAufG – trotz der auch im Jahr 2021 noch fortdauernden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie – weiterhin sichergestellt werden. Die Anzahl der Unterbringungen ist – nach dem Rückgang im Jahr 2020 – wieder auf das Niveau vor der Pandemie gestiegen. Die Zahl der an die Bewohnerververtretung gemeldeten Freiheitsbeschränkungen ist im Jahr 2021 nach dem pandemiebedingten Höchststand im Vorjahr zwar wieder leicht gesunken, bewegte sich aber immer noch auf einem hohen Niveau.

Die Entwicklung der Gesamtzahl der vom Verein VertretungsNetz zur Verfügung gestellten Betreuungsstellen (in VBÄ) stellt sich in den Jahren 2019 bis 2021 wie folgt dar:

per 31.12.2019: rund 363 VBÄ

per 31.12.2020: rund 362 VBÄ

per 31.12.2021: rund 379 VBÄ

In diesem Zeitraum wurden dem Verein VertretungsNetz vom BMJ folgende Förderungen gewährt:

2019: 40,756 Mio. €

2020: 42,111 Mio. €

2021: 44,230 Mio. €

Zusammengefasst konnte der Verein VertretungsNetz im Jahr 2021 – trotz der schwierigen Personalsituation – den Rechtsschutz für psychisch kranke und kognitiv beeinträchtigte Menschen in seinem Zuständigkeitsbereich weitgehend sicherstellen. Vor allem bei den Abklärungen im Auftrag der Gerichte sowie bei der Errichtung und Registrierung alternativer Vertretungsverhältnisse lagen sowohl der Anfall als auch das Leistungsniveau deutlich über den Erwartungen. Lediglich der für 2021 ins Auge gefasste Ausbau bei den vom Verein im Bereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung vertretenen Personen konnte nicht im geplanten Ausmaß realisiert werden. Insgesamt wurden das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel daher überwiegend erreicht. Verbesserungspotenziale haben sich nicht ergeben.

Haben sich Verbesserungspotenziale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

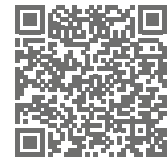
Website des Vereins VertretungsNetz

www.vertretungsnetz.at

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

UG 34 – Innovation und Technologie (Forschung)

AIT-Rahmenvereinbarung für die Jahre 2019–2021



Finanzjahr 2018

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Handlungsleitend sind aus Sicht des BMK jedenfalls die FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potenziale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader.“ [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011) bis 2020], die FTI-Strategie 2030 vom 23.12.2020 (ab 2021), der FTI-Pakt 2021–2023 und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020–2024“. Zusätzlich werden auch einzelne themenspezifische UN-Nachhaltigkeitsziele/Sustainable Development Goals (SDGs) adressiert, insbesondere SDG-Unterziel 9.5 „Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen“.

Problemdefinition

Das BMVIT (jetzt BMK) und das Austrian Institute of Technology GmbH (AIT) werden eine Rahmenvereinbarung für die Jahre 2019 bis einschließlich 2021 abschließen, um die Forschungseinrichtung AIT in ihrer Weiterentwicklung zu unterstützen, sie technologiepolitisch deutlich als größte außeruniversitäre Forschungseinrichtung zu positionieren sowie finanziell in einem von Unsicherheit geprägtem Tätigkeitsfeld abzusichern.

Damit sollen – unter voller Berücksichtigung der wettbewerbs- und beihilferechtlichen Rahmenbedingungen – Effizienz und Effektivität des Einsatzes der öffentlichen Mittel durch höhere

Die FTI-Strategie und das Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG) als wichtiges Element der Umsetzung definieren das Austrian Institute of Technology (AIT) als zentrale außeruniversitäre Forschungseinrichtung in Österreich. Das AIT trägt zu den drei Zielen der Strategie bei: 1) Zum internationalen Spitzenfeld aufschließen und den FTI-Standort Österreich stärken; 2) Auf Wirksamkeit und Exzellenz fokussieren; 3) Auf Wissen, Talente und Fertigkeiten setzen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMVIT-UG 34-W2:

Entwicklung von Technologien für eine moderne, effiziente, leistungsfähige und sichere FTI-Infrastruktur zur Bewältigung der großen gesellschaftlichen Zukunftsherausforderungen (societal challenges)

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMVIT-GB34.01-M1:

Förderung der unternehmensorientierten und außeruniversitären Forschung und Technologieentwicklung durch Förderung innovationsorientierter Forschungs-, Technologie- und Innovations-Kooperationen (FTI-Kooperationen) sowie Steigerung der Qualität und Quantität angewandter Forschung entlang der Themen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit)

Flexibilität in der Verwendung bei gleichzeitig vertraglich vereinbarten und wirksamen Evaluierungsmechanismen weiter gesteigert werden.

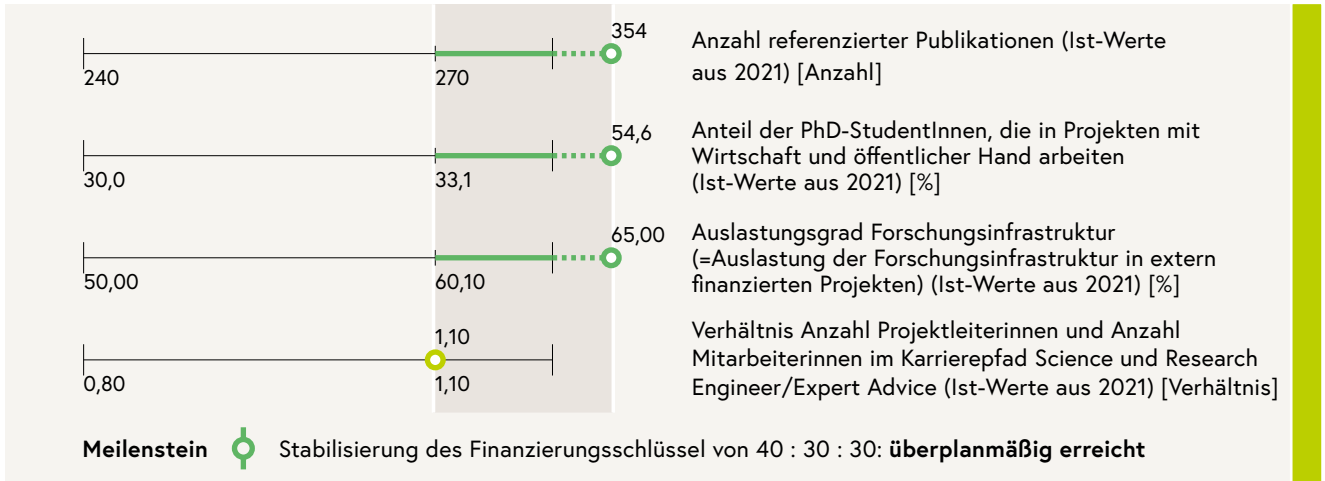
Aufgabe der vorliegenden Rahmenvereinbarung ist daher vorrangig:

- Festlegung der Bedingungen für die Bereitstellung öffentlicher Mittel insbesondere zur Basisfinanzierung des AIT

- Erzielung eines größtmöglichen Nutzens für das nationale Innovationssystem
- Sicherstellung eines effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel durch kontinuierliche Erhöhung der Leistungsfähigkeit des AIT, dokumentiert durch Indikatoren zur Leistungsmessung (key performance indicators – KPIs)

Ziele

Ziel 1: ■ Positionierung und Weiterentwicklung Österreichs als Spitzentechnologie-Forschungsstandort im Bereich der außeruniv. wirtschaftsorientierten Forschung



Maßnahmen

1. Quantitativer und qualitativer Ausbau der Centers	Beitrag zu Ziel 1	überplanmäßig erreicht
2. Finanzierung von Ausbildung und Transfer von Humanressourcen im Sinne eines „Wissenstransfers von Köpfen“	Beitrag zu Ziel 1	überplanmäßig erreicht
3. Stärkung des Innovationspotenzials	Beitrag zu Ziel 1	überplanmäßig erreicht
4. Gleichstellungsfördernde Maßnahmen	Beitrag zu Ziel 1	überplanmäßig erreicht

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	56.690	55.680	58.675	888	171.933
Plan	0	56.690	57.180	56.030	1.500	171.400
Nettoergebnis	0	-56.690	-55.680	-58.675	-888	-171.933
Plan	0	-56.690	-57.180	-56.030	-1.500	-171.400

Erläuterungen

Gemäß § 2 der AIT Rahmenvereinbarung 2019–2021 zwischen dem AIT und dem BMK (damals BMVIT) wurde eine Basisfinanzierung in Form einer Gesellschafterumlage in Höhe von insgesamt maximal € 171,400 Mio. vorgesehen (Forschungsbudget sowie erfolgsabhängige Komponente). Tatsächlich sind finanzielle Auswirkungen in Höhe von € 171,933 Mio. eingetreten. Die Abweichung ergab sich, da im Nachhinein das für 2021 ursprünglich nicht erreichbar erscheinende Erfolgsbudget aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung doch ausbezahlt werden konnte, dies erfolgte unter Beibehaltung der ursprünglichen Berechnungsmethode. Die Abweichung liegt im eigenen Wirkungsbereich des BMK und wurde bedeckt.

Die Abweichungen der Istwerte zu den Planwerten begründen sich im Detail wie folgt:

Abweichung 2020:

Das maximal vorgesehene Erfolgsbudget über € 1.500.000 für 2019 wurde nicht im Jahr 2020, sondern im Jänner 2021 ausbezahlt.

Abweichung 2021:

1. Im Jahr 2018 wurden für ein Vorhaben „Automatisierung in der Bauwirtschaft“ zusätzliche Finanzmittel in Höhe von € 650.000 zugesagt; davon wurden im Jahr 2018 eine 1. Rate (€ 130.000) ausbezahlt, in der betreffenden Finanzierungsperiode wurde im Jahr 2021 eine 2. Rate in Höhe von € 260.000 ausbezahlt.
2. Es wurde gem. §2 Absatz 2 der Rahmenvereinbarung ein Erfolgsbudget für 2019 in Höhe von € 1.500.000 (im Jänner 2021) ausbezahlt.
3. Es wurde gem. §2 Absatz 2 der Rahmenvereinbarung ein Erfolgsbudget für 2020 in Höhe von € 885.000 ausbezahlt.

Abweichung 2022:

Es wurde gem. §2 Absatz 2 der Rahmenvereinbarung ein Erfolgsbudget für 2021 in Höhe von € 888.450 ausbezahlt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das AIT trotz der großen Herausforderungen, die sich insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 durch die Covid19-Pandemie und die damit verbundenen sozialen Einschränkungen und Lieferengpässe für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen ergeben haben, sowohl die fachlichen, die finanziellen als auch die organisationalen Ziele erreichen konnte. Hervorzuheben ist auch

die Durchführung des Strategieprozess 2021+ auf Basis einer neuen Shareholder Vision der Eigentümer. Dieser wurde während der Pandemie erfolgreich durchgeführt, sodass bis zum Ende des Jahres 2020 das AIT-Strategiedokument „Research and Innovation for a Sustainable and Competitive Position in the Digital Age“ sowie die Mittelfristplanung 2021–2023 zum Beschluss durch den Aufsichtsrat gebracht wurden. Hauptziel ist die langfristige Verankerung des AIT in der Spitzengruppe der Forschung in ausgewählten Technologiefeldern für die grüne und digitale Transformation, wobei auf bereits erreichten

kritischen Größen aufgebaut und das Profil des Instituts weiter geschärft wird.

Zusätzlich zu den in der Rahmenvereinbarung geplanten Zielen und Maßnahmen gelang es der Geschäftsführung im Frühling 2020 adhoc, den Forschungsbetrieb während der Zeiten des Lockdowns zu ermöglichen und weitgehendes Home-Office für die Mitarbeitenden einzurichten. Diese Digitalisierung und Flexibilisierung der Arbeitswelt in der Forschung wurde bei AIT mit Pilotprojekten zu „New Work“ begleitet und laufend weiterentwickelt. Das AIT hat wichtige Maßnahmen zur Frauenförderung eingeführt und wird diese konsequent weiterführen. 2021 wurde der Gender Equality Plan gemäß den Anforderungen von Horizon Europe erstellt und auch veröffentlicht. Ein jährliches Gendermonitoring ist aufgesetzt. Eine zentrale Maßnahme ist das Female Leadership Development Programm, welches im April 2021 mit Teilnehmerinnen aus allen Centern begonnen hat.

Alle Kennzahlen der WFA zeigen (IST-Werte aus 2021), dass sich das AIT auf einem sehr guten Weg befindet und der Gesellschafterzuschuss des BMK zielorientiert eingesetzt wird. Die Akquise von Auftrags- und kooperativer Forschung mit Unternehmen entwickelte sich positiv, auch hier trotz der starken Marktverwerfungen in der Covid-Krise. Das Ziel des Meilensteins (Stabilisierung des Finanzierungsschlüssels von 40:30:30 – Anteil BMK:cooperative research:contract research) wurde als überplanmäßig erreicht beurteilt, weil 1. die im Zielzustand vorgegebene Nicht-Überschreitung des Finanzierungsanteils des Bundes von 40% erreicht, also der Anteil von 40% nicht überschritten wurde (IST: 35,3%) und 2. der Anteil der im Wettbewerb eingeworbenen Drittmittel, dies sind kooperative Forschung (KF) und Auftragsforschung (AF), über dem Zielwert liegt. Das AIT hat in der Periode 2019–2021 somit mehr Drittmittel/Selbstfinanzierung eingeworben als gefordert (64,7% Drittmittel anstatt 60%).

Während z. B. in Deutschland substantielle staatliche Unterstützungen für ausfallende Auftragsforschung an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gewährt wurden, konnte das AIT ohne solche Hilfen die gesetzten Ziele erreichen. Die Evaluierung der Center im Zuge des Strategieprozesses bescheinigte dem AIT eine sehr gute internationale Sichtbarkeit, sowohl der eingeworbenen Projekte als auch der wissenschaftlichen Ergebnisse. Weiterhin bestätigt das mit externen Expert:innen besetzte Strategic Research Advisory Board (SRAB) in seinem Endbericht vom 13. April 2021 dem AIT einen sehr zufriedenstellenden Fortschritt und Erfolge in der Grundlagen- bzw.

unabhängigen Forschung. Die Umstrukturierung des AIT in Exzellenzzentren sei 2021 abgeschlossen und die Umstellung auf einen 3jährigen Strategie- und Planungszyklus gelungen. Die Kompetenzen werden durch externe Rekrutierung und interne Weiterbildung weiter verstärkt. Der AIT-Karriererahmen bietet hierfür ein auf den individuellen Karriereweg abgestimmtes Qualifizierungsprogramm. Die Beschreibungen der Karrieremodelle des AIT wurden hinsichtlich Projektmanagementaufgaben und Verantwortungsumfang über die Karrierelevel hin ergänzt und v. a. aus Genderperspektive (Wording, Struktur) angepasst. Bei der Gewinnung von Principal Scientists und der Professionalisierung des PhD-Programms wurden laut SRAB erhebliche Fortschritte erzielt. Zudem wurden eine Reihe von gemeinsamen Berufungen mit anderen Universitäten eingerichtet, um die Kernkompetenzen zu erweitern. Das AIT habe zudem erhebliche Fortschritte bei der Nutzung von Kooperationen zwischen den Zentren gemacht und sollte diese Aktivitäten weiter ausbauen, um Wettbewerbsvorteile sowie umfassendere Beiträge zur grünen und digitalen Transformation der Wirtschaft zu erzielen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

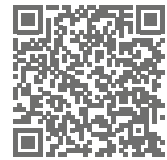
Weiterführende Informationen

FTI-Strategie 2030

www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/forschungskoordination_fti.html

Austrian Institute of Technology


www.ait.ac.at/



Förderprogramm f. Technologie- internationalisierung TECTRANS AWS Abwicklungsvertrag (AV) 2020/AWS Gesamtbeauftragung (GB) 2021



Finanzjahr 2020

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Handlungsleitend sind aus Sicht des BMK (vormals BMVIT) jedenfalls die FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potenziale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader.“ [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011) bis 2020], die FTI-Strategie 2030 (ab 2021), der FTI-Pakt 2021–2023 und das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020–2024“ (Kapitel „Standort, Entbürokratisierung & Modernisierung“) sowie die Außenwirtschaftsstrategie (Maßnahme 58: Außenwirtschaftliche Förderungen optimieren). Zusätzlich werden auch

einzelne themenspezifische UN-Nachhaltigkeitsziele/Sustainable Development Goals (SDGs) adressiert (insbesondere SDG-Unterziel 9.5 „Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen“).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMK-UG 34-W1:

Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovationsintensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors

Problemdefinition

In Zeiten fortschreitender Globalisierung sowie des Wachstums bedeutender Schwellenländer ist es für österreichische Unternehmen besonders wichtig, durch innovative, hochwertige Produkte und Technologien international eine starke Wettbewerbsposition zu sichern.

Das Programm TECTRANS bietet in drei Modulen Unterstützung für Technologieinternationalisierung an: Die Förderung von Studien, welche den Marktzugang für österreichische Technologien erleichtern, die Unterstützung von Freedom-to-Operate Analysen sowie die Förderung von Demonstrationsanlagen für innovative Technologien, welche im Ausland vertrieben werden sollen.

Modul Internationale Marktstudien: Im Rahmen dieses Moduls wird die Erarbeitung von Studien gefördert, anhand derer

aufgezeigt wird, wie österreichische Technologie in einem Zielland erfolgreich und nachhaltig verankert werden kann. Insbesondere soll in den Studien der Mehrwert bzw. der Innovationsgehalt der österreichischen Technologie (Produkte bzw. technologiebezogene Dienstleistungen) für potentielle Kunden im Zielland dargestellt werden. Die Ergebnisse der Studien sollen möglichst konkrete Bedarfe im Zielland adressieren und österreichische Unternehmen bei der Positionierung ihrer Technologien unterstützen, bspw. beim Markteintritt oder im Vorfeld von Ausschreibungen.

Modul Internationale FTO (Freedom-to-Operate): Die Herausforderungen im globalen Wettbewerb lassen die Bedeutung von geistigem Eigentum (IP) als einen zentralen Erfolgsfaktor für international agierende Unternehmen dramatisch steigen. Geistige Schutzrechte (IPR) dienen heutzutage nicht nur zum Schutz

von Inventionen, sondern werden zunehmend als strategisches und handelbares Wirtschaftsgut im Innovationswettbewerb eingesetzt. Die wachsende Anzahl internationaler Patentanmeldungen und die steigende Bedeutung Standard-essentieller Schutzrechte schränkt die wirtschaftliche Handlungsfreiheit unter dem Einfluss zunehmender digitaler Geschäftsaktivitäten mehr und mehr ein und birgt die zunehmende Gefahr mit eigenen Produkten und Dienstleistungen im Rahmen von Internationalisierungsvorhaben die Rechte Dritter zu verletzen. Daher ist es im Hinblick auf Technologieinternationalisierung essentiell, die Ausübungsfreiheit im Zielmarkt so weit wie möglich sicher zu stellen und die Risiken von Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum zu minimieren. Das Modul „Internationale FTO“ adressiert die aktuellen Herausforderungen österreichischer Unternehmen in diesem Bereich, und reduziert Risiken einer Verzögerung oder gar Verhinderung des Markteintritts durch eine fehlende Ausübungsfreiheit im Zielland.

Modul Demonstrationsanlagen: Dieses Modul unterstützt die Überleitung von Forschungsergebnissen bzw. Technologie-Innovationen in internationale Märkte. Die Positionierung von innovativen Produkten und Dienstleistungen in einem ausländischen Markt und der einsatznahe Nachweis der Vorteile einer Technologie stellen eine große Herausforderung und gleichzeitig Chance für Unternehmen aller Technologiebereiche dar. Durch die Förderung von Pilot- und Demonstrationsanlagen sollen innovative Unternehmen bei der internationalen Vermarktung neuer Technologien unterstützt werden. Mit dem Modul Demonstrationsanlagen soll die Unterstützung bei der erstmaligen Umsetzung von Pilot- und Demonstrationsprojekten erfolgen. Die Pilot- und Referenzanlagen können im In- und Ausland gefördert werden. Die Anlage muss jedoch für die internationalen Aktivitäten des Unternehmens eingesetzt werden.

Ziel des Programms TECTRANS ist eine Verbesserung der internationalen Wettbewerbsposition österreichischer technologieorientierter Unternehmen durch die Unterstützung bei der

Positionierung ihrer Technologien bzw. technologiebezogenen Dienstleistungen in internationalen Zielmärkten. Generierung von Wertschöpfung sowie die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in Österreich.

Zielbranchen

Zu den Zielbranchen des gegenständlichen Förderungsprogramms sind insbesondere jene Technologiebereiche zu zählen, in denen österreichische, international ausgerichtete Technologieunternehmen eine dem konkreten Bedarf in den Zielländern entsprechende technologische Positionierung aufweisen.

Bevorzugte Technologiefelder für das gegenständliche Förderungsprogramm sind insbesondere:


- Energie- und Umwelttechnologien
- Infrastrukturtechnologien
- Mobilitätstechnologien
- Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)
- Gesundheitstechnologien und Medizintechnik
- Elektrotechnik/Elektronik
- Materialverarbeitung
- Maschinen- und Anlagenbau
- Produktionstechnologien
- Sicherheits- und Verteidigungstechnologien

Zielländer

Das gegenständliche Förderungsprogramm fokussiert vor allem auf jene ausländischen Märkte, in denen auf Grund ihres Entwicklungsstands bzw. der landesspezifischen Marktsituation ein besonderer Bedarf nach jenen Technologien besteht, die von österreichischen Technologieanbietern zur Verfügung gestellt werden können. Insbesondere fokussiert die Förderung auf Zielländer außerhalb des Euro-Währungsraums. Insbesondere für die Module „Internationale Demonstrationsanlagen“ und „Internationale Freedom-to-Operate“ kommen in begründeten Ausnahmefällen auch Zielländer innerhalb des Euro-Währungsraums in Frage.

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserung der internationalen Wettbewerbsposition österreichischer technologieorientierter Unternehmen

Meilenstein  Positive Auswirkungen bei der Positionierung von österreichischen Unternehmen in den jeweiligen Zielmärkten: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: ■ Generierung von Wertschöpfung sowie die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in Österreich

Meilenstein ○ Generierung von Wertschöpfung und die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen durch die Förderung: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Förderung von Internationalen Marktstudien (2020+2021)	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Förderung von Freedom-to-Operate (FTO)-Unterstützungsleistungen (2020+2021)	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Förderung von Demonstrationsanlagen (2020+2021)	Beitrag zu Zielen 1, 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	326	2.844	2.582	0	0	5.752
Plan	1.226	3.043	2.711	20	0	7.000
Nettoergebnis	-326	-2.844	-2.582	0	0	-5.752
Plan	-1.226	-3.043	-2.711	-20	0	-7.000

Erläuterungen

Werkleistungen: Die administrativen Kosten, welche der AWS für die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des BMK an die AWS bis Ende 2022 dar. Betrachtet werden der im Jahr 2020 abgeschlossene Ausführungsvertrag bzw. die im Jahr 2021 abgeschlossene Gesamtbeauftragung zum gegenständliche Programm zur Förderung der Technologie-internationalisierung – Tectrans. Jährliche Abweichungen der IST-Werte zu den PLAN-Werten bzw. Verschiebungen bei den Zahlungsprofilen ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen Mittelbedarfen.

Da im Zuge der Evaluierung nur ein vorgegebener Zeitraum dargestellt werden kann, sind die finanziellen Auswirkungen zu den gebündelten WFAs über deren Gesamtlaufzeit nicht vollständig darstellbar und somit nicht umfassend aussagekräftig. Die Darstellung bei der Evaluierung bezieht sich auf einen Ausschnitt von 3 Jahren, die tatsächliche Abwicklung des Ausführungsvertrages/der Gesamtbeauftragung erstreckt sich über einen längeren Zeitraum. Weiters können die IST-Zahlen zu 2023 und 2024 zum Zeitpunkt der Evaluierung Anfang 2023 noch nicht angegeben werden.

Es sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Programm TECTRANS bietet Unterstützung für Technologieinternationalisierung an. Diese erfolgt durch Förderung von Studien, welche den Marktzugang für österreichische Technologien erleichtern, Unterstützung von Freedom-to-Operate Analysen sowie Förderung von Demonstrationsanlagen für innovative Technologien, welche im Ausland vertrieben werden sollen.

Ziele des Programms TECTRANS sind die Verbesserung der internationalen Wettbewerbsposition österreichischer technologieorientierter Unternehmen durch die Unterstützung bei der Positionierung ihrer Technologien bzw. technologiebezogenen Dienstleistungen in den jeweiligen Zielmärkten (Ziel 1) sowie die Generierung von Wertschöpfung und die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in Österreich (Ziel 2).

Im Jahr 2022 wurde eine externe Evaluierung beauftragt, welche auf den bisherigen Programmverlauf in Hinblick auf Zielsetzung und erwünschte Wirkungen sowie Entwicklung von Schlussfolgerungen und Empfehlungen für zukünftige Förderinitiativen fokussiert. Zentraler Inhalt ist eine Analyse der Konzeption, der bisherigen Umsetzung, sowie der heute bereits feststellbaren Beiträge zur Zielerreichung und von ersten Wirkungen des Programms. Diese externe Evaluierung ist zum Zeitpunkt der WFA-Evaluierung noch nicht finalisiert, ein finaler Bericht wird mit Ende des 1. Halbjahres 2023 erwartet. Zur aktuellen Beurteilung konnten Zwischenergebnisse aus einer erfolgten Befragung der Unternehmen herangezogen werden.

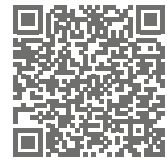
Die Ziele wurden zum Zeitpunkt der WFA-Evaluierung auf Basis der Zwischenergebnisse als zur Gänze erreicht beurteilt, vorbehaltlich der Auswertung der noch einlangenden Ergebnisse der externen Evaluierung und der finalen Analyse von Wirkungen. Die definierten Meilensteine „Positive Auswirkungen bei der Positionierung von österreichischen Unternehmen in den jeweiligen Zielmärkten“ sowie „Generierung von Wertschöpfung und die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen durch die Förderung“ wurden auf Basis der Zwischenergebnisse mit zur Gänze erreicht beurteilt. Die ersten Rückmeldungen der im Rahmen der laufenden Evaluierung zum Programm befragten Unternehmen (mit Stichtag 15.4.2023 Rücklaufquote von rund 40%) indizieren die Erreichung, wenn nicht sogar Überschreitung der angestrebten Meilenstein-Zielzustände (Zielzustände sind: > 50% der Respondenten geben positive Auswirkungen an bzw. > 50% der Respondenten geben an, dass Arbeitsplätze geschaffen wurden). Diese Einschätzung erfolgt vorbehaltlich der Auswertung der noch einlangenden Ergebnisse der externen Evaluierung.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Allf. Verbesserungspotentiale können erst nach Vorliegen der Evaluierungsergebnisse identifiziert werden.

Weiterführende Informationen

Förderprogramm TECTRANS
www.bmk.gv.at/themen/innovation/aktivitaeten/technologietransfer/tectrans.html



Förderungsprogramm für Innovationsfördernde Öffentliche Beschaffung (IÖB) – IÖB-Toolbox



Finanzjahr 2021

Vorhabensart ↻ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Handlungsleitend sind aus Sicht des BMK jedenfalls die FTI-Strategie 2030, der FTI-Pakt 2021–2023 und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020–2024“. Zusätzlich werden auch einzelne themenspezifische UN-Nachhaltigkeitsziele/Sustainable Development Goals (SDGs) adressiert.

Verankerung der Innovationsfördernden Öffentlichen Beschaffung (IÖB) im Detail:

FTI-Strategie 2030:

Handlungsfelder Ziel 2: Auf Wirksamkeit und Exzellenz fokussieren [...] Die angewandte Forschung und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen [...]

Steigerung der langfristigen Planungs- und Finanzierungssicherheit für die angewandte Forschung, sowie Optimierung der Rahmenbedingungen (Vereinfachung des Fördersystems, Beratung für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) und Einbindung wesentlicher Akteure, Schaffung größerer Programmlinien, Stärkung der Risikofinanzierung, Forcierung der innovationsfördernden öffentlichen Beschaffung);

FTI-Pakt 2021–2023:

1.2 Handlungsfelder Ziel 2: Auf Wirksamkeit und Exzellenz fokussieren [...]

1.2.3 FTI zur Erreichung der Klimaziele [...]

Maßnahmen: [...]

Erhöhung des Impacts von klima- und umweltschutzrelevanten Technologien durch öffentliche Innovationsnachfrage (IÖB)

FTI-Pakt 2024–2026:

1.2 Handlungsfelder Ziel 2: Auf Wirksamkeit und Exzellenz fokussieren [...]

1.2.2 Die angewandte Forschung und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen [...]

Forcierung der innovationsfördernden öffentlichen Beschaffung (IÖB) durch zielgruppenadäquaten Ausbau der Serviceleistungen der IÖB-Servicestelle und Weiterführung etablierter Unterstützungs- bzw. Förderungsinstrumenten; [...]

1.2.3 FTI zur Erreichung der Klima- und Energieziele [...]

Erhöhung des Impacts von klima- und umweltschutzrelevanten Technologien durch öffentliche Innovationsnachfrage (IÖB)

Erläuterung des Zusammenhangs zwischen dem Vorhaben und den SDGs:

Das SDG-Unterziel 9.5 sieht u. a. vor, „bis 2030 [...] Innovationen [zu] fördern“ sowie die öffentlichen Ausgaben in diesem Bereich „beträchtlich [zu] erhöhen“. Das Förderungsprogramm IÖB-Toolbox adressiert diesen Aspekt als Instrument nachfrageseitiger Innovationspolitik insbesondere dadurch, dass in seinem Modul „Transfer“ die Anschaffung von Innovationen gefördert wird. Durch diese Innovationsbeschaffung werden sowohl positive Innovationseffekte auf Seiten der öffentlichen Hand als auch der lösungs anbietenden Unternehmen erzielt.

Das SDG-Unterziel 12.7 sieht vor, „in der öffentlichen Beschaffung nachhaltige Verfahren [zu] fördern“. Das Förderungsprogramm IÖB-Toolbox ist wichtiger Bestandteil der österreichischen Initiative zur Innovationsfördernden Öffentlichen Beschaffung (IÖB) und adressiert damit den Aspekt der öffentlichen Beschaffung direkt. Durch das Förderungsprogramm werden ferner insbesondere Anreize für die Durchführung von Vorhaben mit positiven Beiträgen zum Umwelt- und Klimaschutz, sowie zur Schonung natürlicher Ressourcen gesetzt, welche vorgenannte Wirkungen entfalten und damit direkt nachhaltige Verfahren in der öffentlichen Beschaffung fördern.

Problemdefinition

In den letzten Jahren wurde auf europäischer und auch internationaler Ebene immer mehr Augenmerk auf nachfrageseitige innovationsunterstützende Maßnahmen gelegt, die zusätzlich zu angebotsseitigen Instrumenten zur Steigerung von Innovation eingesetzt werden können.

Die innovationsfördernde öffentliche Beschaffung (IÖB) stellt heute einen wichtigen Eckpfeiler der nachfrageseitigen Innovationspolitik in Österreich und ein wesentliches Element eines Impact-orientierten FTI-Policy-Mix dar. Die Zielsetzung liegt dabei in der Erhöhung jenes Anteils des öffentlichen Beschaffungsvolumens, der für Innovationen eingesetzt wird. Bei einem jährlichen Volumen von rund 45 Mrd. € wird das Potential der öffentlichen Beschaffung als Innovationstreiber evident.

Die IÖB-Initiative knüpft an die österreichische FTI-Strategie aus dem Jahr 2011 an, auf deren Basis das IÖB-Leitkonzept erarbeitet und im Jahr 2012 verabschiedet wurde. Die 2018 abgeschlossene Zwischenevaluierung der IÖB-Initiative hatte zum Ziel, die bisherige Umsetzung des IÖB-Leitkonzepts sowie der darin formulierten Maßnahmen zu überprüfen.

Sowohl das IÖB-Leitkonzept und die IÖB-Evaluierung, wie auch der Rat für Forschung und Technologieentwicklung betonen die Bedeutung der Ausgestaltung von Anreizmechanismen, um die Bereitschaft zur Durchführung von Innovationsbeschaffungen im der öffentlichen Sektor zu erhöhen. Dies wird durch internationale Best-Practices bestätigt.

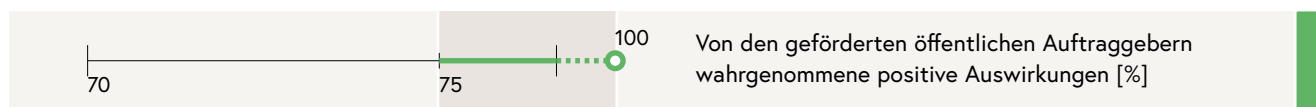
Daher wurde seitens der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) in ihrer Funktion als IÖB-Kompetenzstelle mit Unterstützung durch BMK und BMDW im Jahr 2019 das Format aws IÖB-Toolbox ins Leben gerufen. Die Dotierung dieses neuen Formats erfolgte zunächst über Mittel aus dem Österreich-Fonds. Nachdem diese Mittel auf Grund der großen Nachfrage bereits mit Oktober 2020 zur Gänze ausgeschöpft waren, soll das Programm IÖB-Toolbox nun durch das BMK weitergeführt werden.

Auf EU-Ebene forciert die Europäische Kommission die innovationsfördernde öffentliche Beschaffung und hebt dieses Thema bspw. in ihrem nicht-legislativen Vergabepaket vom Oktober 2017 besonders hervor.

In Anbetracht der komplexen Anforderungen an öffentliche Beschaffer*innen ist der Zugang, innovative Produkte oder Services einzukaufen oft schwierig. Innovationsbeschaffung bedingt mitunter höhere Aufwände in der Vorbereitung, die Erfahrungswerte mit neuen, innovativen Lösungen, aber auch mit neuen Beschaffungspraktiken (in der Vorbereitung von Vergaben und in Vergabeverfahren) sind naturgemäß gering. Andererseits fehlen Unternehmen durch eine geringe Innovationsnachfrage Anreize, in die Entwicklung neuer Produkte, Dienstleistungen zu investieren bzw. finden bereits entwickelte Innovationen nicht den Weg in den Markt.

Ziele

Ziel 1: ■ Positive Wirkungen durch Beschaffung und Einsatz von Innovationen im öffentlichen Sektor (nachfrageseitig)



Ziel 2: ■ Positive Wirkungen auf österreichische Unternehmen als Anbieter/Lieferanten durch Innovationsnachfrage aus dem öffentlichen Sektor (angebotsseitig)



Maßnahmen

1. Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung innovationsfördernder Auftragsvergaben

Beitrag zu Zielen 1, 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	242	1.111	0	0	0	1.353
Plan	1.040	980	0	0	0	2.020
Nettoergebnis	-242	-1.111	0	0	0	-1.353
Plan	-1.040	-980	0	0	0	-2.020

Erläuterungen

Werkleistungen: Die administrativen Kosten, welche der AWS für die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt. Die Schlussabrechnung der administrativen Kosten erfolgt nach Beendigung aller geförderten Vorhaben. Da die Schlussabrechnung durch Verzögerungen einzelner Vorhaben im Jahr 2022 noch nicht erfolgt ist, erfolgten dementsprechend keine Auszahlungen für Werkleistungen.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen

des BMK an die AWS dar. Betrachtet wird die im Jahr 2021 abgeschlossene Gesamtbeauftragung zum gegenständliche Programm IÖB-Toolbox und die diesbezüglich erfolgten Zahlung bis zum Evaluierungszeitpunkt Ende 2022. Jährliche Abweichungen der IST-Werte zu den PLAN-Werten bzw. Verschiebungen bei den Zahlungsprofilen ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen Mittelbedarfen.

Es sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Das Förderungsprogramm IÖB-Toolbox zielt auf die Schaffung von Anreizen für öffentliche Auftraggeber ab, um verstärkt Innovationsbeschaffungen durchzuführen. Die Förderung wird in zwei Modulen abgewickelt: Mit dem Modul „Prepare“ werden Projekte gefördert, die die Planung und Umsetzung von IÖB-Challenges als innovativem Instrument der Markterkundung zum Inhalt haben. Das Modul „Transfer“ bietet die Möglichkeit,

die Anschaffung von innovativen Produkten und/oder Dienstleistungen zu fördern.

Im Jahr 2018 entwickelt, wurde das Programm – vor dem Hintergrund einer hohen Nachfrage und dem Wunsch nach Verstetigung – in den letzten Jahren kontinuierlich weiterentwickelt. Zunächst mit Mitteln der Nationalstiftung (1. Phase, 2019–2020) finanziert, wird die IÖB-Toolbox seit 2021 aus Mitteln des BMK dotiert und von der AWS abgewickelt (2. Phase, Gesamtbeauftragung 2021). In der zweiten Programmphase

wurde ein verstärkter Fokus auf Projekte mit zu erwartenden Beiträgen zum Umwelt- und Klimaschutz, zur Schonung natürlicher Ressourcen und zur Digitalisierung im öffentlichen Sektor gelegt und zum Zwecke der Programmevaluierung wurden Wirkungsindikatoren definiert. Die Nachfrage nach dem Förderungsprogramm, das sich seit dem Jahr 2022 nun in seiner 3. Programmphase befindetet, ist hoch (insbesondere betreffend das Modul Transfer). Die entsprechenden Fördermittel wurden in den letzten Jahren regelmäßig ausgeschöpft. Die Zuschussquote lag insgesamt (beide Module) im Schnitt bei 70 % (Median).

Die im Rahmen der externen Evaluierung durchgeführte Befragung erhob bei den Fördernehmenden (öffentliche Auftraggeber) die positiven Auswirkungen der Vorhaben in Bezug auf deren Aufgaben (z.B. Effizienzsteigerung, Kosteneinsparung, Reduktion negativer Umwelt- und Klimawirkungen), bei deren Lieferant:innen wurden Auswirkungen hinsichtlich der Wirkung des öffentlichen Sektors als Referenzkunde und in Bezug auf aktuelle/zukünftige Innovationsaktivitäten (z.B. positive Umsatzentwicklung, erhöhte Sichtbarkeit als Lieferant:in, Anreize für zukünftige Innovationsaktivitäten) abgefragt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die anvisierten Zielwerte in Bezug auf die Wirkungsindikatoren übertroffen wurden. Zudem zeigen sich vor allem bei Vorhaben aus den ersten Phasen des Förderungsprogramms eine Reihe von Wirkungen, die im Zusammenhang mit der Beschaffung bereits umfänglich eingetreten sind. Das Ziel, Anreize für öffentliche Auftraggeber:innen zu setzen, um verstärkt Innovationsbeschaffungen durchzuführen, wurde mit der Programm insgesamt erreicht. In vielen Projekten wurden nachvollziehbar Beiträge zu Umwelt- und Klimaschutz, zur Schonung natürlicher Ressourcen und zur Digitalisierung im öffentlichen Sektor geschaffen. Die Erfahrungen aus den in der Evaluierung behandelten Fallbeispielen zeigen im Detail, wie Kosten gesenkt, Nachhaltigkeit sichergestellt und Einsparungen realisiert werden konnten. Das Modul Prepare wird als wesentliches Element des IÖB-Service-Portfolios angesehen. Das geringe Interesse bzw. die kleine Anzahl durchgeführter Vorhaben wirft jedoch Fragen nach Stärken und Schwächen dieses Moduls auf. Für das Modul Transfer hat sich gezeigt, dass die Förderung einen erheblichen Mehrwert hinsichtlich der Realisierung der Projekte und Beschaffungen im tatsächlichen Umfang hatte sowie überhaupt erst den Anstoß für die Initiierung einiger der Projekte bzw. der jeweiligen Beschaffung gegeben hat. Detailinformationen zu Projektbeispielen, Bezuschussung, Kennzahlen, Anzahl der

Projekte etc. können dem Bericht zur externen Evaluierung entnommen werden.

Wie die externe Evaluierung feststellt, leistet die IÖB-Toolbox insgesamt einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der IÖB-Initiative, indem sie sowohl die Anzahl als auch das Volumen von innovationsfördernden öffentlichen Beschaffungsprojekten erhöht und, in weiterer Folge, positive Effekte staatlicher (Modernisierung öffentlicher Verwaltung), wirtschaftlicher (Innovationsanreize, Wettbewerbsfähigkeit) und gesellschaftlicher (Gesundheit, Sicherheit, Nachhaltigkeit etc.) Hinsicht hervorbringt. Dies ist auch deshalb möglich, weil die IÖB-Toolbox mittlerweile gut in das IÖB-Service-Portfolio eingebettet ist.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

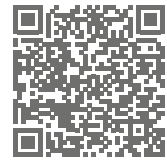
Vor dem Hintergrund der bisher schwächeren Nachfrage im Modul „Prepare“ empfiehlt die externe Evaluierung eine Analyse, um eine Entscheidungsgrundlage in Bezug auf etwaige Weichenstellungen für das Modul zu schaffen. Denkbar wäre gemäß Evaluierung eine Verbreiterung des Ansatzes, etwa um neue Zielgruppen anzusprechen, oder eine Spezialisierung, beispielsweise um bestimmte Themenfelder zu priorisieren oder ausgewählte Beratungsleistungen anbieten zu können (z.B. Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung).

Entwicklungspotentiale werden auch bei den Bewertungskriterien für die Auswahl der förderwürdigen Projektvorhaben ausgemacht. Hierbei wäre zu prüfen, ob die Kriterien einer Anpassung bezüglich der Komplexität der Innovation und/oder des Kontextes der Beschaffung bedürfen.

Schließlich bleibt es weiterhin Aufgabe der IÖB-Initiative, die Sichtbarkeit und Bekanntheit innovationsfördernder öffentlicher Beschaffung, und damit auch des Förderprogramms IÖB-Toolbox zu verbessern und zu erhöhen. Zum Beispiel mittels Ausbau der Zusammenarbeit mit überregionalen Multiplikatoren (z. B. Technologie-/Wirtschaftsagenturen und Gemeindeverbände der Bundesländer) und/oder lokalen Multiplikatoren (Ziviltechniker:innen, Rechtsanwaltskanzleien etc.).

Weiterführende Informationen

Bericht zur externen Evaluierung des Förderungsprogramms IÖB-Toolbox (2023)
repository.fteval.at/id/eprint/648/



Nuclear Engineering Seibersdorf (NES) – Dekommissionierung und Dekontamination von Anlagen, Einrichtungen und Stoffen aus 45 Jahren F&E-Tätigkeiten



Finanzjahr 2017

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Handlungsleitend sind aus Sicht des BMK jedenfalls die FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potenziale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader.“ [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011) bis 2020], die FTI-Strategie 2030 vom 23.12.2020 (ab 2021), der FTI-Pakt 2021–2023 und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020–2024“ (insbesondere Kapitel 3, Subkapitel „Klimaschutz und Energie“ und „Umwelt und Naturschutz“). Zusätzlich werden auch einzelne themenspezifische UN-Nachhaltigkeitsziele/Sustainable Development Goals (SDGs) adressiert, insbesondere SDG-Unterziele 12.4

„Bis 2020 einen umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und allen Abfällen während ihres gesamten Lebenszyklus in Übereinstimmung mit den vereinbarten internationalen Rahmenregelungen erreichen und ihre Freisetzung in Luft, Wasser und Boden erheblich verringern, um ihre nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein Mindestmaß zu beschränken“ und 13.3 „Die Aufklärung und Sensibilisierung sowie die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung, der Reduzierung der Klimaauswirkungen sowie der Frühwarnung verbessern“.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMVIT-UG 34-W2:

Entwicklung von Technologien für eine moderne, effiziente, leistungsfähige und sichere Infrastruktur zur Bewältigung der großen Zukunftsherausforderungen Klimawandel und Ressourcenknappheit

Problemdefinition

Ab dem Jahr 1956 wurden auf dem Gelände der Austrian Research Centers GmbH (ARC) in Seibersdorf eine Reihe von Anlagen errichtet, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wurde, einschließlich ASTRA-Forschungsreaktor und Heißzellen-Labors.

Im Jahre 2003 wurde seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und ARC, nunmehr Austrian Institute of Technology (AIT) eine „Vereinbarung über die Dekommissionierung und Dekontamination von Anlagen, Einrichtungen und Stoffen aus 45 Jahren F&E-Tätigkeiten“ abgeschlossen. Diese Tätigkeiten wurden von AIT der Tochtergesellschaft Nuclear Engineering Seibersdorf (NES) übergeben.

Im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge wurde die Vereinbarung, die seitens des BMVIT mit ARC abgeschlossen wurde, an NES als übernehmende Gesellschaft abgetreten.

Ziel dieser Vereinbarung sind die Dekommissionierung und Dekontaminationstätigkeiten von Anlagen, Einrichtungen und Stoffen aus 45 Jahren F&E-Tätigkeiten sowie die Stilllegung des ASTRA-Reaktors und des Heißzellen-Labors. Die Fertigstellung war im Jahr 2015 geplant.

Im Zuge der Arbeiten wurden Abfallmengen aufgefunden, die vom Vertragsgegenstand des ursprünglichen Vertrags zwar umfasst sind, allerdings mengenmäßig bei Abschluss der Ver-

einbarung nicht bekannt waren und daher auch nicht in den genannten Mengen- und Kostenschätzungen erfasst sind (im Folgenden kurz „Mehrmengen“). Es handelt sich dabei um Rückstände von früheren Abrissarbeiten sowie aus der nuklearen Brennstoff-Forschung der 1970er-Jahre, die zum damaligen Zeitpunkt nach dem Stand der Technik fachgerecht in Folien eingeschweißt und mit Erdreich bedeckt gelagert wurden. Zur Abarbeitung dieser Mehrmengen wurde im Jahr 2008 eine Zusatzvereinbarung zwischen BMVIT und NES abgeschlossen mit einer Vertragslaufzeit von 2016 bis 2023 (1. Zusatzvereinbarung); die Abfallmenge aus diesen Mehrmengen wurde mit 887 Tonnen abgeschätzt. Aus der ursprünglichen Vereinbarung 2003 sowie aus der 1. Zusatzvereinbarung aus dem Jahr 2008 ergeben sich demnach folgende abzuarbeitende Mengen: Asphaltflächen (7284 m²), Wiesenflächen (12353 m²), Labor-Räume (15 Stück), Sonstige Anlagen (8 Stück).

Im Jahr 2013 wurden zusätzlich zu den bereits bekannten radioaktiven Altlasten weitere Bereiche mit kontaminiertem Erdreich und Altmaterial festgestellt, die sich in Form von Aufschüttungen („Wällen“) am Gelände des Forschungszentrums

befinden. Das gesamte Volumen der Wälle beträgt rund 8.400 m³; die Arbeiten sollen im Jahr 2033 abgeschlossen werden. Mit einer 2. Zusatzvereinbarung sollen diese Arbeiten im Zeitraum 2024 bis 2033 vertraglich fixiert werden.

Aktuell werden

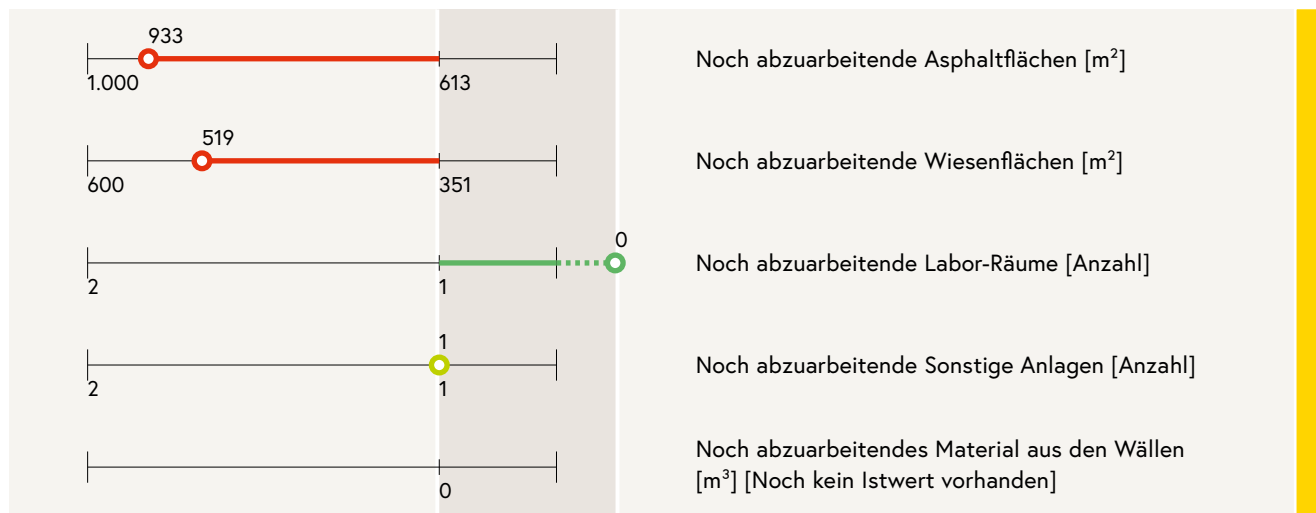
1. die jährlichen Kosten der Restlaufzeit der 1. Zusatzvereinbarung (2017 bis 2023) angeglichen (Reduktion der jährlichen Beträge auf Grund der Änderung der Valorisierung von 3,5% auf 2,5% p.a.) und
2. die Kosten für die 2. Zusatzvereinbarung für den Zeitraum 2024 bis 2033 neu aufgenommen.

Im Jahr 2020 wurde festgestellt, dass der ursprüngliche Indikator, der auf abzuarbeitendes Material in Tonnen abgestellt war, suboptimal und ungeeignet und auf Grundlage der vorhandenen Abfälle nicht überall sinnvoll ist.

Um das Erreichen des Ziels sinnvoller messen zu können wurden daher neue Indikatoren mit aussagekräftigen Messgrößen erarbeitet und in diese Letztversion der WFA aufgenommen.

Ziele

Ziel 1: ■ Dekommissionierung und Dekontaminierung aller bestehenden Altlasten



Maßnahmen

1. Auftrennung und Aufarbeitung von radioaktivem Material nach state-of-the-art-Verfahren

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	43.341	0	0	0	0	43.341
Plan	43.341	0	0	0	0	43.341
Aufwendungen gesamt	74.734	8	16	25	34	74.817
Plan	79.070	8	16	25	34	79.153
Nettoergebnis	-31.393	-8	-16	-25	-34	-31.476
Plan	-35.729	-8	-16	-25	-34	-35.812

Erläuterungen

Die gegenständliche Darstellung des Ergebnishaushalts bezieht sich ausschließlich auf die sich ergebenden Veränderungen aus den beiden Zusatzvereinbarungen mit der NES über die Dekommissionierung und Dekontamination von Anlagen, Einrichtungen und Stoffen aus 45 Jahren F&E-Tätigkeiten unter Berücksichtigung der bereits im Jahr 2014 erfassten Rückstellungen im Ergebnishaushalt der UG34.

Der geplante Transferaufwand 2017 in Höhe von € 10.180.000 wurde aufgrund von geringerem Bedarf durch geringere Abarbeitungsmengen und durch Einsparungen an Vorsorgeentgelt unterschritten. Die im Evaluierungszeitraum eingetretenen jährlichen Kosten bzw. erfolgten Auszahlungen im Finanzierungshaushalt (jährlich rund € 6,2–6,5 Mio.) für die Dekontaminationstätigkeiten der NES sowie das zu entrichtende Vorsorgeentgelt lagen in den jeweiligen Jahren und insgesamt unter den erwarteten Kosten (Kosten geplant von jährlich rund 11 Mio.). Die Abweichungen begründen sich insbesondere durch geringere Abarbeitungsmengen als geplant und durch die (durch die Entwicklung der Erdmessaanlage) erfolgten Einsparungen an radioaktivem Abfall und damit an Vorsorgeentgelt.

Der geplante Sonstige Aufwand (nicht finanzierungswirksam), welcher die Dotierung von sonstigen langfristigen Rück-

stellungen in Höhe von € 68.889.880 umfasste wurde in der geplanten Größenordnung im Jahr 2017 dotiert:

Erstmalige Dotierung für 2018–2023: € 66.409.619,00

Zuführung der bestehenden Rückstellungen: € 2.480.261,00

Zur Wiederherstellung der Nominalwerte aus den Barwerten ab 2018 erfolgt die Darstellung beim Sonstigen Aufwand mit Berücksichtigung eines konstanten Zinssatzes p.a.

Der geplante Sonstiger Ertrag (nicht finanzierungswirksam), welcher der Auflösung von sonstigen langfristigen Rückstellungen in Höhe von 43.340.800,- Euro entspricht, wurde in der Form realisiert.

Da im Zuge der Evaluierung nur ein vorgegebener Zeitraum dargestellt werden kann, sind die finanziellen Auswirkungen zur WFA über die Gesamtlaufzeit nicht vollständig darstellbar und somit nicht umfassend aussagekräftig. Die Darstellung bei der Evaluierung bezieht sich auf einen Ausschnitt von 5 Jahren, die tatsächliche Laufzeit des Vorhabens erstreckt sich über einen längeren Zeitraum.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das Vorhaben gesamthaft betrachtet wird als überwiegend erreicht eingestuft, da zwei Ziele teilweise überplanmäßig erreicht bzw. wie geplant erfüllt wurden und lediglich zwei Ziele aufgrund der Prioritätensetzung nur knapp nicht erreicht wurden.

Die Istwerte der Teilprojekte Asphalt- und Wiesenflächen liegen aktuell geringfügig unter den Zielwerten, da eine Optimierung der Abarbeitung der Teilprojekte im Sinne der angeführten Maximierung der Effizienz erfolgte und es daher zu kleineren Verschiebungen zwischen den einzelnen Teilprojekten kam. Überdies konnten durch verstärkten Aufwand und insbesondere den Einsatz der Erdmessaanlage auch für Materialien aus der

Geländedekontamination (aus den Teilprojekten Wiesen- und Asphaltflächen) erhebliche Mengen an radioaktivem Abfall eingespart werden, was zu großen Einsparungen an Vorsorgeentgelt gegenüber den Planwerten in den Vereinbarungen führte. Zusätzlich wurde mit der Erdmessaanlage auch schon begonnen, Material aus den Wällen („Wall 2“), das in der 2. Zusatzvereinbarung enthalten ist, abzuarbeiten. Es ist daher festzustellen, dass die Abarbeitungsziele über alle Teilprojekte jedenfalls erreicht wurden und dabei gegenüber den Budgetplanungen in den Vereinbarungen nennenswerte Kosteneinsparungen realisiert werden konnten.

Die Maßnahmen haben sich insgesamt als erfolgreich, angemessen und zeitgerecht erwiesen, insbesondere durch die Entwicklung der Erdmessaanlage und die Etablierung und behördliche Anerkennung deponiespezifischer Freigabewerte konnten große Einsparungen an radioaktivem Abfall und damit an Vorsorgeentgelt erzielt werden. Ausschlaggebend für den Erfolg der Projekte waren dabei hauptsächlich die vorhandene und immer weiter ausgebauten Expertise des Personals, das über die gesamte Projektdauer klar geregelte vorhandene Budget und damit zusammenhängend die sukzessive aufgebaute, verbesserte und optimierte Infrastruktur, dabei insbesondere die Erdmessaanlage samt den dazugehörigen Anlagen, neu entwickelten Verfahren und Prozessen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Das bisherige Vorgehen erwies sich als zielführend, daher lassen sich keine konkreten Verbesserungspotentiale feststellen. Im Sinne der Effizienz werden jedoch Verfahren und Prozesse konstant angepasst bzw. wenn möglich auch neu entwickelt.

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

UG 41 – Mobilität



Beihilfeprogramm für die Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs



Finanzjahr 2017

Vorhabensart (S) sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Anschlussbahn- und Terminalförderung für die Periode 2018–2022 steht im Einklang mit Zielsetzungen sowohl auf nationaler Ebene, wie sie bereits im Gesamtverkehrsplan (bmvit, 2012) im Hinblick auf eine Anhebung des Schienengüterverkehrsanteils in Österreich festgelegt waren, als auch mit internationalen Zielen. Das EK-Weißbuch „Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum – Hin zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem“ ist hier ebenso von Bedeutung wie der europäische Green Deal, der ebenfalls eine Erhöhung des Schienengüterverkehrsanteils anstrebt.

Auch in aktuellen mittel- bis langfristigen Strategien des BMK, wie insbesondere dem aktuellen „Mobilitätsmasterplan 2030“ und dem derzeit in Ausarbeitung befindlichen „Masterplan Güterverkehr“, wird auf die Bedeutung der Verkehrsverlagerung auf den umweltfreundlichen und energieeffizienten Verkehrsträger Schiene hingewiesen und daher weiterhin auf eine Steigerung des Modal Splits zugunsten des Schienengüterverkehrs abgezielt. Anschlussbahnen und Terminals kommt dabei eine besondere Rolle zu, da diese die Verladung auf die Schiene beziehungsweise einen Verkehrsträgerwechsel von der Straße auf die Schiene erst ermöglichen.

Problemdefinition

Österreich ist aufgrund seiner topographischen Beschaffenheit und seiner geographischen Lage in der Mitte Europas naturgemäß im besonderen Ausmaß von großen Güterverkehrsströmen betroffen und sieht sich mit bedeutenden

Das Förderprogramm trägt zudem zu folgenden SDGs bei:

- 3.9 (Bis 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringern – Das Förderprogramm trägt zu einem geringeren CO₂-Ausstoß durch die Verkehrsverlagerung bei und führt damit zu einer geringeren Belastung der Natur und der Menschen.);
- 9.4 (Bis 2030 die Infrastruktur modernisieren und die Industrien nachrüsten, um sie nachhaltig zu machen, mit effizienterem Ressourceneinsatz und unter vermehrter Nutzung sauberer und umweltverträglicher Technologien und Industrieprozesse, wobei alle Länder Maßnahmen entsprechend ihren jeweiligen Kapazitäten ergreifen – Das Förderprogramm unterstützt Investitionen in den effizienteren Schienengüterverkehr.);
- 13.2 (Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einbeziehen – Das Förderprogramm steht im Einklang mit dem Regierungsprogramm und trägt zum Klimaschutz bei.)

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMvit-UG 41-W2:

Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Herausforderungen konfrontiert, die auf nachhaltige umweltverträgliche Weise bewältigt werden müssen. In Österreich bedarf es daher langfristiger Lösungen, die dazu beitragen, die Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen insbesondere

des Straßengüterverkehrs, wie Schadstoffen, Lärm, Staus, Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit etc. bestmöglich und nachhaltig zu schützen.

Im Hinblick auf die Verwirklichung eines modernen Verkehrssystems muss daher sowohl den wirtschaftlichen aber auch den sozialen und ökologischen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden. Die österreichische Verkehrspolitik stützt sich dabei auf ein Bündel von Maßnahmen, das neben der Vermeidung von nicht notwendigem Verkehr, insbesondere auch die Verlagerung des Straßengüterschwerverkehrs auf umweltfreundliche Verkehrsträger wie die Schiene, den Kombinierten Verkehr oder die Binnenschifffahrt, in den Mittelpunkt ihrer Strategien stellt. Dementsprechend sieht der von der Bundesregierung erstellte Gesamtverkehrsplan (bmvit, 2012) vor, dass eine Anhebung des derzeit für Österreich bestehenden modal split-Anteils des Schienengüterverkehrs von rund 30 % (2015) auf 40 % im Jahr 2025 angestrebt wird.

Um Gütertransporte auf der Schiene durchführen zu können ist es jedoch erforderlich, dass Verloader über geeignete Anschlussbahnanlagen verfügen, um die Entladung bzw. Beladung von Schienenfahrzeugen direkt in deren jeweiligen Werksanlage durchführen zu können. Sind hierfür die Voraussetzungen nicht gegeben, besteht die Möglichkeit, Gütertransporte im Rahmen des unbegleiteten kombinierten Verkehrs in entsprechenden Umschlaganlagen von Straßenfahrzeuge auf Schienenfahrzeuge umzuladen, um so eine Verlagerung dieser Transporte auf die Schiene zu erreichen. Die Errichtung und Inbetriebhaltung derartiger Anschlussbahnanlagen bzw. Umschlaganlagen ver-

ursacht jedoch Investitionskosten, die bei Inanspruchnahme des Straßengüterverkehrs nicht entstünden, wodurch eine Verlagerung der Gütertransporte von der Straße auf die Schiene erschwert bzw. sogar verhindert wird. Bereits in der Vergangenheit wurden daher auf Grundlage der jeweils maßgeblichen beihilferechtlichen Bestimmungen Maßnahmen zur Förderung von Investitionen zu Neuerrichtung bzw. Erweiterungen von Anschlussbahnen und Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs ergriffen. Die zuletzt von der Europäischen Kommission am 19.09.2012 mit SA.34985 (2012/N) erteilte Genehmigung der staatlichen Beihilfenprogramme für die Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen sowie von Umschlaganlagen des Intermodalen Verkehrs läuft per 31.12.2017 aus. Für die Republik Österreich besteht ab diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit mehr, Investitionen in Anschlussbahn- und Umschlaganlagen zu fördern.

Daher wird vom bmvit die Verlängerung des Förderprogramms bei der Europäischen Kommission beabsichtigt. Die gegenständliche WFA bezieht sich auf die Notifizierung des gegenständlichen „Förderprogramms für die Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen sowie von Umschlaganlagen des Intermodalen Verkehrs“ für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2022. Das geschätzte Volumen der Förderung wird jährlich rund EUR 8 Mio. und somit für den gesamten Förderzeitraum von 5 Jahren rund EUR 40 Mio. betragen.

Das neue Förderprogramm wurde auf Basis der Erfahrungen des bisher bestehenden Förderprogramms erarbeitet.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherstellung des derzeitigen und Erhöhung des Anteils des Schienengüterverkehrs am Gesamttransportaufkommen in Österreich



Maßnahmen

1. Förderverträge gem. Anschlussbahn- und Terminalförderung Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	7.000	7.000	7.000	21.000
Plan	0	8.000	8.000	8.000	8.000	32.000
Nettoergebnis	0	0	-7.000	-7.000	-7.000	-21.000
Plan	0	-8.000	-8.000	-8.000	-8.000	-32.000

Erläuterungen

Die gegenständliche WFA des Beihilfeprogramms für die Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs hat entsprechend dem notifizierten Förderprogramm SA.48485 einen Betrachtungszeitraum von 2018 bis 2022. Daher wurden für das Jahr 2017 in der Tabelle keine finanziellen Auswirkungen eingetragen. Für jedes Jahr dieser Förderperiode waren € 8.000.000 (entsprechend der WFA) für das Förderprogramm geplant. Im Jahr 2018 wurden keine Finanzmittel für die Anschlussbahn- und Terminalförderung an die Abwicklungsstelle SCHIG angewiesen, da in diesem Jahr noch genügend Mittel aus der vorherigen Periode zur Verfügung standen. Für die darauffolgenden Jahre 2019 bis 2021 wurden jährlich € 7.000.000, in Summe also € 21.000.000 zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2022, das in dieser Aufstellung zwar nicht enthalten, aber dennoch Teil der vorliegenden WFA-Evaluierung für die ATF-Förderperiode 2018–2022 ist, gab es einen besonders hohen Bedarf an der Förderung: 2022 wurden daher € 19.000.000 bereitgestellt. Davon entfielen ca. € 360.000 auf Werkleistungen, die verbleibenden rund € 18.640.000 waren Transferaufwand. Der hohe Bedarf an Fördermitteln im Jahr 2022 lässt sich durch die umfangreichen Ausbauaktivitäten von Terminals erklären, die teilweise an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen und bei Ausbauten vergleichsweise hohe Investitionen (und somit auch hohe Förder-

rungen) bedingen. Des Weiteren war generell eine gestiegene Nachfrage und Annahme der Förderungen, auch im Bereich des Neu- und Ausbaus von Anschlussbahnen, unter anderem betreffend Abfallverladung, zu verzeichnen. Angesichts des allgemeinen Inflationsdrucks ist darüber hinaus eine generelle Steigerung der Investitionskosten bzw. der damit verbundenen Förderzuschüsse festzustellen.

Die bei Werkleistungen angegebenen Beträge sind brutto dargestellt, das heißt inkl. Umsatzsteuer. Diese wird in weiterer Folge steuerrechtlich rückvergütet und nachfolgend dem vorliegenden Förderprogramm zur Verfügung gestellt.

Zusammengefasst für die Periode 2018–2022 bedeutet das, dass ein Gesamtbetrag von € 40.000.000 für 5 Jahre mit bedarfsgerechter jährlicher Aufteilung bereitgestellt wurde.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Die Unterschiede zwischen den geplanten und tatsächlich an die Abwicklungsstelle SCHIG mbH überwiesenen Finanzmittel ergeben sich aus den im Zeitablauf unterschiedlichen Projekten und dem damit verbundenen Fördervolumen. Die Abwicklungskosten variieren ebenfalls je nach dem mit der Abwicklung der Förderanträge verbundenen Aufwand.

Wirkungsdimensionen

Umwelt

Im Rahmen der Evaluierung der Anschlussbahn- und Terminalförderung für die Periode 2017–2021 (die für 2017 auf der für 2013–2017 gültigen Richtlinie und für 2018–2021 auf der dieser WFA zugrundeliegenden Richtlinie basierte) wurden auf Basis der verpflichtenden Mindesttransportmengen und angenommener Durchschnittsentfernungen auch die Umwelt-

effekte ermittelt. Durch die gesamte vertraglich verpflichtende Mindesttransportmenge aller im Betrachtungszeitraum geförderten Projekte ergibt sich insgesamt eine positive Wirkung auf die Umwelt in Form einer möglichen CO₂-Reduktion in Höhe von 654.662 Tonnen. Davon entfällt ein Teil auf bereits gefahrene Grundtonnage, der Anteil der zusätzlich durch im Beobachtungszeitraum verlagerten Transportleistung er-

zielten CO₂-Einsparung beträgt rund 230.947 Tonnen. Durch die Unterstützung von Bestandsinvestitionen konnte in vielen Fällen eine Rückverlagerung auf die Straße vermieden werden und somit ein Beitrag von 281.722 Tonnen zur CO₂-Reduktion erzielt werden.

Bei der Erarbeitung der vorliegenden WFA schätzte das damalige BMVIT (nunmehr BMK) in einem Worst-Case-Szenario ein Rückverlagerungspotenzial des gesamten Schienengüterverkehrs von rund 100 Millionen Netto-Tonnen. Unter der Annahme einer durchschnittlichen Zuladung von 12,5 Tonnen pro LKW würden durch die Rückverlagerung des Schienengüterverkehrs auf die Straße etwa 8 Millionen zusätzliche LKW-Fahrten entstehen. Wenn man zusätzlich eine durchschnittliche Transportentfernung von 250 Kilometern berücksichtigt, kann man von

einer zusätzlichen Emissionsbelastung von rund 732 Kilogramm CO₂-Emissionen pro LKW-Fahrt ausgehen. Dadurch würde sich – bei einer angenommenen Rückverlagerung des gesamten Schienengüterverkehrs – eine zusätzliche Gesamtbelastung von etwa 5,9 Millionen Tonnen CO₂-Emissionen ergeben. Trotz eines schwierigen Umfelds konnte diese Rückverlagerung weitgehend verhindert werden, wobei das gegenständliche Förderprogramm einen wesentlichen Beitrag leistete. Im Jahr 2021 betrug das Aufkommen des Schienengüterverkehrs auf dem österreichischen Schienennetz 102 Millionen Netto-Tonnen.

Weiters ist durch die Verlagerung auf die Schiene auch mit positiven Effekten in Bezug auf Feinstaub und Stickoxiden zu rechnen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Im ATF-Programm wurden im Zeitraum von 2017–2021 insgesamt 114 Projekte eingereicht, wovon 98 Projekte genehmigt wurden. Zwei der genehmigten Projekte wurden aufgrund des Wegfalles der Fördervoraussetzungen im Nachhinein storniert. Von den verbliebenen 96 Projekten wurden 79 für Anschlussbahnen und 17 für intermodale Umschlagsanlagen zur Förderung empfohlen. Von diesen 96 Projekten waren 46 Projekte dem Bereich Neuerrichtung und Erweiterung zuzuordnen und 49 Projekte als Bestandsinvestition zu klassifizieren.

Die förderbaren Projektkosten der genehmigten Projekte betragen für den Betrachtungszeitraum rund € 147,6 Mio., diesen stehen genehmigte Förderbeträge in Höhe von rund € 40,8 Mio. gegenüber. Die durchschnittliche Förderquote für den Betrachtungszeitraum beträgt 28 %. Für Investitionen in Neuerrichtungen und Erweiterungen wurden Förderbeträge in Höhe von € 36 Mio. und für Bestandsinvestitionen in Höhe von € 4,8 Mio. genehmigt.

Die vertraglich vereinbarte Transportverpflichtung für den Betrachtungszeitraum beträgt rund 33,2 Mio. Tonnen. Für die tatsächliche Neuverlagerung von Umschlagsmengen auf die Schiene wurde ein Aufkommen von rund 11,7 Mio. Tonnen ermittelt. Die „gehaltenen“ Umschlagsmengen betragen rund 14,3 Mio. Tonnen. Die Kennziffer „Förderung je Tonne“ (Fördermittelbedarf je durch das Projekt von der Straße auf

die Schiene verlagertes Tonne) liegt im Betrachtungszeitraum für die Verpflichtungsmengen bei € 1,23, bei den tatsächlich neu verlagerten Mengen bei € 3,07 und bei den gehaltenen Mengen bei € 0,34.

Der Istzustand der Kennzahl „Steigerung des Transportvolumens aller geförderten Projekte im Beobachtungszeitraum (2017–2021)“ wurde anhand der Tonnagen, die durch geförderte Projekte verlagert sowie mittels geförderter Bestandsinvestitionen gehalten wurden, ermittelt: Daher wurden die im Programm-Evaluierungszeitraum 2017–2021 erzielten Tonnagen (26.023.781 Tonnen) in Relation zu dem im vorangegangenen Programm-Evaluierungszeitraum 2012–2016 (21.257.047 Tonnen) gesetzt und so die Steigerung von 22,4 % ermittelt.

Die unterschiedlichen Auswertungen der Förderdaten lassen erkennen, dass das gegenständliche Förderprogramm SA 48485 für die Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs auch in der Periode 2018 bis 2022 als bewährtes und zielführendes Beihilfeninstrument bezeichnet werden kann und daher auch in Zukunft weitergeführt werden sollte, um den Anteil des Schienengüterverkehrs am gesamten Transportaufkommen (und somit auch am Modal Split, der den Anteil des Schienengüterverkehrs an der Gesamtverkehrsleistung in Tonnenkilometern angibt) abzusichern bzw. nach Möglichkeit auszuweiten. 2021 betrug der Modal Split des Schienengüterverkehrs knapp 30 %, was im Europäischen Vergleich hohen Anteil darstellt. Eine Steigerung wird zwar verkehrspolitisch angestrebt, ist

aber angesichts gegenwärtiger Herausforderungen wie Verschiebungen von Marktanteilen in Richtung höherwertiger Produkte mit größerer Straßenaffinität und überproportionaler Teuerungen im Bahnverkehr nur mittel- bis langfristig erreichbar. Derzeit leistet das vorliegende Förderprogramm jedenfalls einen wesentlichen Beitrag zur Absicherung des bestehenden Schienengüterverkehrs.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Evaluierung des Förderzeitraums 2017–2021 empfiehlt die Anpassung einzelner Rahmenbedingungen für die Reaktivierung von Anschlussbahnen in der kommenden Beihilfenregelung. Diese sollten insbesondere die Unterstützung von einmalig, im Zuge der Reaktivierung, anfallenden Instandsetzungskosten beinhalten. Als ein weiterer Schritt in diesem Kontext ist auch die Ausgestaltung der Förderbedingungen für die Streckenübernahmen aus dem öffentlichen Netz durch private und öffentliche Unternehmen bzw. Investoren zu sehen, um die Nachnutzung dieser Gleisanlagen für den Schienengüterverkehr zu sichern. Die Weiterentwicklung der Förderung von Gewerbeparks mit Gleisanschlüssen wird ebenfalls empfohlen, um die örtlichen Gegebenheiten entsprechend zu berücksichtigen und derartige Gleisanschlüsse für potentielle Interessent:innen attraktiver zu gestalten.

Im Hinblick auf das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 sollten darüber hinaus sämtliche für den Schienenumschlag bzw. Bahntransport notwendigen Geräte/Ausrüstungen auf alternative Antriebstechnologien umgestellt werden. Da zurzeit die Mehrkosten gegenüber konventionell betriebenen Umschlagsgeräten sehr hoch sind, können im Rahmen einer neuen Sonderrichtlinie finanzielle Anreize zur Anschaffung alternativ betriebener Geräte/Ausrüstungen bzw. zum Ausgleich der Investitionskosten gegenüber konventionellen Geräten geschaffen werden.

Die Anregungen dieser Evaluierung wurden bei der Ausarbeitung der Richtlinie für die Anschlussbahn- und Terminalförderung für die Periode 2023–2027 berücksichtigt.

Weiterführende Informationen

Mobilitätsmasterplan 2030

www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/mobilitaetsmasterplan/mmp2030.html



Mauttarifverordnung 2016



Finanzjahr 2016

Vorhabensart § Verordnung

Infrastruktur, um die wirtschaftliche Entwicklung und das menschliche Wohlergehen zu unterstützen, und dabei den Schwerpunkt auf einen erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang für alle legen“ beiträgt.

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die durch Maßnahme 1 „Änderung der Tarife der fahrleistungsabhängigen Maut“ erzielten Einnahmen aus der Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung und Lärmbelastung werden zweckgebunden zur nachhaltigen Gestaltung des Verkehrs für die Finanzierung der Verkehrsdiensteverträge im Schienenpersonenverkehr verwendet. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass das Vorhaben zur Umsetzung der im „Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018“ genannten Maßnahme „Infrastruktur gezielt und bedarfsgerecht ausbauen und erneuern“ und dementsprechend auch zum SDG „9.1 Eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, einschließlich regionaler und grenzüberschreitender

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2016-BMVIT-UG 41-W2:

Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2016-BMVIT-GB41.01-M1:

Erarbeitung verkehrspolitischer Rahmenbedingungen insbesondere zur Förderung umweltfreundlicher Verkehrsträger und einer nachhaltigen Mobilität

Problemdefinition

Das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) verpflichtet ab 1. Jänner 2017 zur Anlastung der externen Kosten der Luftverschmutzung und Lärmbelastung bei der Festsetzung der fahrleistungsabhängigen Mauttarife. Das BStMG sieht eine

jährliche Valorisierung der fahrleistungsabhängigen Mauttarife und des Vermittlungsentgeltes für die von der Schienen-Control-GmbH durchzuführenden Vermittlungsverfahren zwischen Mautgläubiger und Mautdienstanbieter vor.

Ziele


Ziel 1: ■ Berücksichtigung externer Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung und Lärmbelastung bei der Festsetzung der fahrleistungsabhängigen Mauttarife

Meilenstein Berücksichtigung externer Kosten: **zur Gänze erreicht**


Ziel 2: ■ Änderung der Differenzierung der Tarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten nach EURO-Emissionsklassen

Meilenstein Differenzierung der Tarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten nach EURO-Emissionsklassen (Tarifgruppe A: Euro VI, Tarifgruppe B: EEV, Tarifgruppe C: **zur Gänze erreicht**)

Ziel 3: ■ Valorisierte Tarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten

Meilenstein  Geänderte fahrleistungsabhängige Mauttarife: zur Gänze erreicht

Ziel 4: ■ Valorisiertes Vermittlungsentgelt für die von der Schienen-Control-GmbH durchzuführenden Vermittlungsverfahren

Meilenstein  Geänderte Höhe des Vermittlungsentgeltes durch Erlassung der Mauttarifverordnung 2016: zur Gänze erreicht

Maßnahmen

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Änderung der Tarife der fahrleistungsabhängigen Maut | Beitrag zu Zielen 1, 2, 3 |
| 2. Anpassung der Höhe des Vermittlungsentgeltes | Beitrag zu Ziel 4 |

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge	0	50.828	47.397	51.579	58.923	208.727
Plan	0	43.828	43.828	43.828	43.828	175.312
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	0	50.828	47.397	51.579	58.923	208.727
Plan	0	43.828	43.828	43.828	43.828	175.312

Erläuterungen

Die Erträge setzen sich aus Umsatzsteuererträgen für den Bund, den Einnahmen aus dem Aufschlag auf der A 12 Inntal Autobahn von der Staatsgrenze bei Kufstein bis zum Knoten Innsbruck/Amras sowie auf der A 13 Brenner Autobahn in § 9 Abs. 6 lit. b BStMG der Höhe von 25 % sowie den Einnahmen aus den Gebühren zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung und Lärmbelastung zusammen.

Kumuliert ergeben sich für den Bund um ca. 33 Mio. Euro höhere Erträge als geplant. Dies ist neben jährlichen Fahrleistungssteigerungen (mit Ausnahme des Corona-Jahres 2020) v.a. dadurch zu erklären, dass jährliche Valorisierungen der Tarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten gemäß § 9 Abs. 13 BStMG durchgeführt wurden. Darüber hinaus begann ab 2019 die An-

lastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung auch für die sauberste EURO-Emissionsklasse VI (2019: 40 % der Höchstsätze gemäß Richtlinie 1999/62/EG; ab 2020: 100 % dieser Höchstsätze).

Hinweis: Die Mauttarifverordnung 2016 war nur zwischen 01.01.2017 und 31.12.2017 in Kraft. Die finanziellen Auswirkungen der Jahre 2017–2020 ergeben sich jeweils aufgrund der in den Mauttarifverordnungen 2017, 2018, 2019 verordneten Tarife.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Es gibt keine Bedeckung, da nur Mehreinnahmen und keine Mindereinnahmen erzielt wurden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Die Ziele 1 („Berücksichtigung der externen Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung und Lärmbelastung bei der Festsetzung der fahrleistungsabhängigen Mauttarife“), 2 („geänderte Differenzierung der Tarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten nach EURO-Emissionsklassen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung externer Kosten“), 3 („valorisierte Tarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten“) und 4 („valorisiertes Vermittlungsentgelt für die von der Schienen-Control-GmbH durchzuführenden Vermittlungsverfahren zwischen Mautgläubiger und Mautdiensteanbieter“) wurden planmäßig erreicht.

Bei den finanziellen Auswirkungen des Bundes wurden kumuliert um ca. 33 Mio. Euro höhere Erträge als geplant erzielt. Dies entspricht kumuliert knapp 20% höheren Erträgen als geplant.

Diese höheren Erträge sind neben jährlichen Fahrleistungssteigerungen (mit Ausnahme des Corona-Jahres 2020) v.a. dadurch zu erklären, dass jährliche Valorisierungen der Tarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten gemäß § 9 Abs. 13 BStMG durchgeführt wurden (2016: +1,0%; 2017: +0,8%; 2018: +1,0%; 2019: +2,2%; 2020: +2,1%; 2021: +1,5%; 2022: +1,4%). Das Vermittlungsentgelt für die von der Schienen-Control-GmbH durchzuführenden Vermittlungsverfahren zwischen Mautgläubiger und Mautdiensteanbieter wurde gemäß § 8c Abs. 8 BStMG ebenso wie die Tarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten valorisiert.

Aus der planmäßigen Erreichung von aller Ziele und der Erzielung überplanmäßiger Erträge bei den finanziellen Auswirkungen des Bundes ergibt sich, dass bei einer Gesamtbetrachtung des Vorhabens die Wirkungen des Gesamtvorhabens ganz überwiegend eingetreten sind.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Mauttarifverordnung 2017

www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2017/328

Fahrleistungsabhängige Maut (GO-Maut)

www.go-maut.at/

Änderung der Mauttarifverordnung 2017

www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2018/42

Mauttarifverordnung 2016

www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2016/265

Mautordnung

www.asfinag.at/maut-vignette/mautordnung/

Mauttarifverordnung 2019

www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2019/245

Bundesstraßen-Mautgesetz 2002

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002090

Richtlinie 1999/62/EG

eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01999L0062-20220324

Mauttarifverordnung 2018

www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2018/319

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

UG 43 – Klima, Umwelt und Energie



Beitrag des BMK zur Wiederauffüllung des Green Climate Fund (GCF) als Teil der internationalen Klimafinanzierung



Finanzjahr 2020

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Der Beitrag zum Green Climate Fund steht im Einklang mit der Internationalen Klimastrategie 2013 (Review 2017). Das Regierungsprogramm 2020–2024 „Aus Verantwortung für Österreich“ sieht im Rahmen der Erhöhung der Internationalen Klimafinanzierung die signifikante Erhöhung des österreichischen Beitrags zum Green Climate Fund vor. Die EU und ihre Mitgliedstaaten bekennen sich in zahlreichen Dokumenten zu der Verpflichtung, einen fairen Anteil an der Zusage zur Bereitstellung von 100 Mrd. USD im Jahr 2020 und darüber hinaus jährlich bis 2025 zu leisten. Der Beitrag zum Green Climate Fund ist ein Teil des österreichischen Beitrags zu diesem Ziel. Er trägt auch zu SDG 13 bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMK-UG 43-W2:

Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und Stärkung der Rolle der Frau im Umwelt- und Klimaschutz sowie im Bereich Energie

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2020-BMK-GB43.01-M1:

Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energie; Weiterentwicklung von klima- und energierelevanten Förderungen, Impulsprogrammen und Anreizsystemen

Problemdefinition

Die Vereinbarung von Kopenhagen (Copenhagen Accord 2009) enthält die Zusage der Industriestaaten, US\$ 100 Mrd. jährlich zum Zieljahr 2020 aus einer Vielfalt an Quellen (öffentlichen, privaten, bi- und multilateralen, alternativen) für die Unterstützung von Entwicklungsländern und Schwellenländern für Maßnahmen in den Bereichen der Treibhausgas-Emissionsminderung (mitigation) und der Klimawandel-Anpassung (adaptation) bereitzustellen. Diese Zusage wurde in mehreren Vertragsparteienkonferenzen des UN Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen (UNFCCC), zuletzt bei der 21. Vertragsparteienkonferenz in Paris 2015, seither bekräftigt.

Im Copenhagen Accord wird der Green Climate Fund als zentrales Finanzierungsinstrument genannt. Eine substantielle Erstkapitalisierung erfolgte im Vorfeld der 20. Vertragsparteienkonferenz in Lima 2014.

Die Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung 2013–2020, die im Juni 2013 vom Ministerrat angenommen und 2017 aktualisiert wurde, bildet den Rahmen, dass Österreich zukünftige rechtliche Verpflichtungen der internationalen Klimafinanzierung möglichst effektiv, effizient, transparent und in Kohärenz mit nationalen Maßnahmen erfüllt. Auf der Grundlage dieser Strategie wurde 2014 ein Beitrag Österreichs zur Erstkapitalisierung des Green Climate Fund iHv 25 Mio USD definiert, die vertragliche Zusage des Beitrags iHv 20 Mio Euro erfolgte 2015. In der Folge wurde der Beitrag um 6 Mio Euro auf insgesamt 26 Mio Euro erhöht.

Damit hatte Österreich die Möglichkeit der Mitgestaltung in der ersten Phase des Fonds sowie die Chance für österreichische Institutionen (z. B. Austrian Development Agency), eine Akkreditierung anzustreben und somit Unterstützungsgelder für


bilaterale Maßnahmen aus dem Fonds zu lukrieren. Davon kann auch in weiterer Folge der private Sektor profitieren. Die ADA wurde nach einem mehrjährigen Prozess im Oktober 2018 akkreditiert.

Nach einem entsprechenden Beschluss des Board des GCF im Oktober 2018 wurde der Wiederauffüllungsprozess ein-

geleitet, der im Oktober 2019 mit einer Zusagekonferenz in Paris abgeschlossen wurde. Viele Staaten haben ihre Beiträge gegenüber der ersten Auffüllung verdoppelt, darunter Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich. Österreich sagte einen Beitrag von Euro 30 Mio zu, der auch bereits 2019 an den Treuhänder des GCF überwiesen wurde. Im Vergleich mit anderen Staaten ist dieser Beitrag allerdings sehr gering.

Ziele

Ziel 1: ■ Erhöhung des Beitrags Österreichs zur Wiederauffüllung des Green Climate Fund

Meilenstein  Signifikante Erhöhung des Beitrags Österreichs an der Wiederauffüllung des GCF: zur Gänze erreicht

Maßnahmen

1. Signifikante Erhöhung des Beitrags zur Wiederauffüllung des Green Climate Fund für die Jahre 2020 bis 2023

Beitrag zu Ziel 1

2. Umsetzung der Zusage durch Vertrag und Zahlungen 2020 bis 2023

Beitrag zu Ziel 1

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	25.000	25.000	25.000	25.000	0	100.000
Nettoergebnis	0	0	0	0	0	0
Plan	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000	0	-100.000

Erläuterungen

Es wurden in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils 25 Mio Euro an den Treuhänder des GCF überwiesen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Umwelt

Mit dem österreichischen Beitrag zum GCF konnten Klimaschutz- und Anpassungsprojekte mitfinanziert und Verwaltungskosten des GCF bedeckt werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Der Beitrag Österreichs zur 1. Wiederauffüllung des GCF erstreckt sich über die Jahre 2020 bis 2023. Mit der Zahlung von jeweils 25 Mio Euro für die Jahre 2020 bis 2022 ist Österreich seiner vertraglichen Verpflichtung nachgekommen und hat wichtige Klimaprojekte mitfinanziert.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein



BÜNDELUNG: Novellierung des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009



Finanzjahr 2017

Vorhabensart  Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Mit der Reduktion der Emissionen fluorierte Treibhausgase wird SDG-Unterziel 13.2. „Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einbeziehen“ beigetragen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMLFUW-UG 43-W2:

Reduktion der Treibhausgasemissionen und Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien mit dem Ziel, langfristig ein hocheffizientes, auf erneuerbaren Energieträgern basierendes

Energiesystem zu realisieren („Energiewende“) und Stärkung der Rolle der Frau im Klimaschutz

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMLFUW-GB43.01-M1:

Umsetzung des Maßnahmenprogramms 2015 bis 2020 nach Klimaschutzgesetz; Fortführung von klimarelevanten Förderungen, Impulsprogrammen und Anreizsystemen wie UFI (Umweltförderung Inland), KLIEN (Klima- und Energiefonds), klimaaktiv und klimaaktiv mobil-Förderprogramm, Umsetzung der Klimawandel-Anpassungsstrategie; nationale Koordination der Umsetzung der EU-Klima- und Energiestrategie

Problemdefinition

Die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase, ABl. Nr. L 161 vom 14.06.2006 S. 1, sowie eine Reihe von Durchführungsverordnungen verfolgen das Ziel der Eindämmung von Emissionen fluorierte Treibhausgase (HFKW, FKW und SF₆). Dies geschieht durch Vorschriften für Dichtheitskontrollen, Beschränkungen und Verbote, Berichtspflichten und durch die Einführung eines Qualifizierungs- und Zertifizierungssystems für Personal und Unternehmen, die bestimmte Arbeiten an Geräten und Anlagen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, verrichten. Dem Regelungsbereich unterliegen z.B. Druckgaspackungen, Kälte- und Klimageräte und -anlagen, Wärmepumpen, Brandschutzeinrichtungen, Hochspannungsschaltanlagen und Lösungsmittel.

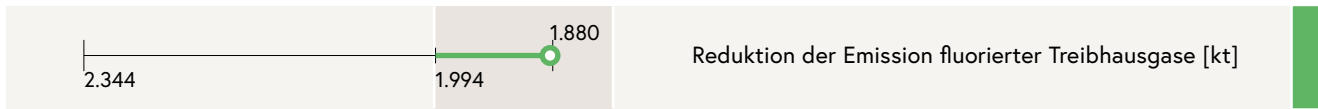
Zur Durchführung des EU-Rechts wurden in Österreich das Bundesgesetz zur Reduktion der Emissionen fluorierte Treibhausgase (Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009), BGBl. I Nr. 103/2009, sowie vier Durchführungsverordnungen erlassen.

Im Jahr 2014 wurde die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006, ABl. Nr. L 150 vom 20.05.2014 S. 195, abgelöst. Wichtigste Neuerung dieser Verordnung ist die Einführung eines Quotensystems auf EU-Ebene, mit dem Obergrenzen für das Inverkehrbringen von fluorierten Treibhausgasen etabliert werden. Ziel ist es, die in Verkehr gebrachten Mengen (in CO₂eq) teilfluorierter Kohlenwasserstoffe (HFKW) schrittweise bis zum Jahr 2030 auf ein Fünftel des heutigen Ausmaßes zu reduzieren. Weiters werden Verbote und Beschränkungen verschärft, sowie in gewissem Ausmaß auch die Qualifikationserfordernisse ausgeweitet. Zusätzlich wurden einige Durchführungsverordnungen neu erlassen, um den geänderten Anforderungen gerecht zu werden.

Wegen der Änderungen im EU-Recht ist es erforderlich, das Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 zu ändern, und auch Modifikationen an vier Durchführungsverordnungen vorzunehmen. Die Gesetzesänderungen sind überwiegend formaler legislatischer Natur, die Verordnungsnovellen bestehen praktisch ausschließlich aus Zitatänderungen.

Ziele

Ziel 1: Emissionsreduktion fluoriierter Treibhausgase



Maßnahmen

1. Novellierung des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 sowie von vier Durchführungsverordnungen

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergaben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Wirkungsdimensionen

Umwelt

Im Beobachtungszeitraum 2017–2021 (siehe dazu auch den Klimaschutzbericht 2022 des Umweltbundesamtes) wurde eine Gesamtreduktion von fluorierten Treibhausgasen von 464

kt CO₂eq erreicht. Dies entspricht einer durchschnittlichen Reduktion von 92,8 kt CO₂eq/Jahr, womit die Zielvorgabe erfüllt und über das abgeschätzte Reduktionspotential von 70 kt CO₂eq/Jahr hinaus reduziert wurde.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Ziel des gegenständlichen Vorhabens war die Emissionsreduktion fluoriierter Treibhausgase durch die volle Umsetzung bzw. Durchführung des EU-Rechts im Bereich der Treibhausgase. Damit sollte erreicht werden, dass die Emissionen fluoriierter Treibhausgase effizienter gesenkt werden, als dies mit der alten Rechtslage der Fall war. Mit diesem modifizierten Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 wurden auch die Anforderungen der Vereinbarung von Kigali (Kigali-Amendment) zum Montrealer Protokoll national erfüllt.

Gemäß dem Klimaschutzbericht der Umweltbundesamt GmbH von 2022 wurde im Beobachtungszeitraum 2017–2021 eine Gesamtreduktion von fluorierten Treibhausgasen von 464 kt CO₂eq erreicht. Dies entspricht einer durchschnittlichen Reduktion von 92,8 kt CO₂eq/Jahr, womit die Zielvorgabe erfüllt und über das abgeschätzte Reduktionspotential von 70 kt CO₂eq/Jahr hinaus reduziert wurde.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Weitere Emissionsreduktionen können durch zusätzlich Reduktionsmaßnahmen in den Anwendungsbereichen von fluorierten THG erreicht werden. Zu diesem Zweck wird die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase derzeit überarbeitet. Seitens der Europäischen Kommission wurden bereits weitere diesbezügliche Maßnahmen vorgeschlagen.

Weiterführende Informationen

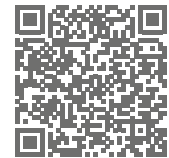
Klimaschutzbericht 2022

umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0816.pdf

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

UG 32 – Kunst und Kultur

Generalsanierung Volkstheater 2019–2021



Finanzjahr 2018

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BKA-UG 32-W2:

Nachhaltige Absicherung der staatlichen Kultureinrichtungen sowie Unterstützung derselben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, Absichern des kulturellen Erbes sowie Sicherstellen eines breiten Zugangs zu Kunst- und Kulturgütern für die Öffentlichkeit

Problemdefinition


Das im Jahr 1889 eröffnete Volkstheater wurde zuletzt im Jahr 1980/81 umfangreich renoviert und um wichtige technische Neuerungen ergänzt.

Seither wurden nur Adaptierungen in Teilbereichen vorgenommen, der Gebäudezustand weist mittlerweile Sicherheits- und Baumängel auf (z. B. undichtes Dach, kaputte Fenster, unzureichende Isolation und Brandschutzvorkehrungen etc. – siehe u. a. Maßnahmen).

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2013 bestätigte die Magistratsdirektion der Stadt Wien „Geschäftsbereich Bauten und Technik“ (Gruppenleiter DI Werner Schuster) erstmals amtlich den dringenden Sanierungsbedarf. Die Stadt Wien hat für die Sanierung 12 Mio. Euro bewilligt, wovon ein Teilbetrag von 1,4 Mio. Euro bereits ausbezahlt worden ist.

Ziele


Ziel 1: ■ **Erhaltung eines historisch bedeutsamen Theaters**

Meilenstein  Substanzgesichertes Baudenkmal: **zur Gänze erreicht**


Ziel 2: ■ **Fortbestand des Spielbetriebs in den kommenden Jahrzehnten**

Meilenstein  Bühnentechnik auf dem heutigen Stand der Technik: **zur Gänze erreicht**





Ziel 3: ■ **Adaption des historischen Gebäudes an zeitgemäße Publikumserfordernisse**

Meilenstein  Publikumscomfort verbessern: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: ■ **Sicherung von Arbeitsplätzen in gefahrenfreiem Umfeld und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs**

Meilenstein  Reduzierung der Betriebskosten durch Sanierungsmaßnahmen: **überwiegend erreicht**

Maßnahmen

1. Erhaltung Bausubstanz	Beitrag zu Ziel 1	
2. Erhaltung Spielbetrieb	Beitrag zu Ziel 2	
3. Publikumskomfort	Beitrag zu Ziel 3	
4. Technisierung der Haustechnik/Gebäudesicherheit und des Bühnenbetriebs	Beitrag zu Ziel 4	

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	4.000	6.000	3.000	0	13.000
Plan	0	4.000	6.000	2.000	0	12.000
Nettoergebnis	0	-4.000	-6.000	-3.000	0	-13.000
Plan	0	-4.000	-6.000	-2.000	0	-12.000

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde vom Volkstheater mit den Gesamtkosten von 27,3 Mio. Euro für die Generalsanierung des Volkstheaters gerechnet, wovon die Stadt Wien und der Bund zu gleichen Teilen jeweils die Förderhöhe von 12 Mio. Euro übernommen haben.

Es wurden gemäß des vom Volkstheater vorgelegtem Finanzmittelpfandes vom 7. November 2018 Teilzahlungen für die Jahre 2019 bis 2021 vereinbart:

2019 EUR 4.000.000,00
 2020 EUR 6.000.000,00
 2021 EUR 2.000.000,00

Aufgrund von COVID-19-bedingten Baustopps von mehreren Wochen ergab sich eine nicht absehbare Steigerung der Kosten, wovon der Bund zusätzliche Mittel in Höhe von 1 Mio. Euro zwecks Abschluss der Generalsanierung des Volkstheaters bereitstellte.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel für die Generalsanierung des Volkstheaters war aufgrund eines Baustopps von mehreren Wochen – hervorgerufen durch die COVID-19-Pandemie – notwendig. Es ergab sich dadurch eine nicht vorhersehbare Steigerung gegenüber dem ursprünglichen Budget von 2 Mio. Euro, welche durch die Förderung des BMKÖS und der Stadt Wien zu gleichen Teilen abgefangen wurde. Die entstandenen Mehrkosten sind im Vergleich zu ähnlich umfangreichen Sanierungsvorhaben als moderat einzuschätzen und auf die besondere Situation in den Jahren 2020 und 2021, hervorgerufen durch die COVID-19-Pandemie, zurückzuführen. DI Dr. Koller hat als externer Prüfer für den Bund den Bedarf der zusätzlichen Budgetmittel anerkannt und eine Zweckwidmung des Betrags für durch COVID-19-bedingte Kosten befürwortet.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Mittel für die Sanierung des Volkstheater-Gebäudes waren sehr limitiert, nichtsdestotrotz ist es gelungen, nicht nur punktuelle Verbesserungen/Instandhaltungen vorzunehmen sondern in allen wichtigen Bereichen des Hauses substanzsichernde Maßnahmen durchzuführen, verbesserte Arbeitsabläufe zu ermöglichen und zeitgemäße technische Ausstattungen bereitzustellen.

Damit wurde die widmungsgemäße Nutzung eines wichtigen gründerzeitlichen Baudenkmals für die kommenden Jahrzehnte gesichert und gleichzeitig ein zeitgemäßer Theaterraum/Arbeitsplatz für den Bühnenbetrieb geschaffen. Wie bei vergleichweisen Bau- bzw. Renovierungsvorhaben in den letzten Jahren (Theater in der Josefstadt, Festspielhaus Erl) erscheint im Sinne des gesamtösterreichischen Interesses eine adäquate Bundesbeteiligung angemessen.

Insgesamt hat die mit der Generalsanierung des Volkstheaters einhergehende Technisierung der Haustechnik/Gebäudesicherheit und des Bühnenbetriebes trotz des erhöhten Wartungs- und Instandhaltungsaufwandes eine zeitgemäße Verbesserung der Nutzung gebracht. Nicht zuletzt sind die Auswirkungen der Pandemie und die Steigerung der Kosten in sämtlichen Bereichen für wertmäßige Ausschläge verantwortlich.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

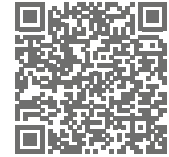
Die Anforderungen an Dienstleistende und hauseigenes Personal, die sich durch den erhöhten Einsatz von technisierten Systemen ergeben, wurden bei der Konzeption der Sanierung unterschätzt. Entsprechend führt die Nutzung des Gebäudes zu erhöhtem Schulungsbedarf und erhöhten Wartungs- und Instandsetzungskosten. Die Investitionszyklen von elektronisch-technischen Geräten sind in der Regel kürzer als die einfachen elektromechanischen und elektromagnetischen Systeme der Vergangenheit.

Bundesministerium für Landesverteidigung

UG 14 – Militärische Angelegenheiten



Midlife Upgrade Long Range Radar (LRR)



Finanzjahr 2017

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Im § 26 (1) MGB ist normiert, dass „Die militärische Luftraumüberwachung dient der ständigen Wahrung der Lufthoheit der Republik Österreich, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Souveränität.“ Das Militärstrategische Konzept 2017 legt im Pkt 4.2 zur Militärischen Luftraumüberwachung (LRÜ) fest, dass im Rahmen der taktischen Verfahren der LRÜ „Die permanente Überwachung des Luftraums über österreichischem Territorium und relevanter Teile des Luftraums der Nachbarstaaten“ zur Anwendung kommt. Das Regierungs-

programm 2017–2022 definiert, dass die „Luftraumsouveränität und Luftraumüberwachung müssen umfassend gewährleistet werden und sollen durch Effizienz und Nachhaltigkeit internationalen Vergleichen standhalten können“.

Ein besteht kein signifikanter Beitrag des Vorhabens zu den UN Nachhaltigkeitszielen (SDGs).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMLVS-UG 14-W1:

Sicherstellung einer angemessenen Reaktionsfähigkeit im Rahmen der militärischen Landesverteidigung auf sich dynamisch ändernde sicherheitspolitische Verhältnisse unter Gewährleistung der staatlichen Souveränität

Problemdefinition

Durch die Luftraumüberwachung leistet das Bundesheer einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der staatlichen Souveränität und zum Schutz der Bevölkerung. Vor allem für einen neutralen Staat ist die Möglichkeit zur Wahrung der Lufthoheit von entscheidender Bedeutung. Als permanente Einsatzaufgabe wird der österreichische Luftraum rund um die Uhr überwacht.


Um die Lufthoheit zu wahren, ist es notwendig, eindringende Luftfahrzeuge zu orten, zu identifizieren und gegebenenfalls

abzufangen. Dabei bilden die drei ortsfesten Weitbereichsradaranlagen Kolomannsberg, Steinmandl, Speikkogel und die verlegbare Weitbereichsradaranlage „EMMA“ einen wesentlichen Teil der passiven Überwachung.

Durch die in die Jahre gekommene Technologie bzw. der nicht mehr gewährleisteten technischen Unterstützung ist ein Midlife Upgrade durchzuführen.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherstellung der passiven Luftraumüberwachung

Meilenstein  Passive Luftraumüberwachung: zur Gänze erreicht

Maßnahmen

1. Beschaffung und Installation von zeitgemäßen, kompatiblen Komponenten für die Weitbereichsradaranlagen

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	67	67	901	1.179	2.214
Plan	0	67	67	936	1.226	2.296
Nettoergebnis	0	-67	-67	-901	-1.179	-2.214
Plan	0	-67	-67	-936	-1.226	-2.296

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA wurde mit Gesamtauszahlungen in der Höhe von 36,773 Mio. € kalkuliert, davon 34,773 Mio für das Midlife Update der Komponenten der drei ortfesten und einer verlegbaren Weitbereichsradaranlagen und 2,00 Mio für die notwendige Adaptierung der baulichen Infrastruktur.

Nach Angebotseinholung und Preisverhandlung mit der ursprünglichen Herstellerfirma (die Anlagen wurden ab der Jahrtausendwende erstbeschafft) konnten die Gesamtaufwendungen für die Weitbereichsradaranlagen in der Höhe von 33,36 Mio. € reduziert werden.

Die Adaptierung der baulichen Infrastruktur belief sich letztendlich auf 2,042 Mio € (Abrechnungsrate von 460 Tsd € 2023).

Anm: Die Beträge der Ergebnisrechnung beziehen sich auf einen fünfjährigen Betrachtungszeitraum der im WFA-Tool berechneten Aufwendungen für Abschreibung (AfA).

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Die Bedeckung sowohl des Midlife Update wie der Baumaßnahmen erfolgte aus dem Regelbudget des BFG / UT 14 / Detailbudget S III.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Ziel des gegenständlichen Upgrades war die Sicherstellung des technischen und operativ/taktischen Betriebes der Radarsensoren der ortfesten Radarstationen Kolomannsberg, Steinmandl, Speikkogel und der verlegbaren Radarstation „EMMA“ für mindestens weitere 15 Jahre. Dabei wurden nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit die Reduzierung der Reparaturkosten unter Verwendung von COTS-Baugruppen (components-off-the-shelf – Serien-Bauteile), die Senkung der Betriebs- und Wartungskosten, eine einheitliche Ersatzteilbewirtschaftung und -beschaffung, sowie eine Reduktion der Instandsetzungszeiten und der damit verbundenen Ausfallzeiten und Substitutionsdauer erreicht.

Da absehbar war, dass sich 2020 die internationalen militärischen Vorgaben der Freund/Feind Kennung (IFF) sowohl technisch wie operativ ändern (MODE 4 wurde ersatzlos durch MODE 5 abgelöst) war eine Modifizierung der Radarsensoren auf diese neuen Anforderungen zwingend erforderlich.

Ebenfalls war im Hinblick auf die zivile Flugüberwachung eine Modifizierung der Radarsensoren erforderlich, da durch EUROCONTROL die Einführung des erweiterten MODE S (ENHANCED), wie im ICAO/Annex 10/Volume IV/5. Edition Juli 2014 beschrieben, ab 2020 als verbindlich erklärt wurde. Daneben waren bauliche Adaptionen erforderlich, um die neuen Komponenten einbauen zu können.

Die Zielsetzung des Vorhabens „Midlife Upgrade Long Range Radar (LRR) Kolomannsberg, Steinmandl, Speikkogel inkl. des verlegbaren LRR EMMA“ konnte sowohl von den Anlagen wie der Infrastruktur planmäßig erreicht werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Radarbataillon des ÖBH:

www.bundesheer.at/sk/lusk/lrue/radarbat.shtml



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

UG 42 – Land- und Forstwirtschaft, Regionen
und Wasserwirtschaft



„AgrarInvestitionsKredit 2017 – Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020“

Finanzjahr 2017

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Entsprechend dem „Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums“ wird mit der Maßnahme 4 (Investitionen in materielle Vermögenswerte) auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (Artikel 17) eine Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben festgelegt. Ziel dieser Förderung ist z. B: eine Verbesserung und Stabilisierung des landwirtschaftlichen Einkommens, eine Modernisierung zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit, eine Erhöhung der Produktivität, die Absicherung benachteiligter Gebiete, eine Erhöhung der Resilienz für zukünftige Herausforderungen und Krisensituationen, eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Tierschutzes und Verbesserung der Hygiene und Qualität zu erreichen.

Grundsätzliche Information zu Agrarinvestitionskredite (AIK) : Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten können allein oder in Zusammenhang mit einem Direktzuschuss für Investitionen (Maßnahme 4) im Rahmen der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014–2020 gewährt werden, soweit dies im Besonderen Teil vorgesehen

ist. Wird ein Zinsenzuschuss zusätzlich zu einem Direktzuschuss gewährt, liegt eine „zusätzliche nationale Förderung“ im Sinne von Artikel 81 Abs. 2 und 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vor (Punkt. 1.11 Zusätzliche Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite (AIK)).

Daher gelten für AIK die gleichen Rahmenbedingungen wie für Direktzuschüsse zu Investitionen.

Das Vorhaben leistet keinen signifikanten Beitrag zur Erreichung der Ziele und Unterziele der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMLFUW-UG 42-W2:

Zukunftsraum Land – nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes sowie Sicherung einer effizienten, ressourcenschonenden, flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion und der in- und ausländischen Absatzmärkte

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMLFUW-GB42.02-M2:

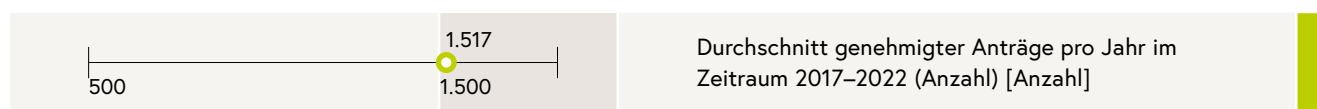
Umsetzung des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014–2020

Problemdefinition

- Abwanderung und Betriebseinstellungen (2010–2013 rund 7.000 weniger Betriebe von 173.317 auf 166.317)
- Unterstützungsbedarf, wegen
 - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft – derzeit rückläufige Einkommensentwicklung von 5% (2013 zu 2014)
 - Sicherstellung der Bewirtschaftung von benachteiligten Gebieten (derzeit rund 64.000 Bergbauernbetriebe die eine Fläche von rund 2,3 Mio. bewirtschaften)
 - hoher Investitionskosten, erschwerte Strukturveränderung und Bewirtschaftung
 - mangelnder Produktionsalternativen für Bergbäuerinnen und Abhängigkeit von der Tierhaltung

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Gesamtleistung der Betriebe



Maßnahmen

1. Förderung von Investitionen zur Modernisierung in materielle Vermögenswerte in Kombination mit einem Zinszuschuss zu einem AIK

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	3.132	3.911	3.813	3.615	3.518	17.989
Plan	4.135	3.894	3.652	3.499	3.198	18.378
Nettoergebnis	-3.132	-3.911	-3.813	-3.615	-3.518	-17.989
Plan	-4.135	-3.894	-3.652	-3.499	-3.198	-18.378

Erläuterungen

Die Genehmigung von AIK erfolgt auf Grundlage der im Titel angeführten Sonderrichtlinie. Der tatsächliche Vertragsabschluss eines AIK zwischen Antragsteller und Kreditinstitut erfolgt meist zeitversetzt aufgrund der vorgegebenen Abwicklung, Genehmigung und Erteilung einer Auszahlungsbestätigung nach Abnahme der Investition durch die „Bewilligende Stelle“. Daher ergibt sich eine zeitliche Verzögerung der Inanspruchnahme des zur Verfügung gestellten AI-Kreditvolumens und der tatsächlichen Ausnützung (Zuzählung).

Festgehalten wird, dass zum Zeitpunkt der WFA Erstellung zur Berechnung des Transferaufwandes folgende Ausgangswerte berücksichtigt wurden: gesamt aushaftendes Kreditvolumen 1,20 Mrd Euro, durchschnittliche Laufzeit 15 Jahre, ein Zinssatz von 1,08% , ein Zinszuschuss von 50% (30% Bundesanteil und 20% Bundeslandanteil).

Der verringerte Transfer „Ist“ Aufwand des Bundes für Zinszuschüsse ist mit einem niedrigeren anzuwendenden Brutto-Zinssatz für das Jahr 2017 in der Höhe von rund 0,81% zu begründen, als zum Zeitpunkt der WFA Erstellung (Plan) anzunehmen war. Entsprechend der Vereinbarung zur Finanzierung von Förderungsmaßnahmen (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG, Bund/Länder von 60/40) hat sich für 2017 auch der Transferaufwand der Länder von „Plan“ 2.565 auf rund 1.896 „Ist“ verringert.

Aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen und der im BML involvierten Sachbearbeiter entspricht der geplante Personal- und Sachaufwand dem Ist-Aufwand.

Die finanziellen Auswirkungen über den Beobachtungszeitraum von 2021 begründen sich auf Annahmen zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA. Die tatsächlichen Aufwendungen der jeweiligen Abrechnungsjahre ergeben sich aus dem zum

Abrechnungstichtag aushaftenden Kreditvolumen und dem anzuwendenden Bruttozinssatzes.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Gesamtbeurteilung

Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskredite (AIK) werden hauptsächlich in Zusammenhang mit einem Direktzuschuss für Investitionen im Rahmen des Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014–2020 gewährt und sind somit ein Teil dieses Programms.

Wird zu einem Direktzuschuss ein Zinsenzuschuss genehmigt, begründet sich dadurch eine zusätzliche nationale Förderung (gem. Art. 81 Abs. 2 und 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

National finanzierte Zuschläge (top-ups) in Form von Zinsenzuschüsse in Kombination von Investitionszuschüsse führen zu einer Liquiditätsverbesserung zu dem Zeitpunkt, wo erhöhter Liquiditätsbedarf besteht, nämlich dem Zeitpunkt der Investition. Dabei ist bereits die Inaussichtstellung bzw. die Gewährung der Förderung ein deutliches Signal mit Anreizwirkung, auch wenn die eigentliche Förderung erst nach der Investitionstätigkeit bzw. Rechnungsstellung erfolgt. Weiters haben Investitions- und Zinsenzuschüsse abschreibungs- bzw. fixkostensenkende Wirkung, was insbesondere für die längerfristige Entwicklung von Betrieben von Bedeutung ist. Wegen der langen Laufzeiten (10 Jahre für technische Investitionen und 20 Jahre für bauliche Investitionen) und eines geregelten Zinssatzes hat der AIK die Wirkung eines langfristigen, stabilen und kalkulierbaren Finanzierungsinstrumentes. Zusätzlich hat der vorgegebene AIK Zinssatz eine Leitfunktion auf weitere normalverzinsliche Kredite eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Von den Bewilligenden Stellen wurden für 2017 rund 1.500 Anträge mit einem Kreditvolumen von rund 128,5 Mio. Euro genehmigt.

Einkommensentwicklung: Gemäß den Ausführungen des Grünen Berichtes hat sich die Einkommenssituation aller Testbetriebe von 31.133,00 für das Jahr 2017 nach einer Stagnation in den Vorjahren wieder verbessert und beträgt 32.146,00 Euro für das Jahr 2021 (gegenüber 2020 28.368,00 Euro).

Abwanderung und Betriebseinstellungen:

Entsprechend der Ausführungen des Grünen Berichtes für 2022 ist eine anhaltende tendenzielle Verringerung der Betriebsanzahl auf 154.953 (2020) festzuhalten. Die Betriebsanzahl für 2020 liegt somit rund 11% unter der Vollerhebung von 2010. Zugleich ist auch eine Verringerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche von rund 2,88 mio. ha auf rund 2,60 mio. ha festzustellen.

Betriebe nach Erschwernisgruppen-Bergbauernbetriebe:

Im Grünen Bericht für 2017 wurden 58.010 Betriebe mit 885.782 ha LFoAlm (LF = landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne Almfutterfläche und Bergmäher) gegenüber 2016 – 59.169 Betriebe mit 902.740 ha erfasst. Im Vergleich der Jahre 2016 bis 2019 ist eine Reduktion der Abnahme der Betriebe und Flächen nachvollziehbar.

Seit 2015 werden die betriebsindividuellen Erschwernisse in Form der Erschwernispunkte Gruppen (EP) erfasst. Die Definition der Bergbauernbetriebe wurde 2022 angepasst. Ein Vergleich mit früheren Klassifikationen ist daher nicht mehr möglich.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Grüner Bericht 2022

gruenerbericht.at/cm4/jdownload/download/2-gr-bericht-sterreich/2398-gb2022

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020 („LE-Projektförderungen“)


info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-foerderungen/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/srl_le_2014-2020.html



BÜNDELUNG: Waldfondsgesetz und Förderungsrichtlinie nach § 5 dieses Gesetzes gebündelt mit 1. und 2. Änderung dieser Richtlinie



Finanzjahr 2021

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Maßnahmen des Waldfonds tragen aktiv zu den Zielformulierungen des Regierungsprogrammes 2020–2024 („Aus Verantwortung für Österreich“) bei. Dieses sieht unter anderem die Stärkung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung unter Berücksichtigung der CO₂-Speicherfähigkeit und Multifunktionalität der heimischen Wälder als wesentlicher Wirtschaftsfaktor zur Sicherstellung der Schutz-, Erholungs-, Wirtschafts- und Wohlfahrtsfunktion vor. Darüber hinaus soll die Unterstützung von standortgemäßer und klimafitter Wiederaufforstung und Pflege nach wetter- und klimabedingten Kalamitäten forciert werden. Im Regierungsprogramm wird außerdem explizit auf die Ausrichtung der forstlichen Förderung unter der Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels bzw. die Anpassung der Wälder hin zur „Klimafitness“ verwiesen.

Darüber hinaus leisten die Maßnahmen des Waldfonds in ihrer Vielfalt einen Beitrag zur Gewährleistung der relevanten Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen. Darunter fällt der Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie (Ziel 7) durch die Sicherstellung des allgemeinen Zugangs zu dieser Energieform (Ziel 7.1) sowie die Steigerung des erneuerbaren Anteils am globalen Energiemix (Ziel 7.2) durch die Forschungsmaßnahmen des Waldfonds. Diese Maßnahmen stehen auch im Zusammenhang mit der Erhöhung der wirtschaftlichen Produktivität durch Diversifizierung, technologische Modernisierung und Innovation (Ziel 8.2). Auch werden die Modernisierung der Infrastruktur sowie die nachhaltige Nachrüstung der Industrie unterstützt (Ziel 9.4) und die wissenschaftliche Forschung in diesen Sektoren verbessert (Ziel 9.5).

Große Bedeutung kommt im Zuge des Waldfonds der Stärkung der Widerstandskraft und der Anpassungsfähigkeit gegenüber klimabedingten Gefahren und Naturkatastrophen zu (Ziel 13.1). Die Maßnahmen des Waldfonds stellen dabei direkte Klimaschutzmaßnahmen im Sinne einer weitreichenden Strategie dar (Ziel 13.2). Dabei wird auch die Aufklärung und Sensibilisierung im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung, der Reduzierung der Klimaauswirkungen sowie der Frühwarnung wesentlich verbessert (Ziel 13.3).

Der Waldfonds trägt daher maßgeblich dazu bei, die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Wälder im Einklang mit den internationalen Übereinkommen voranzutreiben (Ziel 15.1). Dies geschieht unter anderem durch die Förderung nachhaltiger Bewirtschaftung aller Waldarten, der Beendigung von Entwaldungsprozessen, der Wiederherstellung geschädigter Waldflächen durch Wiederaufforstung (Ziel 15.2) sowie von Maßnahmen zur Bekämpfung des Biodiversitätsverlusts und der Verschlechterung der natürlichen Lebensräume (Ziel 15.5).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMLRT-UG 42-W3:

Schutz und Erhalt der Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur durch nachhaltige Sicherung der Ressource Wasser, der Infrastruktur zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie durch nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2021-BMLRT-GB42.03-M4:

Umsetzung der Österreichischen Waldstrategie 2020+ mittels eines Arbeitsprogramms

Problemdefinition

Durch den Klimawandel verursachen bereits seit Jahren vermehrte Sturm-, Schnee-, und Schädlingskatastrophen massive Einkommenseinbußen der rund 140.000 Waldbäuerinnen und Waldbauern Österreichs. Von 18,9 Mio. Erntefestmeter Holzeinschlag im Jahr 2019 waren 11,73 Mio. (62%) Erntefestmeter Schadholz. Die COVID-19 Pandemie hat zu starken Verwerfungen am Holzmarkt geführt. Viele Forstwirtschaftsbetriebe stehen teils vor existentiellen Problemen. Die Bewirtschaftung der Wälder ist auf Grund negativer Betriebsergebnisse aus der Forstwirtschaft nicht mehr gewährleistet. Es ist dringend erforderlich, die österreichische Forstwirtschaft zu unterstützen, damit Österreichs Wälder weiterhin bewirtschaftet und so vital und klimafit gemacht werden. Nicht zuletzt soll auch durch die vermehrte Verwendung von Holz der Beitrag des Waldes und dessen Bewirtschaftung zum Klimaschutz (Reduktion von CO₂) unterstützt werden. Die Forst- und Holzwirtschaft ist von zentraler Bedeutung für Wertschöpfung und Arbeitsplätze. Ca. 172.000 Betriebe und Unternehmen sichern Arbeitsplätze für rund 300.000 Menschen, vor allem in ländlichen Regionen. Zudem ist der Wald Lieferant von erneuerbarer Energie und als CO₂-Speicher unverzichtbarer Bestandteil der Klima- und Energiestrategie zur Erreichung der Pariser Klimaziele. Zur Gewährleistung des Beitrages des Waldes zur regionalen Entwicklung, zum Klimaschutz und zur Sicherung seiner nachhaltigen Bewirtschaftung, ist ein Maßnahmenpaket für den Forst- und Holzsektor in der Höhe von 350 Millionen Euro erforderlich. Die Finanzierung soll über einen Verwaltungsfonds abgewickelt werden. Das Waldfondsgesetz, BGBl. I Nr. 91/2020, ist am 25. Juli 2020 in Kraft getreten. Nach § 5 dieses Gesetzes sind Richtlinien für die Durchführung der Förderungen zu erlassen. Diese sind (in der Stammfassung) am 1.2.2021 in Kraft getreten.

2. BÜNDELUNG – 1. Änderung der Richtlinien:

Die Abwicklung der Förderungsanträge hat Notwendigkeiten zur 1. Änderung dieser Richtlinie gezeigt. Diese Änderung besteht im Wesentlichen darin, 1. dass bei Förderungsmaßnahmen nach § 3 Z 2 des Waldfondsgesetzes bezüglich der in Pkt. 3.2.1 der Förderungsrichtlinie genannten Maßnahmen eine Förderobergrenze von € 200.000,- je Förderwerber festgelegt wird (neuer Pkt. 3.5.4) und 2. dass bei Fördermaßnahmen nach § 3 Z 3 des Waldfondsgesetzes für Schäden in den Jahren 2018 und 2019 der 1.10.2021 als spätestester Zeitpunkt der Einreichung des Förderantrags festgelegt wird und für Schäden in den folgenden Jahren der Antragszeitpunkt durch die Förderungsabwicklungsstelle festzulegen und zu publizieren ist (neuer Pkt.

4.6.2). Ansonsten erfolgten nur unbedeutendere Änderungen bzw. Klarstellungen in den Pkt. 2.2.1, 3.2.1, 3.2.5, 4.4.3 und 5.5.4. Alle diese Änderungen führen zu keiner Änderung der bisherigen und weiteren Wirkungsfolgenabschätzung.

3. BÜNDELUNG – 2. Änderung der Richtlinien

Durch die 2. Änderung wird die Richtlinie um Punkt 1.19.2 ergänzt. Diese Ergänzung dient der Darlegung der, bereits durch § 6 Abs. 2 des Waldfondsgesetzes geschaffenen Möglichkeit einer Verlängerung der Richtlinie in dieser selbst.

Dieser Punkt lautet:

1.19.2 Nach vorliegender Evaluierung der Maßnahmen und unter der Maßgabe, dass noch finanzielle Mittel aus dem Waldfonds zur Verfügung stehen, gilt diese Sonderrichtlinie als verlängert. Dadurch sind im Rahmen der budgetären Möglichkeiten Genehmigungen und Auszahlungen für weitere zwei Jahre möglich (Genehmigungen bis 31. Jänner 2025, Auszahlungen bis 31. Jänner 2027).

Weiters hat die bisherige Abwicklung des Waldfonds erforderliche Umschichtungen (bundesgesetzlich budgetäre Notwendigkeit zur Finanzierung der in der Richtlinie genannten Ziele) der Fondsmittel erkennen lassen. Das heißt: Um die in der Sonderrichtlinie Waldfonds genannten Ziele bestmöglich erreichen zu können, ist es erforderlich, die verbleibenden Mittel des Waldfonds entsprechend den vorliegenden und zu erwartenden Förderungsansuchen auf die einzelnen Maßnahmen aufzuteilen. Diese Umschichtungen werden einer neuen Bewertung der Wirkungsfolgenabschätzung zu Grunde gelegt.

Zu den fachlichen Hintergründen für die Umschichtungsanfordernisse:

Maßnahme 1:

Die ursprüngliche Dotierung beruhte auf der Annahme, dass aus dem Schadholzanteil des Holzeinschlags Schadflächen mit Wiederbewaldungsbedarf abgeleitet werden können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die nach § 13 des Forstgesetzes 1975 gebotene Wiederbewaldung von den WaldeigentümerInnen zum Teil erst zu den gesetzlich festgelegten Fristen erreicht wird, die mehr als die Dauer des derzeit vierjährigen Auszahlungszeitraums gemäß § 6 Abs. 1 des Waldfondsgesetzes betragen. Einerseits wird auch verstärkt auf Naturverjüngungspotenziale gesetzt (dadurch entsteht ein geringerer Aufforstungsaufwand) und andererseits bestehen

auch logistische Limitierungen bei der Pflanzgutbeschaffung und den nötigen Arbeitskapazitäten für die Kulturarbeiten.

Maßnahme 2:

Die aufgrund der großen Nachfrage notwendigen Umschichtungserfordernisse zeigen sich bei diesen Waldpflegemaßnahmen mit Abstand am deutlichsten. Die ursprüngliche Kalkulation basierte auf der Annahme, dass diese regulierenden Pflegeeingriffe zur Entwicklung klimafitter Wälder österreichweit auf einer Fläche stattfinden soll, die sich am Ausmaß der Borkenkäferschadflächen in den Hauptschadensgebieten orientiert. Nunmehr zeigt sich, dass mit den veranschlagten Mitteln und den im Rahmen des Programms Ländliche Entwicklung bestehenden vergleichbaren Förderangeboten für die hohe Nachfrage bei weitem nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann.

Maßnahme 3:

Das Bundesforschungszentrum Wald bringt für die Schadensbemessung ein international vorbildhaftes modernes Verfahren unter Nutzung von Satellitendaten zur Anwendung. Eine Liste mit jenen Katastralgemeinden, für die eine Förderung beantragt werden kann, liegt vor. Die Bezugsjahre für die Schadensbemessung umfassten vorerst die Jahre 2018 und 2019 und seit 2. Oktober 2021 den Zeitraum von 2018 bis 2020. Aufgrund der in der Sonderrichtlinie vorgesehenen Mindest- und Höchstgrenzen, aber auch aufgrund des Umstandes, dass es sich bei den betroffenen Schadflächen um viele Kleinwaldparzellen mit hoffernen WaldeigentümerInnen handelt, ist die Nachfrage deutlich hinter den aufgrund der Gebietskulisse zu erwartenden Antragsstellungen zurückgeblieben. Aus den Bundesländern NÖ und OÖ, für die diese Maßnahme konzipiert wurde, erging der dringende Wunsch an das BMLRT, dass die Umschichtung von weiteren 10 Mio. Euro insbesondere in Maßnahme 2 vorgenommen wird.

Maßnahme 4:

Mittlerweile liegen zusätzliche Informationen aus den Bundesländern über den Bedarf der Errichtung von Nass- und Trockenlagern vor. Diese rechtfertigen die geplante Reduktion der Finanzmittel zugunsten einer verstärkten Dotierung der Maßnahme 2 auch in anderen Bundesländern als NÖ und OÖ. Sollte sich die Forstschutzsituation während der Laufzeit des Waldfonds noch dramatisch verschlechtern und für die Errichtung solcher Lager notwendig erscheinen, kann auf alternative Finanzierungsinstrumente z. B. das Programm Ländliche Entwicklung zurückgegriffen werden.

Maßnahme 5:

Die ursprüngliche Kalkulation beruhte auf der Annahme, dass sich mobile Entrindungsgeräte (Harvester – Entrindungs – Köpfe) verstärkt bei den Angeboten der österreichischen Forstunternehmen durchsetzen werden. Aufgrund der in den Jahren 2020 und 2021 deutlich verbesserten Forstschutzsituation in NÖ und OÖ (günstigere Niederschlags- und Temperaturverhältnisse) sind jedoch diese Umrüstungen ausgeblieben. Es konnten jedoch vielversprechende Schadholzlogistikkonzepte im Rahmen dieser Maßnahme eingeleitet werden.

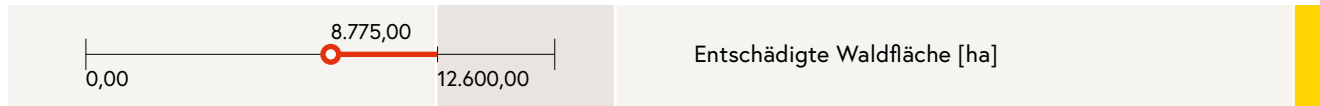
Maßnahme 6:

Der aktuell stattfindende Klimawandel erhöht die Disposition für Waldbrände in steigendem Ausmaß. Die Erstellung von Risikobewertungsmodellen gewährleistet die Treffsicherheit dieser Förderungen. Die Nachfrage übersteigt die ursprünglich veranschlagten Fördersummen.

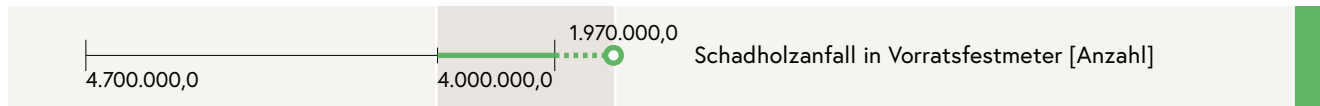
Für die Maßnahmen 7 bis 10 sind keine Umschichtungen vorgesehen.

Ziele

Ziel 1: Erhaltung von Forstwirtschaftsbetrieben, Bewahrung von Arbeitsplätzen, Gewährleistung der Wertschöpfung in den Regionen



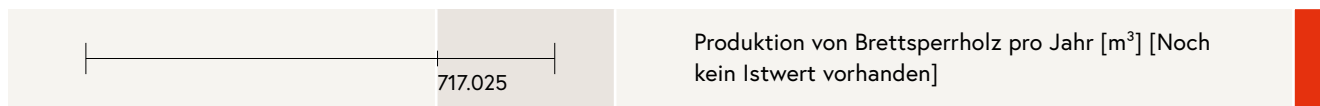
Ziel 2: Reduzierung des Befalls österreichischer Wälder durch Borkenkäfer und Sicherung der Holzqualität



Ziel 3: Entwicklung klimafitter Wälder und Stärkung der Biodiversität



Ziel 4: Stärkung der Verwendung des Rohstoffes Holz als aktiver Beitrag zum Klimaschutz



Maßnahmen

1. Entschädigung von Borkenkäferschäden mit 44 Millionen Euro (§ 3 Z 3 Waldfondsgesetz)	Beitrag zu Ziel 1
2. Unterstützung beim Forstschutz mit 20,8 Millionen Euro (§ 3 Z 4 und 5 Waldfondsgesetz)	Beitrag zu Ziel 2
3. Unterstützung zur Herstellung „klimafitter“ Wälder und Erhöhung der Biodiversität mit 175,2 Millionen Euro	Beitrag zu Ziel 3
4. Unterstützung zur erhöhten Verwendung von Holz („Holzbauoffensive“) mit 93,5 Millionen Euro (§ 3 Z 7 und 9 Waldfondsgesetz)	Beitrag zu Ziel 4
5. 3. Bündelung betreffend die 2. Änderung der Richtlinien – Maßnahme: Verlängerung der Richtlinien und Umschichtung	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4



Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	25.677	61.732	0	0	0	87.409
Plan	157.500	102.450	22.513	22.513	45.025	350.001
Nettoergebnis	-25.677	-61.732	0	0	0	-87.409
Plan	-157.500	-102.450	-22.513	-22.513	-45.025	-350.001

Erläuterungen

Im Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit Aufwänden in Höhe von 259,95 Millionen Euro in den Bereichen Werkleistungen und Transferaufwand für die Jahre 2021 und 2022 gerechnet. Tatsächlich sind finanzielle Auswirkungen in der Höhe von 87,41 Millionen Euro in den Jahren 2021 und 2022 eingetreten. Gründe für die Minderauszahlung waren unter anderem erforderliche Recherchen über Bedarfe und Anbotspaletten, die zu zeitlichen Verzögerungen bei der Veröffentlichung von Calls führten. Eine Vielzahl an Förderungsansuchen wurde eingereicht bzw. bewilligt, eine Auszahlung erfolgt aber erst nach durchgeführter Leistung, weshalb es zu Verschiebungen der Auszahlungen in die Folgejahre kommt.

In den Jahren 2021 und 2022 wurden folgende tatsächliche Auszahlungen getätigt:

Im Jahr 2021 wurden für Werkleistungen 1.894.000 € und als Transferaufwand 23.783.000 € (gesamt 25.677.000 €) ausbezahlt.

Im Jahr 2022 wurden für Werkleistungen 3.514.000 € und als Transferaufwand 58.218.000 € (gesamt 61.732.000 €) ausbezahlt.

Für die Folgejahre werden anschließend dargestellte Auszahlungen erwartet, deren Bedeckung aus dem DB 42.06.02 erfolgt, wobei die Prognose der Zahlungsfähigkeiten mit hohen Unsicherheiten behaftet ist:

2023: 5 197 000 Euro für Werkleistungen und 106 275 000 Euro für Transferaufwand.

2024: 5 396 000 Euro für Werkleistungen und 98 965 000 Euro für Transferaufwand.

2025: 2 480 000 Euro für Werkleistungen und 18 299 000 Euro für Transferaufwand.

2026: 2 480 000 Euro für Werkleistungen und 18 299 000 Euro für Transferaufwand.

2027: 200 000 Euro für Werkleistungen und 5 000 000 Euro für Transferaufwand.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Für Transferaufwände wurden in den Jahren 2021 und 2022 82,00 Millionen Euro und für Werkleistungen 5,41 Millionen Euro durch das Waldfondsbudget bedeckt. Für die Entschädigung von Borkenkäferschäden wurden 31,41 Millionen Euro, für die Unterstützung beim Forstschutz 4,53 Millionen Euro, für die Unterstützung zur Herstellung „klimafitter“ Wälder und Erhöhung der Biodiversität wurden 40,91 Millionen Euro und zur Unterstützung zur erhöhten Verwendung von Holz („Holzbau-offensive“) 5,15 Millionen Euro aufgewendet.

Die Bedeckung erfolgte in Jahr 2021 durch das DB 42.03.01.04 in der Höhe von 25,677 Mio. Euro und im Jahr 2022 durch das DB 42.06.02.00 in der Höhe von 61,732 Mio. Euro.

Aus nicht verbrauchten Budgets wurde eine Rücklage gebildet.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Bis zum 31.1.2023 haben 5.128 Bewirtschafterinnen und -Bewirtschafter von (land- und) forstwirtschaftlichen Betrieben einen Antrag auf Entschädigung von durch Borkenkäferschäden verursachtem Wertverlust gestellt, das sind 85,5% von den erwarteten 6.000. Ca. 10.200 Bewirtschafterinnen und -Bewirtschafter von (land- und) forstwirtschaftlichen Betrieben haben einen Antrag auf Förderungen gestellt, das entspricht ca. 51% der erwarteten 20.000 antragstellenden Betriebe.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Es ist davon auszugehen, dass sich die Förderungen neutral auf die Gleichstellung von Frauen und Männer auswirkt. Das Geschlecht ist kein Kriterium für die Zuerkennung einer Förderung/Entschädigung. Das Geschlechterverhältnis zwischen weiblichen und männlichen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern beträgt ca. 30:70. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass im gleichen Verhältnis die Anträge von Frauen und Männern gestellt wurden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Der Erfolg des Waldfonds lässt sich durch die Darstellung des bisherigen Umsetzungsstandes erläutern. Die bewilligten Mittel des gesamten Maßnahmenvorhabens beläuft sich auf 63,9% der Gesamtmittel in Höhe von 350 Millionen Euro. Damit sind circa 2/3 des Gesamtbudgets bereits gebunden.

Zu den Maßnahmenbündeln ist festzuhalten:

Maßnahme 1:

Zum Zeitpunkt der wirkungsorientierten Folgenabschätzung drohten zahlreichen (Land- und) Forstwirtschaftsbetrieben aufgrund von Großkalamitäten große finanzielle Einbußen. Durch die Bereitstellung von rund 30,7 Millionen Euro wurden 3.554 Betrieben in Niederösterreich und Oberösterreich unterstützt. Hervorzuheben ist, dass die Maßnahme zur Abgeltung von Wertverlusten durch den flächigen Ausfall von Baumarten in Beständen und / oder bis zu deren völligen Entwaldung und deren Folgekosten für die Betriebe eine unverzichtbare Unterstützung zur Überbrückung der schlechten Holzmarktsituation ist.

Maßnahme 2:

Nach außergewöhnlich großen Borkenkäfer-Schadholzmengen in den Jahren 2015 bis 2020 sind Schadholzmengen seit 2019 wieder kontinuierlich rückläufig. Im Jahr 2021 unterschreiten die Borkenkäfer-Schadholzmengen mit ca. 1,97 Millionen Vorratsfestmeter den erklärten Zielzustand erheblich. Informationen über die Entwicklung der Schadholzmenge sind in den Dokumentationen inkludiert und gegenüber dem Vorjahr 2020 (rund 2,36 Millionen Erntefestmetern) abnehmend (minus 25%).

Maßnahme 3:

Im Rahmen der bisher genehmigten Projekte wurden österreichweit 3.800 ha durch Schadereignisse entstandene Kahlfelder durch Aufforstungen sowie Naturverjüngung und deren Pflege wiederbewaldet. Im Zuge der geförderten Aktivitäten wurden bisher 5,42 Millionen Forstpflanzen gesetzt, dies entspricht 1/3 der definierten Zielgröße von 16 Millionen aufgeforsteten Pflanzen.

Waldbauliche Maßnahmen erfolgten auf 6.566 ha Waldflächen. Über die Hälfte (55%) der behandelten Bestandsfläche liegt in Wäldern mit erhöhter Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion, 140 ha sind Objektschutzwaldflächen, 634 ha befinden sich in Natura 2000-Gebieten.

Eine Verbesserung des wissenschaftlichen Wissens zu klimafitten Wäldern erfordert im Sinne einer problemorientierten Forschung eine Kombination aus grundlagenorientierter und angewandter Forschung. Dies wird durch die geförderten Projekte abgebildet, wobei der Fokus stärker auf der Praxisrelevanz liegt. Praxisnahe Forschung, um rasche Antworten zu brennenden Fragen zu bekommen, ist von großer Bedeutung hinsichtlich der Wissensgewinnung. Die Schaffung von Grundlagenwissen ist für eine mittel- und langfristige Problembewältigung ebenso bedeutend und ist in der Ausrichtung des Waldfonds berücksichtigt.

Der Beitrag zu „vermehrt klimafitten und biodiversen Wäldern“ ist im nationalen Kontext jedenfalls relevant, wichtig und positiv zu werten. Um höhere Flächenanteile naturnaher Wälder zu schaffen, oder alle naturschutzrechtlich ausgewiesene Gebiete mit Naturschutzinstrumenten abzudecken, wird dieser Beitrag

alleine vorrausichtlich nicht ausreichend sein. Es besteht daher ein Bedarf nach weiterführenden politischen Instrumenten für diesen Zweck.

Maßnahme 4:

Der Gesamterfolg der Förderung einer Forschungsanlage zur Herstellung von Holzgas und Biotreibstoffen kann zum Evaluierungszeitpunkt nicht bewertet werden. Zum Zeitpunkt der Berichtslegung der begleitenden Evaluierung sind jedoch die notwendigen Voraussetzungen gegeben, damit der angestrebte Erfolg erzielt werden kann.

Zur Unterstützung der erhöhten Verwendung von Holz ist ein Budget von 62 Mio. € veranschlagt, davon sind bereits 38.523.115 € zugesichert worden. Damit sind zum Zeitpunkt der Evaluierung noch 35% der Fördermittel, also 20.786.885 € verfügbar. In Hinblick auf die Fragestellung der Effektivität der geförderten Aktivitäten zur Zielerreichung kann zum aktuellen Zeitpunkt noch kein abschließender Befund ermittelt werden, da einzelne Aktivitäten noch nicht umgesetzt wurden.

Aufgrund der komplexen und sehr vielseitigen Ausrichtung der Maßnahmen zur Erreichung des Ziels 4, konnte vorerst keine adäquate Kennzahl zur Darstellung des Zielerfolges gefunden werden. Die Daten zur Eruiierung der bestehenden Kennzahl können bislang nicht ohne Zweifel an der Erhebungsqualität bereitgestellt werden. Deshalb wird in absehbarer Zeit ein fundiertes und geeignetes Substitut gegenüber der bestehenden Kennzahl zur Beschreibung des Zielerfolgs herangezogen werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Maßnahme 1 Entschädigung von Borkenkäferschäden“ (§ 3 Z 3 Waldfondsgesetz):

Sofern die Auswirkungen der globalen Klimaerwärmung die (Land- und) Forstwirtschaftsbetriebe nicht wiederholt in Bedrängnis bringen, sollten die verfügbaren Restmittel (rund 13,29 Millionen Euro) in andere Waldfondsmaßnahmen umgeschichtet werden. Im Zuge der übrigen Waldfondsmaßnahmen wird die Etablierung und Bewirtschaftung klimafitter Wälder gefördert, wodurch jene Szenarien der Borkenkäferkalamitäten in Zukunft verhindert werden können.

Maßnahme 2 „Unterstützung beim Forstschutz“ (§ 3 Z 4 und 5 Waldfondsgesetz):

Aufgrund größerer Schadholzmengen in Kärnten, Osttirol und Steiermark ist der Bedarf an finanziellen Mittel aus der Maßnahme M4 aufgrund von Abnahmeengpässen wieder gestiegen, weshalb hier vorerst kein Verbesserungspotential zu erkennen ist.

Die verfügbaren Restmittel der Forstschutzmaßnahmen sollten verwendet werden, um Gefahren und Schäden durch rindenbrütenden Insekten vorzubeugen, beziehungsweise zu bekämpfen.

Prophylaktische Maßnahmen haben zum Ziel, dass die Schadsdisposition der Wälder verringert und die Entstehung von Vermehrungsherden verhindert wird. Die mechanische Entrindung ist ein Beispiel für die vorbeugende Art des Forstschutzes.

Therapiemaßnahmen (Bekämpfungen) sind nötig, wenn die Schädlingsdichte die Funktionen des Waldes gefährdet.

Maßnahme 3 „Unterstützung zur Herstellung „klimafitter“ Wälder und Erhöhung der Biodiversität“ (§ 3 Z 1, 2, 6, 8 und 10 Waldfondsgesetz):

Auf Grundlage der bisher im Rahmen der Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen erreichten Ergebnisse kann die Empfehlung ausgesprochen werden, die noch vorhandenen und nicht gebundenen Mittel für weitere Projekte und Aktionen zur Wiederaufforstung und Pflege von durch Schadereignisse zerstörte Waldflächen einzusetzen. Generell wird klimawandelbedingt mit einem deutlich erhöhten Aufwand für Bestandesumwandlungen, Wiederbewaldung nach Schad- und Störereignissen, sowie Waldschutz zu rechnen sein. Eine entsprechende Dotierung für Aktivitäten in dieser Hinsicht sollte daher in künftigen forstlichen Förderprogrammen sichergestellt werden.

Bezüglich der zukünftigen Mittelverteilung bei Förderungen zur Waldbrandprävention sollten der regionalen Verteilung und dem inhaltlichen Fokus der Ausrichtung zu den Fördergegenständen und Projekten vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Mögliche Verbesserungen im Bereich der Forschung wäre die explizite Nennung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte als Fragestellungen, um interdisziplinäre Forschungsansätze zu fördern, wichtige sozioökonomische und politische Fragen zu bearbeiten und die drei Säulen der Nachhaltigkeit, die im Herzen der modernen Forstwirtschaft liegen, abzubilden.

Die verbleibenden finanziellen Mittel der Maßnahme zur Förderung der Biodiversität im Wald sollten aufgrund der geplanten Mittelverwendung für die „Außernutzungstellung von ökologisch wertvollen Waldflächen“ eingesetzt werden.

Maßnahme 4 „Unterstützung zur erhöhten Verwendung von Holz („Holzbauoffensive““ (§ 3 Z 7 und 9 Waldfondsgesetz):

Die Komplexität bei der konkreten Umsetzung der angestrebten Vorhaben in der „Forschungsmaßnahme zum Thema Holzgas und Biotreibstoffe sowie Forschungsanlage zur Herstellung von Holzgas und Biotreibstoffen“ erklärt, warum zum Zeitpunkt der Evaluierung die angepeilten Vorhaben noch nicht implementiert sind. Da die entsprechenden Pläne aber bereits weit gediehen sind, kann man derzeit von einer erfolgversprechenden Umsetzung ausgehen. Zu beurteilen, inwieweit die angestrebten Ziele erreicht werden, ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Im Zuge der Bewertung wurden keine nennenswerten Mängel in der Konzeption oder Umsetzung der Interventionen der Maßnahme zur verstärkten Verwendung des Rohstoffes Holz festgestellt, die tiefgreifende Korrekturen der Abläufe oder des Spektrums der Teilmaßnahmen erforderlich machen würden. Der Umstand, dass sich seit dem Jahr 2020, als die Maßnahmen konzipiert wurden, die adressierten Herausforderungen nicht verringert haben, sondern im Gegenteil, die Erreichung der Klimaziele noch viel drängender geworden ist, legt nahe, die etablierten Vorhaben wie vorgesehen weiter fortzusetzen.

Weiterführende Informationen

Waldfondsgesetz

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011241

Webseite Waldfonds

www.waldfonds.at/

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

UG 22 – Pensionsversicherung

Meldepflicht-Änderungsgesetz



Finanzjahr 2015

Vorhabensart  Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die im Regierungsprogramm unter dem Titel „Entbürokratisierung und Entlastung“ angeführte Senkung der Verzugszinsen in der Sozialversicherung umgesetzt werden.

Problemdefinition

Derzeit übermitteln die Dienstgeber einmal pro Jahr für jede Dienstnehmerin bzw. jeden Dienstnehmer die Beitragsgrundlagen zur Sozialversicherung und Betrieblichen Vorsorge in der Form des Beitragsgrundlagennachweises (sozialversicherungsrechtlicher Teil des Lohnzettels). Die Meldung erfolgt elektronisch bis Ende Februar des Folgejahres bzw. unterjährig nach Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis. Monatlich übermitteln die Dienstgeber an den zuständigen Krankenversicherungsträger die Beitragsnachweisung zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge, Nebenbeiträge, Umlagen und der Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge. Die Beitragsgrundlagen aller DienstnehmerInnen werden je Beitragsgruppe zusammengefasst (=Lohnsummenverfahren). Um einerseits die Meldung zur Abrechnung der Beiträge durch den Dienstgeber und andererseits die versichertenbezogene Bereitstellung der Beitragsgrundlagen durch den Dienstgeber zu überprüfen, ist es erforderlich, die Beitragsnachweisungen und die Beitragsgrundlagennachweise abzugleichen. Dieser Abgleich kann erst im Nachhinein für das Vorjahr erfolgen; nach erfolgter Prüfung melden die Krankenversicherungsträger die jährlichen Beitragsgrundlagen an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in der Regel zwischen März und Juni des Folgejahres (Speicherung in der zentralen Versicherungsdatei). Dies führt zu diversen Problemstellungen bzw. Unzulänglichkeiten. Um diese Probleme bzw. Unzulänglichkeiten zu beseitigen, sollte der Dienstgeber für jede einzelne beschäftigte Person monatlich die Beitragsgrundlage an den Krankenversicherungsträger melden und zwar in der Form, dass die derzeit bestehenden drei unabhängigen Meldungen, nämlich die Versichertenzeitenmeldung (zum Beispiel die Anmeldung),

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2015-BMASK-UG 22-W1:

Nachhaltige Sicherung des staatlichen Pensionssystems für die Sozialversicherten.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2015-BMASK-GB22.01-M1:

Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters insbesondere durch berufliche Rehabilitation vor Pension sowie durch die „Gesundheitsstraße“ und durch das flächendeckende Betreuungsangebot „fit2work“

die Beitragsnachweisung und der Beitragsgrundlagennachweis zusammenzuführen sind. Zum einen ist die Zusammenlegung von Beitragsnachweisung und Beitragsgrundlagennachweis in einem Datensatz vorgesehen, zum anderen soll ein gänzlicher Abgleich zwischen allen drei Meldungen hergestellt werden, indem die derzeit im Bereich der Versichertenmeldung enthaltenen Angaben zur Wartung des Versicherungsverlaufes entfallen, da diese aus der neuen (monatlichen) Meldung entnommen werden (Ziel 1).

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die geltenden Meldeverpflichtungen reduziert werden, gleichzeitig soll eine vereinfachte Anmeldung vor Arbeitsantritt Platz greifen. Damit können in Zukunft zeitintensive Daten-Überprüfungen unterbleiben (Ziel 2).

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die im Regierungsprogramm unter dem Titel „Entbürokratisierung und Entlastung“ angeführte Senkung der Verzugszinsen in der Sozialversicherung umgesetzt werden. Weiters soll der Beitragszuschlag für neue Selbstständige entfallen, wenn die Meldung für die Pflichtversicherung spätestens 8 Wochen nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides erfolgt (Ziel 3).

Durch die Aufhebung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze bis zum Ablauf des Jahres 2019 soll dem Regierungsprogramm entsprochen werden (Ziel 4).

Durch die Neuregelung der Fälligkeit bei Hinaufsetzung einer vorläufigen Beitragsgrundlage infolge des Einkommensteuer-

bescheidenes sollen die Versicherten durch den Wegfall des Beitragszuschlages entlastet werden (Ziel 5).

Die monatliche Einziehung soll der Einzahlung gleichgestellt werden (Ziel 6).

Ziele

Ziel 1: ■ **Frühere Verfügbarkeit und Transparenz der individuellen Beitragsgrundlagen, insbesondere zum Zweck der Pensionsberechnung**

Meilenstein 🕒 Vereinfachung des Systems der Beitragsgrundlagenmeldung: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: ■ **Neuordnung der Bestimmungen über Sanktionen bezüglich Meldeverstößen**

Meilenstein 🕒 Leichtere Nachvollziehbarkeit für betroffene Dienstgeber:innen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: ■ **Entlastung der Beitragsschuldner (Verzugszinsensenkung, Verbesserung beim Beitragszuschlag für neue Selbstständige)**

Meilenstein 🕒 Änderung der Berechnung der Verzugszinsen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: ■ **Vereinfachung der Lohnverrechnung (Aufhebung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze)**

Meilenstein 🕒 Vereinfachte Lohnkostenverrechnung: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Verpflichtende Meldung der individuellen monatlichen Beitragsgrundlagen unter Entfall der bisherigen Beitragsnachweisungen	Beitrag zu Ziel 1
2. Generelle vereinfachte Anmeldung vor Arbeitsantritt anstelle der (fakultativen) Mindestangaben-Anmeldung	Beitrag zu Ziel 1
3. Regelung der Vornahme der Berichtigung von Beitragsgrundlagen	Beitrag zu Ziel 1
4. Entfall der Bestimmungen über die (Meldung zur) Durchführung eines Jahresausgleiches	Beitrag zu Ziel 1
5. Regelung, wonach für geringfügig Beschäftigte grundsätzlich von einem monatlichen Beitragszeitraum auszugehen ist	Beitrag zu Ziel 1
6. Entfall der Bestimmungen über die Ermächtigung des Hauptverbandes zur Pauschalierung der Sonderzahlungen für bestimmte Versichertengruppen	Beitrag zu Ziel 1
7. Entfall der Regelung über die Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge in Fällen eines abweichend festgelegten Beitragszeitraumes	Beitrag zu Ziel 1

8. Entfall der Bestimmung über die Beitragspflicht bei nicht rechtzeitiger Meldung von Änderungen (§ 56 ASVG)	Beitrag zu Ziel 2
9. Entfall der Bestimmung über die Sanktionierung der Nichtvorlage von Entgeltlisten (§ 114 ASVG)	Beitrag zu Ziel 2
10. Regelung betreffend Verstöße gegen die Meldevorschriften (§§ 113 bis 115 ASVG)	Beitrag zu Ziel 2
11. Senkung der Verzugszinsen (§ 59 Abs. 1 ASVG; § 35 Abs. 5 GSVG)	Beitrag zu Ziel 3
12. Aufhebung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze beginnend mit dem Jahr 2017	Beitrag zu Ziel 4
13. Entfall des Beitragszuschlags für neue Selbstständige	Beitrag zu Ziel 3

■ nicht erreicht
■ teilweise erreicht
■ überwiegend erreicht
■ zur Gänze erreicht
■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	2.282	3.153	37.435	37.495	19.169	99.534
Plan	650	650	22.369	22.934	23.500	70.103
Nettoergebnis	-2.282	-3.153	-37.435	-37.495	-19.169	-99.534
Plan	-650	-650	-22.369	-22.934	-23.500	-70.103

Erläuterungen

Werkleistungen:

Die Werkleistungen beinhalten notwendige Software-adaptierungen bezüglich der Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM). Die Umstellungsphase hat sich gravierend von ursprünglich 2 Jahren (2015 und 2016) auf 4,5 Jahre (bis Mitte 2019) verlängert. Bezüglich der Kostenverrechnung ist zu unterscheiden zwischen Werkleistungen in Höhe von 16,8 Mio.€ (davon PV-Anteil = "Auswirkung auf den Bund" 5,6 Mio.€), die über die Verbandsbeitragspunkte verteilt wurden und EDV-Umstellungskosten in Höhe von 26,6 Mio. € (davon über die Verbandsbeitragspunkte errechneter Anteil für die PV = "Auswirkung auf den Bund" von 9 Mio.€), die die Träger für sich selbst durchzuführen hatten. Der Anteil für die KV beläuft sich auf 15,8 Mio.€ (Planwert: 7,0 Mio.€), jener der UV auf 1,9 Mio.€ (Planwert: 380 T€).

Basis für den Planwert zur gesetzlichen Änderung zur Einführung des mBGM war eine Vorstudie des Hauptverbandes,

die im Jahre 2012 erstellt wurde. Die Vorstudie ging davon aus, dass die Umsetzung in zwei getrennten Schritten erfolgen wird, nämlich in einer Basisstufe und in einer Ausbaustufe, die nacheinander erledigt werden. Jedoch wurde die Umsetzung in Einem vorgenommen.

Dadurch haben sich die fachlichen Anforderungen im Zuge der Programmabwicklung wesentlich erweitert. So wurde ein Clearingsystem eingeführt und die Beitragsgruppen wurden durch ein neues Tarifsysteem abgelöst. Es wurde nun auch ein Gesamtintegrationstest durchgeführt. Somit ergab sich eine massive Effizienzsteigerung für die Lohnverrechnung und die Beitragsentrichtung. Zudem wurde ein umfangreiches Testsystem für die Dienstgeber und Lohnsoftwarehersteller implementiert.

Die Umsetzung der mBGM wurde durch mehrere Novellierungen des Meldepflicht-Änderungsgesetzes zeitlich verschoben. BGBl. I Nr. 79/2015 In-Kraft-Treten 1.1.2017, BGBl. I Nr. 162/2015

In-Kraft-Treten 1.1.2018 und BGBl. I Nr. 66/2017 In-Kraft-Treten 1.1.2019.

Transferaufwand:

Die erwarteten Mehreinnahmen (bessere Meldemoral, geringerer Bearbeitungsaufwand) einer umgesetzten mBGM sind daher in den Jahren 2017 und 2018 entfallen. Für das Jahr 2019 ergeben sich höhere Pflichtbeiträge in der PV und ALV (Auswirkung auf den Bund) als geplant (Planwert: 34.091 Mio.€, Istwert: 39.379 Mio.€). Als Folge daraus wurden für das Jahr 2019 auch etwas höhere Mehrerträge (Planwert: 12,5 Mio.€, Istwert: 13,6 Mio.€) angesetzt. In den Bereichen KV und UV beläuft sich der gemeinsame Planwert auf: 4,3 Mio.€, der Istwert auf: 4,6 Mio.€.

Die Verschiebung der mBGM und damit verbunden ein länger dauerndes und umfangreicheres EDV-Projekt (+13,4 Mio.€), sowie der Entfall von Mehreinnahmen für die Jahre 2017 und 2018 (PV und ALV +24,7 Mio.€, KV und UV 8,3 Mio.€) sind hauptverantwortlich für die über den Planwert liegende Ist-Budgetbelastung.

Weiters:

- die Einnahmenverluste durch die Senkung der Verzugszinsen ab dem Jahr 2017 um 4% – Punkte. Die Einnahmenverluste 2017 bis 2019 für die Bereiche PV und ALV waren um 10,1 Mio.€ geringer als erwartet (Planwert: 87,9 Mio.€, Istwert: 79,8 Mio.€). Ebenso waren die Einnahmenverluste in den Bereichen KV um 7,4 Mio.€ (Plan:

36,3 Mio.€, Ist: 28,9 Mio.€ und UV um 1,6 Mio.€ (Plan: 4,5 Mio.€, Ist: 2,9 Mio.€) geringer. Der Grund für den geringeren Verlust liegt in einer gestiegenen Zahlungsmoral der Dienstgeber.

- die Mehraufwendungen durch den Wegfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze ab 2017. Der Planwert für die Bereiche PV und ALV für die Jahre 2017 bis 2019 liegt mit 18,1 Mio.€ in etwa beim Istwert von 18,6 Mio.€. In der KV beträgt der Planwert für den gleichen Zeitraum 1,0 Mio.€ und der Istwert 960 T€.

Abweichungen der Plan-Istwerte im Transferaufwand für PV und ALV zusammengefasst:

Mehreinnahmen durch Einführung der mBGM 37,2 Mio.€ (Plan) *) 13,6 Mio.€ (Ist)

Einnahmensverluste durch Senkung der Verzugszinsen 87,9 Mio.€ (Plan) 79,8 Mio.€ (Ist)

Aufhebung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze 18,1 Mio.€ (Plan) 18,6 Mio.€ (Ist)

Insgesamt 68,8 Mio.€ (Plan) 84,8 Mio.€ (Ist)

Ergibt eine Differenz bei Transferaufwand von 16,0 Mio.€.

*) für die Jahre 2017 und 2018 24,7 Mio.€ + 2019 12,5 Mio.€

Über finanzielle Auswirkungen ab dem Jahr 2020 können aufgrund der Folgen der Pandemie auf die Beitragseinnahmen keine Aussagen gemacht werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Ⓢ Verwaltungskosten für Unternehmen

Die Verwaltungskosten für Unternehmer erhöhen sich durch zusätzliche Vorschriften und zusätzliche ELDA-Meldungen sowie durch die Übermittlung der Beitragsgrundlagen um ca. 22 Mio.€. Demgegenüber stehen Einsparungen für die Unternehmer durch die Vereinfachung der Anmeldung in Folge des

Entfalls von Informationen und Vereinfachungen in der Lohnverrechnung, durch den Wegfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze um ca. 16 Mio.€. Bei den Unternehmen entstehen daraus Mehrbelastungen in Höhe von etwa 6 Mio. €. Die Planwerte wurden durch eine externe Studie erhoben. Eine Folgestudie wurde nicht in Auftrag gegeben.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

- Die Umsetzung der mBGM wurde durch mehrere Novellen des Meldepflicht-Änderungsgesetz zeitlich ver-

schieben. BGBl. I Nr. 79/2015 In-Kraft-Treten mit 1.1.2017, BGBl. I Nr. 162/2015 In-Kraft-Treten mit 1.1.2018 und BGBl. I Nr. 66/2017 In-Kraft-Treten mit 1.1.2019. Damit verbunden ergab sich eine höhere Budgetbelastung durch ein länger dauerndes und umfangreicheres

EDV-Projekt sowie durch den Entfall von erwarteten Mehreinnahmen (gestiegene Meldemoral, geringerer Bearbeitungsaufwand) für die Jahre 2017 und 2018.

- Die aktuelle Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung soll bezogen auf den Versicherten früher verfügbar sein und damit für den Versicherten auch transparenter sein, als es derzeit der Fall ist. Der sehr zeitaufwendige Datenabgleich in dem dem Beitragsjahr folgenden Jahr soll damit entfallen.
- Durch die Harmonisierung der Bestimmungen über Sanktionen bezüglich Meldeverstößen soll der derzeitige Sanktionsmechanismus transparenter und für die Dienstgeber leichter überblickbar werden.
- Unverändert bleibt der Beitragszuschlag bei Betretung von Personen, die nicht vor Arbeitsbeginn angemeldet wurden. In allen anderen Fällen eines Meldeverstößes sind (gestaffelte) Säumniszuschläge vorgesehen. Die Säumniszuschläge sind mit Bescheid vorzuschreiben.
- Entlastung der Beitragsschuldner in der Sozialversicherung durch Senkung der Verzugszinsen ab dem Jahr 2017. Entfall des Beitragszuschlags für neue Selbstständige, wenn die Meldung für die Pflichtversicherung spätestens 8 Wochen nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheids erstattet wird.
- Vereinfachung der Lohnverrechnung durch Aufhebung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Meldpflichtänderungsgesetz

www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1/2015/79

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz


UG 24 – Gesundheit



BÜNDELUNG: Beschaffung der Impfstoffe für das öffentliche Kinder- impfkonzert 2018–2022



Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Entsprechend der UN-Konvention vom 20.11.1989 haben Kinder das Recht auf beste Gesundheitsversorgung, dazu gehört auch der Schutz vor durch Impfungen vermeidbaren Erkrankungen.

Grundsatzdokument Alma Ata 1978 über die allgemeine Gesundheitsversorgung (primäre Gesundheitsversorgung beinhaltet unter anderem Impfung gegen die schwersten Infektionskrankheiten).

„Erhöhung der Impfbeteiligung für Masern, Mumps und Röteln (MMR)“ im Bundesfinanzgesetz, UG 24, Wirkungsziel 3.

Verfolgen von Gesundheit 2020 – Rahmenkonzept und Strategie der Europäischen Region für das 21. Jahrhundert des Regionalbüros für Europa der WHO (Verbesserung der Gesundheit für alle und Verringerung der gesundheitlichen Ungleichheiten).

Verfolgen des „European Vaccine Action Plan 2015–2020“ der WHO.

Verfolgen der WHO-Ziele zur Eradikation von Poliomyelitis und zur Elimination von Masern/Röteln.

Verfolgen des Nationalen Aktionsplans zur Masern/Röteln-Elimination.

Verfolgen des Rahmengesundheitsziels 6: Wirkungsziel 2.3.6: Sicherstellung von hohen Durchimpfungsraten bei Kinderimpfungen mit volksgesundheitlicher Bedeutung.

Verfolgen des Rahmengesundheitsziels 2: Wirkungsziel 3.3.10: Impfprogramme: „Schutz vor HPV-Infektionen“

Die Bereitstellung von wichtigen und empfohlenen kostenfreien Impfungen für Neugeborene und Kinder unter 5 Jahren kann unter anderem maßgeblich dazu beitragen, Todesfälle in dieser Altersgruppe im Sinne von SDG 3.2 beitragen.

Die Impfstoffe werden im kostenfreien Kinderimpfprogramm zur Verfügung gestellt, was eine essentielle Maßnahme zur Absicherung gegen finanzielle Risiken darstellt, sodass Kinder unabhängig von finanziellen Möglichkeiten der Erziehungsberechtigten/Eltern die Chance haben, für die Gesundheit und gesundes Heranwachsen essentielle Impfungen zu erhalten, dies entspricht dem Verfolgen des Unterziels 3.8 der SDGs.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMASGK-UG 24-W3:

Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z. B. Kinder).

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen

(Bundesvoranschlag)

2018-BMASGK-GB24.03-M2:

Umsetzung der Empfehlungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie (KiJuGeS) sowie des Gesundheitsziels 6

Problemdefinition

Bei den im Kinderimpfprogramm angebotenen Impfungen muss eine Durchimpfungsrate von 95% aufrechterhalten werden, um ein Wiederauftreten dieser Krankheiten zu verhindern. Außerdem besteht eine internationale Verpflichtung der WHO Region Europa diese Raten bei Diphtherie, Wundstarrkrampf, Keuchhusten, Kinderlähmung und Masern aufrecht zu erhalten. Moderne Impfstoffe sind am freien Markt sehr teuer und für die meisten Eltern nicht finanzierbar. Bei öffentlichen Ausschreibungen können diese Produkte um einen Bruchteil dieser Kosten besorgt werden.

Derzeit müssen 300.000 Kleinkinder gegen Diphtherie, Keuchhusten, Wundstarrkrampf, Kinderlähmung, Hepatitis B, Haemophilus influenzae b, Rotavirus, Pneumokokken, Masern, Mumps, Röteln grundimmunisiert werden. Hierzu müssen jährlich rund 800.000 Einzeldosen verabreicht werden. Bei den Schulkindern werden Auffrischungen zu Hepatitis B, Diphtherie, Wundstarrkrampf, Keuchhusten und Kinderlähmung sowie eine Impfung gegen Meningokokken ACWY und die Grundimmunisierung gegen Humane Papillomaviren angeboten. Hiervon sind 240.000 Schulkinder mit 240.000 Einzeldosen und 80.000 Grundimmunisierungen betroffen. Die meisten dieser Krankheiten treten in Österreich dank langjähriger

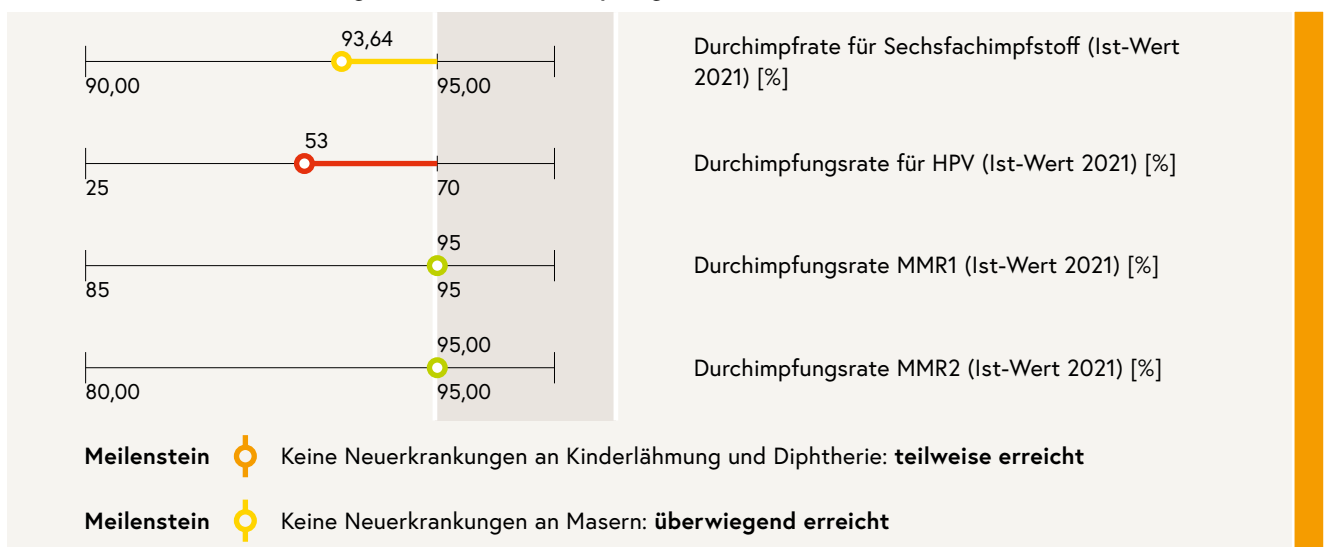
Impfprogramme nicht mehr oder nur mehr sporadisch auf. Um diesen Zustand zu sichern, müssen die hohen Durchimpfungsraten beibehalten werden. Das ist nur durch eine bundesweit einheitliche Vorgangsweise erreichbar. Daher kann auch das Impfprogramm nicht an Bundesländer und einzelne Sozialversicherungsträger delegiert werden.

Daher wurde vor mehr als 20 Jahren das kostenlose Kinderimpfprogramm mit dem klaren Ziel ins Leben gerufen, allen in Österreich lebenden Kindern bis zum 15. Lebensjahr Zugang zu den für die öffentliche Gesundheit wichtigen Impfungen zu ermöglichen, ohne dass dafür den Erziehungsberechtigten Kosten erwachsen. Nur so können die notwendigen Impfbeteiligungen in der Bevölkerung erreicht werden. Aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Bund, den Bundesländern und der Sozialversicherungsträger besteht für den Bund die Verpflichtung, jährlich die Impfstoffe zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der gegenständlichen Wirkungsorientierten Folgenabschätzung werden die Ziele und Auswirkungen der jährlichen Beschaffung der Impfstoffe für das öffentliche Kinderimpfkonzept für die Jahre 2018–2021 dargestellt.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherstellung und Ausbau des öffentlichen Kinderimpfkonzepts sowie eines kostenlosen Zugangs für alle Kinder und Jugendlichen zu Basisimpfungen



Maßnahmen

1. Beschaffung und Finanzierung des Kinderimpfkonzeptes 2018 sowie Monitoring des Impfverhaltens der österreichischen Bevölkerung	Beitrag zu Ziel 1
2. Beschaffung und Finanzierung des Kinderimpfkonzeptes 2019 sowie Monitoring des Impfverhaltens der österreichischen Bevölkerung	Beitrag zu Ziel 1
3. Beschaffung und Finanzierung des Kinderimpfkonzeptes 2020 sowie Monitoring des Impfverhaltens der österreichischen Bevölkerung	Beitrag zu Ziel 1
4. Beschaffung und Finanzierung des Kinderimpfkonzeptes 2021 sowie Monitoring des Impfverhaltens der österreichischen Bevölkerung	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	15.460	16.381	15.840	14.205	15.419	77.305
Plan	16.267	16.059	16.656	16.109	16.492	81.583
Nettoergebnis	-15.460	-16.381	-15.840	-14.205	-15.419	-77.305
Plan	-16.267	-16.059	-16.656	-16.109	-16.492	-81.583

Erläuterungen

Im Jahr 2018 sind für das Impfkonzept tatsächliche Kosten in der Höhe von € 15.460.146,26 entstanden. Im Jahr 2019 sind für das Impfkonzept tatsächliche Kosten in der Höhe von € 16.381.435,79 entstanden. Im Jahr 2020 sind für das Impfkonzept tatsächliche Kosten in der Höhe von € 15.840.261,29 entstanden. Im Jahr 2021 sind für das Impfkonzept tatsächliche Kosten in der Höhe von € 14.205.310,64 entstanden. Im Jahr 2022 sind für das Impfkonzept tatsächliche Kosten in der Höhe von € 15.419.369,86 entstanden. Abweichungen kommen

dadurch zustande, dass die tatsächliche Impfbeteiligung im Voraus niemals vorhersehbar ist, weshalb die tatsächlich finanzielle Auswirkung etwas von den ursprünglichen Schätzungen abweicht. Die Impfstoffkosten werden zu 2/3 vom Bund übernommen, zu 1/6 von den Sozialversicherungsträgern und zu 1/6 von den jeweils betroffenen Bundesländern.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Das Vorhaben hat maßgebliche Auswirkungen auf die aktive Förderung der Gesundheit und Entwicklung von Kindern in Österreich:

Eine Geburtskohorte umfasst rund 85.000 Kinder. Entsprechend den Empfehlungen stehen für Kinder in den ersten beiden Lebensjahren folgende kostenfreien Impfungen im Rahmen des Impfprogramm des Bundes, der Bundesländer und der Sozialversicherungsträger zur Verfügung:

- Die 6-fach-Impfung gegen Diphtherie, Tetanus, Polio, Keuchhusten, Hepatitis B und Haemophilus influenzae wird insgesamt 3 mal empfohlen.
- Die Impfung gegen Pneumokokken wird ebenfalls 3 mal empfohlen.
- Die Rotavirus-Impfung wird impfstoffabhängig 2 oder 3 malig bereitgestellt.
- Der Kombinationsimpfstoff gegen Masern-Mumps und Röteln wird 2 mal bereitgestellt.

So wurden beispielsweise alleine im Jahr 2022 rund 770.000 Impfstoffe bereitgestellt, welche für Kinder in den ersten beiden Lebensjahren vorgesehen sind und maßgeblich dazu beitragen können, die gesunde Entwicklung von Kindern zu fördern.

Je einem Schuljahrgang zu rund 85.000 Kindern werden je eine Dosis Hepatitis B, Meningokokken-, und 4-Fachimpfstoff angeboten bzw. 2 Dosen der HPV-Impfung. Für Schulkinder wurden beispielsweise im Jahr 2022 rund 250.000 Impfstoffe bereitgestellt.

Insgesamt wurden 2018 rund 1,1 Mio Dosen an Impfstoffen im kostenfreien Impfprogramm abgegeben, 2019 rund 1,3 Mio Dosen, 2020 rund 1,1 Mio Dosen, 2021 rund 1,0 Mio Dosen, 2022 rund 1,0 Mio Dosen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das kostenfreie Impfprogramm wurde vor mehr als 20 Jahren von der damaligen Bundesministerin Lore Hostasch mit dem Ziel ins Leben gerufen, allen in Österreich lebenden Kindern bis zum

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Onkogene Humane Papillomaviren (HPV) Typen sind die Hauptursache für Krebsvorstufen (prä-maligne Veränderungen) und Krebserkrankungen des Gebärmutterhalses (Zervixkarzinom), an Oropharynx (70% HPV-assoziiert), Anus (>90% HPV-assoziiert), Penis (60% HPV-assoziiert), Vagina (75% HPV-assoziiert) sowie Vulva (70% HPV-assoziiert). In Folge von verdächtigen Befunden (Konsequenz von HPV-Infektionen) werden in Österreich 60.000 Kolposkopien pro Jahr durchgeführt. Außerdem werden pro Jahr mehr als 6.000 Konisationen (Operation am Gebärmutterhals) durchgeführt, diese erhöhen das Frühgeburtsrisiko und die neonatale Mortalität. In Österreich treten zudem ca. 400 neue Fälle von Zervixkarzinom bzw. 130–180 Todesfälle pro Jahr auf.

Die 9-valente HPV-Impfung, welche im kostenfreien Impfprogramm verfügbar ist, deckt beispielsweise 90% der Typen ab, welche Gebärmutterhalskrebs verursachen.

Zusammenfassend ist sowohl bei Männern als auch bei Frauen mit der HPV Impfung mit einem drastischen Rückgang der Krebsfälle zu rechnen, wobei bei Frauen der Schwerpunkt im Bereich der Gebärmutter, bei Männern im Bereich der HNO Karzinome liegt. Für Frauen wird ein zusätzlicher Nutzen durch Senkung der Konisationen und damit der Senkung der Frühgeburten erreicht. Die Verhinderung von Genitalwarzen ist geschlechtsneutral. Daten aus Frankreich zeigen, dass 4 Kinder gegen HPV geimpft werden müssen, um einen Fall einer HPV-assoziierten Erkrankung wie Gebärmutterhalskrebs oder Peniskrebs und die jeweiligen Vorstufen, Genitalwarzen oder andere HPV-assoziierte Erkrankungen zu vermeiden.

Basierend auf den im kostenfreien Kinderimpfprogramm abgegebenen Dosen an HPV-Impfungen kann man davon ausgehen, dass durchschnittlich in etwa jedes 2. Kind im entsprechenden Alter in den Jahren 2018–2022 gegen HPV geimpft wurde.

15. Lebensjahr Zugang zu ermöglichen zu den für die öffentliche Gesundheit wichtigen und empfohlenen Impfungen, ohne dass dafür Erziehungsberechtigten Kosten erwachsen. Nur durch niederschweligen Zugang und kostenfreie Impfungen kann gewährleistet werden, dass alle Kinder in Österreich unabhängig von Herkunft oder sozialem Status, die für die Gesundheit so

wichtigen Schutzimpfungen erhalten. Hohe Durchimpfungsraten wiederum sind die Voraussetzung für Herdenimmunität, welche zur nachhaltigen Elimination von Erkrankungen wie z. B. Polio oder Masern essentiell ist.

Die benötigten rund 5,5 Mio Impfstoffe im Rahmen des Kinderimpfkonzepts für die Jahre 2018–2022 konnten entsprechend dem Bedarf bereitgestellt werden.

Es traten keine Neuerkrankungen an Kinderlähmung auf, jedoch 2022 einige Fälle von respiratorischer Diphtherie. In Hinblick auf Masern gab es 2019 zwar einzelne Übertragungsketten, jedoch wurde 2020 das WHO-Maserneliminationsziel erreicht, die WHO bestätigte die Unterbrechung der Masernübertragung für einen Zeitraum von mehr als 36 Monaten. 2021 und 2022 wurden keine relevanten Masern-Übertragungsketten gemeldet.

Die Durchimpfungsraten bei Kindern in Österreich sind über Jahre gesehen auf zu niedrigem Niveau stabil. Kinder in Österreich werden insgesamt zu spät und zu wenig konsequent mit den notwendigen Dosen geimpft und es sind weitere Anstrengungen nötig, um die Durchimpfungsraten zu optimieren. Zum Zeitpunkt der Evaluierung liegen die Durchimpfungsraten in Hinblick auf Masern, Polio und HPV bis zum Jahr 2021 auf, die Werte für 2022 werden derzeit analysiert.

Die Durchimpfungsraten hinsichtlich Masern-Mumps-Röteln mit 2 Dosen lagen für Kinder vor Eintritt in Gemeinschaftseinrichtungen (4-Jährige) 2018 bis 2021 im Bereich von 83 % bis 88 % und erreichten 2021 einen Wert jenseits von 95 %. Es ist davon auszugehen, dass dieser außerordentlich hohe Wert auf die Masernausbrüche 2019 zurückzuführen ist.

Die Polio-Durchimpfungsraten (6-fach-Impfstoff) lagen für Kinder vor Eintritt in Gemeinschaftseinrichtungen (4-Jährige) im Jahr 2021 bei 93,6 %.

Die HPV-Durchimpfungsraten liegen nun erstmals vor und stiegen für 14-Jährige Kinder von ca. 34 % im Jahr 2018 auf etwa 53 % im Jahr 2021 mit den empfohlenen 2 Dosen an.

Nachdem Impfungen in Österreich in allen Bundesländern niederschwellig und breitflächig angeboten werden erscheint es notwendig, die Gesundheitskompetenz der Menschen in Österreich in Hinblick auf Impfungen zu verbessern, sodass zukünftig besseres Verständnis herrscht, warum Impfungen sinnvoll, empfohlen und notwendig sind und diese besser angenommen werden.

Die Etablierung des elmpfpasses, in den mittlerweile auch HPV-Impfungen verpflichtend einzutragen sind, wird zukünftig dazu beitragen, eine noch bessere Datenlage in Bezug auf Durchimpfungsraten zur Verfügung zu haben, was auch in entsprechende Evaluierungen einfließen wird. Im Endausbau wird der elmpfpass durch einen besseren Überblick über den Impfstatus und Informationen zu empfohlenen Auffrischungsimpfungen zur Erhöhung von Durchimpfungsraten beitragen.

Insgesamt hat das kostenfreie Impfprogramm maßgeblich und außerordentlich dazu beigetragen, die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Österreich zu erhalten und zu optimieren und kann Österreich stolz auf diese Errungenschaft sein. Nachdem durchwegs positive Entwicklungen zu verzeichnen sind, jedoch weiterhin Optimierungspotential besteht, wurde das Gesamtvorhaben als „überwiegend eingetreten“ beurteilt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Prinzipiell besteht, wie oben beschrieben, ein Optimierungspotential in Hinblick auf Durchimpfungsraten der Impfstoffe im kostenfreien Impfprogramm: Kinder werden in Österreich häufig zu spät und zu wenig konsequent mit allen empfohlenen Impfungen geimpft. Um Durchimpfungsraten zu erhöhen, sind prinzipiell zahlreiche Maßnahmen und Aktivitäten möglich. Unter anderem können noch bessere, niederschwellige Impfangebote, elektronische Impf-Dokumentations- und Erinnerungssysteme sowie entsprechende Kommunikationsmaßnahmen dazu beitragen, Durchimpfungsraten zu erhöhen. Im Ressort bestehen laufend Bemühungen, hier Verbesserungen herbeizuführen.

Weiterführende Informationen

Kurzbericht: Evaluierung der HPV Durchimpfungsraten
[www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen/Impfung-gegen-Humane-Papillomaviren-\(HPV\).html](http://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen/Impfung-gegen-Humane-Papillomaviren-(HPV).html)

Kurzbericht: Evaluierung der Polio Durchimpfungsraten
www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen/Poliomyelitis,-Eradikation-und-Durchimpfungsraten.html

Kurzbericht: Evaluierung der Masern Durchimpfungsraten
www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen/Masern---Elimination-und-Durchimpfungsraten/Durchimpfungsraten---Nationaler-Aktionsplan.html

Kostenfreies Kinderimpfprogramm
www.thegef.org/council-meeting-documents/working-toward-greener-global-recovery-final-report-ops7-0



Verlängerung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Krankenversicherung 2021



Finanzjahr 2020

Vorhabensart (§) Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben dient dem mittel- und langfristigen Ziel die allgemeine Gesundheitsversorgung aller Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen.

Das Vorhaben trägt durch die Aufrechterhaltung der krankenversicherungsrechtlichen Einbeziehung der Bezieherinnen und Bezieher einer Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung dazu bei im Sinn des SDGs 3.8 (Sustainable Development Goal

der Vereinten Nationen) den Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten und den Zugang zu sicheren, wirksamen, hochwertigen und bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle zu erreichen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2020-BMSGPK-UG 24-W1:

Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik, Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung beispielsweise nach Bildung, Status und Geschlecht.

Problemdefinition

Die gegenständliche Verordnung regelt folgenden Themenbereich:

Die Bezieherinnen und Bezieher einer Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung oder einer Sozialhilfe nach den in Ausführung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung beschlossenen Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsgesetzen der Länder wurden durch die Verordnung, BGBl. II Nr. 262/2010, in die Krankenversicherung nach § 9 ASVG einbezogen.

Auf Grund des Wegfalls der genannten Gliedstaatsvereinbarung mit Ende des Jahres 2016 wurde durch Verordnung, BGBl. II Nr. 439/2016, zwecks Aufrechterhaltung der krankenversicherungsrechtlichen Einbeziehung eine entsprechende technische Anpassung im Tatbestand des § 1 Z 20 der Verordnung vorgenommen. Da der Bund im Wege der Ausfallhaftung des Bundes nach § 75a ASVG einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Krankenversicherung der Bezieherinnen und Bezieher der Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierten Mindest-

sicherung leistet, wurde die gegenständliche Regelung zunächst auf zwei Jahre, in weiterer Folge jeweils um ein weiteres Jahr, somit bis 31. Dezember 2020 (vgl. BGBl. II Nr. 419/2019), befristet.

Die weitere Einbeziehung der Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher (vgl. § 1 Z 20 der Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 419/2019) in die gesetzliche Krankenversicherung soll durch die nunmehrige Verordnung nach § 9 ASVG um ein weiteres Jahr, somit bis 31. Dezember 2021, sichergestellt werden. Der betroffene Personenkreis beläuft sich im Jahr 2021 auf 71.500 Personen.

Eine inhaltliche Änderung im Bereich des Melde- und Beitragswesens (insbesondere in Bezug auf die anzuwendenden Beitragsgrundlagen sowie den entsprechenden Beitragssatz) ist mit der gegenständlichen Anpassung weiterhin nicht verbunden.

Ziele

Ziel 1: ■ Aufrechterhaltung der krankensicherungsrechtlichen Einbeziehung der BezieherInnen einer Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung

Meilenstein  Verlängerung der krankensicherungsrechtlichen Regelung.: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Verlängerung der Einbeziehung der Personengruppe nach § 1 Z 20 der gegenständlichen Verordnung für das Jahr 2021

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	57.737	0	0	0	57.737
Plan	0	62.400	0	0	0	62.400
Nettoergebnis	0	-57.737	0	0	0	-57.737
Plan	0	-62.400	0	0	0	-62.400

Erläuterungen

Der Leistungsaufwand für die bedarfsorientierte Mindestsicherung betrug im Jahr 2021 119,8 Mio.€.

Die Bedeckung erfolgte durch die Ersatzleistung des Bundes in Höhe von 57,7 Mio. €, durch die Beiträge der Länder in Höhe von 55,6 Mio. €, durch die Beihilfe für nicht abziehbare Vorsteuer in Höhe von 5,3 Mio. € sowie durch Einnahmen aus Regressen, Rezeptgebühren, Kostenbeteiligung in Höhe von 1,2 Mio. €.

Die Annahme für den Planwert wurde auf Basis der Vorjahre bestimmt. Jedoch waren um rd. 12 900 Personen in der Mindestsicherung als im Vorjahr. Daraus resultiert der geringere Istwert.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Die Bedeckung erfolgte durch die Ersatzleistung des Bundes in Höhe von 57,7 Mio. €, durch die Beiträge der Länder in Höhe von 55,6 Mio. €, durch die Beihilfe für nicht abziehbare Vorsteuer in Höhe von 5,3 Mio. € sowie durch Einnahmen aus Regressen, Rezeptgebühren, Kostenbeteiligung in Höhe von 1,2 Mio. €.

Wirkungsdimensionen

Soziales

Im Jahr 2021 waren um rd. 12 900 Personen weniger in der Mindestsicherung als im Vorjahr. Daraus resultierten geringere Kosten.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

In der Krankenversicherung der Mindestsicherungsbezieher waren im Jahr 2021 zwischen 71.923 (Februar) und 66.626 (Oktober) Personen anspruchsberechtigt. Die Anspruchsberechtigten des Monats Februars setzten sich aus 44.411 Beitragsleistende und aus 27.512 Angehörige zusammen. Nach Geschlecht waren 35.472 Männer und 36.451 Frauen anspruchsberechtigt. Die Anspruchsberechtigten des Monats Oktobers setzten sich aus 41.848 Beitragsleistende und aus 24.778 Angehörige zusammen. Nach Geschlecht waren 32.899 Männer und 33.727 Frauen anspruchsberechtigt.

Der Leistungsaufwand dafür betrug im Jahr 2021 119,8 Mio.€. Dieser Aufwand wurde mit 57,7 Mio.€ durch die Ersatzleistung des Bundes und durch 55,6 Mio.€ durch die Beiträge der Länder überwiegend gedeckt. Weiters trugen 5,3 Mio. € Beihilfe für nicht abziehbare Vorsteuer sowie Erträge aus Regressen, Rezeptgebühren, Kostenbeteiligungen in Höhe von 1,2 Mio.€ zur Deckung der Aufwendung bei.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Anhang

Vorhaben, auf welche die abgestufte Durchführungsverpflichtung Anwendung findet und die nicht im gegenständlichen Bericht dargestellt werden:

Ressort	Titel des Vorhabens
BKA	Bundesgesetz mit dem das Bundesmuseen-Gesetz 2002 und das Bundesstatistikgesetz 2000 geändert werden
BKA	Neuerlassung des Bundesvergabegesetzes 2017
BKA	Überarbeitung der Grundausbildungsverordnung des Bundeskanzleramtes
BMAW	Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden
BMAW	Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden
BMAW	Bundesgesetz, mit dem das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz und das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geändert werden
BMAW	Abgeltung der Aufwendungen bei Kurzarbeit durch das AMPFG
BMAW	Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes
BMAW	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 – Demografie-BeraterInnen
BMAW	Verordnung über die Arbeitskostenstatistik in den Produktions- und Dienstleistungsbereichen (Arbeitskostenstatistik-Verordnung)
BMAW	Vorhaben gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013 – Gastgärten-offensive
BMAW	Novelle der Gewerbeordnung zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie
BMAW	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Lagerung von Aerosolpackungen in gewerblichen Betriebsanlagen
BMAW	Lehrberufspaket 2017
BMAW	Vorhaben gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013 – Impuls-Calls im Tourismus
BMBWF	Lehrplan Verbindliche Übung „Digitale Grundbildung“ für die 5.–8. Schulstufe (NMS, AHS)
BMBWF	Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen
BMBWF	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Erreichbarkeit von Studienorten nach dem Studienförderungsgesetz 1992
BMBWF	Verordnung gemäß § 56 KAKuG über den Kostenersatz aus den Bedürfnissen von Lehre und Forschung im Klinischen Bereich von Universitäten – KMA-Verordnung
BMEIA	Unterzeichnung des Protokolls zwischen der Republik Österreich und Ungarn zur Änderung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität
BMEIA	Ratifikation des Protokolls zwischen der Republik Österreich und Ungarn zur Änderung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität
BMEIA	Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits
BMEIA	Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Partnerstaaten der East African Community (EAC) einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedsstaaten andererseits
BMEIA	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung, Wissenschaft, der Jugend und des Sports
BMEIA	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Kosovo zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung
BMEIA	Protokoll zwischen der Republik Österreich und Ungarn zur Änderung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität (Unterzeichnung)
BMF	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum Deregulierungsgesetz BMF – Zu Artikel 1 bis 4
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Kapitalmarktgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden
BMI	Beschaffung von ballistischer Schutzausrüstung mit Stichschutz
BMI	Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden

Ressort	Titel des Vorhabens
BMI	Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II – FrÄG 2017 Teil II)
BMI	Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesanstalt „KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial“ (Gedenkstättenengesetz GStG)
BMJ	Bundesgesetz, mit dem Begleitregelungen zur Europäischen Insolvenzverordnung in der Insolvenzordnung getroffen sowie das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzverordnung-Anpassungs-Novelle 2017 – IVA-Nov. 2017)
BMJ	Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden
BMJ	Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019 (AktRÄG 2019)
BMK	AplusB - Academia plus Business Förderungsprogramm zur Gründung und frühen Entwicklung von FTI- und wachstumsorientierten Unternehmen
BMK	Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird
BMK	Vignettenpreisverordnung 2016
BMK	AEV Zellstoff und Papier
BMK	Änderung des Chemikaliengesetzes
BMKÖS	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung, Wissenschaft, der Jugend und des Sports
BML	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Gewährung einer Beihilfe für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen, Obst und Gemüse in Bildungseinrichtungen (Verordnung Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse)
BML	Agrar-Investitions-Kredit (AIK) Stundung und Laufzeitverlängerung 2020 Ergänzung zur Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 („LE-Projektförderungen“).
BMLV	Amtsgebäude Rossau (AG Rossau); Neuerrichtung Überbauung Mittelhof
BMSGPK	Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes, des Heeresentschädigungsgesetzes, des Verbrechensopfergesetzes und des Sozialministeriumservicegesetzes

Ressort	Titel des Vorhabens
BMSGPK	Bundesgesetz über die Finanzierung des Vereins für Konsumentinformation im Jahr 2021 (VKI-Finanzierungsgesetz 2021 – VKI-FinanzG 2021)
BMSGPK	Bundesgesetz über die Finanzierung des Vereins für Konsumentinformation im Jahr 2022 (VKI-Finanzierungsgesetz 2022 – VKI-FinanzG 2022)
BMSGPK	Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Primärversorgung in Primärversorgungseinheiten (Primärversorgungsgesetz 2017 – PVG 2017) erlassen und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Unterbringungsgesetz geändert werden (Gesundheitsreformumsetzungsgesetz 2017 – GRUG 2017)
BMSGPK	Verordnung, mit der die Allergeninformationsverordnung geändert wird

